

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts
in Baden-Württemberg**

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, das Wasserrecht des Landes Baden-Württemberg neu zu ordnen. Der Bedarf für eine Neuregelung folgt maßgeblich aus der Neuordnung des Wasserrechts auf Bundesebene durch das im Jahr 2010 in Kraft getretene neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das WHG stützt sich im Wesentlichen auf die im Jahr 2006 eingeführte konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für den Wasserhaushalt (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes), mit der die zuvor bestehende Rahmengesetzgebungszuständigkeit des Bundes abgelöst wurde. Der Bund hat im Rahmen des WHG dem Umstand Rechnung getragen, dass die Länder über eine lange und unterschiedliche wasserrechtliche Tradition verfügen. Zudem besteht im Bereich des Wasserhaushalts die Besonderheit, dass den Ländern wiederum verfassungsrechtlich die Kompetenz eingeräumt ist, vom Bundesrecht – mit Ausnahme von stoff- und anlagenbezogenen Regelungen – abzuweichen. Das WHG bleibt in vielen Bereichen konkretisierungsbedürftig, enthält zahlreiche Regelungsoptionen und -aufträge für die Länder und lässt an verschiedenen Stellen Raum für ergänzende oder abweichende Landesregelungen. Einzelne Bereiche hat der Bundesgesetzgeber im Wesentlichen inhaltsgleich mit bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen geregelt, sodass eine Fortführung dieser Landesregelungen, auch soweit eine Abweichungskompetenz des Landes besteht, nicht erforderlich ist.

Das Gesetz dient zudem der Verankerung verschiedener gewässerökologischer Zielsetzungen und der Systematisierung und Vereinfachung des bisherigen Rechts. Weiterhin müssen verschiedene bestehende Gesetze und Verordnungen der Landesregierung beziehungsweise des Umweltministeriums angepasst werden oder können aufgehoben werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg ist die Neufassung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Artikel 1). Artikel 2 bis Artikel 29 des Gesetzes betreffen die Aufhebung oder Anpassung bestehender Gesetze und Rechtsverordnungen an das neue Wassergesetz des Landes sowie an das Bundesrecht. Artikel 30 des Gesetzes regelt das Inkrafttreten des neuen Gesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen Wassergesetzes des Landes.

Bei der Neufassung des Wassergesetzes werden die bewährten Rechtsvorschriften, insbesondere zur Gewässereinteilung, zu den Eigentumsverhältnissen der Gewässer, zur Benutzung und Bewirtschaftung von Gewässern, zur Schifffahrt, zur Abwasserbeseitigung, zur Unterhaltung und zum Ausbau der Gewässer, zum Hochwasserschutz, zur wasserwirtschaftlichen Planung und Dokumentation und zu den Wasserbenutzungsabgaben, soweit mit Blick auf das WHG erforderlich, im Wesentlichen fortgeführt und zugleich modernisiert und an die Bedürfnisse der Praxis angepasst. Dabei wird insbesondere neuen Entwicklungen, zum Beispiel im Bereich der Nutzung der Geothermie und der Wasserkraft, Rechnung getragen. Der Schutz der Gewässer wird zum Beispiel durch geänderte Regelungen zum Gewässerrandstreifen, durch die Einführung einer Zweckbindung des Wasserentnahmeentgelts sowie durch neue Regelungen im Bereich der Abwasserbeseitigung gestärkt. Die Regelungen zur Umsetzung von EU-Recht, zu den Zulassungen und Verfahren sowie zur Gewässeraufsicht sind vereinfacht und klarer geregelt. Verschiedene Sonderzuständigkeiten werden zugunsten einer Konzentration der Zuständigkeiten bei den Wasserbehörden abgelöst.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Regelungen setzen in weiten Teilen das bewährte Wasserrecht des Landes, zum Teil mit geringfügigen Änderungen, fort. Auf verschiedene Regelungen kann aufgrund der Regelungen im WHG verzichtet werden. Unmittelbare Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger haben insbesondere die neuen Regelungen zu privaten Abwasseranlagen und mit Einschränkung auch die Regelungen zur Wasserkraft, zur Geothermie und zum Gewässerrandstreifen. Die Gemeinden werden durch die neuen Regelungen insgesamt entlastet.

Angesichts der mit den Regelungen verfolgten Zielsetzungen beim Schutz der Gewässer, der Umwelt und Dritter sind die mit ihnen verbundenen wirtschaftlichen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger überschaubar und zumutbar. Für den Bereich Arbeit und Beschäftigung können sich positive Auswirkungen ergeben. Dasselbe gilt für die Bereiche Natur und Umwelt sowie Energie und Klima. Mehrere neue Regelungen des Gesetzes bezwecken die Verbesserung des Schutzes der Gewässer des Landes. Beispielhaft gilt dies für die Regelungen zum Gewässerrandstreifen, zur Abwasserbeseitigung und zur Zweckbindung des Wasserentnahmeentgelts. Die Ordnung der Nutzung von Wasserkraft und Geothermie stellt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zum Umweltschutz dar. Zudem sind nach § 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg im Rahmen der Bewirtschaftung der Gewässer allgemein der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen.

Für den Bereich öffentliche Haushalte, Justiz und Verwaltung bringt das Gesetz aufgrund von Vereinfachungen und der Heraufsetzung von Zulassungsschwellen

sowie bereinigten Zuständigkeiten Vorteile. Die fortgeführten Regelungen bringen keine neuen Belastungen für die öffentlichen Haushalte mit sich. Die Einführung der gesetzlichen Zweckbindung für das Wasserentnahmeentgelt bedingt eine Anhebung der korrespondierenden Ausgabepositionen in der Finanzplanung.

Auf die Bereiche Mensch und Gesellschaft, Gesundheit und Ernährung, Wirtschaft und Konsum, Bildung und Forschung, Verkehr und Mobilität sowie Globalisierung und internationale Verantwortung hat das Gesetz keine oder keine nennenswerten Auswirkungen. Sonstige, insbesondere nachteilige Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Im Ergebnis werden die Regelungsfolgen des Gesetzes insgesamt positiv abgeschätzt. Die Regelungen sind als nachhaltig einzuordnen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 9. Juli 2013

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg

Artikel 1

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen, Gewässereinteilung, Eigentum

- § 1 Allgemeine Grundsätze
- § 2 Gewässerbegriff, Anwendungsbereich (zu § 2 WHG)
- § 3 Einteilung der oberirdischen Gewässer
- § 4 Gebrauch und Einteilung der öffentlichen Gewässer
- § 5 Eigentumsverhältnisse am Bett der öffentlichen Gewässer
- § 6 Öffentliches Eigentum am Bett der öffentlichen Gewässer
- § 7 Uferlinie, Ufer
- § 8 Überflutung und Verlandung bei öffentlichen Gewässern
- § 9 Verlassenes Bett eines öffentlichen Gewässers
- § 10 Entschädigung, Wiederherstellung
- § 11 Künstliche Landgewinnung an einem öffentlichen Gewässer

Teil 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen

- § 12 Grundsätze
- § 13 Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten (zu § 7 Absatz 1 und 5 WHG)
- § 14 Benutzungen

- § 15 Alte Rechte und alte Befugnisse (zu § 20 WHG)
- § 16 Verzicht auf Wasserbenutzungsrechte, -befugnisse und sonstige Vorhabenzulassungen
- § 17 Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten, -befugnissen und sonstigen Vorhabenzulassungen
- § 18 Änderung von Wasserbenutzungsanlagen
- § 19 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung (zu §§ 23 und 24 WHG)

Abschnitt 2: Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

- § 20 Gemeingebrauch (zu § 25 WHG)
- § 21 Bestimmungen für Gemeingebrauch, Eigentümergebrauch und Anliegergebrauch sowie für das Verhalten im Uferbereich (zu §§ 25 und 26 WHG)
- § 22 Umtragen von Hindernissen
- § 23 Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Wasserkraftnutzung (zu §§ 33 bis 35 WHG)
- § 24 Wasserkraftnutzung (zu §§ 12 und 35 WHG)
- § 25 Vorhandene Querbauwerke (zu § 35 Absatz 3 WHG)
- § 26 Stauanlagen
- § 27 Ablassen
- § 28 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (zu § 36 WHG)
- § 29 Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)
- § 30 Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG)
- § 31 Unterhaltung von Wasserbenutzungsanlagen und sonstigen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (zu § 36 WHG)
- § 32 Träger der Unterhaltungslast (zu § 40 WHG)
- § 33 Beseitigung rechts- oder ordnungswidriger Zustände
- § 34 Ersatzweise Durchführung (zu § 40 Absatz 4 WHG)
- § 35 Beitragspflicht zum Unterhaltungsaufwand der Gemeinden (zu § 40 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG)
- § 36 Beitragspflicht privater Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer
- § 37 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung (zu § 41 WHG)
- § 38 Fischerei

Abschnitt 3: Schifffahrt

- § 39 Ausübung der Schifffahrt
- § 40 Beleihung von juristischen Personen
- § 41 Fahrverbot

Abschnitt 4: Bewirtschaftung des Grundwassers

- § 42 Erlaubnisfreie Benutzungen (zu § 46 WHG)
- § 43 Erdaufschlüsse, Geothermie (zu § 49 WHG)

Teil 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1: Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

- § 44 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserversorgungsanlagen (zu § 50 WHG)
- § 45 Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete (zu §§ 52 und 53 WHG)

Abschnitt 2: Abwasserbeseitigung

- § 46 Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)
- § 47 Konzeption der Abwasserbeseitigung
- § 48 Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen (zu § 60 Absatz 3 und 4 WHG)
- § 49 Indirekteinleiterkataster
- § 50 Öffentliche Abwasseranlagen (zu §§ 60 und 61 WHG)
- § 51 Private Abwasseranlagen (zu §§ 60 und 61 WHG)
- § 52 Gewässerschutzbeauftragte (zu § 64 Absatz 1, § 65 Absatz 2 und § 66 WHG)

Abschnitt 3: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- § 53 Allgemeine Bestimmungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu § 62 WHG)

Abschnitt 4: Gewässerausbau, Dammbauten, Stauanlagen

- § 54 Ausbaulast
- § 55 Planfeststellung, Plangenehmigung (zu § 68 WHG)

- § 56 Veränderungssperre
- § 57 Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus
- § 58 Vorteilsausgleich
- § 59 Aufwendungsersatz
- § 60 Dämme
- § 61 Unterhaltungslast für Dämme
- § 62 Beitragspflicht zum Aufwand der Gemeinden für Unterhaltung und Ausbau von Dämmen
- § 63 Bau und Betrieb von Stauanlagen
- § 64 Gemeinsame Schutzvorschriften

Abschnitt 5: Hochwasserschutz

- § 65 Überschwemmungsgebiete (zu §§ 76 und 78 WHG)

Abschnitt 6: Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

- § 66 Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan (zu § 7 Absatz 2 bis 4, §§ 82 bis 84 WHG)
- § 67 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 68 Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen (zu §§ 82 und 83 WHG)
- § 69 Wasserbuch (zu §§ 87 und 21 WHG)

Abschnitt 7: Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

- § 70 Mitbenutzen von Anlagen (zu § 94 WHG)
- § 71 Fristen zur Ausführung der Arbeiten
- § 72 Leistung der Entschädigung
- § 73 Vorzeitige Besitzeinweisung

Teil 4

Entschädigung, Ausgleich

- § 74 Umfang und Art der Entschädigung

Teil 5

Gewässeraufsicht

- § 75 Allgemeine Gewässeraufsicht
- § 76 Gewässerkundlicher Dienst

- § 77 Erfassung der Wasserentnahmen
- § 78 Bauüberwachung und Bauabnahme
- § 79 Wasser- und Eisgefahr

Teil 6

Zuständigkeit und Verfahren

Abschnitt 1: Zuständigkeit

- § 80 Wasserbehörden
- § 81 Sachverständige
- § 82 Sachliche Zuständigkeit
- § 83 Zuständigkeit der Flussgebietsbehörden
- § 84 Zusammentreffen mehrerer Entscheidungen
- § 85 Zuständigkeit für Veränderungssperren (zu § 86 WHG)

Abschnitt 2: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- § 86 Antrag
- § 87 Schriftform
- § 88 Aussetzung auf Grund von Einwendungen
- § 89 Sicherheitsleistung, Versicherung
- § 90 Beweissicherung
- § 91 Datenverarbeitung (zu § 88 WHG)

Abschnitt 3: Besondere Bestimmungen für einzelne Verfahrensarten

- § 92 Anzeigeverfahren
- § 93 Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren (zu § 11 WHG)
- § 94 Zusammentreffen mehrerer Anträge
- § 95 Verfahrensregelungen zu Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten, Gewässerrandstreifen und Veränderungssperren
- § 96 Anordnungen der obersten Wasserbehörde in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten (zu §§ 23 und 50 bis 53 WHG)
- § 97 Heilung von Verfahrens- und Formmängeln
- § 98 Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren

Teil 7

Wasserbenutzungsabgaben

Abschnitt 1: Benutzungsentgelt

§ 99 Besondere Bestimmungen für die Wasserkraftnutzung und das Entnehmen fester Stoffe

Abschnitt 2: Wasserentnahmeentgelt

§ 100 Entgelt für Wasserentnahmen

§ 101 Begriffsbestimmungen

§ 102 Entgeltpflichtige Benutzungen

§ 103 Ausnahmen von der Entgeltspflicht

§ 104 Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz, Veranlagungszeitraum, Zweckbindung

§ 105 Ermäßigung für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern

§ 106 Ermäßigung für die Verwendung von Grundwasser

§ 107 Härtefälle

§ 108 Festsetzung, Vorauszahlungen, Fälligkeit

§ 109 Feststellung durch Grundlagenbescheid

§ 110 Nachweise für Ermäßigungen

§ 111 Nachweise für Härtefälle

§ 112 Aufhebung oder Änderung, Nacherhebung

§ 113 Anwendung der Abgabenordnung und des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

§ 114 Berichtspflicht

Abschnitt 3: Abwasserabgabe

§ 115 Ermittlung auf Grund des Bescheides (zu § 3 Absatz 3 und § 4 AbwAG)

§ 116 Niederschlagswasser (zu § 7 AbwAG)

§ 117 Kleininleitungen (zu § 8 AbwAG)

§ 118 Abgabepflicht für Dritte, Abwälzbarkeit (zu § 9 Absatz 2 AbwAG)

§ 119 Verdünnung (zu § 9 Absatz 5 Satz 1 AbwAG)

§ 120 Verrechnung (zu § 10 Absatz 3 AbwAG)

§ 121 Erklärungspflicht (zu § 11 AbwAG)

§ 122 Festsetzung der Abgabe, Fälligkeit

§ 123 Festsetzungs-, Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren

§ 124 Abzug des Verwaltungsaufwands

Teil 8

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 125 Anwendung der Straf- und Bußgeldvorschriften
der Abgabenordnung

§ 126 Ordnungswidrigkeiten

Teil 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 127 Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 13
des Grundgesetzes

§ 128 Übergangsregelung

Anlage 1 (zu § 4 Satz 3)

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Anlage 2 (zu § 13 Absatz 1 Satz 2)

Einzugsgebiete der Flussgebietseinheiten und Bearbei-
tungsgebiete in Baden-Württemberg

Anlage 3 (zu § 32 Absatz 2 Satz 2)

Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in der Unter-
haltung des Landes

Anlage 4 (zu § 39 Absatz 1 Satz 2)

Verzeichnis der für die Schifffahrt bestimmten Gewässer

Anlage 5 (zu § 61 Absatz 2)

Verzeichnis der Hauptdämme

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen,
Gewässereinteilung, Eigentum

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), in der jeweils geltenden Fassung, auszuführen und zu ergänzen, soweit das Wasserhaushaltsgesetz keine oder keine abschließende Regelung getroffen hat oder bestimmte Regelungsbereiche ausdrücklich dem Landesrecht eröffnet sind. Das Gesetz enthält auch vom Wasserhaushaltsgesetz abweichende Regelungen.

(2) Neben dem Zweck und den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes sind zusätzlich folgende Grundsätze zu beachten:

1. mit dem Allgemeingut Wasser ist sparsam und effizient umzugehen,
2. die Gewässer sind wirksam vor stofflichen Belastungen zu schützen,
3. beim Hochwasserschutz sollen ökologisch verträgliche Lösungen angestrebt werden und
4. der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen berücksichtigt werden.

§ 2

*Gewässerbegriff, Anwendungsbereich
(zu § 2 WHG)*

(1) Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 Absatz 1 WHG genannten Gewässer.

(2) Fischteiche, Feuerlöschteiche, Eisweiher und ähnliche kleine Wasserbecken, die mit einem oberirdischen Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind, werden von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes ausgenommen. Die §§ 89 und 90 WHG gelten auch für Gewässer nach Satz 1.

(3) Bewässerungs- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung werden von den Bestimmungen der §§ 39 bis 42 und 67 bis 71 WHG und des § 28 dieses Gesetzes ausgenommen. § 30 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 3

Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer sind öffentliche oder private Gewässer.

(2) Öffentliche Gewässer sind

1. die natürlichen Wasserläufe,
2. die künstlichen Wasserläufe (Kanäle, Gräben, Wuhre), an deren Bett Privateigentum nicht nachweisbar ist oder die nach bisher geltendem Recht öffentliche Gewässer waren,
3. die natürlichen stehenden Gewässer (Seen, Teiche, Weiher), die einen ständig fließenden oberirdischen Zu- oder Ablauf haben.

Alle anderen oberirdischen Gewässer sind private Gewässer.

(3) Natürliche Wasserläufe sind die in natürlichem Bett fließenden Gewässer einschließlich ihrer Quellen, der unterirdischen und der aufgestauten Strecken, der Nebenarme, der Flutkanäle und der mit dem Wasserlauf in Verbindung stehenden oberirdischen Becken, in denen Wasser für Zwecke des Wasserlaufs zusammengefasst wird, samt ihren Zu- und Ableitungen. Zu den natürlichen Wasserläufen gehören auch die künstlich angelegten Wasserlaufstrecken, die einen Teil des natürlichen Wasserlaufs ersetzen (Ersatzstrecken).

§ 4

Gebrauch und Einteilung der öffentlichen Gewässer

Die öffentlichen Gewässer dienen unter Aufsicht der Wasserbehörden dem allgemeinen Gebrauch nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes. Sie werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung sowie den Bedürfnissen der Unterhaltung und des Hochwasserschutzes in Gewässer erster Ordnung und in Gewässer zweiter Ordnung eingeteilt. Gewässer erster Ordnung sind die Bundeswasserstraßen sowie die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten öffentlichen Gewässer. Alle anderen öffentlichen Gewässer sind Gewässer zweiter Ordnung.

§ 5

Eigentumsverhältnisse am Bett der öffentlichen Gewässer

(1) Das Bett eines Gewässers erster Ordnung, ausgenommen Bundeswasserstraßen, steht im öffentlichen Eigentum des Landes, das eines Gewässers zweiter Ordnung innerhalb des Gemeindegebietes im öffentlichen Eigentum der Gemeinde. Privateigentum anderer am Bett eines öffentlichen Gewässers und Privateigentum des Landes oder einer Gemeinde an künstlich überfluteten Flächen oder am Bett eines Gewässers nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bleibt unberührt.

(2) Trennt ein öffentliches Gewässer benachbarte Gemeindegebiete, so folgt die Gemeindegrenze den natür-

lichen Veränderungen des Gewässers durch Überflutung und Verlandung. Ist der Verlauf der Gemeindegrenze nicht näher bestimmt, so gilt als Gemeindegrenze,

1. wenn die Gemeindegebiete einander gegenüberliegen, eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie,
2. wenn die Gemeindegebiete nebeneinander liegen, eine vom Endpunkt der Landgrenze rechtwinklig zu der in Nummer 1 bezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.

Ist Satz 2 wegen der besonderen Form des Gewässers nicht anwendbar, so wird das Gewässerbett auf die Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Uferstrecken aufgeteilt.

(3) Als Mittelwasserstand gilt das arithmetische Mittel der Wasserstände der letzten 20 Jahre. Stehen für diesen Zeitraum keine vollständigen Pegelbeobachtungen zur Verfügung, so bezeichnet die Wasserbehörde die Beobachtungen, die zu verwenden sind. Bei künstlicher Veränderung des Wasserstands bleiben die Wasserstände vor der Veränderung außer Betracht. Fehlen Pegelbeobachtungen überhaupt, so bestimmt sich der Mittelwasserstand im Zweifel nach der Grenze des Pflanzenwuchses.

(4) Bauten und andere feste Anlagen im Bett öffentlicher Gewässer sind nur insoweit Bestandteile des Gewässerbettes, als sie der Unterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen. Bauten und andere feste Anlagen im Bett öffentlicher Gewässer, die einem für ein Grundstück erteilten Wasserbenutzungsrecht oder einer für ein Grundstück erteilten Wasserbenutzungsbefugnis dienen, gelten als Bestandteile dieses Grundstücks. Bauten und andere feste Anlagen im Bett öffentlicher Gewässer, die einem vom Grundstück unabhängigen Wasserbenutzungsrecht oder einer vom Grundstück unabhängigen Wasserbenutzungsbefugnis dienen, stehen im Eigentum der Benutzungsberechtigten oder -befugten. Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Privateigentum am Bett eines öffentlichen Gewässers, das nicht in das Grundbuch eingetragen ist, kann durch den der Wasserbehörde gegenüber schriftlich oder zur Niederschrift erklärten Verzicht des Eigentümers aufgegeben werden. Ist das Grundstück nicht mit Rechten Dritter belastet, so wird es öffentliches Eigentum nach Absatz 1 Satz 1; im anderen Falle gilt § 928 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(6) Ändern sich die Eigentumsverhältnisse nach Absatz 1 Satz 1, so werden bestehende Fischereiberechtigungen nicht berührt.

§ 6

*Öffentliches Eigentum am Bett
der öffentlichen Gewässer*

Für das öffentliche Eigentum des Landes und der Gemeinden am Bett eines öffentlichen Gewässers gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über das Grundeigentum nur, soweit nicht die aus der Zweckbestimmung der öffentlichen Gewässer und die aus dem Wasserrecht folgenden Beschränkungen entgegenstehen. Über öffentliches Eigentum kann durch Privatrechtsgeschäft nicht verfügt werden.

§ 7

Uferlinie, Ufer

(1) Die Grenze zwischen dem Bett eines Gewässers und den Ufergrundstücken (Uferlinie) wird durch die Linie des Mittelwasserstands bestimmt.

(2) Die Uferlinie kann nach Anhörung der Anlieger und der sonst Beteiligten durch die Wasserbehörde festgesetzt und, soweit erforderlich, bezeichnet werden. Die festgesetzte Uferlinie bleibt maßgebend, bis sie geändert oder aufgehoben wird.

(3) Als Ufer gilt die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche. Fehlt eine Böschungsoberkante, so tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstands. Als mittlerer Hochwasserstand gilt das arithmetische Mittel der jährlichen Höchstwerte der Wasserstände der letzten 20 Jahre. Stehen für diesen Zeitraum keine vollständigen Pegelbeobachtungen zur Verfügung, so bezeichnet die Wasserbehörde die Beobachtungen, die zu verwenden sind.

§ 8

*Überflutung und Verlandung bei
öffentlichen Gewässern*

(1) Werden Ufergrundstücke an öffentlichen Gewässern oder dahinter liegende Grundstücke bei Mittelwasserstand infolge natürlicher Einflüsse dauernd überflutet, so erstreckt sich das Eigentum am Gewässerbett auch auf die überfluteten Flächen.

(2) In den Fällen des § 10 Absatz 2 erwirbt der Eigentümer des Gewässerbettes das Eigentum erst, wenn die Wasserbehörde die Wiederherstellung des früheren Zustandes nach § 10 Absatz 2 nicht zugelassen hat oder nach § 10 Absatz 4 entschieden hat, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht notwendig ist, oder das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen ist.

(3) Entstehen in öffentlichen Gewässern durch Anschwemmung oder durch Zurücktreten des Wassers dau-

ernde Verhandlungen, so gehören sie dem Eigentümer des Gewässerbettes.

§ 9

Verlassenes Bett eines öffentlichen Gewässers

(1) Hat ein öffentliches Gewässer infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen, so verbleibt das verlassene Gewässerbett dem Eigentümer. An den in das neue Gewässerbett fallenden Grundflächen entsteht öffentliches Eigentum desjenigen, der nach § 5 Absatz 1 Eigentümer des Gewässerbettes ist.

(2) In den Fällen des § 10 Absatz 2 treten die Rechtsfolgen des Absatzes 1 erst ein, wenn die Wasserbehörde die Wiederherstellung des früheren Zustandes nach § 10 Absatz 2 nicht zugelassen hat oder nach § 10 Absatz 4 entschieden hat, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht notwendig ist, oder das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen ist.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend, wenn nur ein Nebenarm des Gewässers entstanden ist.

§ 10

Entschädigung, Wiederherstellung

(1) In den Fällen des § 8 Absatz 1 und des § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 hat der Eigentümer des Gewässerbettes den bisherigen Eigentümer zu entschädigen. Die Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen und die Wasserbehörde die Wiederherstellung zugelassen hat.

(2) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, innerhalb von in genehmigten Flächennutzungsplänen dargestellten Baugebieten, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, auf anderen Grundstücken mit genehmigter baulicher Nutzung und bei genehmigten Fischteichanlagen sind die Beteiligten gemeinsam oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige oder genehmigte Nutzung ihrer Grundstücke erheblich beeinträchtigt wird. Ein Wiederherstellungsrecht besteht auch, wenn das Belassen des Zustandes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Wiederherstellung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Beteiligte sind in den Fällen des § 8 die durch die Veränderungen betroffenen Eigentümer, die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen, der Träger der Unterhaltungslast und in den Fällen des § 9 auch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke sowie die Gemeinden, in deren Gebiet das verlassene und das neue Bett liegen. Die Wiederherstellung bedarf der Zulassung durch die Wasserbehörde.

(3) Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn der frühere Zustand nicht binnen drei Jahren, gerechnet von der Zulassung der Wiederherstellung an, hergestellt ist. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann die Wasserbehörde die Frist verlängern.

(4) Der Träger der Unterhaltungslast hat den früheren Zustand wiederherzustellen, wenn es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit notwendig ist. Hierüber entscheidet die Wasserbehörde nach Anhörung der Beteiligten; sie kann Art und Umfang der Wiederherstellungsarbeiten näher bestimmen. § 54 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, die durch die Wiederherstellungsarbeiten betroffen werden, sind verpflichtet, die vorübergehende Benutzung ihrer Grundstücke für Zwecke der Wiederherstellung, insbesondere auch zum Herbeischaffen und Lagern der Geräte und Baustoffe, zu dulden. Entstehen dadurch Schäden, so hat der Geschädigte gegen den Vorhabenträger Anspruch auf Schadensersatz. Der Duldungspflichtige kann Sicherheitsleistung verlangen.

(6) Streitigkeiten über das Eigentum und über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 11

Künstliche Landgewinnung an einem öffentlichen Gewässer

(1) Wird einem öffentlichen Gewässer durch Verlegung, Abtrennung, Auffüllung, Verdolung oder ähnliche bauliche Maßnahmen Land abgewonnen, so geht das Eigentum an der Grundfläche zwischen der alten und der neuen Uferlinie auf den Vorhabenträger über, soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt.

(2) Im Ausbauverfahren kann bestimmt werden, dass der Vorhabenträger an den Eigentümer des Gewässerbettes ein Entgelt zu entrichten hat; die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Vorteil des künstlich gewonnenen Landes für den Vorhabenträger.

(3) Soweit an dem Bett eines öffentlichen Gewässers Privateigentum besteht, verbleibt das künstlich gewonnene Land dem Eigentümer.

Teil 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Grundsätze

- (1) Die Gewässer sind nach Maßgabe des § 6 WHG zu bewirtschaften.
- (2) Die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer soll auch durch ökonomische Instrumente und durch Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung gefördert werden.
- (3) Das natürliche Wasserrückhaltevermögen ist zu erhalten. Besteht kein natürliches Wasserrückhaltevermögen oder reicht dieses nicht aus, ist es zu verbessern. Der Wasserabfluss darf nur aus wichtigem Grund, insbesondere zum Schutz von Siedlungsbereichen vor Hochwasser, beschleunigt werden.
- (4) Benutzungen des Grundwassers dürfen nur im Rahmen der Neubildung zugelassen werden. Ausnahmen können für die Entnahme von Mineral- und Thermalwasser gewährt werden.
- (5) Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

§ 13

*Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten
(zu § 7 Absatz 1 und 5 WHG)*

- (1) Die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser werden folgenden Flussgebietseinheiten zugeordnet:
1. im Einzugsgebiet des Rheins der Flussgebietseinheit Rhein mit den Bearbeitungsgebieten Alpenrhein/Bodensee, Hochrhein, Oberrhein, Neckar und Main,
 2. im Einzugsgebiet der Donau der Flussgebietseinheit Donau mit dem Bearbeitungsgebiet Donau.

Die Einzugsgebiete der Flussgebietseinheiten und die Bearbeitungsgebiete sind in der Anlage 2 zu diesem Gesetz in Kartenform dargestellt.

- (2) Im Einzugsbereich des Rheins koordinieren die Flussgebietsbehörden die Beiträge für das Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplan sowie den Risikomanagementplan der Flussgebietseinheit Rhein mit den zuständigen Behörden der Länder Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz. Die oberste Wasserbehörde koordiniert

die Beiträge mit den zuständigen Behörden der Französischen Republik, der Republik Österreich und der Italienischen Republik und bemüht sich, die Beiträge mit den zuständigen Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein zu koordinieren. Die oberste Wasserbehörde wirkt bei der Aufstellung des internationalen Bewirtschaftungsplans und des internationalen Maßnahmenprogramms sowie des internationalen Risikomanagementplans mit den Staaten im Einzugsgebiet sowie mit über- und zwischenstaatlichen Stellen zusammen.

(3) Im Einzugsgebiet der Donau koordiniert die Flussgebietsbehörde die Beiträge für das Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplan sowie den Risikomanagementplan der Flussgebietseinheit Donau mit den zuständigen bayerischen Behörden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14

Benutzungen

(1) Als Benutzungen im Sinne von § 9 WHG gelten insbesondere auch

1. das Herstellen und Betreiben von Hafен- und Umschlaganlagen, Lande- und Anlegestellen, Lade- und Löschplätzen und Werftanlagen sowie von Stichkanälen,
2. das Einrichten und Betreiben von Fähren,
3. das Einrichten und Betreiben von standortfesten schwimmenden Anlagen,
4. das Starten und Landen von Luftfahrzeugen auf Gewässern und
5. das Versickern, Verregnen und Verrieseln oder sonstige Aufbringen von Abwasser und anderen Stoffen, welche die Eigenschaften von Wasser nachteilig verändern können, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Düngung entsprechend der guten fachlichen Praxis.

(2) Die Gewässer sind so zu benutzen, dass deren ökologische Funktionen möglichst wenig beeinträchtigt werden, alle Benutzer angemessene Vorteile aus dem Wasser ziehen können und jede vermeidbare Beeinträchtigung anderer unterbleibt. Wird Wasser entnommen oder abgeleitet, soll das Wasser nach der Nutzung ortsnahe zurückgeleitet werden.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, Anlagen zur Benutzung des Wassers so einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass nicht Wasser zum Nachteil anderer nutzlos aufgestaut, abgelassen oder verbraucht wird oder verloren geht.

§ 15

*Alte Rechte und alte Befugnisse
(zu § 20 WHG)*

(1) § 20 Absatz 1 WHG gilt mit der Maßgabe, dass zur Ausübung der Benutzung rechtmäßige Anlagen vor dem 1. März 1960 vorhanden waren.

(2) Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, soweit sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, im Übrigen nach den Rechtsvorschriften, die vor dem 1. März 1960 gegolten haben. Die zuständige Wasserbehörde kann Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse von Amts wegen oder auf Antrag bezogen auf den 1. März 1960 feststellen sowie Anforderungen nach § 20 Absatz 2 Satz 3 WHG stellen und Maßnahmen anordnen.

§ 16

*Verzicht auf Wasserbenutzungsrechte, -befugnisse
und sonstige Vorhabenzulassungen*

Wasserbenutzungsrechte, -befugnisse und sonstige Vorhabenzulassungen können durch Verzicht des Inhabers aufgegeben werden. Der Verzicht ist der Wasserbehörde gegenüber schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

§ 17

*Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungs-
rechten, -befugnissen und sonstigen
Vorhabenzulassungen*

(1) Erlöschen Wasserbenutzungsrechte oder -befugnisse oder sonstige Vorhabenzulassungen, so kann die Wasserbehörde aus Gründen der Gewässerunterhaltung, der Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Funktionen der Gewässer oder zur Abwendung nachteiliger Folgen für die Benutzung des Gewässers dem bisherigen Inhaber des Rechts, der Befugnis oder Zulassung oder dem bisherigen Anlagenbetreiber oder dem Eigentümer der Anlage oder des Grundstücks aufgeben, die Wasserbenutzungsanlage oder sonstige Anlage ganz oder teilweise bestehen zu lassen, auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder andere geeignete Vorkehrungen zu treffen; diese dürfen dem Pflichtigen keine höheren Kosten verursachen als die Beseitigung der Anlage und die Wiederherstellung des früheren Zustands.

(2) Eine Anlage, die aus Gründen der Gewässerunterhaltung oder der Erhaltung oder der Wiederherstellung der ökologischen Funktionen der Gewässer nicht beseitigt werden darf, ist künftig von dem Träger der Gewässerunterhaltungslast zu unterhalten und zu bedienen. Die Wasserbehörde kann diese Verpflichtung dem bisherigen Inhaber des Rechts, der Befugnis oder Zulassung

oder dem bisherigen Anlagenbetreiber oder dem Eigentümer der Anlage oder des Grundstücks auferlegen, soweit dies nach den Umständen billig erscheint. Ist der Fortbestand der Anlage aus anderen Gründen notwendig, so haben die Beteiligten, in deren Interesse der Fortbestand liegt, für die künftige Unterhaltung und Bedienung zu sorgen.

(3) Der Eigentümer der Anlage oder des betreffenden Grundstücks ist verpflichtet, ein Betreten der Grundstücke durch die zur Unterhaltung und Bedienung der Anlage Verpflichteten und deren Beauftragte zu gestatten, die Anlage und ihre Einrichtungen zugänglich zu machen und die Vornahme der erforderlichen Arbeiten zu dulden.

(4) Sind mehrere zur Unterhaltung und Bedienung verpflichtet, so kann die Wasserbehörde die künftige Unterhaltung und Bedienung nach dem Verhältnis des Interesses der einzelnen Verpflichteten am Fortbestand der Anlage regeln. Sie kann auch Ausgleichszahlungen festsetzen.

(5) Werden Vorkehrungen nach Absatz 1 im Zusammenhang mit einer entschädigungspflichtigen Beschränkung oder Rücknahme eines Wasserbenutzungsrechts, einer Befugnis oder einer sonstigen Vorhabenzulassung verlangt, so ist der Verpflichtete zu entschädigen.

§ 18

Änderung von Wasserbenutzungsanlagen

Wer eine zugelassene Wasserbenutzungsanlage oder eine sonstige Benutzung ändern möchte, ohne dass sich die Art, das Maß oder der Zweck der Benutzung ändern, hat dies der Wasserbehörde anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach § 92.

§ 19

Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung (zu §§ 23 und 24 WHG)

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung nach § 23 Absatz 3 WHG zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 46 Absatz 2, § 48 Absatz 1 Satz 2, § 57 Absatz 2, § 58 Absatz 1 Satz 2, § 61 Absatz 3, § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 WHG, sowie nach § 24 Absatz 3 WHG zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 24 Absatz 1 WHG wird auf die oberste Wasserbehörde übertragen.

(2) Zur Umsetzung bindender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, die den Gesundheitsschutz bei Badegewässern betreffen, können die oberste Wasserbehörde und die oberste Gesundheitsbehörde durch gemeinsame Rechtsverordnung Regelungen über Anforderungen an Gewässer und Was-

ser sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und der Badenden erlassen.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

§ 20

Gemeingebrauch (zu § 25 WHG)

(1) Der Gebrauch der oberirdischen Gewässer zum Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwimmen und zu ähnlichen unschädlichen Verrichtungen, zum Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft und als Eisbahn ist vorbehaltlich einer Regelung auf Grund von § 21 Absatz 2 oder § 39 Absatz 2 als Gemeingebrauch jedermann gestattet. Dasselbe gilt für die Benutzung dieser Gewässer zum Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau.

(2) Der Gemeingebrauch wird erstreckt auf

1. das schadlose Einleiten von Niederschlagswasser, soweit es den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 entspricht, und
2. das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer für Zwecke der Fischerei, wenn dadurch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.

(3) Der Gemeingebrauch ist ausgeschlossen an Speicherbecken sowie an Gewässern in Hofräumen, Gärten oder Parkanlagen.

§ 21

Bestimmungen für Gemeingebrauch, Eigentümergebrauch und Anliegergebrauch sowie für das Verhalten im Uferbereich (zu §§ 25 und 26 WHG)

(1) Der Eigentümergebrauch und der Anliegergebrauch sind ausgeschlossen.

(2) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, können die Wasserbehörden und die Ortspolizeibehörde durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall

1. die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten sowie
2. das Verhalten im Uferbereich regeln.

(3) Soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, kann die Wasserbehörde das Fahren mit kleinen Fahrzeugen mit eigener Triebkraft durch Rechtsverordnung als Gemeingebrauch oder im Einzelfall zulassen.

(4) Soweit es mit dem Zweck des Speichers vereinbar ist, kann die Wasserbehörde den Gemeingebrauch ganz oder teilweise auch an Speicherbecken zulassen.

§ 22

Umtragen von Hindernissen

Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft um Stauanlagen oder sonstige Hindernisse herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der Wasserbehörde auf Grund eines Antrages der Anlieger ausgeschlossen sind.

§ 23

Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Wasserkraftnutzung (zu §§ 33 bis 35 WHG)

(1) Durch Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 dieses Gesetzes kann insbesondere festgelegt werden, welche Kriterien bei der Bemessung der Mindestwasserführung, für die Durchgängigkeit und in Bezug auf die ökologische Funktionsfähigkeit zugrunde zu legen sind.

(2) Schwall und Sunk sind zu vermeiden; die Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 24

Wasserkraftnutzung (zu §§ 12 und 35 WHG)

(1) Die Wasserkraft soll im Interesse des Klimaschutzes und der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien genutzt werden. Eine Wasserkraftnutzung soll im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Absatz 2 WHG zugelassen werden, wenn kein Versagungsgrund nach § 12 Absatz 1 WHG vorliegt.

(2) Das Recht oder die Befugnis zur Benutzung eines Gewässers zum Betrieb einer Wasserkraftanlage berechtigt auch dazu, die Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie zu betreiben, wenn die zu nutzende Leistung der Rohwasserkraft 1 000 Kilowatt nicht übersteigt.

(3) Vorhaben zur Umnutzung nach Absatz 2 sowie Maßnahmen, die sich auf den ökologischen Zustand auswirken können, einschließlich Maßnahmen, die eine Verbesserung des ökologischen Zustands bezwecken, sind, soweit sie nicht einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen, der Wasserbehörde vor der Durchführung an-

zuzeigen. Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach § 92.

(4) Betreiber von Wasserkraftanlagen sind verpflichtet, die unter ökologischen Gesichtspunkten verfügbare Wassermenge effizient entsprechend dem Stand der Technik zu nutzen.

§ 25

Vorhandene Querbauwerke (zu § 35 Absatz 3 WHG)

Die Ergebnisse der Prüfung vorhandener Querbauwerke nach § 35 Absatz 3 WHG werden von der Wasserbehörde im Internet veröffentlicht. Ein Anspruch auf Zulassung wird durch das Prüfergebnis nicht begründet. Über die Zulassung wird im Einzelfall im wasserrechtlichen Verfahren entschieden.

§ 26

Stauanlagen

(1) Jede Stauanlage mit festgesetzten Stauhöhen muss mit Staumarken versehen werden, an denen die einzuhaltenen Stauhöhen deutlich angegeben sind. Die Staumarken sind von öffentlich vereidigten Vermessungsingenieuren anzubringen. Sind Auswirkungen auf die öffentlichen Interessen und die Rechte oder Befugnisse anderer nicht zu erwarten, so kann die Wasserbehörde hiervon unter Vorbehalt des Widerrufs eine Befreiung erteilen. Wird eine Stauanlage nach Satz 1 dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt, so bedarf dies als sonstige Benutzung im Sinne des § 14 Absatz 1 der wasserrechtlichen Erlaubnis; § 17 Absatz 1 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die Wasserbehörde kann das Anbringen von Staumarken auch für Stauanlagen, die keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, sowie zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen anordnen, die im öffentlichen Interesse oder mit Rücksicht auf Rechte oder Befugnisse anderer eingehalten werden müssen.

(3) Eigentümer und Besitzer der Stauanlage haben für Erhaltung, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Staumarken zu sorgen, jede Beschädigung und Veränderung der Staumarken der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen und bei behördlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.

(4) Die Kosten für das Setzen, Erneuern und Ändern der Staumarken haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Stauanlage zu tragen.

§ 27

Ablassen

Aufgestautes Wasser darf, sofern die Wasserbehörde nichts anderes bestimmt hat, nur so abgelassen werden, dass für andere keine Gefahren oder Nachteile entstehen können, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen nicht wesentlich beeinträchtigt wird, die Unterhaltung des Gewässers nicht erschwert wird und die ökologischen Funktionen des Gewässers nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine infolge des Ablassens durch Sedimentaufwirbelung entstandene Eintrübung allein stellt keine wesentliche Beeinträchtigung der Funktionen des Gewässers dar. Abgesehen von Notfällen ist das Ablassen des Gewässers dem Fischereiberechtigten oder, falls das Fischereirecht verpachtet ist, dessen Pächter mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 28

*Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern
(zu § 36 WHG)*

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Bauten oder sonstigen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und deren wesentliche Änderung, soweit diese nicht der Gewässerunterhaltung dienen, bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, wenn dadurch der Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigt oder die Schifffahrt oder die Fischerei gefährdet oder behindert werden können.

(2) Es gelten die für die Zulassung einer Gewässerbenutzung und die für Wasserbenutzungsanlagen bestehenden Bestimmungen. Die Zulassung für diese Vorhaben kann auch versagt werden, wenn die Zustimmung des Eigentümers des Betts eines öffentlichen Gewässers oder des Ufergrundstücks oder des sonst Berechtigten nicht vorliegt.

(3) Für bestehende Anlagen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 76 Absatz 1 Satz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in seiner bis zum 1. Januar 2014 geltenden Fassung genehmigt wurden, gelten diese Genehmigungen als Erlaubnisse fort. Bestehende Anlagen, die nach § 76 Absatz 1 Satz 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in seiner bis zum 1. Januar 2014 geltenden Fassung keiner Genehmigung bedurften, dürfen ohne Erlaubnis oder Bewilligung nach Absatz 1 weiterbetrieben werden.

§ 29

*Gewässerrandstreifen
(zu § 38 WHG)*

(1) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Im Außenbereich kann die Wasserbehörde und im Innenbereich die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde durch Rechtsverordnung

1. breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich ist,
2. schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 38 WHG vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

(2) In den Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(3) § 38 Absatz 4 WHG ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass in den Gewässerrandstreifen ebenfalls verboten sind

1. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, in einem Bereich von fünf Metern,
2. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind und
3. die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern ab dem 1. Januar 2019; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.

(4) § 38 Absatz 5 WHG findet auf Absatz 2 und Absatz 3 entsprechende Anwendung. Im Innenbereich trifft die Entscheidungen die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

(5) Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 2 und 3 Anforderungen auferlegt, durch die sie unverhältnismäßig oder im Verhältnis zu anderen ungleich und unzumutbar belastet werden, so ist dafür Entschädigung zu leisten. § 96 WHG gilt entsprechend.

(6) Dem Träger der Unterhaltungslast nach § 32 steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden. Befindet sich der Gewässerrandstreifen nur auf einem Teil des Grundstücks, so

erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf diese Teilfläche. Der Eigentümer kann die Übernahme der Restfläche verlangen, wenn es ihm wirtschaftlich nicht zumutbar ist, das Grundstück zu behalten. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies zum Schutz des Gewässers erforderlich ist. Das Vorkaufsrecht geht anderen landesrechtlichen Vorkaufsrechten vor. Im Übrigen gilt § 28 Absatz 1 bis 3 und 6 des Baugesetzbuchs entsprechend. Sobald der Verkäufer dem Träger der Unterhaltungslast den Inhalt des Kaufvertrags mitgeteilt hat, informiert dieser die Wasserbehörde.

§ 30

Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG)

- (1) Die Unterhaltungslast begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungslast.
- (2) Die Unterhaltungslast an privaten Gewässern und an Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern begründet daneben auch eine privatrechtliche Verpflichtung gegenüber den Eigentümern von Grundstücken und Anlagen sowie den Inhabern von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen, die bei mangelhafter Unterhaltung geschädigt würden. Privatrechtliche Verträge über die Unterhaltung bleiben unberührt.
- (3) Bewässerungs- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind so zu unterhalten, dass das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Ordnung oder die Belange der Gewässerökologie und der Landeskultur, durch sie nicht beeinträchtigt werden kann.

§ 31

Unterhaltung von Wasserbenutzungsanlagen und sonstigen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (zu § 36 WHG)

- (1) Wasserbenutzungsanlagen und sonstige Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind von ihren Eigentümern und Besitzern nach Maßgabe des § 36 WHG zu unterhalten.
- (2) Eigentümer und Besitzer einer Anlage sowie Nutzungsberechtigte haben dem Träger der Unterhaltungslast die durch die Anlage oder Nutzung verursachten Mehraufwendungen für die Unterhaltung des Gewässers zu erstatten.

§ 32

*Träger der Unterhaltungslast
(zu § 40 WHG)*

(1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung, ausgenommen Bundeswasserstraßen, ist Aufgabe des Landes. Sie obliegt den Landesbetrieben Gewässer.

(2) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den Gemeinden. Abweichend hiervon obliegt die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz aufgeführt sind, und der nach bisheriger Rechtslage dazu gehörenden Anlagen dem Land, wobei weitere gesetzlich an der Unterhaltungslast anknüpfende Verpflichtungen für diese Gewässer und Anlagen nicht beim Land liegen.

(3) Die Unterhaltung der privaten Gewässer obliegt dem Eigentümer des Gewässerbettes.

(4) Das Land, eine sonstige Gebietskörperschaft, ein Zweckverband oder ein Wasser- und Bodenverband können abweichend von den Absätzen 1 bis 3 durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Unterhaltungslast übernehmen. Vereinbarungen, an denen das Land nicht beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung der Wasserbehörde.

(5) Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten nicht für Bewässerungs- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Die Unterhaltung dieser Gräben obliegt, soweit am Gewässerbett Privateigentum besteht, dem Eigentümer, sonst den Anliegern. Verpflichtungen anderer bleiben unberührt.

(6) Der Träger der Unterhaltungslast besichtigt regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, nach vorheriger Unterrichtung der Wasserbehörde die Gewässer einschließlich ihrer Ufer und des für den Hochwasserschutz und die ökologische Funktion des Gewässers erforderlichen Gewässerumfelds. Ausgenommen sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Die Besichtigung kann auf wesentliche Teile eines Gewässers beschränkt werden. Der Träger der Unterhaltungslast dokumentiert die bei der Besichtigung festgestellten Missstände, insbesondere im Hinblick auf den Wasserabfluss und den ökologischen Zustand des Gewässers, und übermittelt diese der Wasserbehörde.

§ 33

Beseitigung rechts- oder ordnungswidriger Zustände

Hat der Träger der Unterhaltungslast einen rechts- oder ordnungswidrigen Zustand beseitigt, so haben ihm die in den §§ 6 und 7 des Polizeigesetzes bezeichneten Personen die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

§ 34

*Ersatzweise Durchführung
(zu § 40 Absatz 4 WHG)*

Wird die Unterhaltungspflicht nicht oder nicht genügend erfüllt, so haben bei Gewässern erster Ordnung, ausgenommen Bundeswasserstraßen, das Land, sonst die Gemeinden, die Unterhaltungsarbeiten auf Kosten des Trägers der Unterhaltungslast auszuführen; dies gilt nicht, soweit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger der Unterhaltungslast ist. Die Pflicht zur ersatzweisen Durchführung begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den zur ersatzweisen Durchführung Verpflichteten.

§ 35

*Beitragspflicht zum Unterhaltungsaufwand der Gemeinden
(zu § 40 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG)*

Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass die Anlieger, die Hinterlieger und diejenigen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Anlagen, die von der Unterhaltung des Gewässers und seiner Ufer Vorteile haben, sowie die Inhaber von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen nach Maßgabe ihres Vorteils Beiträge zu dem der Gemeinde entstehenden Aufwand zu leisten haben. Dabei sind die für vermehrte Kosten der Unterhaltung des Gewässers zu beanspruchenden Beiträge (§ 40 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG, § 31 Absatz 2 dieses Gesetzes) sowie die Beiträge privater Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 36) und Zuschüsse Dritter vorher abzusetzen.

§ 36

Beitragspflicht privater Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer

Der private Eigentümer des Bettes eines öffentlichen Gewässers hat zu den Aufwendungen des Landes oder der Gemeinde für die Unterhaltung des ihm gehörenden Teils des Gewässerbettes einen Beitrag in Höhe der Hälfte dieser Aufwendungen zu leisten. Vor der Berechnung des Beitrags sind Beiträge Dritter nach § 40 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG und § 31 Absatz 2 dieses Gesetzes abzusetzen.

§ 37

*Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
(zu § 41 WHG)*

(1) § 41 WHG gilt mit der Maßgabe, dass auch das Einbauen von Festpunkten, das Aufstellen von Flusseinteilungszeichen und das Anbringen von Hochwassermarken und Schifffahrtszeichen sowie die vorübergehende

Mitbenutzung von Wasserbenutzungsanlagen durch die dazu Berechtigten zu dulden sind.

(2) Die Anlieger und die Hinterlieger haben das Aufbringen von Aushub auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(3) § 41 Absatz 4 WHG findet auf die Handlungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend Anwendung.

§ 38

Fischerei

(1) Abgesehen von Notfällen sind Unterhaltungsmaßnahmen, durch die die Fischerei erheblich beeinträchtigt werden kann, dem Fischereiberechtigten oder, falls das Fischereirecht verpachtet ist, dessen Pächter mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet die Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Fischereibehörde über Zeitpunkt und Umfang der Unterhaltungsarbeiten.

(2) Die Fischereiausübungsberechtigten haben zu dulden, dass die Ausübung der Fischerei vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit dies zur ordnungsgemäßen Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

Abschnitt 3

Schifffahrt

§ 39

Ausübung der Schifffahrt

(1) Gewässer, die für die Schifffahrt bestimmt sind, darf jedermann zur Schifffahrt benutzen. Für die Schifffahrt bestimmte Gewässer sind die in der Anlage 4 zu diesem Gesetz aufgeführten Gewässer. Die untere Wasserbehörde kann im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg als Schifffahrtsfachbehörde das Befahren von Gewässern, die nicht für die Schifffahrt bestimmt sind, zulassen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist; § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als oberste Schifffahrtsbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde

1. die Ausübung der Schifffahrt,
2. das Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Zusammenhang mit einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 sowie
3. die Benutzung der in § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Einrichtungen, das Verhalten Dritter in diesen Einrichtungen sowie die Einrichtung und Aufga-

ben von Behörden zur Überwachung dieser Benutzungen und des Verhaltens Dritter in diesen Einrichtungen

durch Rechtsverordnung regeln oder beschränken, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und des Umschlags, die Unterhaltung und Reinhaltung der Häfen und Umschlagplätze, die Befriedigung der öffentlichen Verkehrsbedürfnisse, die Ordnung des Wasserhaushalts, der Schutz der Natur, der Schutz der Fischerei und die Sicherstellung der Erholung es erfordern. Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, kann in der Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 3 eine Genehmigung für Betriebszeiten und Fahrpläne der Fähren vorgeschrieben werden.

(3) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann auch geregelt werden, auf welche Weise und unter welchen Voraussetzungen wegen

1. mangelnder Befähigung, Tauglichkeit oder Zuverlässigkeit des Inhabers,
2. technischer Mängel eines Fahrzeuges, einer Anlage, eines Instruments, eines Gerätes oder eines sonstigen Ausrüstungsgegenstandes

eine Erlaubnis zum Führen oder zur Zulassung eines Wasserfahrzeuges entzogen oder eine Urkunde hierüber vorläufig sichergestellt oder eingezogen werden kann.

(4) Für den Vollzug der Rechtsverordnungen nach Absatz 2 und 3 kann die zuständige Behörde Fahrzeuge und schwimmende Anlagen anhalten und betreten sowie Prüfungen vornehmen. Der Eigentümer, Schiffsführer und die Person, unter deren Aufsicht das Fahrzeug oder die schwimmende Anlage steht, sind verpflichtet, den damit betrauten Personen das Betreten des Fahrzeugs oder der schwimmenden Anlage und die Vornahme der Prüfung zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(5) Die Betreiber von öffentlichen Hafen- und Umschlaganlagen, Lande- und Anlegestellen sowie Fähren sind verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und zu führen. Die für die Zulassung der in Satz 1 aufgeführten Benutzungen zuständige Wasserbehörde kann den Betreiber auf Antrag von der Betriebspflicht befreien; sie muss ihn befreien, wenn ihm die Fortführung des Betriebs nicht zuzumuten ist.

(6) Die Anlieger haben im Notfall das Landen und Befestigen der Schiffe und, soweit erforderlich, auch das Ausladen zu dulden. Entstehen dadurch Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

(7) Die oberste Schifffahrtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, die zur Durchführung bindender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union und zur Umsetzung zwischenstaatlicher Vereinbarungen

auf dem Gebiet der Schifffahrt erforderlich sind. Diese Vorschriften können insbesondere auch betreffen

1. die Einrichtung und den Betrieb harmonisierter Binnenschifffahrtsweginformationssysteme (RIS),
2. Fahrgastrechte im Binnenschiffsverkehr und
3. die Hafenstaatkontrolle.

§ 40

Beleihung von juristischen Personen

(1) Die oberste Schifffahrtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung juristische Personen des privaten Rechts mit der Untersuchung von Wasserfahrzeugen, der Abnahme von Prüfungen und, soweit sie für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden (Sportfahrzeuge), ihrer technischen Zulassung zum Verkehr, der Zuteilung von Kennzeichen und Identitätsnachweisen, ihrer Registrierung sowie mit der Erteilung von Befähigungsnachweisen für die Führung von Sportfahrzeugen zu beauftragen. Die juristischen Personen müssen nach Satzung und Verhalten hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben bieten. Im Rahmen des Auftrags unterstehen juristische Personen der Rechts- und Fachaufsicht der obersten Schifffahrtsbehörde.

(2) Die für den Vollzug einer Rechtsverordnung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zuständige Behörde kann den Betreiber eines Hafens beauftragen, in Wahrnehmung ihrer durch diese Rechtsverordnung geregelten Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs und Betriebs im Hafen zu treffen. Die zuständige Behörde und der Betreiber des Hafens treffen eine Vereinbarung über den Ersatz der durch den Vollzug der übertragenen Aufgaben entstandenen Aufwendungen und die Anrechnung erhobener Verwaltungsgebühren.

§ 41

Fahrverbot

Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Fahrzeugführers begangen hat, nach einer auf Grund des § 39 erlassenen Rechtsverordnung eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm die Verwaltungsbehörde oder das Gericht in der Bußgeldentscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Schiffsverkehr Wasserfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Wird gegen den Betroffenen wegen des Führens eines Wasserfahrzeugs unter Alkoholeinfluss, das nach einer auf Grund des § 39 erlassenen Rechtsverordnung eine Ordnungswidrigkeit ist, eine Geldbuße festgesetzt, so ist in der Regel auch ein Fahrverbot anzuordnen. § 25 Absatz 2 bis 5, 7 und 8 des Straßenverkehrsgesetzes gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Bewirtschaftung des Grundwassers

§ 42

Erlaubnisfreie Benutzungen
(zu § 46 WHG)

(1) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts gefährdet ist, kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung allgemein oder für einzelne Gebiete bestimmen, dass in den Fällen des § 46 Absatz 1 WHG eine Erlaubnis oder eine Bewilligung erforderlich ist.

(2) Die Benutzung von Grundwasser zum Zwecke der Bewässerung kleingärtnerisch genutzter Flächen in geringen Mengen bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

§ 43

Erdaufschlüsse, Geothermie
(zu § 49 WHG)

(1) Erdarbeiten und Bohrungen, die mehr als zehn Meter in den Boden eindringen sowie alle Arbeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe, die Menge oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach § 92.

(2) Anstelle der Anzeige ist eine Erlaubnis erforderlich, wenn bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden und sich dies nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Eine Erlaubnis ist auch erforderlich, wenn Bohrungen in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen.

(3) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.

(4) Durch Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 können insbesondere auch Regelungen getroffen werden über

1. zu beachtende Anforderungen bei Bohrungen, der Herstellung einer geothermischen Anlage oder Erdarbeiten, die tiefer als zehn Meter in den Boden eindringen,
2. die Überwachung von Bohrungen, geothermischer Anlagen oder Erdarbeiten, die tiefer als zehn Meter in den Boden eindringen,
3. einen Versicherungsschutz für Veränderungen und Schäden nach Absatz 3 sowie
4. die Zulassung von Sachverständigen.

(5) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung des Grundwassers zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.

(6) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

(7) Ist für die Arbeiten ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich, so ist die Bergbehörde an Stelle der Wasserbehörde zuständig. Die Bergbehörde trifft die Anordnungen im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

(8) Die Kosten der Überwachung fallen dem Vorhabenträger zur Last.

Teil 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1

Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

§ 44

Öffentliche Wasserversorgung, Wasserversorgungsanlagen (zu § 50 WHG)

(1) Die öffentliche Wasserversorgung obliegt der Gemeinde als Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Gemeinde kann sich zur Erledigung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Die vollständige oder teilweise Übertragung dieser Aufgabe oder der zu ihrer Erfüllung erforderlichen Infrastruktur auf Private ist unzulässig. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.

(2) Die Nutzung ortsnaher Wasservorkommen kann auch im Rahmen kleinräumiger Verbundlösungen (Kooperationen oder Gruppenwasserversorgung) erfolgen. Die Gemeinden erstellen eine Bilanz des Wasserbedarfs der öffentlichen Wasserversorgung und seiner Deckung (Wasserversorgungsbilanz), wenn sich eine wesentliche Änderung der Versorgungsverhältnisse abzeichnet, und leiten diese der Wasserbehörde zu.

(3) Die öffentliche Wasserversorgung stellt sicher, dass Wasser in guter Qualität und ausreichender Menge bereit steht. Vorsorgende Maßnahmen in Bezug auf die Ver-

sorgungssicherheit und Güte sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sollen im Rahmen des Aufgabenbereichs durchgeführt und unterstützt werden. Das Wasser muss mit ausreichendem Druck zur Verfügung stehen, um im Bedarfsfall die Löschwasserversorgung in Siedlungsgebieten zu gewährleisten.

(4) Wasserversorgungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Die oberste Wasserbehörde kann allgemein anerkannte Regeln der Technik durch öffentliche Bekanntmachung einführen; bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts der Bestimmungen auf die Fundstelle verwiesen werden. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

(5) Die Ermächtigung der Landesregierung nach § 50 Absatz 5 Satz 1 WHG zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf die oberste Wasserbehörde übertragen.

(6) Die Gemeinden haben darüber zu wachen, dass die Vorschriften der Wasserversorgungssatzung eingehalten und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden. Die Gemeinden treffen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Anordnungen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Die §§ 100 und 101 WHG sowie § 75 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

§ 45

Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete (zu §§ 52 und 53 WHG)

(1) In den Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken auch verpflichtet werden, Bodenuntersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Aufzeichnungen zu Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzunehmen und an überbetrieblichen Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen teilzunehmen.

(2) Die Entschädigung für Anordnungen nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 und 3 WHG sowie Absatz 1 dieser Vorschrift hat im Sinne des § 52 Absatz 4 WHG derjenige zu leisten, in dessen Interesse die Anordnung erlassen wird.

(3) Den Ausgleich nach § 52 Absatz 5 WHG leistet das Land. Die erwerbsgärtnerische Nutzung gilt als landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks. Die Ausgleichspflicht gilt für Anordnungen nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 und 3 WHG sowie Absatz 1 dieser Vorschrift sowie für pflanzenschutzrechtliche Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten. Der Ausgleich ist in Geld zu leisten. Er bemisst sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträ-

gen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Ein Anspruch besteht nicht, soweit Leistungen von Dritten gewährt werden. Die oberste Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Landwirtschaftsbehörde durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über die Pauschalierung des Ausgleichs und die Festlegung von Geringfügigkeitsgrenzen, die Fälligkeit der Ausgleichszahlungen, die Frist, innerhalb derer ein Antrag auf Ausgleichsleistungen gestellt werden muss, die zuständige Behörde und das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren.

(4) Wird das Wasservorkommen zum Zwecke der künftigen öffentlichen Wasserversorgung geschützt, ohne dass bereits ein Träger feststeht, ist das Land anstelle des Begünstigten nach Absatz 2 verpflichtet. Der künftige Träger der öffentlichen Wasserversorgung hat dem Land die nach Satz 1 entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(5) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Landwirtschaftsbehörde durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Gewässeraufsicht (§§ 100 und 101 WHG sowie § 75 dieses Gesetzes) in Bezug auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in den in § 96 genannten Gebieten auf die untere Landwirtschaftsbehörde zu erstrecken.

(6) Die öffentlichen Wasserversorger wirken bei der Überwachung der Wasserschutzgebiete, die in ihrem Interesse festgesetzt worden sind, durch Beobachtung mit. Sie sind verpflichtet, die Wasserbehörde unverzüglich über Vorgänge zu unterrichten, die ein Eingreifen der Wasserbehörde erfordern können. Sie sind außerdem verpflichtet, die Bevölkerung über die Bedeutung der Wasserschutzgebiete und die wichtigsten Schutzbestimmungen zu informieren sowie die engeren Schutzzonen kenntlich zu machen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in Wasserschutzgebieten sind verpflichtet, das Anbringen von Kennzeichen zu dulden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für als Wasserschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen im Interesse der öffentlichen Wasserversorger vorläufige Anordnungen getroffen worden sind.

Abschnitt 2

Abwasserbeseitigung

§ 46

Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)

(1) Die Abwasserbeseitigung obliegt der Gemeinde. Das Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen.

(2) Die Pflicht der Gemeinde nach Absatz 1 entfällt für

1. Straßenoberflächenwasser, das auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfällt,
2. Niederschlagswasser, welches dezentral beseitigt wird, es sei denn die Gemeinde hat den Anschluss an Anlagen der dezentralen Beseitigung oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bebaute Grundstücke angeordnet,
3. das in vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser,
4. Abwasser, welches nach Absatz 4 von der Beseitigung ausgeschlossen oder für das eine Ausnahme von der Überlassungspflicht zugelassen wurde.

Soweit die Gemeinde nicht zur Beseitigung verpflichtet ist, hat derjenige das Abwasser zu beseitigen, bei dem es anfällt.

(3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 46 Absatz 2 WHG Anforderungen an eine schadlose Beseitigung nach Art, Menge und Herkunft des Niederschlagswassers und an die Einrichtungen zur Beseitigung stellen.

(4) Die Gemeinde regelt durch Satzung, unter welchen Voraussetzungen Abwasser als angefallen gilt und in welcher Weise und Zusammensetzung ihr das Abwasser zu überlassen ist. Sie kann die Vorbehandlung des Abwassers vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorschreiben sowie Abwasser, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann, oder dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort, die Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde, mit Zustimmung der Wasserbehörde allgemein oder in Einzelfällen von der Beseitigung ausschließen.

(5) Die Gemeinde kann in Einzelfällen Ausnahmen von der Überlassungspflicht zulassen, wenn dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. In landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser, für das keine Überlassungspflicht besteht, kann auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht werden, sofern die Ausbringung den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Düngegesetzes und des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie den auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen nicht widerspricht.

(6) Die Gemeinde hat darüber zu wachen, dass die satzungsrechtlichen Vorschriften eingehalten und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden. Die Gemeinde

trifft zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Anordnungen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Die §§ 100 und 101 WHG sowie § 75 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(7) Der Inhaber einer Abwasseranlage kann durch die Wasserbehörde verpflichtet werden, einem nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten die Mitbenutzung der Abwasseranlage gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten, soweit dieser das Abwasser anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten beseitigen kann und die Mitbenutzung für den Inhaber zumutbar ist. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, so wird es von der Wasserbehörde festgesetzt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Mitbenutzung der Abwasseranlage in einer der öffentlich-rechtlichen Formen kommunaler Zusammenarbeit, auf die das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet, erreicht werden kann. Die Voraussetzungen für eine Verpflichtung nach Satz 1 begründen ein dringendes öffentliches Bedürfnis im Sinne von § 11 Absatz 1 und § 27 Absatz 1 GKZ; die Fristsetzung nach § 11 Absatz 1 und § 27 Absatz 1 GKZ erfolgt durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

§ 47

Konzeption der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinden können in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eine Abwasserbeseitigungskonzeption als internes Planungsinstrument aufstellen, die eine Übersicht über den Stand der Abwasserbeseitigung und deren geplanter Entwicklung gibt; sie kann bei Bedarf fortgeschrieben werden. In der Konzeption wird insbesondere dargestellt, wie das Niederschlagswasser bewirtschaftet und welche Ortsteile voraussichtlich in welchem Zeitraum an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen und welche Ortsteile dezentral entsorgt werden müssen. Die Konzeption wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 48

Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen (zu § 60 Absatz 3 und 4 WHG)

(1) Der Bau und der Betrieb von Abwasseranlagen, die nicht unter § 60 Absatz 3 WHG fallen, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigungspflicht entfällt bei

1. öffentlichen Abwasseranlagen, wenn sie im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden,
2. nicht öffentlichen Abwasseranlagen für häusliche Abwasser,

3. Anlagen zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser,
4. Abwasseranlagen, die nach der Bauart zugelassen sind,
5. Abwasseranlagen, die nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5), deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen), das sie tragen, die in bauordnungsrechtlichen Vorschriften festgelegten Klassen und Leistungsstufen aufweist,
6. Abwasseranlagen, bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird.

Soweit die Genehmigungspflicht für eine Anlage entfällt, gilt dies auch für die mit der Anlage im Zusammenhang stehenden Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen. Die Inbetriebnahme der Anlagen nach Satz 2 Nummer 4 bis 6 ist der Wasserbehörde mitzuteilen.

(2) Die wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage, die nicht unter § 60 Absatz 3 WHG fällt, oder ihres Betriebes ist der Wasserbehörde anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren bestimmt sich nach § 92.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den Grundsätzen des § 55 Absatz 1 WHG widerspricht. Im Übrigen gilt § 60 WHG entsprechend. Die Genehmigung wird zusammen mit der Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 Absatz 1 WHG erteilt, wenn das Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

§ 49

Indirekteinleiterkataster

(1) Wer öffentliche Abwasseranlagen betreibt, hat ein Verzeichnis der Betriebe zu führen, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die Abwasseranlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist (Indirekteinleiterkataster). Die Betriebe sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Das Verzeichnis ist der Wasserbehörde auf Verlangen zu übermitteln.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichtete öffentlich-rechtliche Körperschaft kann sich insbesondere anerkannter sachverständiger Personen oder Stellen bedienen.

(3) Die Verpflichtungen nach dem kommunalen Satzungsrecht bleiben unberührt.

(4) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 61 Absatz 3 WHG Vorschriften erlassen über die Übermittlung der Daten in einem automatisierten Abrufverfahren nach § 8 des Landesdatenschutzgesetzes und die im Indirekteinleiterkataster zu speichernden erforderlichen Daten, die Fristen ihrer Sperrung und Löschung sowie über die Art und Weise, wie es zu führen ist; dabei kann die elektronische Führung und das Format für die Abgabe der Daten an die das Indirekteinleiterkataster führende Stelle vorgeschrieben werden.

§ 50

Öffentliche Abwasseranlagen (zu §§ 60 und 61 WHG)

(1) Öffentliche Abwasseranlagen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 dieses Gesetzes durch fachkundiges Personal zu überwachen oder durch geeignete Stellen überwachen zu lassen.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen können im Rahmen der Anforderungen nach § 60 Absatz 1 WHG zur Energiegewinnung genutzt werden.

§ 51

Private Abwasseranlagen (zu §§ 60 und 61 WHG)

(1) Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks haben auf eigene Kosten Abwasseranlagen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser des Grundstücks durch fachkundiges Personal zu überprüfen oder durch geeignete Stellen überprüfen zu lassen. Davon ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser. Eigentümer und Nutzungsberechtigte anderer Grundstücke, in denen die zu überprüfenden Leitungen verlaufen, haben die Überprüfung sowie damit einhergehende Maßnahmen zu dulden.

(2) Abwasseranlagen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser, an welches in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 WHG oder nach § 19 Absatz 1 dieses Gesetzes Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, sind vor dem Endkontrollschacht alle fünf, nach dem Endkontrollschacht alle zehn Jahre zu überprüfen.

(3) Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten von häuslichem und sonstigem, nicht dem Absatz 2 unterliegendem Abwasser sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 zu überprüfen.

(4) Durch Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 61 Absatz 3 WHG können insbesondere Regelungen erlassen werden über

1. die Festlegung von Fristen, in denen Abwasseranlagen nach Absatz 3 erstmalig oder wiederholend zu überprüfen sind,
2. die Anerkennung von durchgeführten Überprüfungen,
3. Anforderungen an das fachkundige Personal und die geeigneten Stellen, die Art und den Umfang der Überprüfung, die Dokumentation und Nachweise der Ergebnisse,
4. die Speicherung und Nutzung der erforderlichen Daten einschließlich der Führung eines Registers der zu überprüfenden Abwasseranlagen, die Übermittlung der Daten der Überprüfung durch den Eigentümer oder Erbbauberechtigten, sofern er die Überprüfung durch fachkundiges Personal vornimmt, oder die geeignete Stelle sowie die Fristen ihrer Sperrung und Löschung; dabei kann auch die elektronische Führung des Registers und das Format der Übermittlung sowie die Verpflichtung der Gemeinden, zur Überwachung der Fristen den Eigentümer oder Erbbauberechtigten sowie das Jahr der Errichtung des Gebäudes mitzuteilen, vorgeschrieben werden,
5. die Übertragung der Überwachung der Pflichten nach Absatz 3 an eine zentrale Stelle, die auch beliehen werden kann sowie die Befugnis dieser Stelle, nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall zur Durchsetzung dieser Pflichten erforderlich sind; die Satzungsbefugnis der Gemeinde nach Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.

(5) Die für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde verantwortliche Stelle kann Eigentümer oder Erbbauberechtigte von privaten Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten von häuslichem Abwasser über Zeitpunkt, Umfang, Verfahrensweise und zu erwartende Kosten der Überprüfung und Sanierung beraten.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass die erstmalige oder wiederholende Überprüfung von privaten Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten von häuslichem und sonstigem, nicht dem Absatz 2 unterliegendem Abwasser für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile davon von der Gemeinde vorgenommen wird. Die Gemeinde kann dabei Fristen festlegen, welche von den in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegten Fristen abweichen, wenn die Überprüfung nach Straßenzügen oder Teilen des Gemeindegebiets vorgenommen werden soll. Die Frist, nach der spätestens die Überprüfung der Abwasseranlagen in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten oder vergleichbaren Schutz-zonen von Heilquellenschutzgebieten vorgenommen werden muss, soll die in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegte Frist nicht um mehr als zwei Jahre überschreiten. Die Gemeinde kann den Ersatz der Kos-

ten der Überprüfung der privaten Abwasseranlagen erheben; § 42 des Kommunalabgabengesetzes gilt entsprechend. Die Gemeinde unterrichtet die zentrale Stelle sowie die Wasserbehörde von der Übernahme der Überprüfung nach Satz 1, die Eigentümer oder Erbbauberechtigten über die Durchführung der Überprüfung.

(7) Die geeignete Stelle hat über das Ergebnis der Überprüfung den Eigentümern oder Erbbauberechtigten eine Bescheinigung auszustellen sowie die zentrale Stelle, die Wasserbehörde und die Gemeinde darüber zu unterrichten. Im Fall der Überprüfung durch fachkundiges Personal hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte die zentrale Stelle, die Wasserbehörde und die Gemeinde zu unterrichten. Hat die Gemeinde die Überprüfung vorgenommen, unterrichtet sie die Eigentümer oder Erbbauberechtigten, die zentrale Stelle und die Wasserbehörde über das Ergebnis. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes unberührt.

(8) Ist ein schadhafter Zustand der Abwasseranlage festgestellt worden, setzt die Wasserbehörde den Eigentümern oder Erbbauberechtigten eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung. Hat die Gemeinde die Überprüfung nach Absatz 6 vorgenommen, nimmt sie diese Befugnis wahr und unterrichtet die Wasserbehörde.

§ 52

*Gewässerschutzbeauftragte
(zu § 64 Absatz 1, § 65 Absatz 2 und § 66 WHG)*

Bei Abwassereinleitungen von Gebietskörperschaften, aus Gebietskörperschaften gebildeten Zusammenschlüssen und öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden ist Gewässerschutzbeauftragter der für die Abwasseranlagen zuständige Betriebsleiter oder ein sonstiger Beauftragter. § 65 Absatz 2 und 3 WHG sowie § 66 WHG, soweit darin auf § 55 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 56 und 57 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwiesen wird, finden keine Anwendung.

Abschnitt 3

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 53

*Allgemeine Bestimmungen für den Umgang
mit wassergefährdenden Stoffen
(zu § 62 WHG)*

Mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Absatz 3 und 4 WHG ist, soweit nicht andere Vorschriften Abweichendes bestimmen, so umzugehen, insbesondere sind sie so zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu verwenden oder zu behandeln, dass eine Ver-

unreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Für die Landbewirtschaftung gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Abschnitt 4

Gewässerausbau, Dammbauten, Stauanlagen

§ 54

Ausbaulast

(1) Der Träger der Unterhaltungslast hat, soweit dies für einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss im Rahmen eines ökologisch verträglichen Hochwasserschutzes sowie für eine naturnahe Entwicklung des Gewässers notwendig ist, die Aufgabe, das Gewässer und seine Ufer auszubauen. Die Ausbaulast ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung; sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Ausbaulast.

(2) Sind die für den Ausbau erforderlichen Aufwendungen im Vergleich zu dem dem Träger der Ausbaulast aus dem Ausbau erwachsenden Nutzen oder zu seiner Leistungsfähigkeit unverhältnismäßig hoch, so kann er nur dann zum Ausbau angehalten werden, wenn er durch Kostenbeiträge ausreichend entlastet wird.

(3) § 42 Absatz 1 WHG und § 34 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

§ 55

Planfeststellung, Plangenehmigung (zu § 68 WHG)

Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Vorhaben an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, soweit das Vorhaben den naturnahen Ausbau eines Gewässers bezweckt. Im Übrigen gilt § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Vorhaben sind der Wasserbehörde mitzuteilen.

§ 56

Veränderungssperre

(1) Bei Maßnahmen des Gewässerausbaus dürfen von der Auslegung der Pläne im Raumordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder das geplante Vorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden

(Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer für die dadurch entstehenden Vermögensnachteile vom Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können ferner die Übernahme der vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. Im Übrigen gilt das Landesenteignungsgesetz.

(3) Treffen eine Veränderungssperre nach § 86 WHG und nach dieser Bestimmung aufeinander, so ist die Dauer der jeweiligen Veränderungssperre auf die Gesamtdauer von vier Jahren anzurechnen.

§ 57

Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus

(1) Die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und die Hinterlieger haben zu dulden, dass der Ausbauunternehmer oder seine Beauftragten die Grundstücke nach vorheriger Ankündigung vorübergehend benutzen, wenn es zur Vorbereitung und Durchführung eines dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Ausbaus erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen haben die Benutzer zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird oder dass Wasserbenutzungsanlagen vorübergehend mitbenutzt werden. Ist streitig, wem die Unterhaltung oder der Ausbau oder eine besondere Pflicht im Interesse des Ausbaus obliegt, so entscheidet die Wasserbehörde. Sie bestimmt Art und Umfang des Ausbaus und der besonderen Pflichten im Interesse des Ausbaus.

(2) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

§ 58

Vorteilsausgleich

(1) Bringt ein aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit unternommener Ausbau einem anderen Vorteile oder führen Maßnahmen eines anderen zu einem erhöhten Aufwand beim Ausbau, so kann dieser nach seinem Vorteil oder bezüglich des erhöhten Aufwands zu den Kosten des Ausbaus herangezogen werden. Kostenbeiträge, die eine Gemeinde oder ein Dritter nach Satz 1 zum Ausbaufwand des Landes zu leisten hat, setzt die Behörde fest, die über den Ausbau entscheidet. Geringfügige Vorteile bleiben außer Betracht.

(2) Erlangt jemand durch Ausbaumaßnahmen, die außerhalb des Landes im Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes ausgeführt werden, einen Vorteil, so ist er verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Ausbaumaßnahme ausgeführt wird, nach den Bestimmungen des dortigen Rechts Beiträge zu leisten; dies gilt nur, soweit durch eine entsprechende Bestimmung des anderen Landes die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 59

Aufwendungsersatz

Soweit Maßnahmen im Zuge des Ausbaus eines Gewässers erster Ordnung auch den besonderen Zwecken einer Gemeinde dienen, hat diese die hierfür entstehenden Aufwendungen zu tragen. Für diese Aufwendungen gilt § 58 Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 60

Dämme

(1) Für Dämme, die wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen, gelten die Bestimmungen über Unterhaltung und Ausbau oberirdischer Gewässer entsprechend, soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Die Unterhaltung eines Damms umfasst die Erhaltung des Zustands, in den der Damm zur Erreichung seines Zwecks versetzt worden ist, insbesondere die zum Schutz gegen Angriffe des Wassers notwendigen Maßnahmen und die Beseitigung von Schäden. Die Wasserbehörde kann den Umfang der Unterhaltung einschränken, wenn sie die Erhaltung des bisherigen Zustands nicht mehr für notwendig hält.

(3) Der Träger der Unterhaltungslast hat die Dämme zu erneuern, zu erhöhen, zu verstärken oder umzugestalten (Ausbau), soweit dies zum Schutz gegen Hochwasser notwendig ist.

(4) Dämme sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

(5) Entlang des landseitigen Dammfußes ist ein Streifen mit einer Breite von mindestens drei Metern von Anlagen und Hindernissen freizuhalten, die die Dammunterhaltung und -sicherung beeinträchtigen können. § 29 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 61

Unterhaltungslast für Dämme

(1) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Verpflichtungen zur Unterhaltung von Dämmen bleiben aufrechterhalten. Im Übrigen obliegt die Unterhaltung von

Dämmen dem, der den Damm bisher unterhalten hat. Lässt sich der Träger der Unterhaltungslast nicht feststellen, so sind die Eigentümer und Besitzer der durch einen Damm geschützten Grundstücke zur Unterhaltung verpflichtet.

(2) Die in der Anlage 5 zu diesem Gesetz aufgeführten Dämme am Rhein und an der Mündungsstrecke des Neckars werden vom Land unterhalten.

(3) § 40 Absatz 2 WHG und § 32 Absatz 4 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(4) Ist streitig, wem die Unterhaltung oder der Ausbau eines Damms oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung oder des Ausbaus obliegen, so entscheidet die Wasserbehörde. Sie bestimmt Art und Umfang der Unterhaltung oder des Ausbaus sowie der besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung oder des Ausbaus.

(5) Ist streitig, wer zur Unterhaltung eines Damms verpflichtet ist, so obliegt die Unterhaltung vorläufig bis zur Feststellung der Unterhaltungslast der Gemeinde. Der Träger der Unterhaltungslast hat der Gemeinde die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

§ 62

Beitragspflicht zum Aufwand der Gemeinden für Unterhaltung und Ausbau von Dämmen

Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die von der Errichtung, der Unterhaltung und dem Ausbau eines Damms Vorteile haben, nach dem Verhältnis des Vorteils Beiträge zu dem der Gemeinde entstehenden Aufwand zu leisten haben. Dasselbe gilt für Kostenbeteiligungen der Gemeinden, die sie dem Land für Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern erster Ordnung zu leisten haben.

§ 63

Bau und Betrieb von Stauanlagen

(1) Der Bau, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen, wie Wasserbecken, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Staustufen, Pumpspeicherbecken oder Sedimentationsbecken, deren Absperrbauwerk vom tiefsten Geländepunkt bis zur Krone höher als fünf Meter ist oder deren Fassungsvermögen bis zur Krone mehr als 100 000 Kubikmeter beträgt, bedürfen, soweit nicht eine Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich ist, der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

(2) Stauanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

(3) Der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von Stauanlagen, die überwiegend dem Hochwasserschutz oder der Niedrigwasseraufhöhung dienen und überörtliche Bedeutung haben, ist Aufgabe des Landes oder der zu diesem Zweck bestehenden oder gebildeten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

§ 64

Gemeinsame Schutzvorschriften

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit können die Wasserbehörden durch Rechtsverordnung Regelungen zum Schutz des Gewässerbetts und der Ufer, der Vorländer und der Dämme gegen Beschädigungen treffen.

Abschnitt 5

Hochwasserschutz

§ 65

Überschwemmungsgebiete (zu §§ 76 und 78 WHG)

(1) Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf,

1. Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern,
2. Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
3. Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die Überschwemmungsgebiete werden in Karten mit deklaratorischer Bedeutung eingetragen.

(2) Die Karten mit der Darstellung der Überschwemmungsgebiete können in den Wasserbehörden und den Gemeinden eingesehen werden. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung der Wasserbehörde hinzuweisen. Die Karten werden von der Wasserbehörde im Internet zugänglich gemacht.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 WHG ist die Gemeinde. Der zeitgleiche Ausgleich des Verlusts von verlorengelassenem Rückhalteraum (§ 78 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WHG) kann über ein Hochwasserschutzregister erfolgen, dem kommunale Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum zum Ausgleich zu Grunde liegen. Das Hochwasserschutzregister führt die Gemeinde. Die Gemeinde kann durch Satzung insbesondere regeln

1. das Anlegen und Führen des Hochwasserschutzregisters,

2. die Durchführung des Ausgleichs im Einzelfall,
3. die Kostenerstattung.

(4) Der Geltungsbereich von Überschwemmungsgebieten kann durch Rechtsverordnung der Wasserbehörden aus Gründen des Hochwasserschutzes ausgedehnt werden.

Abschnitt 6

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

§ 66

Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan (zu § 7 Absatz 2 bis 4, §§ 82 bis 84 WHG)

- (1) Für die baden-württembergischen Anteile eines jeden Bearbeitungsgebiets nach § 13 Absatz 1 sind durch die Flussgebietsbehörde ein Maßnahmenprogramm und ein Bewirtschaftungsplan nach Maßgabe der §§ 82 bis 84 WHG aufzustellen, zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.
- (2) Dem Landtag ist über die Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zu berichten.

§ 67

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die staatlichen Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechtes wirken bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sowie der Risikomanagementpläne (§ 75 WHG) mit. Insbesondere unterstützen sie die Flussgebietsbehörden und erteilen die erforderlichen Auskünfte.
- (2) Sonstige Planungs- und Vorhabenträger haben den Flussgebietsbehörden auf Verlangen Auskunft zu erteilen und alle Informationen zur Verfügung zu stellen, welche diese für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sowie der Risikomanagementpläne benötigen. Die Auskünfte sind bei berechtigtem Interesse auf Verlangen vertraulich zu behandeln.

§ 68

Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen (zu §§ 82 und 83 WHG)

- (1) Die Veröffentlichungen nach § 83 Absatz 4 WHG erfolgen durch die Flussgebietsbehörde durch Einstellen in

das Internet und einen Hinweis auf die Fundstelle im Staatsanzeiger.

(2) Die oberste Wasserbehörde stellt die Maßnahmenprogramme und die Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheiten Rhein und Donau und deren Aktualisierungen fest und veröffentlicht sie sowie deren Aktualisierungen durch Einstellen in das Internet und einen Hinweis auf die Fundstelle im Staatsanzeiger.

(3) Die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sowie deren Aktualisierungen werden bei den Flussgebietsbehörden zur Einsicht ausgelegt.

§ 69

Wasserbuch (zu §§ 87 und 21 WHG)

(1) Die Wasserbücher werden von der unteren Wasserbehörde elektronisch angelegt und geführt.

(2) In das Wasserbuch sind neben den in § 87 Absatz 2 WHG aufgeführten Rechtsverhältnissen Heilquellenschutzgebiete einzutragen.

(3) Nach § 21 WHG angemeldete alte Rechte und alte Befugnisse werden nur in das Wasserbuch eingetragen, wenn ihr Bestehen vom Antragsteller nachgewiesen ist. Für die Erbringung des Nachweises haben die Behörden Akteneinsicht zu gewähren. Eintragungen zu nicht mehr bestehenden Rechtsverhältnissen sind zu löschen.

(4) Die Eintragungen in das Wasserbuch werden von Amts wegen vorgenommen. Zu diesem Zweck haben die Behörden die in Absatz 2 bezeichneten Rechtsverhältnisse, soweit erforderlich unter Anschluss der Akten und Pläne, der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

Abschnitt 7

Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

§ 70

Mitbenutzen von Anlagen (zu § 94 WHG)

§ 94 WHG gilt auch für sonstige Wasserbenutzungsanlagen.

§ 71

Fristen zur Ausführung der Arbeiten

(1) Wird eine Duldungspflicht begründet, so hat die für die Duldungsverpflichtung zuständige Behörde dem Begünstigten eine Frist zu bestimmen, in der die Arbeiten auf dem Grundstück des Duldungspflichtigen auszuführen oder die Anlagen in Betrieb zu nehmen sind; bei

Fristversäumnis erlischt die Duldungsverpflichtung. Auf Antrag des Begünstigten kann die für die Duldungsverpflichtung zuständige Behörde die Frist verlängern.

(2) Macht der Begünstigte von dem durch die Duldungsverpflichtung erworbenen Recht keinen Gebrauch, so kann der Duldungspflichtige von ihm Entschädigung für die durch die Verpflichtung etwa entstandenen Nachteile verlangen.

§ 72

Leistung der Entschädigung

(1) Der Begünstigte darf mit den Arbeiten, die auf Grund einer Duldungsverpflichtung gegen Entschädigung auf den Grundstücken oder an Anlagen anderer auszuführen sind, nicht beginnen, bevor er die Entschädigung geleistet hat, es sei denn, dass der Duldungspflichtige zustimmt.

(2) Lässt sich der durch die Ausführung der Arbeiten erwachsende Schaden im Voraus nicht genau berechnen, so ist die Entschädigung von der für die Duldungsverpflichtung zuständigen Behörde annähernd zu ermitteln und vorläufig festzusetzen. Ist anzunehmen, dass dem Duldungspflichtigen außer dem durch die Belastung erwachsenden und vor der Inangriffnahme der Arbeiten zu ersetzenden Schaden im Zusammenhang mit der Ausführung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen weitere wirtschaftliche Nachteile entstehen können, so hat die für die Duldungsverpflichtung zuständige Behörde auf Antrag des Duldungspflichtigen dem Begünstigten aufzugeben, für diese Nachteile vor Beginn der Arbeiten Sicherheit zu leisten.

§ 73

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist die sofortige Ausführung des die Duldungsverpflichtung erfordernden Vorhabens zulässig und aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten und ist die Besitzeinweisung hierfür notwendig, so kann die für die Duldungsverpflichtung zuständige Behörde nach Eröffnung des Duldungsverpflichtungsverfahrens den Vorhabenträger auf Antrag in den Besitz der für die Duldungsverpflichtung vorgesehenen Grundstücke und Anlagen einweisen (Besitzeinweisungsbeschluss). Durch die Besitzeinweisung wird die Geltendmachung der an den Grundstücken und Anlagen bestehenden Rechte insoweit ausgeschlossen, als sie mit dem Zweck der Besitzeinweisung nicht vereinbar sind. Der Begünstigte darf das im Duldungsverpflichtungsantrag bezeichnete Vorhaben ausführen und die hierfür auf den Grundstücken und an den Anlagen notwendigen Maßnahmen treffen.

(2) Die Besitzeinweisung wird zu dem von der für die Duldungsverpflichtung zuständigen Behörde bezeich-

neten Zeitpunkt, jedoch frühestens zwei Wochen nach Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses, wirksam. Auf Verlangen des Betroffenen ist die Wirksamkeit der Besitzeinweisung von der Leistung einer entsprechenden Sicherheit abhängig zu machen.

Teil 4

Entschädigung, Ausgleich

§ 74

Umfang und Art der Entschädigung

Soweit nach diesem Gesetz außerhalb eines Enteignungsverfahrens eine Entschädigung zu leisten ist, gelten §§ 96 bis 98 WHG und §§ 7 bis 14 des Landesenteignungsgesetzes entsprechend.

Teil 5

Gewässeraufsicht

§ 75

Allgemeine Gewässeraufsicht

(1) Die §§ 100 und 101 WHG finden auf die Überwachung aller wasserrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Benutzung von Gewässern sowie anderer wasserwirtschaftlich bedeutsamer Vorgänge und auferlegter Verpflichtungen sowie der Abwehr von Gefahren auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft Anwendung. Die Wasserbehörde trifft zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Anordnungen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Die Wasserbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Sachverständige heranziehen.

(2) Die Kosten der Gewässeraufsicht tragen der Benutzer eines Gewässers und der Betreiber von Anlagen, soweit sich die Überwachung auf die Einhaltung ihrer Pflichten bezieht; dies gilt auch für die Kosten von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen. In den sonstigen Fällen trägt der Überwachte die Kosten, wenn die Überwachung ergibt, dass von ihm wasserrechtliche Vorschriften und Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind. Kosten sind vom Gewässerbenutzer und Anlagenbetreiber nicht zu tragen für Besichtigungen gemäß § 32 Absatz 6 oder für von Dritten veranlasste Besichtigungen, die zu keinen Beanstandungen geführt haben. Kosten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Absatz 1 entstehen, ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Übrigen gilt § 25 des Bundes-Bodenschutzgesetzes entsprechend.

§ 76

Gewässerkundlicher Dienst

Das Land unterhält einen gewässerkundlichen Dienst, der die Wasserbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Der gewässerkundliche Dienst hat im von der obersten Wasserbehörde festgelegten Umfang insbesondere

1. Gewässerdaten zu ermitteln, zu verarbeiten und zu veröffentlichen,
2. die Auswirkungen von Benutzungen auf die Gewässer zu untersuchen und zu beurteilen,
3. den Zustand der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Schutzgebiete zu beobachten und zu bewerten,
4. den Zustand der Gewässer regelmäßig in einem Bericht darzustellen,
5. die Berichtspflichten des Landes über den Zustand der Gewässer gegenüber dem Bund zu erfüllen und
6. bei der Aufstellung und Aktualisierung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen sowie
7. bei der Durchführung der §§ 73 bis 75 und 79 WHG mitzuwirken.

Trägerin des gewässerkundlichen Dienstes ist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW). Der gewässerkundliche Dienst kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen. § 101 WHG gilt für die Durchführung des gewässerkundlichen Dienstes entsprechend.

§ 77

Erfassung der Wasserentnahmen

(1) Wer Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt oder ableitet oder Grundwasser entnimmt, zutage fördert, zutage leitet oder ableitet, hat die Anlage mit Geräten auszurüsten, mit denen die Menge des Wassers festgestellt werden kann. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen und aufzubewahren. Art, Anzahl und Aufstellungs-ort der Geräte und ihr Betrieb sowie die Form der Aufzeichnungen können durch die Wasserbehörde festgelegt werden.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung allgemein festlegen,

1. welche Geräte einzubauen sind und in welcher Form die Messergebnisse aufzuzeichnen und wie lange sie aufzubewahren sind,
2. in welchen Fällen auf Geräte verzichtet werden kann,
3. in welcher Form und in welchen Zeitabständen die Aufzeichnungen zu übermitteln sind.

§ 78

Bauüberwachung und Bauabnahme

(1) Wer Bauten oder sonstige Anlagen errichtet, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz einer Zulassung bedürfen, hat den ordnungsgemäßen Betrieb der Baustelle und die ordnungsgemäße Ausführung der Bauten und Anlagen sicherzustellen. Die Bauüberwachung kann auf Anordnung der Wasserbehörde durch anerkannte Sachverständige oder durch anerkannte sachverständige Stellen erfolgen. Diese haben die Wasserbehörden über Vorgänge zu unterrichten, die ein Eingreifen der Wasserbehörden erfordern können, und die Ergebnisse der Überwachung mitzuteilen. Der Vorhabenträger hat den Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Anlage der Wasserbehörde mitzuteilen.

(2) Eine Abnahme findet nur statt, wenn sie von der Wasserbehörde wegen der Größe oder der Art der Anlage oder wegen besonderer Umstände des Einzelfalles zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung angeordnet wurde. Ist die Anlage ordnungsgemäß ausgeführt worden, so erteilt die Wasserbehörde für den wasserrechtlichen Bereich einen Abnahmeschein. Unwesentliche Abweichungen stehen der Erteilung nicht entgegen; der Vorhabenträger hat die Pläne und Beschreibungen mit dem wirklichen Zustand in Einklang zu bringen. Vor Erteilung des Abnahmescheins darf die Anlage nur insoweit betrieben oder benutzt werden, als dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist.

§ 79

Wasser- und Eisgefahr

(1) Für die Abwehr von Gefahren und die Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen durch Wasser- und Eisgefahr gelten die Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und des Polizeigesetzes.

(2) Bei Wasser- und Eisgefahr sind die Betreiber von Stauanlagen und Wasserbecken verpflichtet, ihre Anlagen nach näherer Anordnung der Wasserbehörden ohne Entschädigung für die Hochwasserabführung und Hochwasserrückhaltung einzusetzen.

(3) Bei Wasser- und Eisgefahr sind die Eigentümer und Besitzer nichtöffentlicher Nachrichtenmittel verpflichtet, diese nach näherer Anordnung der Wasserbehörden für den Hochwassermeldedienst einzusetzen. Hierdurch entstehende besondere Kosten werden erstattet. Soweit dies zur Abwehr von Wasser- und Eisgefahr notwendig ist, kann die oberste Wasserbehörde durch Rechtsverordnung einen geordneten Hochwassermeldedienst einrichten und die näheren Bestimmungen hierfür treffen.

(4) Die Wasserbehörden wirken in den Fällen der polizeilichen Gefahrenabwehr beratend mit.

Teil 6

Zuständigkeit und Verfahren

Abschnitt 1

Zuständigkeit

§ 80

Wasserbehörden

(1) Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abwasserabgabengesetzes, der §§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Vorhaben nach den Nummern 19.3, 19.8 und 19.9 der Anlage 1 zum UVPG und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Wasserbehörden.

(2) Wasserbehörden sind

1. das Umweltministerium als oberste Wasserbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Wasserbehörden,
3. die unteren Verwaltungsbehörden (§ 15 Landesverwaltungsgesetz) als untere Wasserbehörden.

§ 81

Sachverständige

Durch Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 kann auch geregelt werden

1. die Übertragung bestimmter Aufgaben, insbesondere im Rahmen von Prüf- und Überwachungsmaßnahmen, auf anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen,
2. in Bezug auf Sachverständige oder sachverständige Stellen
 - a) die Voraussetzungen für ihre Anerkennung; dazu können insbesondere die Anforderungen an die Fachkunde, Zuverlässigkeit und die betriebliche Ausstattung festgelegt werden,
 - b) das Verfahren zur Anerkennung,
 - c) ihre Unabhängigkeit von den zu Überwachenden,
 - d) die Vergütung und Auslagererstattung für ihre Leistung,
 - e) den Verlust der Anerkennung,
3. die Verpflichtung der Antragsteller, Anlagenbetreiber oder sonstigen Veranlasser von Maßnahmen, die Kosten der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen zu tragen,

4. die Verpflichtung, die Erfüllung von Maßnahmen nach Nummer 1 durch eine Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nachzuweisen, und
5. die Art der Durchführung der Aufgaben nach Nummer 1 sowie die Teilnahme an Ringversuchen und andere Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung.

§ 82

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die untere Wasserbehörde ist sachlich zuständig, sofern nichts anderes bestimmt ist. Ist die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Wasserbehörde zuständig ist, selbst beteiligt, bedarf die Entscheidung der Zustimmung der höheren Wasserbehörde, wenn gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden. Die Gebietskörperschaft ist nicht allein dadurch selbst beteiligt, dass sie gegen das Vorhaben Einwendungen erhebt. Für die Erhebung des Wasserentnahmeentgelts und der Abwasserabgabe ist die untere Wasserbehörde zuständig. Zuständige Behörden im Sinne des § 26 Absatz 1 des Wassersicherstellungsgesetzes und § 14 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes sind die unteren Wasserbehörden.

(2) Die höhere Wasserbehörde ist sachlich zuständig

1. für Entscheidungen, die folgende Gewässerbenutzungen und Vorhaben betreffen:
 - a) Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser, wenn die zu nutzende Wassermenge fünf Millionen Kubikmeter im Jahr übersteigt,
 - b) Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern, wenn die zu nutzende Wassermenge 40 000 Kubikmeter je Tag übersteigt,
 - c) Aufstauen von Wasserläufen sowie Entnehmen und Ableiten von Wasser aus Wasserläufen für Zwecke der Gewinnung und Ausnutzung von Wasserkraften, wenn die zu nutzende Leistung der Rohwasserkraft 1 000 Kilowatt übersteigt,
 - d) Errichtung, Betrieb und Änderung von Talsperren im Sinne von § 63 Absatz 1 und von Pumpspeicherkraftwerken mit Speicherbecken, soweit diese über ein Fassungsvermögen von mehr als 100 000 Kubikmeter verfügen,
 - e) Einleiten von Stoffen aus Abwasserbehandlungsanlagen, die für organisch belastetes Abwasser von mehr als 6 000 kg/d BSB₅ (roh) oder für eine Menge von anorganisch belastetem Abwasser (einschließlich Kühlwasser) von mehr als 3 000 Kubikmeter in zwei Stunden oder für mehr als 100 000 Einwohnerwerte (EW) ausgelegt sind,

f) Errichtung, Betrieb und Änderung von Hafен- und Umschlaganlagen sowie Lade- und Lösчplätzen für den Güterverkehr auf den Bundeswasserstraßen,

g) Errichtung, Betrieb und Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach Nummer 19.3. der Anlage 1 zum UVPG;

die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde erstreckt sich auch auf die Vorbereitung der Entscheidung, die Anhörung sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verfahren,

2. für Betriebsgelände, soweit sie nicht der Bergaufsicht unterliegen, auf denen

a) mindestens eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19. Juni 2012, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung oder

b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Absatz 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorhanden ist oder errichtet werden soll.

Betriebsgelände ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen oder Betriebsbereiche befinden, die in räumlichem, technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt einer natürlichen oder juristischen Person (Betreiber) unterliegen; die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde erstreckt sich auf alle Verfahrensschritte, einschließlich der Vorbereitung der Entscheidung und der Anhörung von Beteiligten sowie auf alle damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Verfahren und der Überwachung. Für Betriebsgelände, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das Regierungspräsidium Freiburg zuständig.

(3) Die höhere Wasserbehörde ist auch zuständig für Entscheidungen nach § 67 bis § 71 WHG, die im Zusammenhang mit Vorhaben nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d stehen, soweit für den Gewässerausbau nicht der Bund zuständig ist.

(4) Die oberste Wasserbehörde ist sachlich zuständig

1. für Entscheidungen, die das Entnehmen von Wasser aus Gewässern für den Betrieb von Kernkraftwerken sowie das Einleiten von Stoffen aus Kernkraftwerken betreffen,

2. für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften für die Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ermittelt die untere Wasserbehörde den Sachverhalt, hört die Beteiligten an und führt die erforderlichen Verfahrenshandlungen durch; sie legt der obersten Wasserbehörde die Akten mit einem Entscheidungsentwurf vor.

(5) Für die Übertragung der Bewilligungsfunktion sowie der Funktion des technischen Prüfdienstes auf die untere Wasserbehörde für Ausgaben zu Lasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums gilt § 29 d des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes entsprechend.

(6) Zuständige Behörde im Sinne des § 93 WHG ist die Gemeinde. Bei der Zuständigkeit der Gemeinde für Entscheidungen nach § 93 WHG sowie § 29 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 und § 65 Absatz 3 dieses Gesetzes handelt es sich um Pflichtaufgaben nach Weisung der Wasserbehörden.

§ 83

Zuständigkeit der Flussgebietsbehörden

(1) Die Flussgebietsbehörden sind zuständig

1. für den Vollzug der Oberflächengewässerverordnung und der Grundwasserverordnung,
2. für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen,
3. für die Durchführung der §§ 73 bis 75 und 79 WHG. Die Flussgebietsbehörden veröffentlichen die erstellten Gefahrenkarten und Risikokarten (§ 74 WHG) sowie die Risikomanagementpläne (§ 75 WHG) im Internet.

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung der Programme und Pläne ergeben, sind von den nach § 82 zuständigen Wasserbehörden zu überwachen.

(2) Flussgebietsbehörden sind die Regierungspräsidien.

(3) Zuständige Flussgebietsbehörden sind

1. in der Flussgebietseinheit Rhein
 - a) für das Bearbeitungsgebiet Alpenrhein/Bodensee das Regierungspräsidium Tübingen,
 - b) für das Bearbeitungsgebiet Hochrhein das Regierungspräsidium Freiburg,
 - c) für das Bearbeitungsgebiet Oberrhein das Regierungspräsidium Karlsruhe,
 - d) für das Bearbeitungsgebiet Neckar das Regierungspräsidium Stuttgart,
 - e) für das Bearbeitungsgebiet Main das Regierungspräsidium Stuttgart,

2. in der Flussgebietseinheit Donau für das Bearbeitungsgebiet Donau das Regierungspräsidium Tübingen.

§ 84

Zusammentreffen mehrerer Entscheidungen

(1) Ist ein Vorhaben, das einer wasserrechtlichen Genehmigung oder Eignungsfeststellung bedarf, auch Gegenstand eines bergrechtlichen Betriebsplans, so entscheidet die Bergbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde auch über die Genehmigung oder Eignungsfeststellung.

(2) Sind für ein Vorhaben, das einer wasserrechtlichen Genehmigung, Eignungsfeststellung oder einer Befreiung bedarf, auch baurechtliche Entscheidungen der Baurechtsbehörde notwendig, so entscheidet die zuständige Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde auch über die Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Befreiung. Im Falle einer Befreiung nach § 29 Absatz 4, die den Innenbereich betrifft, bedarf die Entscheidung auch des Einvernehmens der Gemeinde. Im Falle einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Absatz 3 Satz 1 WHG ist anstelle des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

(3) Die Erlaubnis und die Bewilligung schließen eine nach diesem Gesetz oder nach baurechtlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderliche Genehmigung ein.

§ 85

Zuständigkeit für Veränderungssperren (zu § 86 WHG)

Die Ermächtigung, Rechtsverordnungen nach § 86 Absatz 1 WHG zu erlassen, wird auf die für das Vorhaben zuständige Wasserbehörde übertragen.

Abschnitt 2

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 86

Antrag

(1) Anträge, über welche die Wasserbehörden zu entscheiden haben, sind mit den zur Beurteilung erforderlichen Plänen und sonstigen Unterlagen schriftlich bei der für die Entscheidung zuständigen Wasserbehörde einzureichen. Die Wasserbehörde kann unzulässige oder unvollständige Anträge ablehnen, wenn der Antragsteller den Mangel nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist behoben hat.

(2) Die den Anträgen beizugebenden Unterlagen müssen von hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet sein.

§ 87

Schriftform

Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und nach diesem Gesetz sind schriftlich zu erlassen, es sei denn, sie haben nur vorläufigen Inhalt oder ergehen bei Gefahr im Verzug.

§ 88

Aussetzung auf Grund von Einwendungen

(1) Werden Einwendungen auf Grund von Privatrechtsverhältnissen erhoben, so kann das Verwaltungsverfahren ausgesetzt werden, um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen; es muss ausgesetzt werden, wenn der Antrag beim Bestehen des Rechts abzuweisen wäre. Bei Aussetzung des Verfahrens ist zu bestimmen, bis wann die Klage erhoben sein muss. Wird die Prozessführung verzögert, so kann das Verfahren fortgesetzt werden.

(2) Wird einem Antrag stattgegeben, bevor über das Bestehen des Rechts rechtskräftig entschieden worden ist, so bleibt die Entscheidung über die bei Bestehen des Rechts festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen vorbehalten. Über die sonstigen nicht erledigten Einwendungen wird entschieden.

§ 89

Sicherheitsleistung, Versicherung

Die Wasserbehörde kann eine Sicherheitsleistung, insbesondere den Nachweis einer Versicherung verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern.

§ 90

Beweissicherung

Die zuständige Behörde kann zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustands einer Sache, die notwendigen Maßnahmen anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

§ 91

Datenverarbeitung
(zu § 88 WHG)

(1) Gemeinden, Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene sind auf Verlangen verpflichtet, den Wasserbehörden sowie der LUBW ihnen bekannte wasserwirtschaftliche Daten zu übermitteln und für die Wasserwirtschaft bedeutsame Tatsachen mitzuteilen.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zuzulassen, dass wasserwirtschaftlich relevante Daten der Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG, der Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG, der Risikomanagementpläne nach § 75 WHG, der Gewässerstrandstreifen nach § 38 WHG, auch in Verbindung mit § 29 dieses Gesetzes, der Dammbauten nach § 67 WHG, auch in Verbindung mit § 60 dieses Gesetzes, der Karten nach § 74 WHG, auch in Verbindung mit § 65 und § 95 dieses Gesetzes, des gewässerkundlichen Dienstes nach § 76 dieses Gesetzes sowie des Wasserbuchs nach § 87 WHG, auch in Verbindung mit § 69 dieses Gesetzes, flurstücksbezogen oder nach Koordinaten in Druckwerken sowie elektronisch veröffentlicht werden, soweit ihre Kenntnis von allgemeinem öffentlichen Interesse ist. Dazu zählen insbesondere Daten über die Benutzungen, die Beschaffenheit und Belastungen der Gewässer sowie deren Ursachen und die Einträge in die Gewässer sowie die Angaben über Überschwemmungs- und Schutzgebiete.

Abschnitt 3

Besondere Bestimmungen für
einzelne Verfahrensarten

§ 92

Anzeigeverfahren

(1) Besteht für ein Vorhaben eine Anzeigepflicht, so sind, soweit nichts anderes geregelt ist, der Anzeige die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Planunterlagen, insbesondere Erläuterungsbericht, Lageplan und Bauzeichnungen beizufügen. Die Wasserbehörde hat den Eingang der Anzeige zu bestätigen. Mit den Arbeiten darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige begonnen werden, wenn die Wasserbehörde nicht einem früheren Beginn zustimmt.

(2) Eine Zulassung des Vorhabens ist erforderlich, wenn die Wasserbehörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige ein Zulassungsverfahren einleitet. Die Anzeige gilt in diesem Fall als Antrag. Der Beginn des Zulassungsverfahrens ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Mitteilung kann zusammen mit der Bestätigung der Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 erfolgen.

(3) Um zu klären, ob die Einleitung eines Zulassungsverfahrens nach Absatz 2 erforderlich oder zweckmäßig ist, kann die Wasserbehörde innerhalb der Monatsfrist Träger öffentlicher Belange, Anlieger oder die Öffentlichkeit über das Vorhaben informieren oder in geeigneter Form dazu anhören.

§ 93

Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren (zu § 11 WHG)

(1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung sind die §§ 72, 73, 74 Absatz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, § 75 Absatz 4 und § 76 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) entsprechend anzuwenden.

(2) Bei der Bekanntmachung der Auslegung des Antrags auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass

1. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
2. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
3. Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

(3) Wird die Erlaubnis nicht als gehobene Erlaubnis beantragt, kann sie ohne Bekanntmachung des Antrags oder Unterrichtung der Beteiligten sowie ohne Verhandlung über etwa erhobene Einwendungen insbesondere erteilt werden für

1. Benutzungen von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung,
2. Benutzungen, von denen erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten sind,
3. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern,
4. das Einleiten von Trinkwasser in oberirdische Gewässer,
5. grundstücksbezogene Erdwärmennutzungen,
6. Benutzungen bei der Sanierung von Gewässerverunreinigungen, soweit in der Sanierungsentscheidung bestimmt ist, in welcher Weise sie zu erfüllen ist,

7. Benutzungen für einen vorübergehenden Zweck und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr.

Die Wasserbehörde kann bis zum Abschluss des Verfahrens Träger öffentlicher Belange, Anlieger oder die Öffentlichkeit über das Vorhaben informieren oder in geeigneter Form dazu anhören.

§ 94

Zusammentreffen mehrerer Anträge

(1) Treffen Anträge auf Zulassung für Benutzungen zusammen, die sich auch dann nicht nebeneinander ausüben lassen, wenn den Anträgen nur teilweise oder unter Bedingungen oder Auflagen stattgegeben wird, so hat das Vorhaben den Vorrang, das den größten Nutzen für das Wohl der Allgemeinheit erwarten lässt.

(2) Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist werden weitere Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

§ 95

Verfahrensregelungen zu Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten, Gewässerrandstreifen und Veränderungssperren

(1) Die Ermächtigungen, Rechtsverordnungen nach § 51 Absatz 1 Satz 1, § 53 Absatz 4 Satz 1, § 78 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 WHG in Verbindung mit § 76 Absatz 2 und § 86 Absatz 1 Satz 2 WHG zu erlassen, werden auf die untere Wasserbehörde übertragen. Erstreckt sich das Wasserschutz-, Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet über den Bezirk einer unteren Wasserbehörde hinaus, so kann die gemeinsame übergeordnete Behörde die zuständige Wasserbehörde bestimmen oder, soweit sie höhere Wasserbehörde ist, die Rechtsverordnung selbst erlassen.

(2) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist den betroffenen Gemeinden der Entwurf zur Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Die untere Wasserbehörde hat den Entwurf der Rechtsverordnung, bei Verweisungen auf eine Karte auch diese, einen Monat zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher in der für Verordnungen der unteren Wasserbehörde bestimmten Form der Verkündung bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Bedenken und Anregungen bei der unteren Wasserbehörde während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. § 73 Absatz 3 Satz 2 LVwVfG gilt entsprechend.

(4) Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Wasserbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Be-

denken und Anregungen und teilt den Betreffenden das Ergebnis mit.

(5) Soll das Gebiet gegenüber dem im Entwurf der Rechtsverordnung vorgesehenen Umfang räumlich erweitert oder sollen die Schutzbestimmungen nicht unerheblich geändert werden, so ist das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 zu wiederholen.

(6) Die Kosten für die Festsetzung und Aufhebung von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten einschließlich der Kosten für die erforderlichen Untersuchungen trägt der Begünstigte. Die Vorschriften des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend.

(7) Für die Regelungen über Gewässerrandstreifen nach § 29 Absatz 1 Satz 3 im Außenbereich durch die Wasserbehörde gelten Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 6 entsprechend, für Regelungen im Innenbereich durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde gelten Absätze 2 bis 6 entsprechend.

§ 96

Anordnungen der obersten Wasserbehörde in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten (zu §§ 23 und 50 bis 53 WHG)

Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung nach § 19 Absatz 1 Anordnungen für alle oder mehrere

1. öffentliche Wasserversorgungen nach § 50 Absatz 5 Satz 1 WHG,
2. Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 Satz 1 WHG,
3. Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 Satz 1 WHG,
4. als Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 52 Absatz 2 oder § 53 Absatz 5 WHG getroffen worden sind,

erlassen. Soweit die Rechtsverordnung die land- und forstwirtschaftliche Nutzung regelt, ergeht sie im Einvernehmen mit der obersten Landwirtschafts- und Forstbehörde. § 95 findet keine Anwendung.

§ 97

Heilung von Verfahrens- und Formmängeln

(1) Eine Verletzung der in § 95 Absatz 2 bis Absatz 4 genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber der Behörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Bei der Verkündung der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolge des Satzes 1 hinzuweisen.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung von Rechtsverordnungen nach § 95 Absatz 1 sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber der Wasserbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 98

Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren

(1) Über Ansprüche auf Entschädigung außerhalb eines Enteignungsverfahrens entscheidet die Behörde, welche die dem Anspruch zugrunde liegende Verfügung trifft. Über Ansprüche auf Entschädigung, die sich unmittelbar aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben, entscheidet die Wasserbehörde, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist.

(2) Vor Festsetzung der Entschädigung hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so hat sie diese zu beurkunden und den Beteiligten eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen. In der Urkunde sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Die Urkunde ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die nach Absatz 1 zuständige Behörde die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. In dem Bescheid sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Der Bescheid ist den Beteiligten zuzustellen; er ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für diese unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(4) Für die Festsetzung von Ausgleichszahlungen gelten im Übrigen die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Teil 7

Wasserbenutzungsabgaben

Abschnitt 1

Benutzungsentgelt

§ 99

*Besondere Bestimmungen für die Wasserkraftnutzung
und das Entnehmen fester Stoffe*

(1) Bei Benutzungen, die zum Gegenstand haben

1. die Gewinnung und Ausnutzung von Wasserkraften öffentlicher Gewässer, wenn die zu nutzende Leistung der Rohwasserkraft 1 000 Kilowatt übersteigt,
2. das Entnehmen fester Stoffe aus öffentlichen Gewässern, an deren Bett Privateigentum nicht nachweisbar ist,

kann dem Inhaber des Rechts oder der Befugnis ein angemessenes Entgelt auferlegt werden. Das Entgelt kann bei veränderten Verhältnissen geändert werden.

(2) Die Höhe des Entgelts richtet sich bei der Wasserkraftnutzung nach dem Wert der durchschnittlich zur Verfügung stehenden Leistung der Rohwasserkraft für den Vorhabenträger; diese berechnet sich aus der benutzbaren Wassermenge und der Rohfallhöhe. Beim Entnehmen von Bestandteilen des Gewässerbettes richtet sich die Höhe des Entgelts nach dem Wert der Benutzung für den Vorhabenträger sowie den Einwirkungen der Benutzung auf die Beschaffenheit des Wassers und den Zustand des Bettes und der Ufer des Gewässers. Die oberste Wasserbehörde kann im Übrigen durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften für die Bemessung des Entgelts erlassen.

(3) Das Entgelt steht dem Eigentümer des Gewässerbettes zu.

Abschnitt 2

Wasserentnahmeentgelt

§ 100

Entgelt für Wasserentnahmen

Das Land erhebt ein Entgelt für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 101

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der §§ 102 bis 114 bedeutet:

1. Entgeltpflichtiger ist derjenige, der ein Gewässer in der in § 102 näher bezeichneten Art und Weise benutzt.
2. Hocheffiziente KWK-Anlage ist eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK-Anlage) im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1494), in der jeweils geltenden Fassung, die die Kriterien für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. L 52 vom 21. Februar 2004, S. 50) erfüllt.
3. Maßnahmen zur Herstellung der gewässerökologischen Funktionsfähigkeit von oberirdischen Gewässern sind solche Maßnahmen, die geeignet sind, einen guten ökologischen und chemischen Zustand nach § 27 WHG und Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 114), zu erreichen.
4. Aufwendungen sind diejenigen Herstellungskosten, die als Aufwendungen im Sinne von § 255 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches anerkannt werden können.
5. EMAS-Umweltmanagementsysteme sind solche Systeme, die in Unternehmen zum Einsatz kommen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22. Dezember 2009, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung validiert und registriert sind.
6. ISO 14001-Umweltmanagementsysteme sind solche Systeme, die in Unternehmen zum Einsatz kommen, die nach der EN ISO 14001:2004 in der jeweils geltenden Fassung ab dem 1. Januar 2010 von einer im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und

Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle zertifiziert sind. Als ISO 14001 – Umweltmanagementsysteme gelten auch solche Systeme, die vor dem 1. Januar 2010 von einer anerkannten Zertifizierungsstelle zertifiziert worden sind, wenn die Akkreditierungsurkunde der Zertifizierungsstelle noch nicht abgelaufen ist.

7. Umweltgutachter ist eine Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der Fassung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 97), in der jeweils geltenden Fassung, tätig werden darf.
8. Abschlussprüfer sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder vereidigte Buchprüfer. Im Falle von mittelgroßen oder großen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 des Handelsgesetzbuches sind die Voraussetzungen nach § 319 des Handelsgesetzbuches zu erfüllen.

§ 102

Entgeltpflichtige Benutzungen

Entgeltpflichtig sind folgende Benutzungen eines Gewässers, soweit sie der Wasserversorgung dienen:

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

Bei der Erhebung des Entgelts gilt Grundwasser, das im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen freigelegt worden ist, als oberirdisches Gewässer.

§ 103

Ausnahmen von der Entgeltspflicht

Ein Entgelt wird nicht erhoben für

1. erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne von § 8 Absatz 2 und 3, §§ 25, 26 und 46 WHG und §§ 20, 21 und § 42 Absatz 2 dieses Gesetzes,
2. die Benutzung von Wasser aus Heilquellen, soweit das Wasser nicht im Zusammenhang mit dem Abfüllen von Mineralwasser verwendet wird,
3. die Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern, soweit das entnommene Wasser zur Heizung oder Kühlung von Gebäuden verwendet und an-

- schließend dem oberirdischen Gewässer wieder zugeführt wird,
4. die Benutzung von Grundwasser, soweit das entnommene Wasser zur Heizung oder Kühlung von Gebäuden verwendet und anschließend dem Grundwasser wieder zugeführt wird,
 5. die Benutzung von Grundwasser zur Gefahrenabwehr im Rahmen von behördlich angeordneten Boden- oder Grundwassersanierungen,
 6. die Benutzung von Wasser für Zwecke der Fischerei,
 7. die Benutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser zum Zwecke der Beregnung oder Berieselung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
 8. die Benutzung von Wasser zur Speisung von bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Lauf- und Springbrunnen,
 9. geringfügige Benutzungen
 - a) im Falle der Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung, sofern die Wassermenge nicht mehr als 4 000 Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt,
 - b) im Falle der Verwendung von Grundwasser, sofern die Wassermenge nicht mehr als 4 000 Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt,
 - c) im Falle der Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern, sofern die Wassermenge nicht mehr als 20 000 Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt.

§ 104

Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz, Veranlagungszeitraum, Zweckbindung

- (1) Das Entgelt bemisst sich nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck des Wassers.
- (2) Das Entgelt beträgt für
 1. die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung: 0,051 Euro je Kubikmeter,
 2. die Verwendung von Grundwasser: 0,051 Euro je Kubikmeter,
 3. die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern: 0,010 Euro je Kubikmeter.
- (3) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Entgelt steht dem Land zu. Das Entgeltaufkommen sowie das Entgelt für Benutzungen nach § 99, soweit es dem Land zusteht, sind ab dem 1. Januar 2015

zugunsten wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Belange zweckgebunden zu verwenden. Aus dem Entgeltaufkommen wird vorweg nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans der mit der Erhebung des Entgelts verbundene Verwaltungsaufwand gedeckt.

§ 105

Ermäßigung für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern

(1) Auf Antrag erfolgt für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern eine Ermäßigung von höchstens 25 Prozent des geschuldeten Entgelts durch Verrechnung mit Aufwendungen für die in Absatz 2 genannten Maßnahmen. Ist ein Unternehmen für mehrere Produktionsstandorte entgeltpflichtig, kann die Verrechnung der an einem Standort getätigten Aufwendungen auch mit dem für die übrigen Standorte geschuldeten Entgelt für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern bis zu 25 Prozent des insgesamt zu entrichtenden Entgelts erfolgen. Gehören mehrere Entgeltpflichtige als Konzernunternehmen einem Konzern im Sinne von § 18 des Aktiengesetzes an, kann der Antrag nach Satz 1 auch von einem Konzern für alle Konzernunternehmen gemeinsam gestellt werden.

(2) Nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 sind die Aufwendungen für folgende Maßnahmen verrechnungsfähig:

1. Maßnahmen an Produktions- oder Kühlanlagen, die eine Reduzierung der Wärmefrachten in einem Abwasserstrom um mindestens 5 Prozent bezogen auf die Gesamtstromfracht oder um 10 Prozent bezogen auf eine Teilstromfracht im Verhältnis zum Mittelwert der beiden letzten Jahre vor Inbetriebnahme der Maßnahmen bewirken,
2. Neuerrichtung einer hocheffizienten KWK-Anlage oder Umrüstung eines vorhandenen Kraftwerks in eine hocheffiziente KWK-Anlage, sofern die hocheffiziente KWK-Anlage nach dem 1. Januar 2011 in Dauerbetrieb genommen wird,
3. Maßnahmen zur Herstellung der gewässerökologischen Funktionsfähigkeit von oberirdischen Gewässern, zu deren Durchführung der Entgeltpflichtige nicht durch behördliche Anordnungen verpflichtet ist und die nicht als vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten gebucht wurden,
4. Maßnahmen an Produktions- oder Kühlanlagen, die zu einem Umstieg in der Gewässerbenutzung von der Verwendung von Grundwasser auf Wasser aus oberirdischen Gewässern führen.

(3) Bemessungsgrundlage für die Verrechnung sind folgende Anteile der Aufwendungen nach Absatz 2:

1. Im Falle von Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 ein Anteil von 75 Prozent.

2. Im Falle von Absatz 2 Nummer 2 ein Anteil von 25 Prozent oder auf Einzelnachweis 50 Euro je jährlich genutzter MWh Wärme, jedoch höchstens ein Anteil von 75 Prozent.

(4) Das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen für Maßnahmen nach Absatz 2, die Höhe des berücksichtigungsfähigen Anteils der Aufwendungen nach Absatz 3 und der Verrechnungszeitraum nach Absatz 5 werden durch die Wasserbehörde gesondert festgestellt (Grundlagenbescheid). Die Feststellungen im Grundlagenbescheid sind für die Festsetzung des Entgelts bindend.

(5) Die Verrechnung darf erstmals mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem die den Maßnahmen zugrunde liegenden Anlagen in Betrieb genommen worden sind, oder bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 3 im Jahr der Fertigstellung, erfolgen. Für Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 gilt das Kalenderjahr des Baubeginns, frühestens jedoch das Jahr 2011, als Beginn des Verrechnungszeitraums. Der Verrechnungszeitraum beträgt für Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 15 Kalenderjahre, für alle anderen Maßnahmen fünf Kalenderjahre (Verrechnungszeitraum).

(6) Innerhalb des Verrechnungszeitraums nach Absatz 5 und der nach Absatz 1 vorgegebenen Ermäßigungshöchstgrenze von 25 Prozent gelten folgende Verrechnungsgrundsätze: Der im Grundlagenbescheid nach Absatz 4 festgestellte berücksichtigungsfähige Anteil der Aufwendungen ist gleichmäßig auf den Verrechnungszeitraum zu verteilen, es sei denn, es wird ein Einzelnachweisverfahren nach Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 2 gewählt. Wird die Möglichkeit zur Ermäßigung durch Verrechnung auf Einzelnachweis in Anspruch genommen, erfolgt je Kalenderjahr eine Verrechnung in Höhe der in einer Abrechnung nach § 110 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 nachgewiesenen Wärmenutzung, höchstens jedoch in Höhe des gleichmäßig auf den Verrechnungszeitraum verteilten berücksichtigungsfähigen Anteils der Aufwendungen, der im Grundlagenbescheid festgestellt worden ist.

§ 106

Ermäßigung für die Verwendung von Grundwasser

Auf Antrag erhalten Entgeltpflichtige aus dem Bereich der Gewinnung von Steinen und Erden und des verarbeitenden Gewerbes, die einem entsprechenden Wirtschaftszweig nach Abschnitt B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts, Ausgabe 2008 (WZ 2008), zuzuordnen sind, für die Verwendung von Grundwasser eine Ermäßigung von 25 Prozent des geschuldeten Entgelts, wenn sie EMAS- oder ISO 14001-Umweltmanagementsysteme einsetzen und einen haushälterischen, sparsamen sowie rationellen Einsatz des verwendeten Grundwassers gewährleisten.

§ 107

Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann auf Antrag das Entgelt ermäßigt oder von der Festsetzung abgesehen werden, insbesondere wenn die Festsetzung des Entgelts in voller Höhe zu einer außergewöhnlichen oder atypischen Belastung führen würde. Eine Kumulierung mit einer Ermäßigung nach § 105 oder § 106 ist nicht zulässig.

§ 108

Festsetzung, Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Der Entgeltpflichtige hat für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum gegenüber der Wasserbehörde unaufgefordert eine Erklärung abzugeben (Entgelterklärung). In der Entgelterklärung sind alle zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben, insbesondere zur entnommenen Wassermenge, zu machen und die dazu gehörenden Unterlagen, einschließlich etwaiger Anträge nach den §§ 105 bis 107 sowie Nachweise nach den §§ 110 und 111, vorzulegen (Erklärungsumfang). Die Entgelterklärung ist nach einem von der obersten Wasserbehörde vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln (amtlicher elektronischer Vordruck). Die Wasserbehörde kann von der Verwendung des amtlichen elektronischen Vordrucks absehen. Die Entgelterklärung ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres abzugeben (Erklärungsfrist). Abweichend hiervon ist im Falle der §§ 105 bis 107 die Entgelterklärung spätestens bis zum 31. März abzugeben; die Wasserbehörde ist vor Ablauf der Erklärungsfrist nach Satz 5 von der beabsichtigten Antragstellung in Kenntnis zu setzen. Auf Antrag kann die Erklärungsfrist nach Satz 5 oder Satz 6 durch die Wasserbehörde verlängert werden. § 109 Absatz 1 Satz 2 und § 110 der Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend. Kommt der Entgeltpflichtige seinen Verpflichtungen nach Satz 1 bis 6 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, kann die Wasserbehörde das Entgelt im Wege der Schätzung festsetzen (Entgeltschätzung) und einen Verspätungszuschlag entsprechend § 152 AO festsetzen (Verspätungszuschlag). Die Geltendmachung von Anträgen nach den §§ 105 bis 107 ist nach Ablauf der Erklärungsfrist ausgeschlossen (Ausschlussfrist), es sei denn, die Wasserbehörde hat die Frist verlängert.

(2) Das Entgelt wird unter Berücksichtigung von Anträgen nach den §§ 105, 106 oder 107 jährlich durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Vorauszahlungen nach Absatz 4 werden angerechnet.

(3) Eine Entgeltfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Frist zur Festsetzung abgelaufen ist (Festsetzungsfrist). Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre, bei Überschreitung der Erklärungsfrist fünf Jahre. Sie verlängert sich auf zehn

Jahre und im Falle von § 105 Absatz 2 Nummer 2 auf 15 Jahre, wenn ein Entgelt hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist. Im Falle von § 105 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 gilt die nach Satz 2 auf zehn Jahre verlängerte und im Falle von § 105 Absatz 2 Nummer 2 die auf 15 Jahre verlängerte Festsetzungsfrist auch dann, wenn die Angaben in der Entgelterklärung in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig sind und dadurch ein Entgelt verkürzt worden ist. Die Festsetzungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des auf die Benutzung nach § 102 folgenden Kalenderjahres. Hiervon abweichend beginnt im Falle von § 105 die Festsetzungsfrist

1. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die der Maßnahme nach § 105 Absatz 2 Nummer 2 zugrunde liegende KWK-Anlage den Dauerbetrieb aufgenommen hat, wenn nach § 105 Absatz 5 Satz 2 die Ermäßigung durch Verrechnung erstmals mit Wirkung für das Kalenderjahr des Baubeginns erfolgt,
2. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis eingetreten ist, wenn nachträglich Änderungen an Maßnahmen nach § 105 Absatz 2 vorgenommen worden sind, die sich mit Wirkung für die Vergangenheit auf die Festsetzung des Entgelts auswirken.

Im Falle von § 105 endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheids.

(4) Der Entgeltpflichtige hat am 1. Juni und am 1. Dezember Vorauszahlungen für den laufenden Veranlagungszeitraum zu entrichten (gesetzliche Vorauszahlungspflichten). Jede Vorauszahlung beträgt die Hälfte des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages, ist noch kein Festsetzungsbescheid erlassen worden, die Hälfte des zu erwartenden Jahresbetrages. Der Entgeltpflichtige hat die Vorauszahlung selbst zu berechnen und bei Fälligkeit zu entrichten. Die Wasserbehörde kann den Entgeltpflichtigen auf Antrag von den Vorauszahlungen ganz oder teilweise befreien, wenn zu erwarten ist, dass die Entgeltpflicht für den laufenden Veranlagungszeitraum entfällt oder erheblich geringer sein wird als im vorausgegangenen Veranlagungszeitraum.

(5) Das Entgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids, die Vorauszahlungen sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 109

Feststellung durch Grundlagenbescheid

(1) Auf der Grundlage der Entgelterklärung des Entgeltpflichtigen für das Kalenderjahr, für das eine Ermäßigung durch Verrechnung nach § 105 erstmals vorzunehmen ist, ist von der Wasserbehörde der Grundlagenbescheid nach Maßgabe von § 105 Absatz 4 zu erlassen. Der Entgeltpflichtige hat die Wasserbehörde über nachträgliche Änderungen an Maßnahmen nach § 105 Absatz 2,

die sich wesentlich auf die Feststellungen im Grundlagenbescheid auswirken, unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Frist für die gesonderte Feststellung durch einen Grundlagenbescheid nach § 105 Absatz 4 (Feststellungsfrist) beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf dasjenige Kalenderjahr folgt, für das eine Ermäßigung durch Verrechnung nach § 105 erstmals vorzunehmen ist.

(3) Ein Grundlagenbescheid kann auch nach Ablauf der Feststellungsfrist insoweit erlassen werden, als die darin enthaltenen gesonderten Feststellungen für die Festsetzung eines Entgelts von Bedeutung sind, für das die Festsetzungsfrist im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Grundlagenbescheids noch nicht abgelaufen ist. Hierauf ist im Festsetzungsbescheid hinzuweisen.

§ 110

Nachweise für Ermäßigungen

(1) Der Entgeltpflichtige hat das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen und den Umfang der Ermäßigung wie folgt nachzuweisen:

1. Im Falle von § 105 Absatz 2 Nummer 1 wahlweise durch die Vorlage einer Bescheinigung eines Umweltgutachters für den Bereich Wasserversorgung oder für den Bereich Wärmeversorgung oder aber durch die Vorlage von Messergebnissen, die auf einem mit der Zulassungsbehörde abgestimmten Messprogramm beruhen. Die Aufwendungen sind vom Entgeltpflichtigen nach Inbetriebnahme zu ermitteln und durch einen Abschlussprüfer zu bestätigen.
2. Im Falle von § 105 Absatz 2 Nummer 2 durch die Vorlage einer Bescheinigung eines Umweltgutachters für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus Wärmekraft oder für den Bereich Wärmeversorgung und die Mitteilung der voraussichtlichen Höhe der Aufwendungen. Nach Inbetriebnahme sind die behördliche Zulassungsentscheidung nach § 6 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vorzulegen und die Höhe der Aufwendungen durch einen Abschlussprüfer zu bescheinigen. Sofern der Entgeltpflichtige von der Möglichkeit zur Verrechnung auf Einzelnachweis nach § 105 Absatz 3 Nummer 2 Halbsatz 2 Gebrauch macht, hat er für jedes Kalenderjahr zusätzlich eine durch einen Abschlussprüfer bestätigte Abrechnung gemäß § 8 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vorzulegen.
3. Im Falle von § 105 Absatz 2 Nummer 3 und 4 durch die Vorlage der behördlichen Zulassungsentscheidung. Die Aufwendungen sind vom Entgeltpflichtigen nach Fertigstellung zu ermitteln und durch einen Abschlussprüfer zu bestätigen.
4. Im Falle von § 106 Satz 1 durch die Vorlage einer EMAS-Registrierung oder einer gültigen ISO 14001-Zertifizierung.

(2) Sieht es die Wasserbehörde nach den Umständen des Einzelfalles als geboten an, kann sie die Vorlage weiterer Nachweise fordern.

§ 111

Nachweise für Härtefälle

Der Entgeltpflichtige hat als Nachweis alle Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die besondere Härtefallstellung herleiten lässt. Für Inhalt und Umfang der Mitwirkungs- und Nachweispflichten und Beweismittel gelten die §§ 90, 92, 93, 96 Absatz 1 bis Absatz 7 Satz 1 und 2 und §§ 97 bis 99 AO entsprechend.

§ 112

Aufhebung oder Änderung, Nacherhebung

(1) Ein Festsetzungsbescheid ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit ein Grundlagenbescheid (§ 105 Absatz 4), dem Bindungswirkung für diesen Festsetzungsbescheid zukommt, erlassen, aufgehoben oder geändert wird.

(2) Das Entgelt ist nachzuerheben,

1. wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Festsetzung des Entgelts führen, insbesondere, wenn die dem Grundlagenbescheid zugrunde liegenden Angaben unrichtig oder unvollständig waren,
2. wenn nachträgliche Änderungen an Maßnahmen nach § 105 Absatz 2 zu einer höheren Festsetzung des Entgelts führen, insbesondere weil sie sich auf die im Grundlagenbescheid festgestellten Bemessungsgrundlagen auswirken,
3. wenn nach § 105 Absatz 5 Satz 2 die Ermäßigung durch Verrechnung erstmals mit Wirkung für das Kalenderjahr des Baubeginns festgesetzt wurde und die der Maßnahme nach § 105 Absatz 2 Nummer 2 zugrunde liegende hocheffiziente KWK-Anlage den Dauerbetrieb nicht spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr des Baubeginns folgt, aufgenommen hat.

Die Nacherhebung erfolgt durch Aufhebung oder Änderung des Grundlagenbescheids und der hierauf beruhenden Festsetzungsbescheide. Ist innerhalb des Verrechnungszeitraums nach § 105 Absatz 5 eine nachträgliche Änderung im Sinne von Satz 1 Nummer 2 nur für die Festsetzung des Entgelts in späteren Kalenderjahren von Bedeutung, hat die Aufhebung oder Änderung des Grundlagenbescheids insoweit zu erfolgen, als die Feststellungen für spätere Festsetzungen von Bedeutung sind. Das nacherhobene Entgelt ist vom Entgeltpflichtigen rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 113

*Anwendung der Abgabenordnung und des
Landesverwaltungsverfahrensgesetzes*

(1) Beim Vollzug der §§ 100 bis 114 sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung anzuwenden über

1. die steuerlichen Begriffsbestimmungen nach § 3 Absatz 1, 3 und 4, den §§ 4, 5 und 7 bis 15,
2. die Haftungsbeschränkung für Amtsträger nach § 32,
3. die Steuerpflichtigen nach den §§ 33 bis 36,
4. das Steuerschuldverhältnis nach den §§ 37, 38, 42 und 44 bis 49,
5. die Haftung nach den §§ 69, 70, § 71 mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über die Steuerhhelei keine Anwendung finden, §§ 73 bis 75 und 77,
6. die Besteuerungsgrundsätze und Beweismittel nach § 88,
7. die Verwaltungsakte nach § 129,
8. die Steuerfestsetzung unter Vorbehalt nach § 164 Absatz 1 bis 4 Satz 1,
9. die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis nach den §§ 218, 219, 224 Absatz 2, §§ 225, 226 und 228 bis 232,
10. die Verzinsung und Säumniszuschläge nach den §§ 233, 234 Absatz 1 und 2, § 235 Absatz 1 bis 3, § 236 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an Stelle des § 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) § 155 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Anwendung findet, § 237 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des abgabenrechtlichen Einspruchs der Widerspruch nach § 68 VwGO gegeben ist, § 237 Absatz 2 und 4 mit der Maßgabe, dass § 234 Absatz 3 keine Anwendung findet, und §§ 238 bis 240,
11. die Sicherheitsleistung nach den §§ 241 bis 248,
12. die allgemeinen Vollstreckungsvorschriften nach § 251 Absatz 3,
13. die Niederschlagung nach § 261.

Bei der Anwendung der in Satz 1 bezeichneten Bestimmungen treten an die Stelle

1. der Finanzbehörde oder des Finanzamts die zuständige Wasserbehörde,
2. des Wortes „Abgabe“ das Wort „Entgelt“,
3. des Wortes „Besteuerung“ die Worte „Heranziehung zu Entgelten“,
4. des Finanzgerichts das Verwaltungsgericht.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 114

Berichtspflicht

Die oberste Wasserbehörde legt dem Landtag erstmals zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre einen Erfahrungsbericht zur Erhebung des Wasserentnahmeentgelts vor. Sie soll dabei insbesondere über

1. den Vollzug der Vorschriften und
2. die Auswirkungen auf Wasserentnahmen, Wärmeleitung, gewässerökologische Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und den Rückgang der Grundwasserbenutzungen infolge eines Umstiegs auf die Benutzung von Oberflächenwasser

berichten. Der Erfahrungsbericht soll auch Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Wasserentnahmeentgelts enthalten.

Abschnitt 3

Abwasserabgabe

§ 115

Ermittlung auf Grund des Bescheides (zu § 3 Absatz 3 und § 4 AbwAG)

(1) Die Jahresschmutzwassermenge ist auf Grund einer Schätzung von der Wasserbehörde festzulegen. Einleiter haben die dazu notwendigen Daten auf der Grundlage von Messergebnissen spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres mitzuteilen.

(2) Wird nach § 4 Absatz 5 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) erklärt, dass im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf, ein niedrigerer Überwachungswert oder eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge eingehalten werde, ist glaubhaft zu machen, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt. Ist dies nicht glaubhaft gemacht, sind für die Berechnung der Abwasserabgabe die im Bescheid festgesetzten Werte maßgebend.

§ 116

Niederschlagswasser (zu § 7 AbwAG)

(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser ist abgabefrei, soweit die Regenwasserbehandlung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides

eingehalten werden. Bei der Schätzung der Zahl der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner für die Ermittlung der Abgabe ist die Zahl der insgesamt an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner und der noch fehlende Ausbaugrad der Regenwasserbehandlung im Gemeindegebiet zugrunde zu legen.

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus der öffentlichen Kanalisation ist ferner für das gesamte Gemeindegebiet abgabefrei, falls der Ausbaugrad der Regenwasserbehandlung für das Gemeindegebiet ab dem 1. Januar 2015 mindestens 95 Prozent und ab dem 1. Januar 2020 100 Prozent beträgt.

(3) Errichtet oder erweitert der Einleiter Einrichtungen, die zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 dienen, oder werden Entsiegelungsmaßnahmen durchgeführt, die geeignet sind, die Menge des zu behandelnden Niederschlagswassers zu vermindern, so können die dafür entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage oder Durchführung der Entsiegelungsmaßnahme geschuldeten Abgabe verrechnet werden. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass der Einleiter Anlagen zur Regenwassernutzung errichtet, soweit diese den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. § 10 Absatz 3 Satz 3, 4 Alternative 1 und Satz 5 AbwAG gilt entsprechend.

(4) Bei der Schätzung der Zahl der an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner oder der Größe der angeschlossenen Fläche ist von den Verhältnissen am 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

§ 117

Kleineinleitungen (zu § 8 AbwAG)

(1) Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für das die Gemeinde nach § 9 Absatz 2 Satz 2 AbwAG in Verbindung mit § 118 Absatz 1 dieses Gesetzes abgabepflichtig ist, beträgt 70 Prozent der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner.

(2) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist. Die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung gilt insbesondere als gesichert, wenn die Gemeinde die Beseitigungspflicht durch Regelung in der Abwassersatzung übernommen hat oder der Nachweis der rechtmäßigen Aufbringung in der Landwirtschaft geführt wird.

(3) § 116 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 118

Abgabepflicht für Dritte, Abwälzbarkeit (zu § 9 Absatz 2 AbwAG)

(1) Die Gemeinden sind an Stelle von Einleitern abgabepflichtig, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. Ist einer Gemeinde oder einem Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für eine Gemeinde übertragen, so kann in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder in der Verbandssatzung bestimmt werden, dass die erfüllende Gemeinde oder der Zweckverband an Stelle der Einleiter nach Satz 1 abgabepflichtig ist. Satz 2 gilt für Verwaltungsgemeinschaften entsprechend.

(2) Körperschaften, die nach Absatz 1 an Stelle von Einleitern abgabepflichtig sind, können zur Deckung der ihnen entstehenden Aufwendungen eine Abgabe von den Eigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, oder von den Einleitern erheben. Für den Erlass der Abgabesatzung gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes entsprechend. Die Abgabesatzung kann dabei vorsehen, dass zu den Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand rechnet.

§ 119

Verdünnung (zu § 9 Absatz 5 Satz 1 AbwAG)

(1) Eine Verdünnung kann bei der Entscheidung nach § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 AbwAG nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn im Jahresmittel der Verdünnungsanteil ab dem Jahr 2015 45 Prozent und ab dem Jahr 2020 40 Prozent des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nicht übersteigt. Wird dieser Verdünnungsanteil überschritten, so ist der Entscheidung über die Ermäßigung ein höherer Anforderungswert zugrunde zu legen, wenn dieser ohne eine Verdünnung zu erwarten wäre. Der Wert ist von der Wasserbehörde auf der Grundlage des Verdünnungsanteils und der Ablaufkonzentration des Gesamtabwassers zu ermitteln.

(2) Aufwendungen für Einrichtungen, die dazu dienen, den Verdünnungsanteil zu verringern, können mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung geschuldeten Abgabe verrechnet werden. § 10 Absatz 3 Satz 2, 3, 4 Alternative 1 und Satz 5 AbwAG gilt entsprechend.

(3) Bei Kanalsanierungen kann nur die Hälfte der Aufwendungen verrechnet werden. Die Aufwendungen wer-

den pauschaliert; pro Meter Kanalisation werden je nach Durchmesser der Kanalisation feste Sätze angerechnet. Bei besonders schwierigen Untergrundverhältnissen kann ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent der Aufwendungen zusätzlich verrechnet werden. Die oberste Wasserbehörde legt die Einzelheiten der Pauschalierung in einer Verwaltungsvorschrift fest.

§ 120

Verrechnung (zu § 10 Absatz 3 AbwAG)

(1) Die Verrechnung ist von den Abgabepflichtigen schriftlich unter Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen gegenüber der Wasserbehörde zu erklären. Die Verrechnung ist zulässig mit der Abgabe für Einleitungen, die im Zusammenhang mit der zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlage stehen.

(2) Die Verrechnung kann auch mit Aufwendungen erfolgen, die an andere Abgabepflichtige zur Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage geleistet wurden. Die Verrechnung ist nur zulässig, wenn die anderen Abgabepflichtigen unwiderruflich bestätigen, dass sie Aufwendungen in dieser Höhe nicht selbst verrechnen und hierfür keine weiteren Bestätigungen ausstellen werden.

(3) Die Verrechnung kann nur innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Jahres erklärt werden, in dem die errichtete oder erweiterte Abwasseranlage in Betrieb genommen wurde.

§ 121

Erklärungspflicht (zu § 11 AbwAG)

(1) Wird die Abgabe nicht auf Grund des die Abwasseranmeldung zulassenden Bescheides ermittelt, hat der Abgabepflichtige unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 6 Absatz 1 AbwAG die für die Entscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen der Wasserbehörde vorzulegen, insbesondere eine Abgabeerklärung abzugeben.

(2) Die Abgabeerklärung ist zusammen mit der nach § 11 Absatz 2 AbwAG vorzunehmenden Mitteilung für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.

(3) Anträge, Erklärungen oder Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz sind nach amtlichen Vordrucken abzugeben. § 87 a Absatz 1 bis 3 AO gilt entsprechend.

§ 122

Festsetzung der Abgabe, Fälligkeit

(1) Die Abwasserabgabe wird jährlich durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid).

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre, bei Überschreitung der Frist für die Abgabeerklärung nach § 121 Absatz 2 fünf Jahre. Sie verlängert sich auf zehn Jahre, wenn eine Abgabe hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist. Die Festsetzungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des auf die Einleitung folgenden Kalenderjahres. Abweichend von Satz 3 beginnt die Festsetzungsfrist im Falle des § 10 Absatz 3 Satz 4 AbwAG mit Ablauf des Jahres der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage.

(3) Die Abwasserabgabe ist drei Monate nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids zur Zahlung fällig.

§ 123

Festsetzungs-, Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren

(1) Die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung sind für das Festsetzungsverfahren entsprechend anzuwenden, soweit das Abwasserabgabengesetz und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen:

1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –

- a) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Absatz 1, Absatz 4 mit der Maßgabe, dass Zwangsgelder und Kosten nicht als Nebenleistungen anzusehen sind, Absatz 4 sowie die §§ 4, 5 und 7 bis 15,
- b) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,

2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –

- a) über die Steuerpflichtigen die §§ 33 bis 36,
- b) über das Steuerschuldverhältnis die §§ 37, 38, 42 und 44 bis 49,
- c) über die Haftung die §§ 69, 70, § 71 mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über die Steuerhehlerei keine Anwendung finden, §§ 73 bis 75 und 77,

3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –

- a) über die Verfahrensgrundsätze die §§ 78 bis 82 Absatz 1 und 2, § 83 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Satzes 2 die Anordnung von der obersten Dienstbehörde getroffen wird, die §§ 85, 86, § 87 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 die Vorlage einer von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer angefertigten oder beglaubigten Übersetzung verlangt werden kann, die §§ 88 bis 93, § 96

- Absatz 1 bis Absatz 7 Satz 1 und 2, §§ 97 bis 99, § 101 Absatz 1, §§ 102 bis 110, § 111 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 112 bis 115 und § 117 Absatz 1, 2 und 4,
- b) über die Verwaltungsakte die §§ 118 bis 133 mit der Maßgabe, dass in § 122 Absatz 5 das Landesverwaltungsverfahrensgesetz Anwendung findet, und dass in § 126 Absatz 2 und in § 132 an die Stelle des finanzgerichtlichen Verfahrens das verwaltungsgerichtliche Verfahren tritt,
4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –
- a) über die Steuererklärungen § 149 Absatz 1, § 152 Absatz 1, Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Höchstbetrag 50 000 Euro nicht überschreiten darf, und Absatz 3, § 153 Absatz 1 und 2,
- b) über die Steuerfestsetzung §§ 155, 156 Absatz 2, § 157 Absatz 1, § 162 Absatz 1 und 2 Satz 1, § 163 Satz 1 und 3, § 164 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 sowie § 171 Absatz 1 und 2, Absatz 3 a mit der Maßgabe, dass an Stelle des § 100 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 sowie des § 101 FGO § 113 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 VwGO Anwendung findet, § 171 Absatz 9 bis 14, § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2, § 174 Absatz 1 bis 3, die §§ 175, 176 und 182,
- c) über die Haftung die §§ 191 und 192,
5. aus dem Fünften Teil – Erhebungsverfahren –
- a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis die §§ 218, 219, 222, 224 Absatz 2, §§ 225 bis 232,
- b) über die Verzinsung und Säumniszuschläge §§ 233, 234 Absatz 1 und 2, § 235 Absatz 1 bis 3, § 236 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an Stelle des § 137 Satz 1 FGO § 155 Absatz 4 VwGO Anwendung findet, § 237 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an Stelle des abgabenrechtlichen Einspruchs der Widerspruch (§ 68 VwGO) gegeben ist, Absatz 2, Absatz 4 mit der Maßgabe, dass § 234 Absatz 3 keine Anwendung findet, und §§ 238 bis 240,
- c) über die Sicherheitsleistung die §§ 241 bis 248,
6. aus dem Sechsten Teil – Vollstreckung –
- a) über die allgemeinen Vorschriften § 251 Absatz 3,
- b) über die Niederschlagung § 261.
- (2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften treten jeweils an die Stelle
1. der Finanzbehörde oder des Finanzamtes die zuständige Wasserbehörde,
 2. des Wortes „Steuer“, allein oder in Wortzusammensetzungen, das Wort „Abgabe“,

3. des Wortes „Besteuerung“ die Wörter „Heranziehung zu Abgaben“,
4. des Finanzgerichts das Verwaltungsgericht,
5. der Wörter „§ 15 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ die Wörter „§ 10 Absatz 2 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes“.

§ 124

Abzug des Verwaltungsaufwands

Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe wird vorweg nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans der mit dem Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt.

Teil 8

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 125

Anwendung der Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

- (1) Bezüglich der Entgelte für Wasserentnahmen (§ 100) sind die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 AO über die Steuerhinterziehung und die Bußgeldvorschrift des § 378 AO über die leichtfertige Steuerverkürzung entsprechend anzuwenden.
- (2) Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei entsprechender Anwendung des § 370 Absatz 1 AO beträgt zwei Jahre.

§ 126

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine von der Wasserbehörde angebrachte Bezeichnung der Uferlinie (§ 7 Absatz 2) beschädigt, unbefugt beseitigt oder sonst verändert,
 2. unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage Benutzungen im Sinne von § 14 ausübt,
 3. gegen die Anzeigepflicht des § 18 verstößt,
 4. entgegen § 20 Absatz 1 ein oberirdisches Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus benutzt oder entgegen § 20 Absatz 3 Speicherbecken benutzt,
 5. entgegen § 23 Absatz 2 Satz 2 unbefugt Schwall und Sunk verursacht, wenn dadurch signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Gewässerzustand oder auf die Gewässerökologie verursacht werden,

6. gegen die Anzeigepflicht des § 24 Absatz 3 verstößt,
7. entgegen § 26 Absatz 1 Satz 3 eine Stauanlage ohne Erlaubnis dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt oder entgegen § 26 Absatz 3 Beschädigungen oder Veränderungen von Staumarken nicht unverzüglich anzeigt,
8. entgegen § 27, sofern die Wasserbehörde nichts anderes bestimmt hat, aufgestautes Wasser so ablässt, dass für andere Gefahren oder Nachteile entstehen können, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen wesentlich beeinträchtigt wird, die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird oder die ökologischen Funktionen des Gewässers wesentlich beeinträchtigt werden,
9. entgegen § 28 Absatz 1 eine Anlage in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert,
10. entgegen § 29 Absatz 2 Bäume und Sträucher außerhalb von Wald entfernt, soweit es nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, oder entgegen § 29 Absatz 3 Nummer 1 Dünge- oder Pflanzenschutzmittel einsetzt oder lagert oder entgegen § 29 Absatz 3 Nummer 2 bauliche oder sonstige Anlagen errichtet oder entgegen § 29 Absatz 3 Nummer 3 eine Fläche als Ackerland nutzt,
11. entgegen § 39 Absatz 1 ein Gewässer zur Schifffahrt benutzt, das nicht dafür bestimmt ist,
12. gegen die Anzeigepflicht des § 43 Absatz 1 verstößt oder entgegen § 43 Absatz 6 die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser nicht unverzüglich mitteilt oder die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, nicht einstweilen einstellt,
13. entgegen § 48 Absatz 1 eine Abwasseranlage unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage errichtet oder betreibt oder gegen die Anzeigepflicht des § 48 Absatz 2 verstößt,
14. entgegen § 53 mit wassergefährdenden Stoffen so umgeht, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist,
15. entgegen § 77 Absatz 1 eine Anlage nicht mit den von der Wasserbehörde festgelegten Geräten ausrüstet,
16. entgegen § 92 Absatz 1 Satz 3 mit den Arbeiten vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige ohne Zustimmung der Wasserbehörde beginnt,
17. entgegen § 108 seine Entgelterklärung oder entgegen § 121 seine Abgabeerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

18. einer auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes, auch in den alten Fassungen, ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift oder auf § 120 Absatz 1 Nr. 19 WG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind bei Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz die Behörden, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig sind.

(4) Bei Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden vom 29. Juli 1991 (GBl. S. 511), nach der Schifffahrtsverordnung Rheinfelden-Basel vom 30. November 2002 (GBl. 2003 S. 20) und nach der Einführungsverordnung zur Hochrheinpatentverordnung vom 30. November 2002 (GBl. 2003 S. 2), jeweils zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 88), in ihren jeweils geltenden Fassungen ist abweichend von Absatz 3 Verwaltungsbehörde die untere Wasserbehörde.

Teil 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 127

Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 13 des Grundgesetzes

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes berührt wird, wird dieses Grundrecht eingeschränkt.

§ 128

Übergangsregelung

(1) Bereits begonnene Verwaltungsverfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den bisher zuständigen Behörden zu Ende zu führen.

(2) Für Vorhaben nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt werden, ist die untere Wasserbehörde bis zur erstmaligen Inbetriebnahme des Pumpspeicherwerkes sachlich zuständig. Mit der erstmaligen Inbetriebnahme des Pumpspeicherwerkes geht die sachliche Zuständigkeit auf die höhere Wasserbehörde über.

(3) Verordnungen, die auf Grund der bisherigen Ermächtigungen ergangen sind, bleiben in Kraft.

Anlage 1
(zu § 4 Satz 3)

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Gewässer	von	bis
Bodensee (einschl. Untersee)		
Argen einschl. Oberer und Unterer Argen		
Schussen	Einmündung der Wolfegger Aach bei Kasernen, Gemeinde Berg, Landkreis Ravensburg	Mündung in den Bodensee
Seefelder Aach		
Salemer Aach	Einmündung des Aubachs bei Frickingen, Bodenseekreis und Einmündung des Stefansfelder Kanals bei Buggensegel, Gemeinde Salem, Bodenseekreis	Abzweigung des Kleinen Riedgrabens Zusammenfluss mit der Deggenhauser Aach
Kleiner Riedgraben Schwarzer Graben Stefansfelder Kanal		
Deggenhauser Aach	Einmündung des Sedel- bachs bei Deggenhausen, Gemeinde Deggenhausertal, Bodenseekreis	Zusammenfluss mit der Salemer Aach
Rhein, soweit nicht Bundeswasserstraße		
Wutach	Einmündung des Kommen- bachs in Grimmelschhofen, Stadt Stühlingen, Landkreis Waldshut	Mündung in den Rhein
Kotbach		
Klingengraben	Grenze gegen die Schweiz	Zusammenfluss mit dem Schwarzbach
Schwarzbach	Einmündung des Seegrabens bei Riedern, Gemeinde Klettgau, Landkreis Waldshut	Zusammenfluss mit dem Klingengraben
Schlücht	Einmündung des Haselbachs nördlich von Gurtweil, Stadt Waldshut-Tiengen, Landkreis Waldshut	Mündung in die Wutach
Wiese	Einmündung des Himmelbachs in Zell im Wiesental, Landkreis Lörrach	Grenze gegen die Schweiz
Kander	Brücke im Zuge der Bundesstraße 3 in Eimeldingen, Landkreis Lörrach	Mündung in den Rhein
Neumagen	Eisenbahnbrücke oberhalb Staufen, Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald	Mündung in die Möhlin
Möhlin	Einmündung des Neumagens	Mündung in den Rhein

Gewässer	von	bis
Durchgehender Altrheinzug ¹	Abzweigung bei Rhein-km 228,35 bei Breisach a. Rh., Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Einmündung bei Rhein-km 292,00 bei Kehl, Ortenaukreis
Dreisam	Gemeindegrenze Kirchzarten-Freiburg i. Br., Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	Mündung in die Elz
Elz	Gemeindegrenze Gutach i. Br.-Waldkirch, Landkreis Emmendingen	Leopoldskanal
Leopoldskanal	Abzweigung von der Elz	Mündung in den Rhein
Schutter	Einmündung des Michelbronnbächle in Wittelbach, Gemeinde Seelbach, Ortenaukreis	Abzweigung des Schutter-Entlastungskanals
Schutter-Entlastungskanal	Abzweigung von der Schutter	Mündung in den Rhein
Kinzig	Eisenbahnbrücke unterhalb Rötenbach, Stadt Alpirsbach, Landkreis Freudenstadt	Mündung in den Rhein
Schiltach	Einmündung des Kirnbachs in Schramberg, Landkreis Rottweil	Mündung in die Kinzig
Gutach	Einmündung des Reichenbachs in Hornberg, Ortenaukreis	Mündung in die Kinzig
Erlenbach (Harmersbach)	Einmündung der Nordrach bei Zell am Harmersbach, Ortenaukreis	Mündung in die Kinzig
Rench	Zusammenfluss von Griesbach und Wilder Rench	Abzweigung des Rench-Flutkanals bei Erlach, Stadt Renchen, Ortenaukreis

¹ Durchgehender Altrheinzug.

Der durchgehende Altrheinzug beginnt am Einlaufbauwerk bei Rhein-km 228,35 auf der Markung Breisach a. Rh. und endet an seiner Mündung in den Rhein bei Rhein-km 292,00 auf Markung Kehl. Er umfasst alle damit zusammenhängenden Wasserläufe zwischen dem Rhein und dem Hauptdamm III, dem Hochgestade von der Burg Sponeck bis Sasbach, den Hauptdämmen IV, V, VI, VII, VIII, IX und XII.

Dazu gehören auch der Wasserlauf vom Düker unter dem Leopoldskanal bis zur Mündung in den Inneren Rhein (Altrhein-Leopoldskanal-Kappel) und der Parallelgraben zum Hauptdamm X vom Einlaufbauwerk auf Höhe Rhein-km 281,00 bis zur Mündung in den Altenheimer Mühlbach auf Höhe Rhein-km 295,00. Ausgenommen sind die Seitengräben entlang der Seitendämme, das Blauwasser (Altrhein-Burkheim-Rhein), der Jechtinger Dorfbach (Altrhein-Jechtingen-Rhein), der Sasbacher Abwasservorfluter (Altrhein-Sasbach-Rhein), der neue Weisweiler Mühlbach (vom Einlaufbauwerk bei Rhein-km 242,80 bis zur Kreuzung mit dem alten Weisweiler Mühlbach), der Ottenheimer Mühlbach vom Abzweig bei Rhein-km 264,70 bis zur Mündung in das Entenwasser, der Meißenheimer Mühlbach vom Regulierbauwerk im Meißenheimer Faschinat bis zur Mündung in den Holländer-Rhein und der Altenheimer Mühlbach vom Altenheimer Faschinat bis zum Hauptdamm X. Weiterhin sind ausgenommen alle Baggerseen einschließlich deren Zu- und Abläufe.

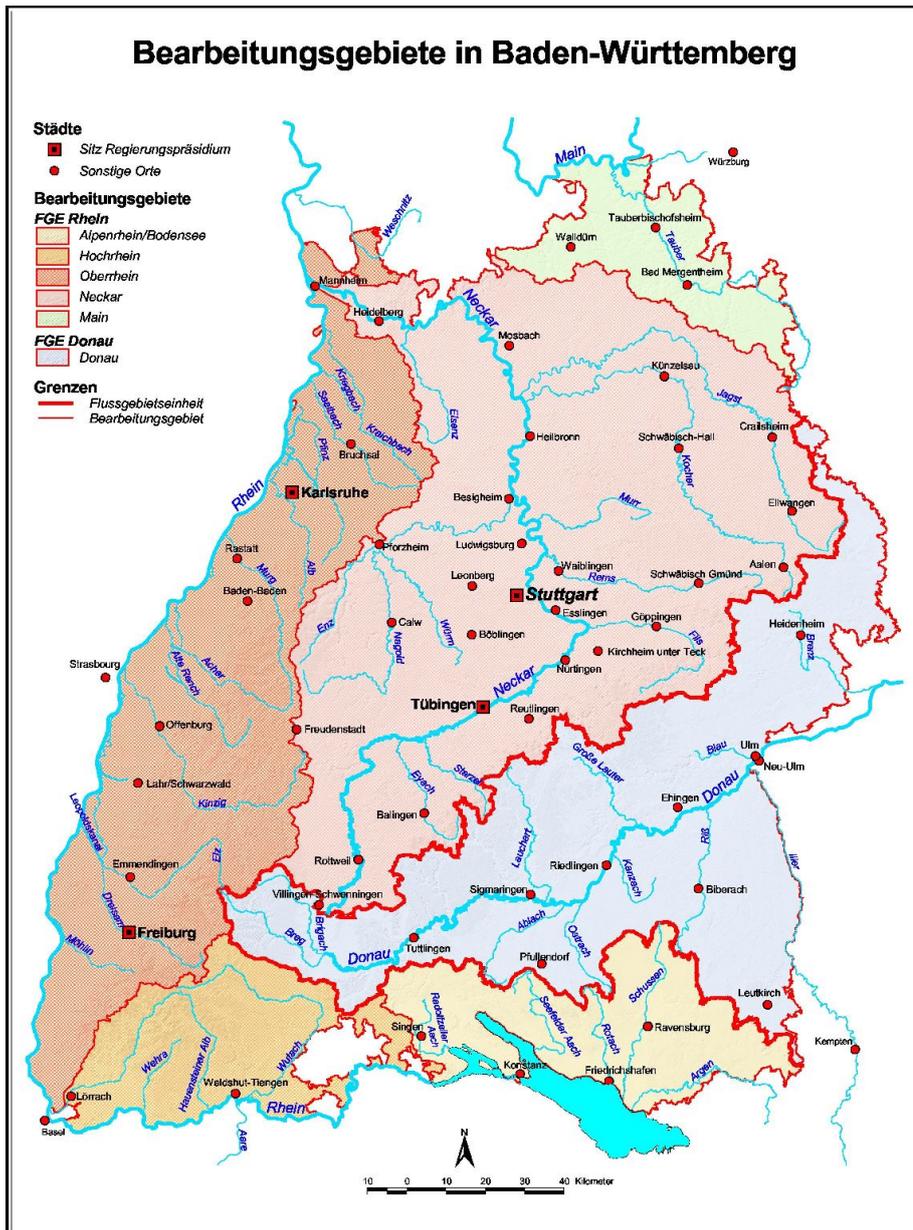
Gewässer	von	bis
Rench-Flutkanal	Abzweigbauwerk bei Erlach, Stadt Renchen, Ortenaukreis	Mündung in den Rhein
Acher	Eisenbahnbrücke beim Bahnhof Achern, Ortenaukreis	Abzweigung des Acher-Flutkanals bei Gamshurst, Stadt Achern, Ortenaukreis
Acher-Flutkanal	Abzweigung von der Acher	Mündung in den Rench-Flutkanal
Rheinniederungskanal (Süd)	Brücke im Zuge der Straße von Greffern, Gemeinde Rheinmünster, Landkreis Rastatt, nach Drusenheim, Französische Republik	Mündung in den Rhein
Murg	Einmündung des Igelbachs oberhalb Gernsbach, Landkreis Rastatt	Mündung in den Rhein
Pfinz	Einmündung des Kämpfelbachs in Singen, Gemeinde Remchingen, Enzkreis	Abzweigung des Pfinz-Entlastungskanals in Grötzingen, Stadt Karlsruhe
Pfinz-Entlastungskanal	Abzweigbauwerk in Grötzingen, Stadt Karlsruhe	Mündung in den Rhein
Pfinzkorrektur/ Pfinzüberleitung	Zusammenfluss mit Weingartener Entlastungskanal bei Blankenloch, Gemeinde Stutensee, Landkreis Karlsruhe	Mündung in den Saalbachkanal
Saalbachkanal	Abzweigbauwerk Bruchsal, Landkreis Karlsruhe	Mündung in den Rhein
Rheinniederungskanal (Nord)	Hafendammschleuse Leopoldshafen, Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen, Landkreis Karlsruhe	Mündung in den Rhein
Kraichbach	Kreuzung mit der Bundesstraße 3 in Ubstadt-Weiher, Landkreis Karlsruhe	Mündung in den Rhein
Kriegbach	Abzweigung vom Kraichbach	Mündung in den Rhein
Leimbach	Einmündung des Waldangelbachs bei Wiesloch, Rhein-Neckar-Kreis	Mündung in den Rhein
Landgraben	Durchlassbauwerk unterhalb der Max-Berk-Straße in Nußloch, Rhein-Neckar-Kreis	Mündung in den Leimbach
Hardtbach	Abzweigung vom Leimbach	Mündung in den Kraichbach
Weschnitz		
Neckar, soweit nicht Bundeswasserstraße	Eisenbahnbrücke an der Gemeindegrenze Dauchingen, Schwarzwald-Baar-Kreis – Deißlingen, Landkreis Rottweil	Gemeindegrenze Wernau-Plochingen, Landkreis Esslingen
Glatt	Einmündung des Heimbachs in Leinstetten, Gemeinde Dornhan, Landkreis Rottweil	Mündung in den Neckar
Eyach	Einmündung des Meßstetter Talbachs in Lautlingen, Stadt Albstadt, Zollernalbkreis	Mündung in den Neckar
Starzel	Einmündung des Weiherbachs in Hechingen, Zollernalbkreis	Mündung in den Neckar

Gewässer	von	bis
Erms	Einmündung der Elsach in Bad Urach, Landkreis Reutlingen	Mündung in den Neckar
Aich	Einmündung der Schaich bei Neuenhaus, Stadt Aichtal, Landkreis Esslingen	Mündung in den Neckar
Lauter	Einmündung der Lindach in Kirchheim/Teck, Landkreis Esslingen	Mündung in den Neckar
Fils	Einmündung der Eyb in Geislingen an der Steige, Landkreis Göppingen	Mündung in den Neckar
Rems	Einmündung des Krümmlingbachs bei Zimmern, Stadt Schwäbisch Gmünd, Ostalbkreis	Mündung in den Neckar
Murr	Einmündung der Lauter bei Sulzbach an der Murr, Rems-Murr-Kreis	Mündung in den Neckar
Enz	Straßenbrücke bei Lautenhof, Stadt Wildbad im Schwarzwald, Landkreis Calw	Mündung in den Neckar
Nagold	Einmündung des Zinsbachs oberhalb Altensteig, Landkreis Calw	Mündung in die Enz
Würm	Einmündung der Schwippe bei Schafhausen, Stadt Weil der Stadt, Landkreis Böblingen	Mündung in die Nagold
Kocher	Einmündung des Schlierbachs bei Hüttlingen, Ostalbkreis	Mündung in den Neckar
Lein	Einmündung der Rot bei Täferrot, Ostalbkreis	Mündung in den Kocher
Jagst	Einmündung der Sechta bei Schwabsberg, Gemeinde Rainau, Ostalbkreis	Mündung in den Neckar
Seckach	Einmündung der Kirnau in Adelsheim, Neckar-Odenwald-Kreis	Mündung in die Jagst
Elz	Einmündung des Auerbachs bei Auerbach, Gemeinde Elztal, Neckar-Odenwald-Kreis	Mündung in den Neckar
Elsenz	Einmündung des Schwarzbachs bei Meckesheim, Rhein-Neckar-Kreis	Mündung in den Neckar
Brigach	frühere Gemeindegrenze Villingen-Marbach, Stadt Villingen-Schwenningen, Schwarzwald-Baar-Kreis	Zusammenfluss mit der Breg
Breg	Gemeindegrenze Vöhrenbach-Donaueschingen, Schwarzwald-Baar-Kreis	Zusammenfluss mit der Brigach
Donau, soweit nicht Bundeswasserstraße	Zusammenfluss von Brigach und Breg	Landesgrenze gegen Bayern
Riß	Gemeindegrenze Ingoldingen-Schweinhausen, Gemeinde Hochdorf, Landkreis Biberach	Mündung in die Donau

Gewässer	von	bis
Rot	Einmündung der Haslach bei Rot an der Rot, Landkreis Biberach	Mündung in die Donau
Iller		
Eschach/Aitrach	Straßenbrücke Schmidsfelden-Häfeliswald, Stadt Leutkirch, Landkreis Ravensburg	Mündung in die Iller
Blau		
Brenz	Eisenbahnbrücke oberhalb des Itzelberger Sees, Gemeinde Königsbronn, Landkreis Heidenheim	Landesgrenze gegen Bayern
Tauber	Landesgrenze gegen Bayern bei Archshofen, Stadt Creglingen, Main-Tauber-Kreis	Mündung in den Main

Anlage 2
(zu § 13 Absatz 1 Satz 2)

Einzugsgebiete der Flussgebietseinheiten und
Bearbeitungsgebiete in Baden-Württemberg



Anlage 3
(zu § 32 Absatz 2 Satz 2)

**Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
in der Unterhaltung des Landes**

Gewässer	von	bis
Im Bereich der Acher-Rench-Korrektion		
Alte Rench	Abzweigung des Renchflutkanals in Erlach	Mündung in Renchflutkanal unterhalb Memprechtshofen
Rheinniederungskanal (Süd)	Abzweigung vom Mühlkanal bei Rheinau-Freistett	Brücke im Zuge der Landesstraße L85 in Rheinmünster-Greffern
Schwarzwassergraben	Autobahn A 5	Mündung in Scheidgraben
Fuchsgraben	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg, Bundesstraße B 3 neu	Mündung in Roßstapfengraben
Sasbach-Flutkanal	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg, Bundesstraße B 3 neu	Mündung in Sasbach-Laufbach-Röderbach-Flutkanal
Querch-Schwiebergraben-Rehlach-Holchenbach – Stangenbach	Urloffen, Gewerbestraße	Mündung in Renchflutkanal unterhalb Memprechtshofen
Vereinigter Ritt- und Schwellengraben	Zusammenfluss von Ritt- und Schwellengraben	Mündung in Alte Rench unterhalb Memprechtshofen
Rittgraben-Überleitung	Abzweigung aus Rittgraben	Mündung in Acher-Feldbach
Schwellengraben	Wagshurst, Zufahrt zum Fischweiher Brand	Zusammenfluss von Ritt- und Schwellengraben
Rittgraben	Autobahn A 5	Zusammenfluss von Ritt- und Schwellengraben
Seegraben-Überleitung (= Geißenstallgraben nach AWGN)	Düker Renchflutkanal	Mündung in Rehlach
Seegraben (= Geißenstallgraben nach AWGN)	Gemarkungsgrenze Wagshurst-Rheinbischofsheim	Düker Renchflutkanal
Verlängerter Seegraben	Düker Renchflutkanal	Mündung in Schwellengraben
Plaelbach	Wegbrücke über den Plaelbach im Gewinn Pferchschollen, Gemarkung Wagshurst	Mündung in Schwellengraben
Fautenbach-Flutkanal (= Fautenbach)	Fautenbach Weststraße	Mündung in Acher-Feldbach
Pelzbach-Muhrgraben	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg	Mündung in Acher-Feldbach
Ansenbach-Flutkanal	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg	Mündung in Alte Rench
Schwarzgraben (= Schwarzer Graben)	Düker Renchflutkanal	Mündung in Holchenbach/Rehlach
Hurschgraben	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg	Düker Renchflutkanal
Mühriggraben	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg	Mündung in Hurschgraben
Fischgießen (Sander Reezgraben)	Bahnlinie Kehl-Appenweiler	Landesstraße L 95
DKW-Kanal	Zusammenfluss von Neugraben und Kammbach	Mündung in Renchflutkanal beim Regulierwerk
Filmigraben (= Vilmygraben)	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg	Mündung in Glimmenbach

Gewässer	von	bis
Glimmenbach	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg	Mündung in Stangenbach
Kambach	Kreisstraße K 5324	Zusammenfluss von Neugraben und Kambach
Wannenbach	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg	Mündung in Neugraben
Neugraben	Bundesstraße B 28	Zusammenfluss von Neugraben und Kambach
Durbach	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg	Bundesstraße B 28
Auslauf- und Vorflutgraben Abtmoor	Brücke am Zulauf Hochwasserrückhaltebecken Abtmoor	Mündung in Scheidgraben
Fünfheimburger Waldgraben	Beginn der Ausbaustrecke bei km 3+015 am Alten Schwarzwasser	Mündung in Scheidgraben
Laufbach-Röderbach-Flutkanal	Abzweigbauwerk am Laufbach in Ottersweier	Mündung in Sasbach-Laufbach-Röderbach-Flutkanal
Neuer Bannwaldgraben	Ausleitung am Sulzbach bei Sinzheim-Leiberstung	Mündung in Schinlinggraben
Notbach	Abzweigbauwerk am Dorfbach-Röderbach in Ottersweier	Mündung in Laufbach-Röderbach-Flutkanal
Roßstapfengraben und Verbindungsgaben	Ausleitung am Laufbach bei Ottersweier-Unzhurst	Mündung in Scheidgraben
Sandbach	Bahnlinie Karlsruhe-Offenburg	Abzweigbauwerk am Sandbach in Höhe Friedhof Bühl-Vimbuch
Sandbach-Flutkanal	Abzweigbauwerk am Sandbach in Höhe Friedhof Bühl-Vimbuch	Brücke am Zulauf Hochwasserrückhaltebecken Abtmoor
Sasbach-Laufbach-Röderbach-Flutkanal	Zusammenfluss von Sasbach-Flutkanal und Laufbach-Röderbach-Flutkanal	Auslassbauwerk Hochwasserrückhaltebecken Hägenich
Scheidgraben	Zusammenfluss von Schwarzwassergraben und Fünfheimburger Waldgraben	Mündung in Rheinniederungskanal (Süd)
Schinlinggraben	Ausleitung am Sulzbach in Bühl-Weitenung	Zulauf Alter Bannwaldgraben, Beginn Schwarzer Graben in Hügelsheim
Schwarzer Graben	Zusammenfluss von Schinlinggraben und Alter Bannwaldgraben in Hügelsheim	Mündung in Sandbach in Iffezheim
Sulzbach	Auslassbauwerk Hochwasserrückhaltebecken Hägenich	Mündung in Scheidgraben
Im Bereich der Pfinz-Saalbach-Korrektion		
Pfinzüberleitung	Pfinz-Heglach	Mündung in Pfinzkorrektion
Weingarter-Entlastungskanal	Unterhalb Absetzbecken an der L 559	Mündung in Pfinzkorrektion
Alte Bach	Bauwerk 332 in Stutensee-Blankenloch	Mündung in Pfinzkorrektion
Wehrgraben	Lochenwalddammbrücke	Mündung in Pfinzkorrektion
Grombach-Entlastungskanal	Auslaufbauwerk Untergrombach, Friedhof	Mündung in Neuen Kanal
Neuer Kanal	Grombach-Entlastungskanal	Mündung in Pfinzkorrektion
Alter Pfinzgraben	Pfinzkorrektion Karlsdorf-Neuthardt	Bauwerk 353 Graben-Neudorf
Hardtgraben	Autobahn A 5	Mündung in Pfinzkorrektion

Gewässer	von	bis
Weißer Graben	Karlsruhe Neureut, B 36, Neureut Nord	Mündung in Bachkanal, Eggenstein Süd
Bachkanal	Überführung Wassergraben/ Weißer Graben	Mündung in Rheinniederungskanal (Nord)
Reblach Süd	Kellersloch Eggenstein	Mündung in Eggensteiner Altrhein
Reblach Nord	Tulladamm Eggenstein	Mündung in Reblach Süd
Östliches Herrenwasser	Zufahrt Leopoldshafen Kläranlage	Mündung in Rheinniederungskanal (Nord)
Pfinz Dettenheim-Rußheim	Unterwasser Schleifmühle	Mündung in Rheinniederungskanal (Nord)
Gradnausbruchgraben	Klostermauer Hochstetten	Mündung in Östliches Herrenwasser
Verlängerter Pfinzkanal	Erlichwald, Kranichwiesenacker	Mündung in Rheinniederungskanal (Nord)

Anlage 4
(zu § 39 Absatz 1 Satz 2)

Verzeichnis der für die Schifffahrt bestimmten Gewässer

Ifd. Nr.	Bezeichnung der für die Schifffahrt bestimmten Gewässer	Begrenzung	Zugelassene Verkehrsart ¹
1	<u>Bodensee einschließlich Untersee und Seerhein</u>	innerhalb des baden-württembergischen Staatsgebiets und im Rahmen des Kondominiums	<u>Alle</u>
2	<u>Hochrhein</u>	Stein am Rhein bis Basel innerhalb des deutschen Staatsgebiets	<u>Alle</u>
3	<u>Ulmer Donau</u>	Illermündung bis Kraftwerk Ulm-Böfinger Halde innerhalb des baden-württembergischen Staatsgebiets	<u>Personenschifffahrt²</u>
4	<u>Folgende Nebengewässer des Rheins:</u>		
	Innenrhein bei Kappel	Von Rhein-km 260,80 bis 400 m nördlich der Herrenkopfbücke	Kiesschifffahrt
	Stichkanal und Baggersee bei Freistett	Von Rhein-km 312,40 bis zur Umschlagstelle am Südende des Baggersees	Getreide- und Kiesschifffahrt, Sport- und Vergnügungsschifffahrt
	Sandbach und Verladebecken	Von Rhein-km 335,10 bis zur Umschlagstelle	Kiesschifffahrt
	Goldkanal und Baggerseen der Kieswerke Illingen GmbH & Co.KG und Valet & Ott Kies- und Sandwerke GmbH & Co.KG, Gemeinden Elchesheim-Illingen und Steinmauern	Von der Mündung bei Rhein-km 347,20 a) bis zu den Kiesverladestellen b) bis 500 m oberhalb der Mündung des Goldkanals	a) Kiesschifffahrt b) Sport- und Vergnügungsschifffahrt
	Maxau-Hafen, Stadt Karlsruhe	Rhein-km 362,20	Güterschifffahrt von und zur Stora Enso Maxau GmbH, Sport- und Vergnügungsschifffahrt

¹ Auf den für die Schifffahrt bestimmten Gewässern ist neben den in dieser Spalte zugelassenen Verkehrsarten der Verkehr mit Fahrzeugen der Polizei, der Wasserwirtschaftsverwaltung und sonstiger Stellen, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert, sowie mit Fahrzeugen der für die Gewässerstrecke eingerichteten Rettungsdienste zulässig.

² Gewerbsmäßige Beförderung von Fahrgästen gegen Entgelt.

Schmugglermeer (Altrhein, Pfinz-Entlastungskanal und Stichkanal sowie Baggerseen der Firma Heinrich Krieger und Söhne KG, Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen)	Von Rhein-km 371,20 über den Pfinz-Entlastungskanal und den Stichkanal einschließlich Schiffswendeplatz bis zum südlichen Ufer des Baggersees (ohne Leopoldshafen und Alb)	Kiesschiffahrt
Hochstetter Altrhein (ohne Baggerseen), Gemeinden Linkenheim-Hochstetten und Dettenheim	Vom Rhein-km 377,20 bis zur Straßenbrücke zwischen Festland und Insel Rott	Kiesschiffahrt, Sport- und Vergnügungsschiffahrt, Personenschiffahrt
(Oberer) Philippsburger Altrhein (ohne Baggersee), Stadt Philippsburg	Von Rhein-km 389,22 bis 300 m östlich des Bootshauses des Ski- und Kanuclubs Philippsburg	Sport- und Vergnügungsschiffahrt sowie Schiffsverkehr von und zur Schiffsverladeranlage der Firma EnBW des Kernkraftwerks Philippsburg
Oberhauser Altrhein (Unterer Philippsburger Altrhein) und Baggerseen sowie Zufahrtskanal der Firma Heinrich Krieger und Söhne KG, Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen und Stadt Philippsburg	a) Altrhein bei Rhein-km 391,73 und Baggersee bis zu den Linien, die 300 m südlich des Nordufers des Altrheins und 300 m östlich des Ostufers des Rheins verlaufen und durch Schifffahrtskennzeichen gekennzeichnet sind b) Altrhein, Baggerseen und Zufahrtskanal von Rhein-km 391,73 bis zum südöstlichen Ufer der Baggerseen	a) Sport- und Vergnügungsschiffahrt b) Kiesschiffahrt
Südlicher Ketscher Altrhein und Baggersee der Firma Heinrich Krieger und Söhne KG, Gemeinde Ketsch	Von Rhein-km 395,40 (Mündung) nach Süden	Schiffahrt von und zu den Umschlagstellen der Fa. Heinrich Krieger und Söhne KG und Fa. Münzesheimer Mühle GmbH & Co.KG
Südlicher Ketscher Altrhein und Baggersee der Firma Heinrich Krieger und Söhne KG, Gemeinde Ketsch	Von Rhein-km 406,25 bis zum östlichen Ufer des Baggersees	Kiesschiffahrt
Nördlicher Ketscher Altrhein und Baggersee der Firma Heinrich Krieger und Söhne KG, Gemeinden Ketsch und Brühl	Von Rhein-km 409,10 bis zum südlichen Ufer des Baggersees	Kiesschiffahrt
Otterstädter Altrhein und Baggersee der Firma Gebr. Grieshaber GmbH & Co.KG, Gemeinde Brühl	Rhein-km 410,60 (linksrheinisch)	Kiesschiffahrt
Backofen, Stadt Mannheim	Von Rhein-km 412,40 (Mündung) 400 m nach Süden	Sport- und Vergnügungsschiffahrt

Anlage 5
(zu § 61 Absatz 2)

Verzeichnis der Hauptdämme

Dammsystem	von	bis
III	Hochstetten, Stadt Breisach a. Rh.	Burkheim, Stadt Vogtsburg i. K.
IV	Sasbach	Oberhausen, Gemeinde Rheinhausen (Leopoldskanal)
V	Oberhausen, Gemeinde Rheinhausen (Leopoldskanal)	Niederhausen, Gemeinde Rheinhausen (Pumpwerk Rheinhausen)
VI	Niederhausen, Gemeinde Rheinhausen (Pumpwerk Rheinhausen)	Kappel, Gemeinde Kappel-Grafenhausen
VII	Wittenweiler, Gemeinde Schwanau	Nonnenweiler, Gemeinde Schwanau (Schutter-Entlastungskanal)
VIII	Nonnenweiler, Gemeinde Schwanau (Schutter-Entlastungskanal)	Ottenheim, Gemeinde Schwanau
IX	Ottenheim, Gemeinde Schwanau	Ichenheim, Gemeinde Neuried
X (einschließlich der Querriegel Ichenheim, Altenheim und nördlicher Abschlussdamm Polder Altenheim)	Meißenheim, Gemeinde Meißenheim	Altenheim, Gemeinde Neuried (Pumpwerk Altenheim)
XI	Altenheim, Gemeinde Neuried (Pumpwerk Altenheim)	Kulturwehr Kehl/Straßburg
XIa	Südliche Gemarkungsgrenze Stadt Kehl	Kehl-Kronenhof
XII	Goldscheuer, Stadt Kehl	Kehl (100 Meter südlich Europabrücke)
XIII	Auenheim, Stadt Kehl	Honau, Stadt Rheinau
XIV	Leutesheim, Stadt Kehl/Honau, Stadt Rheinau	Diersheim, Stadt Rheinau
XV	Diersheim, Stadt Rheinau	Freistett, Stadt Rheinau
XVa	Freistett, Stadt Rheinau	
XVI	Freistett, Stadt Rheinau	Helmlingen, Stadt Rheinau
XVIII	Helmlingen, Stadt Rheinau	Greffern, Gemeinde Rheinmünster
XIX ¹		
XX	Ulm, Stadt Lichtenau/Greffern, Gemeinde Rheinmünster	Söllingen, Gemeinde Rheinmünster
XXa	Söllingen, Gemeinde Rheinmünster	
XXI	Söllingen, Gemeinde Rheinmünster	Iffezheim (Sandbach/Bundesstraße 36)
XXII ²		
XXIII	Iffezheim (Sandbach/Bundesstraße 36)	Steinmauern (Murg/Hoffelder Brücke)

¹ Abgetragen.

² Der Hauptdamm ist bis auf ein Reststück von rund 200 Metern, das nicht mehr als Schutzdamm dient, abgetragen.

Dammsystem	von	bis
XXIV	Steinmauern (Schöpfwerk)	Oberhalb Murgmündung
XXV	Steinmauern (Murg/Hoffelder Brücke) und Hochwasserdamm XXVIa (Rheinhafen Karlsruhe, Nordseite)	Rheinhafenabsperrtor Karlsruhe (Südseite) Rheinpegel Karlsruhe-Maxau
XXVa	Neuburgweier, Gemeinde Rheinstetten	Rappenwörter Altrhein
XXVI	Mörsch, Gemeinde Rheinstetten	Damm XXV oberhalb der Einfahrt zum Karlsruher Hafen
XXVIa	Rheinhafen Karlsruhe	Eisenbahnlinie Karlsruhe-Maxau
XXVII	Hafen Maxau	Mündung des Pfinz-Entlastungskanals
XXVIII	Karlsruhe-Knielingen	Kreisstraße 3580 nördlich Eggenstein, Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen
XXIX	Straße von Eggenstein-Leopoldshafen nach Linkenheim-Hochstetten	Hochwasserdamm XXX bei der Reitstegschleuse
XXIXa	Hochwasserdamm XXIX	Hochwasserdamm XXX bei Linkenheim, Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
XXX	Kreisstraße 3580 nördlich Eggenstein, Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	Neudorf, Gemeinde Graben-Neudorf (Prestelwehr)
XXXa	Hochwasserdamm XXX	Mündung des Pfinz-Entlastungskanals
XXXI ³	Neudorf, Gemeinde Graben-Neudorf (Prestelwehr)	Jägerschrittschleuse
XXXIa ⁴	Rußheim, Gemeinde Dettenheim	Hochwasserdamm XXXI bei Ger- mersheim
XXXIb	Jägerschrittschleuse	Pfinzkanaldüker
XXXII	Pfinzkanaldüker	Philippsburg (Kreisstraße 3537)
XXXIII	Ringdamm Rheinschanzinsel	
XXXIIIa	Philippsburger Abschlussdamm	
XXXIV	Oberhausen, Gemeinde Oberhausen- Rheinhausen (Kreisstraße 3537)	Neulußheim
XXXV	Altlußheim	Hockenheim
XXXVI	bei Ketsch	
XXXVII	Ringdamm Kollerinsel	
XXXVIII	bei Brühl-Rohrhof	
XXXIX	Mannheim-Neckarau, Großkraftwerk	Mannheim-Neckarau, Speyerer Straße
XXXIXa (Neckardamm)	Mannheim-Seckenheim	Mannheim-Neuostheim,
XLa	Friesenheimer Insel	
XLI	Friesenheimer Altrhein	Autobahn Mannheim-Sandhofen
XLII	Autobahn Mannheim-Sandhofen	Landesgrenze gegen Hessen
Neckardamm links	Neckarhausen, Gemeinde Edingen-Neckarhausen	Mannheim-Seckenheim
Neckardamm rechts	bei Ilvesheim	

³ Ausgenommen die Strecke auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz.

⁴ Ausgenommen die Strecke auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz.

Artikel 2

Änderung der Landesbauordnung
für Baden-Württemberg

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S.358, ber. 416), geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 73), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „oder der unteren Verwaltungsbehörden nach § 96 Abs. 1 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg“ gestrichen.
2. § 33 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Abwasser ist entsprechend den §§ 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg zu entsorgen.“
3. Im Anhang (zu § 50 Abs. 1) werden in Nummer 4 Buchstabe e die Wörter „oder der unteren Verwaltungsbehörden nach § 96 Abs. 1 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Fischereigesetzes
für Baden-Württemberg

In § 8 Absatz 3 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S.466, ber. 1980 S. 136), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2012 (GBl. S. 146), werden in Satz 1 die Wörter „Wasserbecken im Sinne des § 63 Abs. 4 des Wassergesetzes“ durch die Wörter „Stauanlagen im Sinne des § 63 Absatz 3 des Wassergesetzes“ und in Satz 5 die Wörter „in § 63 Abs. 4 des Wassergesetzes“ durch die Wörter „in § 63 Absatz 3 des Wassergesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes

In § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S.645) werden die Wörter „§ 24 Abs. 2 des Wassergesetzes“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Anerkennung
von Kurorten und Erholungsorten

In § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70) werden die Wörter „den §§ 38 bis 42 des Wasser-

gesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Ges. Bl. S. 17)“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

In Anlage 2 (Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 3) des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367), werden die Nummern 2.3.7. bis 2.3.9 wie folgt gefasst:

„2.3.7 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder festgesetzte Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, jeweils in Verbindung mit § 95 Absatz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG und § 65 WG,

2.3.8 als Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG oder als Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 52 Absatz 2 WHG, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 5 WHG, getroffen worden sind,

2.3.9 Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG und § 29 WG,“

Artikel 7

Aufhebung von Gesetzen im Bereich des Wasserrechts

Folgende Gesetze werden aufgehoben:

1. Badisches Gesetz über Wasserschutzmaßnahmen in der Rheinebene zwischen Karlsruhe und dem Wagbach (Pfinz-Saalbach-Korrektion) vom 10. Oktober 1934 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 1979 (GBl. S. 545, 548), und
2. Badisches Gesetz zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in der Rheinebene zwischen der Kinzig und dem Sandbach (Acher-Rench-Korrektion) vom 30. März 1936 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 1979 (GBl. S. 545, 548).

Artikel 8

Änderung der Fischgewässerverordnung

Die Fischgewässerverordnung vom 28. Juli 1997 (GBl. S. 340), geändert durch Artikel 128 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 265), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Überwachung gelten die §§ 100 und 101 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 75 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg.“

2. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt am 22. Dezember 2013 außer Kraft.“

Artikel 9

Änderung der Gewässerqualitätszielverordnung

Die Gewässerqualitätszielverordnung vom 10. April 2001 (GBl. S. 382), geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 265), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 64 vom 4. März 2006, S. 52). Sie gilt für die Festlegung von Qualitätszielen für Stoffe im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 2006/11/EG und die Aufstellung von Programmen zur Verringerung der Verschmutzung durch diese Stoffe in den oberirdischen Gewässern im Sinne des § 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.“

2. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Nr. 4 sowie Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 4 sowie Absatz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

3. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt am 22. Dezember 2013 außer Kraft.“

4. Die Überschrift des Anhangs (zu § 2) wird wie folgt gefasst:

„Qualitätsziele für Stoffe im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 2006/11/EG“.

Artikel 10

Änderung der Badegewässerverordnung

Die Badegewässerverordnung vom 16. Januar 2008 (GBl. S. 48), geändert durch Artikel 170 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 85), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „nach § 2 der Gewässerbeurteilungsverordnung vom 30. August 2004 (GBl. S. 713) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246)“ durch die Wörter „nach § 2 Nummer 1 der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) in Verbindung mit § 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 und 4 WHG“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 3 und 13 WHG“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 97 WG“ durch die Wörter „§ 83 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Verordnung des
Umweltministeriums über die dezentrale
Beseitigung von Niederschlagswasser

In § 2 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22 März 1999 (GBl. S. 157) wird die Angabe „§ 43 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Indirekteinleiterverordnung

Die Indirekteinleiterverordnung vom 19. April 1999 (GBl. S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 133 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 265), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Einleiten von Abwasser, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverord-

nung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind, ausgenommen häusliches Abwasser, in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung).“

2. Die §§ 2 bis 4 werden aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anzeige der Indirekteinleitung

(1) Anstelle einer Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG bedarf die Einleitung nur der Anzeige, wenn das Abwasser vor seiner Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage

1. in einer nach § 48 Absatz 1 Satz 2 WG genehmigungsfreien, aber nach anderen Vorschriften zugelassenen Anlage behandelt wird und nach dieser Zulassung die Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG auf Grund der Behandlung als eingehalten gelten, oder
2. die im Anhang für die Stoffe und Stoffgruppen genannten Konzentrationen oder Frachten unterschreiten und die Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG auf Grund der Behandlung als eingehalten gelten.

Die Anzeige ist spätestens einen Monat vor der Einleitung der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Für das Anzeigeverfahren gilt im Übrigen § 92 WG.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das Einleiten in private Abwasseranlagen nach § 59 WHG.

(3) § 59 Absatz 2 WHG bleibt unberührt.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Absatz 1 Nummer 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Abwasser ohne die nach § 5 erforderliche Anzeige in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet.“

5. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang
(zu § 5 Satz 1 Nummer 2)

Stoff oder Stoffgruppe	Schwellenwert für die Genehmigungspflicht	
	mg/l Konzentration	g/h Fracht
Adsorbierbare organische gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	0,5	10
Arsen in der Originalprobe	0,05	1
Blei in der Originalprobe	0,2	8
Chlor gesamt	0,2	4
Chlorierte Kohlenwasserstoffe (Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan)	0,1 in der Summe der Einzelstoffe	2
Chrom in der Originalprobe	0,2	8
Cyanid, leicht freisetzbar	0,1	2
Kupfer in der Originalprobe	0,3	12
Nickel in der Originalprobe	0,2	6
Silber in der Originalprobe	0,1	6
Zink in der Originalprobe	0,5	20

Die Schwellenwerte beziehen sich auf die nach § 4 AbwV maßgeblichen Analysen- und Messverfahren oder gleichwertige Untersuchungsmethoden. Die Schwellenwerte für die Schadstofffracht in Gramm je 1 Stunde werden aus der qualifizierten Stichprobe für das in einer Stunde anfallende Abwasser hochgerechnet.“

Artikel 13

Änderung der Reinhalteordnung kommunales Abwasser

Die Reinhalteordnung kommunales Abwasser vom 10. Dezember 1993 (GBl. S. 746), zuletzt geändert durch Artikel 134 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 265), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

*Einzugsgebiet des Bodensees
und der Oberen Donau*

Im Einzugsgebiet des Bodensees sowie der Oberen Donau bis zur Versickerungsquelle bei Fridingen sind zusätzlich die in der Anlage 1 genannten Anforderungen einzuhalten.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gemeindliche Gebiete sind von den nach § 46 Absatz 1 WG zur Abwasserbeseitigung verpflichteten Gemeinden mit einer Kanalisation auszustatten.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Kommunale Einleitungen

(1) Gereinigtes Abwasser soll nach Möglichkeit wieder verwendet werden. Dabei sind Belastungen der Umwelt auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

(2) Die Überwachung der Einleitungen und die Auswertung der Ergebnisse richten sich nach der Abwasserverordnung.“

4. § 5 wird aufgehoben.

5. § 6 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach § 58 WHG genehmigt oder nach § 5 der Indirekteinleiterverordnung anstelle der Genehmigung angezeigt wurde, die Behörde innerhalb der Anzeigefrist keine Einwände erhoben hat und die in der Zulassung enthaltenen Anforderungen an die Einleitung der Anlage 7 dieser Verordnung entsprechen.“

6. In § 8 Satz 1 wird vor dem Wort „Abwässern“ das Wort „kommunalen“ eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Bestehende Anlagen und Einleitungen

Für bestehende Anlagen und Einleitungen gelten die Anforderungen der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30. Mai 1991, S.40), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21. November 2008, S.1) in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig vom Datum ihrer Errichtung oder Zulassung.“

8. § 10 wird aufgehoben.

9. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 2)

Anforderungen bei Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen im Einzugsgebiet des Bodensees und der Oberen Donau

1. An das Abwasser werden für die Einleitungsstelle in ein Gewässer im Einzugsgebiet des Bodensees nachfolgende Anforderungen gestellt:

Parameter	Anlagengröße EW			Probendefinition
	50 – 1 000 Kategorie I	> 1 000 – 40 000 Kategorie II	> 40 000 Kategorie III	
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅) mit Nitrifikationshemmung	20 mg/l und 90 % Reinigungseffekt	15 mg/l und 93 % Reinigungseffekt	15 mg/l und 93 % Reinigungseffekt	24-h-Sammelprobe; Rohabwasser (aufgemischt, homogenisiert)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ¹⁾²⁾	90 mg/l	60 mg/l	60 mg/l	24-h-Sammelprobe; Rohabwasser (aufgemischt, homogenisiert)
Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) ¹⁾	15 mg/l	10 mg/l	10 mg/l	24-h-Sammelprobe; Membranfilter 0,45 µm
Gesamtposphor (P)	Es gelten die nationalen Anforderungen	1 mg/l und 90 % Reinigungseffekt	0,3 mg/l ³⁾ und 95 % Reinigungseffekt	24-h-Sammelprobe; Rohabwasser (aufgemischt, homogenisiert)
Gesamtstickstoff	Es gelten die Anforderungen der Abwasserverordnung			
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,1 mg/l X ⁴⁾	0,1 mg/l X ⁴⁾	0,1 mg/l X ⁴⁾	

¹⁾ Als Anforderung gilt entweder der CSB oder der DOC.

²⁾ Wird anstelle des CSB der gesamte organische Kohlenstoff (TOC) bestimmt, so gelten unter Beachtung der geltenden nationalen Regelungen die Anforderungen als eingehalten, wenn der mit 4 multiplizierte Messwert den angegebenen Wert nicht überschreitet.

³⁾ Bei einer Anpassung an den Stand der Technik im Sinne dieser Richtlinien sind primär jene Maßnahmen an einer Abwasserreinigungsanlage und an Mischwasserentlastungen in ihrem Einzugsgebiet auszuführen, welche in ihrer Wirkung einer weitergehenden Reinigung bei der Frachtverminderung des Phosphors nahekommen; in diesen Fällen ist ein Jahresmittelwert von 0,3 mg/l P in den Abläufen von Abwasserbehandlungsanlagen anzustreben.

⁴⁾ Ist der Wert nicht eingehalten oder bestehen Anhaltspunkte für das Vorhandensein von umweltgefährdenden Einzelsubstanzen, so sind spezifische Abklärungen über deren Herkunft und Wirkung vorzunehmen und erforderlichenfalls Maßnahmen zu treffen.

2. An das Abwasser für die Einleitungsstelle in ein Gewässer im Einzugsgebiet der Oberen Donau gelten die Anforderungen der Kategorie II auch für Anlagen mit mehr als 40 000 Einwohnerwerten (EW).“

10. Die Anlagen 3 bis 6 werden aufgehoben.
11. In der Anlage 7 wird der vierte Spiegelstrich gestrichen.

Artikel 14

Änderung der Eigenkontrollverordnung

Die Eigenkontrollverordnung vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 132 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 265), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Standortverzeichnis nach Artikel 8 der EG-Öko-Audit-Verordnung“ durch die Wörter „Verzeichnis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22. Dezember 2009, S. 1)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 82 Abs. 1 und § 83 Abs. 1 WG“ durch die Wörter „nach § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „Standortverzeichnis nach Artikel 8 der EG-Öko-Audit-Verordnung“ durch die Wörter „Verzeichnis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22. Dezember 2009, S. 1)“ ersetzt.

3. In § 5 wird die Angabe „§ 120 Abs. 1 Nr. 19 WG“ durch die Angabe „§ 126 Absatz 1 Nummer 18 WG“ ersetzt.

4. In Nummer 2.8 des Anhangs 1 wird die Angabe „§ 83 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 1“ ersetzt.

5. Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 2.1, 2.2, 3.4 und 4 sowie in der Tabelle 3 wird die Angabe „§ 7 a“ jeweils durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.

- b) In der Nummer 4 werden die Wörter „§ 45 e WG oder die Erlaubnis nach § 7 WHG“ durch die Wörter „§ 48 WG oder die Erlaubnis nach § 8 WHG“ ersetzt.
- c) In der Nummer 7 im siebten Spiegelstrich werden die Wörter „TA Abfall, TA Siedlungsabfall, Abfallnachweisverordnung“ durch das Wort „Deponieverordnung“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

Die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145, ber. S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2010 (GBl. S. 433), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verordnung regelt für ihren Geltungsbereich auch den Ausgleich nach § 52 Absatz 5 und § 53 Absatz 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und nach § 45 Absatz 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG).“

2. § 2 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung gilt für Wasserschutzgebiete zum Schutz von Grundwasser nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 WHG und für als solche vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 52 Absatz 2 WHG getroffen worden sind. Sie gilt auch für entsprechende Wasserschutzgebiete nach § 106 Absatz 1 WHG und für als solche Wasserschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 24 Absatz 2 des Wassergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung getroffen worden sind.

(2) Für Wasserschutzgebiete zum Schutz von oberirdischen Gewässern nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 WHG, Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 und 3 WHG und Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG sowie für jeweils als solche vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 52 Absatz 2 WHG getroffen worden sind, gelten die §§ 6 und 11 bis 15 dieser Verordnung entsprechend, wenn die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks durch Anordnung der höheren oder unteren Wasserbehörde beschränkt ist. Gleiches gilt für entsprechende Wasserschutzgebiete nach § 106 Absatz 1 WHG und Heilquellenschutzgebiete nach § 106 Absatz 2 WHG sowie für als solche Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen

nach § 24 Absatz 2 des Wassergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung getroffen worden sind.“

3. § 3 Nummer 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. Wirtschaftsdünger:

alle Stoffe nach § 2 Nummer 2 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, ber. S. 136) in der jeweils geltenden Fassung;

3. Sekundärrohstoffdünger:

Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander oder mit Wirtschaftsdünger oder mit Stoffen nach § 2 Nummern 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes in der jeweils geltenden Fassung;“

4. In § 4 Absatz 3 Nummer 4 Satz 2 und § 14 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum“ durch die Wörter „Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ ersetzt.

5. § 5 Absatz 1 Satz 3 wird neu gefasst und folgende Sätze angefügt:

„Die unteren Wasserbehörden geben Auskunft über die Problem- und Sanierungsgebiete und die Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Absatz 4 in Betracht kommen. Im Auftrag der obersten Wasserbehörde veröffentlicht die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) im Internet eine deklaratorische Liste der Problem- und Sanierungsgebiete und der Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Absatz 4 in Betracht kommt, und aktualisiert diese jährlich. Die unteren Wasserbehörden erfassen die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Daten im elektronischen Fachverfahren des Landes und aktualisieren sie jährlich zum 31. Oktober. Die zur Erstellung der elektronischen Liste erforderlichen Daten werden Anfang November automatisiert an die LUBW übermittelt.“

6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 82 und 95 WG“ durch die Angabe „§ 80 WG“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 21 WHG“ durch die Angabe „§ 101 WHG“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2 WHG und § 24 Abs. 1 und 2 WG“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 1 und 2 WHG“ und die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG“ ersetzt.

8. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 4 WHG, § 24 Abs. 4 und § 40 Abs. 1 WG“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 5, § 53 Absatz 4 und 5 WHG, § 45 Absatz 3 WG“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „(§ 24 Abs. 4 Satz 6 WG)“ durch die Angabe „(§ 45 Absatz 3 Satz 6 WG)“ ersetzt.

10. In § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 a werden die Wörter „§ 110 a Abs. 2 in Verbindung mit § 110 Abs. 1 Satz 3 WG“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 1 Satz 2 WHG, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 5 WHG“ ersetzt.

11. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 4 WHG oder § 24 Abs. 4 oder § 40 Abs. 1 WG“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 5, § 53 Absatz 4 und 5 WHG, § 45 Absatz 3 WG“ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG“ durch die Angabe „§ 103 Absatz 1 Nummer 7 a WHG“ und in den Nummern 7 und 8 jeweils die Angabe „§ 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird in den Nummern 2 und 4 jeweils die Angabe „§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG“ durch die Angabe „§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c WHG“ und in der Nummer 3 die Angabe „§ 21 WHG“ durch die Angabe „§ 101 WHG“ ersetzt.

13. § 17 wird aufgehoben.

14. Die Anlagen 7 und 8 werden aufgehoben.

15. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 16

Änderung der Verordnung des Umweltministeriums
über die Erfassung der Wasserentnahmen

Die Verordnung des Umweltministeriums über die Erfassung der Wasserentnahmen vom 17. Dezember 1987 (GBl. S. 754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 565, 570), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 17 c Satz 1 WG“ durch die Angabe „§ 102 Satz 1 WG“ sowie die Angabe „§ 17 d WG“ durch die Angabe „§ 103 WG“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 17 e Abs. 3 WG“ durch die Angabe „§ 104 Absatz 3 WG“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Angabe „§ 120 Abs. 1 Nr. 18 WG“ durch die Angabe „§ 126 Absatz 1 Nummer 18 WG“ sowie in Nummer 1 die Angabe „§ 17 e Abs. 3 WG“ durch die Angabe „§ 104 Absatz 3 WG“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Verordnung des
Umweltministeriums über sachverständige
Stellen in der Wasserwirtschaft

In § 1 Absatz 1 der Verordnung des Umweltministeriums über sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft vom 2. Mai 2001 (GBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2011 (GBl. S. 468), wird in Satz 1 die Angabe „§ 83 Abs. 1 WG“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 1 WHG“ ersetzt und Satz 2 aufgehoben.

Artikel 18

Änderung der Hafenverordnung

In § 71 der Hafenverordnung vom 10. Januar 1983 (GBl. S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2009 (GBl. S. 474), wird in den Absätzen 1 bis 8 jeweils die Angabe „§ 120 Abs. 1 Nr. 20 WG“ sowie in Absatz 9 die Angabe „§ 120 Abs. 1 Nr. 19 WG“ durch die Angabe „§ 126 Absatz 1 Nummer 18 WG“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Verordnung des Ministeriums
für Verkehr und Infrastruktur zur Einführung der
Bodensee-Schiffahrts-Ordnung

In § 10 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung vom 10. Dezember 2001 (GBl. S. 709), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober

2009 (GBl. S. 685), wird die Angabe „§ 120 Abs. 1 Nr. 19 WG“ durch die Angabe „§ 126 Absatz 1 Nummer 18 WG“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Schifffahrtsverordnung Rheinfelden-Basel

In § 6 der Schifffahrtsverordnung Rheinfelden-Basel vom 30. November 2002 (GBl. 2003 S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2009 (GBl. S. 223), wird in den Absätzen 1 bis 3 jeweils die Angabe „§ 120 Abs. 1 Nr. 19 WG“ durch die Angabe „§ 126 Absatz 1 Nummer 18 WG“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden

In § 36 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfelden vom 29. Juli 1991 (GBl. S. 511) wird die Angabe „§ 120 Abs. 1 Nr. 20 WG“ durch die Angabe „§ 126 Absatz 1 Nummer 18 WG“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Einführungsverordnung zur Hochrheinpatentverordnung

In § 7 der Einführungsverordnung zur Hochrheinpatentverordnung vom 30. November 2002 (GBl. 2003 S. 2) wird die Angabe „§ 120 Abs. 1 Nr. 19 WG“ durch die Angabe „§ 126 Absatz 1 Nummer 18 WG“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Ulmer-Donau-Schifffahrtsverordnung

In § 3 der Ulmer-Donau-Schifffahrtsverordnung vom 2. Mai 1968 (GBl. S. 177), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 26. Oktober 1992 (GBl. S. 729), wird die Angabe „§ 120 Abs. 1 Nr. 20“ durch die Angabe „§ 126 Absatz 1 Nummer 18“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Bodensee-Mietbootverordnung

In § 9 der Bodensee-Mietbootverordnung vom 4. März 1987 (GBl. S. 116), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 26. Oktober 1992 (GBl. S. 729), wird die Angabe „§ 120 Abs. 1 Nr. 20 WG“ durch die Angabe „§ 126 Absatz 1 Nummer 18 WG“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Verordnung des
Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur
und des Landratsamts Bodenseekreis über die
Einrichtung einer Verbotzone im Bereich der
Wasserentnahmeanlagen des Zweckverbands
Bodensee-Wasserversorgung
im Bodensee

In § 5 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Landratsamts Bodenseekreis über die Einrichtung einer Verbotzone im Bereich der Wasserentnahmeanlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung im Bodensee vom 16. Dezember 2011 (GBl. 2012, S. 8) wird die Angabe „§ 120 Abs. 1 Nr. 19 WG“ durch die Angabe „§ 126 Absatz 1 Nummer 18 WG“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Rechtsverordnung des
Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und
des Landratsamts Bodenseekreis zum Schutz der
Wasserentnahmen des Zweckverbandes Bodensee-
Wasserversorgung in Stuttgart und der Stadt
Überlingen aus dem Bodensee

In § 8 der Rechtsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Landratsamts Bodenseekreis zum Schutz der Wasserentnahmen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung in Stuttgart und der Stadt Überlingen aus dem Bodensee vom 8. Juli 1987 (GBl. S. 263) wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Nr. 2 des WHG und § 120 Abs. 1 Nr. 18 WG“ durch die Angabe „§ 103 Absatz 1 Nummer 7 a WHG und § 126 Absatz 1 Nummer 18 WG“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Rohrleitungsanlagen-
Zuständigkeitsverordnung

In Artikel 1 der Rohrleitungsanlagen-Zuständigkeitsverordnung vom 28. Februar 2011 (GBl. S. 112) werden die Wörter „Nummern 19.3 bis 19.7. der Anlage 1“ durch die Wörter „Nummern 19.4 bis 19.7. der Anlage 1“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Verordnung der Landesregierung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über
Ordnungswidrigkeiten

In § 2 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes

vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 327), wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. nach dem Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,“.

Artikel 29

Aufhebung von Verordnungen im Bereich des Wasserrechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Oberflächenwasserqualitätsverordnung vom 26. März 1997 (GBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 129 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 265),
2. Gewässerbeurteilungsverordnung vom 30. August 2004 (GBl. S. 713), geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 264),
3. Verordnung des Umweltministeriums über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg für Entscheidungen zur Wasserkraftnutzung am Hochrhein vom 3. Juli 2001 (GBl. S. 465), geändert durch Artikel 125 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 264),
4. Verordnung des Umweltministeriums zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht vom 10. September 2002 (GBl. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2007 (GBl. S. 393),
5. Abwasserverordnung Abfallverbrennung vom 20. Mai 2003 (GBl. S. 290), geändert durch Artikel 140 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 82).

Artikel 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) In Artikel 1 tritt § 65 am 22. Dezember 2013 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 41 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 69), außer Kraft, die §§ 77 bis 80 a bereits am 22. Dezember 2013.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, das Wasserrecht des Landes Baden-Württemberg neu zu ordnen. Der Bedarf für eine Neuregelung folgt maßgeblich aus der Neuordnung des Wasserrechts auf Bundesebene durch das im Jahr 2010 in Kraft getretene neue Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 – WHG). Das WHG stützt sich im Wesentlichen auf die im Jahr 2006 eingeführte konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für den Wasserhaushalt (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 GG), mit der die zuvor bestehende Rahmengesetzgebungszuständigkeit des Bundes abgelöst wurde. Der Bund hat im Rahmen des WHG dem Umstand Rechnung getragen, dass die Länder über eine lange und unterschiedliche wasserrechtliche Tradition verfügen. Zudem besteht im Bereich des Wasserhaushalts die Besonderheit, dass den Ländern wiederum verfassungsrechtlich die Kompetenz eingeräumt ist, vom Bundesrecht – mit Ausnahme von stoff- und anlagenbezogenen Regelungen – abzuweichen. Das WHG bleibt in vielen Bereichen konkretisierungsbedürftig, enthält zahlreiche Regelungsoptionen und -aufträge für die Länder und lässt an verschiedenen Stellen Raum für ergänzende oder abweichende Landesregelungen. Einzelne Bereiche hat der Bundesgesetzgeber im Wesentlichen inhaltsgleich mit bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen geregelt, sodass eine Fortführung dieser Landesregelungen, auch soweit eine Abweichungskompetenz des Landes besteht, nicht erforderlich ist.

Das Gesetz dient zudem der Verankerung verschiedener gewässerökologischer Zielsetzungen und der Systematisierung und Vereinfachung des bisherigen Rechts. Weiterhin müssen verschiedene bestehende Gesetze und Verordnungen der Landesregierung beziehungsweise des Umweltministeriums angepasst werden oder können aufgehoben werden.

II. Wesentlicher Inhalt

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg ist die Neufassung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Artikel 1). Artikel 2 bis Artikel 29 des Gesetzes betreffen die Aufhebung oder Anpassung bestehender Gesetze und Rechtsverordnungen an das neue Wassergesetz des Landes sowie an das Bundesrecht. Artikel 30 des Gesetzes regelt das Inkrafttreten des neuen Gesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen Wassergesetzes des Landes.

Bei der Neufassung des Wassergesetzes werden die bewährten Rechtsvorschriften, insbesondere zur Gewässereinteilung, zu den Eigentumsverhältnissen der Gewässer, zur Benutzung und Bewirtschaftung von Gewässern, zur Schifffahrt, zur Abwasserbeseitigung, zur Unterhaltung und zum Ausbau der Gewässer, zum Hochwasserschutz, zur wasserwirtschaftlichen Planung und Dokumentation und zu den Wasserbenutzungsabgaben, soweit mit Blick auf das WHG erforderlich, im Wesentlichen fortgeführt und zugleich modernisiert und an die Bedürfnisse der Praxis angepasst. Dabei wird insbesondere neuen Entwicklungen, zum Beispiel im Bereich der Nutzung der Geothermie und der Wasserkraft, Rechnung getragen. Der Schutz der Gewässer wird zum Beispiel durch geänderte Regelungen zum Gewässerrandstreifen, durch die Einführung einer Zweckbindung des Wasserentnahmeentgelts sowie durch neue Regelungen im Bereich der Abwasserbeseitigung gestärkt. Mit der gesetzlichen Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Innen- wie im Außenbereich wird ein Auftrag aus dem Bundesrecht umgesetzt. Zudem wird im Sinne der Gefahrenabwehr im Hochwasserfall ein

Dammschutzstreifen geregelt. Die Regelungen zur Umsetzung von EU-Recht, zu den Zulassungen und Verfahren sowie zu den Zuständigkeiten und zur Gewässeraufsicht sind vereinfacht und klarer geregelt. Verschiedene Sonderzuständigkeiten werden zugunsten einer Konzentration der Zuständigkeiten bei den Wasserbehörden abgelöst.

Die Bezeichnungen von Rechtspositionen sowie die Funktions-, Berufs- oder sonstige Personenbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf Personen jeglichen Geschlechts. Für die Bezeichnungen von Rechtspositionen wie Eigentümer, Besitzer, Inhaber, Betroffener, Pflichtiger, Begünstigter oder Träger von Rechten und Pflichten gibt es keine entsprechende geschlechtsneutrale Bezeichnung. Sie sind in der Rechtssprache eingeführte Begriffe (vor allem über das Bürgerliche Gesetzbuch) und korrespondieren in den vielfältigsten Gesetzen durch einheitliche Anwendung untereinander. Sie werden als geschlechtsneutrale Formulierungen verstanden, sowohl für natürliche wie für juristische Personen gebraucht und ihre Verwendung in der hergebrachten Einheitsbezeichnung gewährleistet die einheitliche Rechtsanwendung. Auch für die verwendeten Funktions- und Berufsbezeichnungen wie Vorhabenträger, Antragsteller, Sachverständiger, Prüfer, Gutachter, Übersetzer oder Wasserversorger fehlen entsprechende geschlechtsneutrale Bezeichnungen. Die einheitlichen Bezeichnungen in der männlichen Form dienen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit des Gesetzes und werden in dem Sinne verwendet, dass sie sich in diesem Gesetz immer auf Personen jeglichen Geschlechts beziehen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Regelungen setzen in weiten Teilen das bewährte Wasserrecht des Landes, zum Teil mit geringfügigen Änderungen, fort. Auf verschiedene Regelungen kann aufgrund der Regelungen im WHG verzichtet werden. Unmittelbare Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger haben insbesondere die neuen Regelungen zu privaten Abwasseranlagen und mit Einschränkung auch die Regelungen zur Wasserkraft, zur Geothermie, zum Gewässerrandstreifen und bezüglich Überschwemmungsgebieten. Angesichts der mit den Regelungen verfolgten Zielsetzungen beim Schutz der Gewässer, der Umwelt und Dritter sind die mit ihnen verbundenen wirtschaftlichen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger überschaubar und zumutbar. Für den Bereich Arbeit und Beschäftigung können sich positive Auswirkungen ergeben. Dasselbe gilt für die Bereiche Natur und Umwelt sowie Energie und Klima. Mehrere neue Regelungen des Gesetzes bezwecken die Verbesserung des Schutzes der Gewässer des Landes. Beispielhaft gilt dies für die Regelungen zum Gewässerrandstreifen, zur Abwasserbeseitigung und zur Zweckbindung des Wasserentnahmeentgelts. Die Ordnung der Nutzung von Wasserkraft und Geothermie stellt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zum Umweltschutz dar. Zudem sind nach § 1 des Entwurfs im Rahmen der Bewirtschaftung der Gewässer allgemein der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen.

Für den Bereich Öffentliche Haushalte, Justiz und Verwaltung bringt das Gesetz aufgrund von Vereinfachungen und der Heraufsetzung von Zulassungsschwellen sowie bereinigten Zuständigkeiten Vorteile. Die fortgeführten Regelungen bringen keine neuen Belastungen für die öffentlichen Haushalte mit sich. Die Einführung der gesetzlichen Zweckbindung für das Wasserentnahmeentgelt bedingt eine Anhebung der korrespondierenden Ausgabepositionen in der Finanzplanung.

Auf die Bereiche Mensch und Gesellschaft, Gesundheit und Ernährung, Wirtschaft und Konsum, Bildung und Forschung, Verkehr und Mobilität sowie Globalisierung und internationale Verantwortung hat das Gesetz keine oder keine nennenswerten Auswirkungen. Sonstige, insbesondere nachteilige Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Im Ergebnis werden die Regelungsfolgen des Gesetzes insgesamt positiv abgeschätzt. Die Regelungen sind als nachhaltig einzuordnen.

V. Von Änderungen berührte Vorschriften

Aufgrund der Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) müssen zum einen verschiedene Gesetze und Rechtsverordnungen angepasst werden und können zum anderen verschiedene Regelungen aufgehoben werden. Dies erfolgt durch die Artikel 2 bis 29 des Gesetzentwurfs.

VI. Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich hinsichtlich der Vollzugskosten insgesamt keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen im Vergleich zum bisherigen Wassergesetz des Landes, wobei in der Gesamtbetrachtung Entlastungen erwartet werden. Die unveränderte Fortführung zahlreicher Vorschriften bewirkt keine zusätzlichen Kosten. Der Aufwand zur Erfüllung neuer Aufgaben durch die Wasserbehörden und Kommunen wird durch deren Entlastung aufgrund des Wegfalls von Zuständigkeiten und von Rechtsvereinfachungen zumindest kompensiert. Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte entstehen damit nicht. Die Einführung der gesetzlichen Zweckbindung für das Wasserentnahmeentgelt bedingt eine Anhebung der korrespondierenden Ausgabepositionen in der Finanzplanung und geht insoweit mit einer Mehrbelastung des Landeshaushalts einher.

Den Gemeinden werden infolge der Forderungen aus der Anhörung, insbesondere des Gemeinde- und Städtetags, durch Artikel 1, § 44 Absatz 1 und § 65 Absatz 3 des Entwurfs neue Aufgaben übertragen. Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung führt diese Aufgabenübertragung zu keiner Mehrbelastung, da die Wasserversorgung traditionell von der jeweiligen Gemeinde letztverantwortlich betrieben wird. In bestehende Rechtsverhältnisse, Konzessionsvergaben und Privatisierungen wird nicht eingegriffen. Die Aufgaben an Gewässerrandstreifen im Innenbereich (Artikel 1, § 29 Absatz 1 und Absatz 4 des Entwurfs) und bei der Durchleitung von Wasser und Abwasser (Artikel 1, § 82 Absatz 6 des Entwurfs) wurden bereits unter dem bisherigen WG von der Gemeinde als Ortspolizeibehörde wahrgenommen. Die Fortführung dieser Zuständigkeit wurde in der Anhörung vom Gemeindegtag und Städtetag ausdrücklich gefordert. Zugleich werden die Gemeinden in einigen Bereichen entlastet, in denen ihnen bisher als Ortspolizeibehörden Aufgaben zugewiesen waren (bislang § 47 Absatz 3 Satz 2, § 75, § 80 Absatz 2, § 81 Absatz 4 Satz 1, § 90 Absatz 2, § 91 Absatz 1, § 92 Absatz 2, § 93 WG). Auch im Bereich der den Gemeinden schon obliegenden Abwasserbeseitigung besteht nur die Möglichkeit, nicht aber eine Verpflichtung, bei der Überprüfung privater Abwasseranlagen nach § 51 tätig zu werden.

Die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften werden in ihrer Funktion als untere Verwaltungsbehörden zusätzlich dadurch entlastet, dass die Zuständigkeit nach dem bisherigen § 96 Absatz 1 b WG für wasserrechtliche Genehmigungen nach dem bisherigen § 76 WG entfällt. Diese Zulassungsverfahren für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern werden – auch soweit sie bisher als Vorhaben von Körperschaften nach dem bisherigen § 76 Absatz 1 Satz 3 WG genehmigungsfrei waren – einheitlich als in der Regel vereinfachte wasserrechtliche

Erlaubnisverfahren bei den unteren Wasserbehörden durchgeführt. Einerseits entspricht dieses Verfahren für einige Anlagen den Vorgaben der neueren Rechtsprechung. Andererseits wird sich die Zahl der zulassungspflichtigen Vorhaben wegen der in § 28 WG angehobenen Zulassungsschwelle auch verringern. Außerdem erübrigt sich das bisher vorgeschriebene Beteiligungsverfahren in Form der Benehmenserteilung nach dem bisherigen § 96 Absatz 1 b Satz 2 WG beziehungsweise der Einvernehmenserteilung nach dem bisherigen § 76 Absatz 1 Satz 3 WG durch die untere Wasserbehörde und erspart so die bisherige Doppelbefassung.

Die unteren Baurechtsbehörden werden außerdem dadurch entlastet, dass ihre bisherige Zuständigkeit nach dem bisherigen § 96 Absatz 1 a WG für sog. Kleineinleitungen aus privaten Kläranlagen in Oberflächengewässer entfällt und durch die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ersetzt wird. Dadurch erübrigt sich auch die Befassung der nächsthöheren Baurechtsbehörde beziehungsweise der unteren Verwaltungsbehörde nach § 48 Absatz 2 LBO, wenn es sich um ein Vorhaben der Gemeinde handelt, gegen das Einwendungen erhoben wird oder um ein Vorhaben, gegen das die Gemeinde selbst Einwendungen erhoben hat.

Für die unteren Wasserbehörden wirkt sich die Anhebung der Schwelle für Zulassungsverfahren und der Wegfall des Einvernehmens und Benehmens aufgrund des Wegfalls des bisherigen § 76 WG entlastend aus. Zudem sind zukünftig nur wenige bedeutsame Vorhaben nach Artikel 1, § 28 des Entwurfs zu erwarten. Die Erteilung einer einfachen Erlaubnis kann nach dem vorgesehenen § 93 Absatz 3 WG in verschiedenen Fällen ohne Bekanntmachung des Antrags, also in einem nicht förmlichen Verfahren erteilt werden. Das bisher mögliche vereinfachte Verfahren mit Erlaubnisfiktion nach dem bisherigen § 108 Absatz 4 WG hat sich als wenig praktikabel erwiesen und entlastete die Behörden nicht von ihrer materiellen Prüfpflicht; insofern ist mit dem Entfallen auch keine zusätzliche Belastung verbunden. Weitere Entlastungen der unteren Wasserbehörden sind durch das Entfallen der Eingangs- und Anhörungszuständigkeit (bisher § 100 Absatz 1 Satz 1 und § 107 Satz 1 WG, die nicht weitergeführt werden sollen) und im Bereich der Umsetzung der IED-Richtlinie zu erwarten. Aufgrund der Zuständigkeitsänderungen gegenüber dem Anhörungsentwurf infolge der Anhörung zu Gunsten der Gemeinden erfahren die unteren Wasserbehörden weitere, wenn auch geringfügige Entlastungen.

Die Aufgabe der Zulassung von großen Pumpspeicherwerken soll von den unteren Wasserbehörden auf die höheren Wasserbehörden verlagert werden. Dadurch werden die unteren Wasserbehörden zusätzlich entlastet.

Die Regierungspräsidien als höhere Wasserbehörden erfahren aufgrund der Verfahrensvereinfachungen ebenfalls gewisse Entlastungen. Die neue Zuständigkeit für große Pumpspeicherwerke bedeutet einen Aufgabenzuwachs bei den Regierungspräsidien, wobei es sich dabei lediglich um Einzelfälle handeln dürfte. Der mit der Aufgabenübertragung einhergehende personelle und sächliche Aufwand fällt projektbezogen zeitlich begrenzt an und wird im konkreten Fall zum Beispiel durch die Zuweisung von Sachmitteln kompensiert. Für bereits begonnene, das heißt beantragte Verfahren ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Die entfallende Zuarbeit der unteren Wasserbehörden in Planfeststellungsverfahren bedeutet in der Bilanz einen Aufgabenzuwachs bei den Regierungspräsidien, wobei hier jedoch der Wegfall von Doppelarbeit und Abstimmungserfordernissen als Entlastung zu sehen ist.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Regierungspräsidien im Haushalt 2013/2014 bereits Neustellen (teils durch Umwandlung von Sachmittelstellen) erhalten haben, die der Erledigung dieser Aufgaben dienen.

Zusammenfassend wirkt das Gesetz für die Gemeinden, die unteren Verwaltungsbehörden und die unteren Wasserbehörden aufgrund von Zuständigkeitsveränderungen und Verfahrensvereinfachungen insgesamt entlastend und senkt damit de-

ren Personal- und Sachkosten. Bei den Regierungspräsidien fallen verschiedene neue Aufgaben an, deren Erfüllung einen geringeren Aufwand verursacht. Wenn im Einzelfall bei Pumpspeicherwerken ein zeitlich befristet erhöhter Aufwand anfällt, wäre dies zum Beispiel über die Zuweisung von Sachmitteln zu berücksichtigen. Aufgrund der Vielfalt der durchzuführenden Verwaltungsverfahren und der infolge der regionalen Unterschiede variierenden Aufgabenwahrnehmung der Behörden können die anfallenden Kosten und die Entlastung im Einzelnen nicht exakt beziffert werden. Die im Gesetz vorgesehenen Zuständigkeiten wurden aufgrund der Anhörung in Abstimmung mit dem Landkreistag, dem Städtetag und dem Gemeindetag im Sinne einer optimalen Aufgabenwahrnehmung und der Vermeidung von Aufwand austariert. Auch die Regierungspräsidien haben keine grundsätzlichen Einwände vorgetragen.

2. Kosten für die Privatwirtschaft und für private Haushalte

Die unveränderte Fortführung zahlreicher Vorschriften bewirkt für sich keine zusätzlichen Kosten. Die Anhebung der Zulassungsschwelle für Verfahren, die mit dem Wegfall des bisherigen § 76 WG verbunden ist, wirkt entlastend. Da verschiedene Verpflichtungen bereits durch Bundesrecht vorgegeben sind, konnten entsprechende landesrechtliche Regelungen entfallen.

Die neuen Regelungen zum Gewässerrandstreifen führen zu zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen der an den betroffenen Gewässern gelegenen Grundstücke. Dies betrifft vor allem die landwirtschaftliche (Acker-)Nutzung. Es ist von einer Betroffenheit von rund 1.600 ha Ackerflächen im gesamten Landesgebiet auszugehen, wobei der konkret betroffene Flächenanteil je Einzelbetrieb in den allermeisten Fällen unter 1 Prozent liegt. Für die Fälle einer übermäßigen Betroffenheit sieht Artikel 1, § 29 des Entwurfs die Möglichkeit einer Entschädigung vor.

Die Konkretisierung der bundesrechtlichen Verpflichtung zur Selbstüberwachung privater Abwasseranlagen nach dem vorgesehenen Artikel 1, § 51 WG zu Gunsten des Grundwasser- und Bodenschutzes führt für die Betreiber dieser Anlagen bzw. die Eigentümer der betroffenen Grundstücke zu keinen unmittelbaren Kosten, da die Fristen für die Überprüfung und die Gebiete, in denen Überprüfungen durchzuführen sind, erst in einer Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde geregelt werden können. Den Gemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt, die Überprüfungen im Zusammenhang mit der Überprüfung der öffentlichen Kanäle im Gemeindegebiet durchzuführen. Die Kosten einer Überprüfung sind abhängig von den örtlichen Verhältnissen und bewegen sich in einer Größenordnung von 500 Euro pro häuslicher Abwasseranlage. Soweit die Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Überprüfung selbst durchzuführen, sind insgesamt geringere Kosten zu erwarten. Von diesen Überprüfungen können insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen im Land profitieren, die die Kanalinspektionen im Auftrag der Eigentümer durchführen werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Neufassung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

Zu Teil 1 Allgemeine Bestimmungen, Gewässereinteilung, Eigentum

Teil 1 regelt die Allgemeinen Bestimmungen, die Gewässereinteilung und das Eigentum. Der 1. Teil führt im Wesentlichen den Ersten Teil des bisherigen Wassergesetzes (WG) fort; erweitert um eine Zweckbestimmung und für das gesamte Gesetz geltende Allgemeine Grundsätze in § 1, der die Grundsatzbestimmung des bisherigen § 3 a WG ablöst. Die ebenfalls im bisherigen Ersten Teil enthaltene Regelung über die Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten (§ 3 b WG)

und über die Koordinierung mit den Nachbarstaaten (§ 3 c Absatz 2 und 3 WG) findet sich entsprechend der Systematik des WHG jetzt in § 13. Die das Gewässereigentum betreffenden Regelungen der §§ 5 bis 12 (bisher §§ 4 bis 10 WG) sind vom Bund in § 4 Absatz 5 WHG dem Landesrecht überlassen worden. Der bisherige § 11 WG zur Duldungspflicht bei Privateigentum am Bett öffentlicher Gewässer wird nicht übernommen, da diese Frage durch § 4 Absatz 4 WHG geregelt ist. Der bisherige § 12 WG, wonach das Grundwasser nicht der Verfügung des Grundstückseigentümers unterliegt, erübrigt sich, da § 4 Absatz 2 WHG das Grundwasser, wie auch schon nach bisheriger Rechtsauffassung in Baden-Württemberg das Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers, für nicht eigentumsfähig erklärt.

Zu § 1 Allgemeine Grundsätze

Die Vorschrift bestimmt allgemeine Grundsätze des Wasserrechts und ergänzt die Kernzweckbestimmung des § 1 WHG, nach dem durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen sind. Im Sinne der Umsetzung dieser Zweckbestimmung nennt § 1 Absatz 2 konkret den sparsamen und effizienten Umgang mit dem Gut Wasser. Neben den unmittelbar wasserwirtschaftlichen Belangen, wie einem ökologisch orientierten Hochwasserschutz und dem Schutz vor Schadstoffbelastungen, werden als weitere Aspekte der Nachhaltigkeit der Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels angesprochen. Die genannten Belange bedeuten keine Priorisierung gegenüber den Bestimmungen des WHG, sondern füllen diese weiter aus.

Zu § 2 Gewässerbegriff, Anwendungsbereich (zu § 2 WHG)

Die Vorschrift konkretisiert § 2 WHG und führt hierzu im Wesentlichen den bisherigen § 1 WG fort.

Absatz 1 verweist zum Gewässerbegriff wie bisher auf die vom Bund benannten Gewässertypen. Für Baden-Württemberg sind mangels Küstengewässern die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser relevant, die in § 3 Nummer 1 und 3 WHG mit gleichem Inhalt wie bisher in § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 WHG alte Fassung definiert sind.

Die Absätze 2 und 3 machen von der Öffnungsklausel des § 2 Absatz 2 WHG Gebrauch und schränken entsprechend dem bisherigen § 1 Absatz 2 bis 5 WG den Anwendungsbereich des WHG und des WG ein.

Durch Absatz 2 werden kleine Wasserbecken von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (§ 2 Absatz 2 Satz 1 WHG) – sofern es sich dabei überhaupt um Gewässer handelt – von den Bestimmungen des WHG – nicht jedoch der Haftung für Gewässerveränderungen (§ 2 Absatz 2 Satz 2 WHG) – und des WG ausgenommen, wenn sie mit einem oberirdischen Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind. Dem Wasserrecht unterworfen bleiben mit einer solchen Verbindung einhergehende Benutzungen des oberirdischen Gewässers. So unterliegt z. B. die Entnahme von Wasser für Fischteiche und Ableitungen aus diesen in Gewässer den Anforderungen des WHG und des WG, sodass im Rahmen der dafür bestehenden Zulassungspflicht auch die Gewässerqualität geachtet werden kann. Die Regelungen über die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit und die Sanierung von Gewässerschäden (§§ 89 und 90 WHG) bleiben wie früher (§§ 22 und 22 a WHG alte Fassung) anwendbar. Durch Absatz 3 werden Bewässerungs- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den in Satz 1 aufgeführten Regelungen ausgenommen. Absatz 3 Satz 2 dient der Klarstellung, dass für diese Gräben jedoch die besondere Unterhaltungspflicht des § 30 Absatz 3 gilt.

Der bisherige § 1 Absatz 3 WG war missverständlich formuliert und konnte gestrichen werden. Bei Solquellen und Solen im Sinne des Bergrechts finden das Wasserrecht und das Bergrecht gegebenenfalls parallele Anwendung. Soweit es dabei um Heilquellen geht, gelten auch die besonderen Heilquellenschutzgebietsbestimmungen des Wasserrechts.

Absatz 3 nimmt Bewässerungs- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Bestimmungen über die Gewässerunterhaltung (§§ 39 bis 41 WHG) und über den Gewässerausbau (67 bis 71 WHG) wie früher (§§ 28 bis 31 WHG alte Fassung) aus. Anlagen an diesen Gräben sind auch nach § 30 dieses Gesetzes von der Erlaubnispflicht (wie bisher von der Genehmigungspflicht nach dem bisherigen § 76 WG) ausgenommen.

Die bisherige Klarstellung (in § 1 Absatz 6 WG) mit dem Inhalt, dass das in Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen und anderen künstlichen Anlagen abgeordnete Wasser nicht Gewässer im Sinne dieses Gesetzes ist, bedarf keiner gesetzlichen Regelung, da sich dies im Umkehrschluss aus den Bestimmungen des Begriffs des Gewässers in den §§ 2 und 3 WHG ergibt. Mit dem Entfallen der Regelung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu § 3 Einteilung der oberirdischen Gewässer

Die Vorschrift übernimmt unverändert den bisherigen § 2 WG über die Einteilung der oberirdischen Gewässer in öffentliche und private Gewässer. In Baden-Württemberg sind die oberirdischen Gewässer ganz überwiegend öffentliche Gewässer. Die Unterscheidung ist insbesondere für die Klassifizierung der Gewässer nach § 4, die Eigentumsverhältnisse am Gewässerbett nach den §§ 5 und 6, die nur für öffentliche Gewässer geltenden Rechtsfolgen bei natürlichen Veränderungen des Gewässerbettes nach den §§ 8 bis 10 und künstlichen Veränderungen nach § 11 sowie für Fragen der Unterhaltungslast nach § 32 von Bedeutung. Zu den anderen oberirdischen Gewässern im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 2, die private Gewässer sind, gehören beispielsweise Baggerseen.

Zu § 4 Gebrauch und Einteilung der öffentlichen Gewässer

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 3 Absatz 1 WG, dessen Satz 3 in Verbindung mit dem Verzeichnis in der Anlage die Gewässer erster Ordnung in Abgrenzung von den Gewässern zweiter Ordnung nach Satz 4 bestimmt. Abweichend vom bisherigen § 3 Absatz 1 Satz 2 WG, der die Bundeswasserstraßen von der Einstufung der Gewässer ausdrücklich ausnimmt, sollen diese künftig durch Satz 3 als Gewässer erster Ordnung eingestuft werden.

Absatz 2 des bisherigen § 3 WG, der eine Umstufung von Gewässern – außer durch den Gesetzgeber mittels Änderung des Verzeichnisses der Gewässer erster Ordnung zu diesem Gesetz – auch durch Beschluss der Landesregierung im Falle von wesentlichen Änderungen der Bedeutung eines Gewässers zulässt, wurde nicht übernommen, da eine Umstufung in aller Regel ohne die Wertungen des Gesetzgebers nicht möglich ist.

Zu § 5 Eigentumsverhältnisse am Bett der öffentlichen Gewässer

Die Vorschrift übernimmt im Rahmen der Öffnungsklausel des § 4 Absatz 5 WHG ohne wesentliche Änderungen den bisherigen § 4 WG über die Eigentumsverhältnisse am Bett öffentlicher Gewässer und führt die in Baden-Württemberg bewährte Rechtsfigur des öffentlichen Eigentums fort. Lediglich in Absatz 4 wird durch Einfügung eines neuen Satzes 3 klargestellt, dass Bauten und andere feste Anlagen im Bett öffentlicher Gewässer, die einem vom Grundstück unabhängigen Wasserbenutzungsrecht oder einer vom Grundstück unabhängigen Wasserbenut-

zungsbefugnis dienen, im Eigentum der Benutzungsberechtigten oder -befugten stehen.

Zu § 6 Öffentliches Eigentum am Bett der öffentlichen Gewässer

Die Vorschrift übernimmt unverändert den bisherigen § 5 WG, durch den die Rechtsfigur des öffentlichen Eigentums ausgestaltet wird. Nach Satz 2 kann über öffentliches Eigentum durch Rechtsgeschäft nicht verfügt werden.

Die Regelung des bisherigen § 6 WG kann entfallen, da die Eigentumsverhältnisse am Bett der privaten Gewässer nur zum Inkrafttreten des WG zum 1. März 1960 geregelt werden sollten. Beim Eigentum am Bett privater Gewässer handelt es sich immer um Privateigentum, das wegen der geringen wasserwirtschaftlichen Bedeutung keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegt und grundsätzlich auch in das Grundbuch eingetragen werden kann. Die Eigentumsverhältnisse sollten 1960 bestehen bleiben, auch soweit das Eigentum damals dem Land oder einer Gemeinde zustand. Die Aufrechterhaltung erschien dem damaligen Gesetzgeber notwendig, um Entschädigungsansprüche nach Artikel 14 GG zu vermeiden. Der Fortschreibung der Regelung des bisherigen § 6 WG bedarf es nicht mehr, weder für die „alten“ privaten Gewässer, an denen sich inzwischen die Eigentumsverhältnisse geändert haben können, noch für die „neuen“ privaten Gewässer. Dass am Bett privater Gewässer grundsätzlich Privateigentum besteht, ergibt sich im Umkehrschluss aus § 5 Absatz 1, nämlich daraus, dass nur am Bett von öffentlichen Gewässern öffentliches Eigentum besteht.

Zu § 7 Uferlinie, Ufer

Die Vorschrift übernimmt in ihren Absätzen 1 und 2 den bisherigen § 7 WG über die Definition der Uferlinie als Grenze zwischen dem Gewässerbett und den Ufergrundstücken sowie deren Festsetzung und Bezeichnung. Der an dieser Stelle neue Absatz 3 übernimmt die im bisherigen § 76 Absatz 8 WG enthaltene Definition des räumlichen Bereichs des Ufers zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante oder hilfsweise dem mittleren Hochwasserstand, der in Absatz 3 Satz 3 definiert wird.

Zu § 8 Überflutung und Verlandung bei öffentlichen Gewässern

Die Vorschrift führt den bisherigen § 8 WG über Eigentumsänderungen an Flächen dauernder natürlicher Überflutung und Verlandung bei öffentlichen Gewässern fort. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 8 WG werden vertauscht, weil der bisherige Absatz 3 lediglich an Absatz 1 anknüpft und deshalb unmittelbar diesem zu folgen hat. Der bisherige Absatz 2 braucht dagegen keine Eigentumserwerbsregelung, weil der bisherige Eigentümer des Gewässerbetts auch Eigentümer der Verlandungen bleibt, also kein Eigentumswechsel stattfindet.

Zu § 9 Verlassenes Bett eines öffentlichen Gewässers

Die Vorschrift führt den bisherigen § 9 WG über Fragen des Eigentums, wenn ein öffentliches Gewässer infolge natürlicher Ereignisse sein bisheriges Bett verlässt, fort.

Absatz 2 wird der Formulierung des § 8 Absatz 2 angepasst, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist.

Zu § 10 Entschädigung, Wiederherstellung

Die Vorschrift führt den bisherigen § 9 a WG fort. Die Regelung begründet in den Fällen des Eigentumsverlustes nach den §§ 8 und 9 grundsätzlich einen Entschä-

digungsanspruch; eine Wiederherstellung des durch die natürlichen Veränderungen bewirkten Zustandes ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. In Absatz 5 Satz 2 wurde zur Klarstellung das Wort „Unternehmer“ durch „Vorhabenträger“ ersetzt.

Zu § 11 Künstliche Landgewinnung an einem öffentlichen Gewässer

Die Vorschrift führt den bisherigen § 10 WG über das Eigentum bei künstlicher Landgewinnung an einem öffentlichen Gewässer fort. In Absatz 1 und Absatz 2 wurde zur Klarstellung das Wort „Unternehmer“ durch „Vorhabenträger“ ersetzt. Der bisherige Absatz 2 und Absatz 4, 2. Halbsatz konnten entfallen, da der bisherige Anliegergebrauch in § 21 Absatz 1 nicht fortgeführt wird.

Zu Teil 2 Bewirtschaftung von Gewässern

Teil 2 enthält entsprechend dem Aufbau des WHG die Regelungen zur Bewirtschaftung von Gewässern. Dazu zählen die übergreifenden Gemeinsamen Bestimmungen des 1. Abschnitts sowie die allgemeinen Bestimmungen zur Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer des 2. Abschnitts und zur Bewirtschaftung des Grundwassers des 4. Abschnitts. Darüber hinaus zählen dazu die Regelungen zur Schifffahrt des 3. Abschnitts. Der 2. Teil setzt damit im Wesentlichen den bisherigen Dritten Teil des bisherigen WG fort und übernimmt aus systematischen Gründen Regelungen aus dem Ersten Teil des bisherigen WG. Aufgrund der Regelungen des 2. Kapitels des WHG zur Bewirtschaftung von Gewässern sind verschiedene Regelungen des bisherigen WG entbehrlich.

Zu Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen

Abschnitt 1 enthält die Gemeinsamen Bestimmungen für die Bewirtschaftung aller Gewässer des Landes. Die Regelungen ergänzen die Gemeinsamen Bestimmungen des Abschnitts 1 des Kapitels 2 des WHG (§§ 6 bis 24). Die Regelungen zur Entgelterhebung für die Wasserkraftnutzung und zum Wasserentnahmeentgelt des bisherigen 1. Abschnitts des Dritten Teils des bisherigen WG sind jetzt in einem eigenständigen 7. Teil Wasserbenutzungsabgaben enthalten.

Der bisherige § 14 WG kann entfallen, da dessen Absätze 1 und 2 in § 14 als Absatz 2 und 3 integriert werden können und die Regelung des bisherigen § 14 Absatz 3 WG wegen der in § 40 Absatz 1 Satz 2 WHG geregelten Kostenbeteiligungspflicht entbehrlich ist.

Zu § 12 Grundsätze

Die Vorschrift bestimmt verschiedene Grundsätze für die Bewirtschaftung der Gewässer. In Absatz 1 wird klargestellt, dass sich die Bewirtschaftung von Gewässern in Baden-Württemberg in erster Linie nach den Allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG richtet. Diese Grundsätze decken den bisherigen § 3 a WG weitgehend ab und werden durch die landesrechtlichen Grundsätze der Absätze 2 bis 5, die dem bisherigen Recht entsprechen, ergänzt. In Absatz 4 Satz 2 wird klargestellt, dass für die Entnahme von aus Tiefenwasser stammendem Thermal- und Mineralwasser eine Ausnahme vom Grundsatz gewährt werden kann, dass Benutzungen des Grundwassers nur im Rahmen der Neubildung zugelassen werden dürfen. Soweit es um individuelle Anforderungen geht, werden die Allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung durch die Allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 WHG ergänzt. Besonderes Gewicht wird infolge dessen gelegt auf den natürlichen oder naturnahen Zustand der Gewässer, die Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Rückhaltevermögens sowie die Anwendung der erforderlichen Sorgfalt, um eine

Beeinträchtigung der Gewässer, insbesondere ihrer ökologischen Funktionen, zu vermeiden.

Mit Blick auf Artikel 9 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) stellt Absatz 2 klar, dass ökonomische Instrumente aufgrund der ihnen zukommenden Anreizwirkungen Bestandteil einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung sind und zu deren Förderung beitragen; die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz WG. Ebenso von Bedeutung ist die Förderung von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, da dadurch der nachhaltige Umgang mit den Gewässern des Landes eine Wirkung in der Breite erhält.

Absatz 3 bezweckt den Schutz des natürlichen Wasserrückhaltevermögens und entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 3 a Absatz 2 WG.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass zum Schutz und Erhalt der Grundwasserkörper Benutzungen (§ 9 WHG) nur im Rahmen der Neubildung zugelassen werden dürfen, und entspricht insoweit dem bisherigen § 3 a Absatz 3 WG. In Absatz 4 Satz 2 wurde mit Blick auf die in manchen Landesgebieten genutzten Tiefenwasser bestimmt, dass Ausnahmen für die Entnahme von Mineral- und Thermalwasser gewährt werden können.

Absatz 5 hebt die Bedeutung verschiedener wasserwirtschaftlicher Belange hervor und bestimmt, dass diese bei der Planung und Ausführung verschiedener, insbesondere baulicher Maßnahmen zu beachten sind; die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 a Absatz 6 WG.

Zu § 13 Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten (zu § 7 Absatz 1 und 5 WHG)

Die Vorschrift regelt die Zuordnung der Gewässer zu Flussgebietseinheiten und konkretisiert § 7 WHG.

Absatz 1 übernimmt mit geringfügigen Änderungen den bisherigen § 3 b WG und lässt die Zuordnung der Gewässer zu den Flussgebietseinheiten Rhein und Donau und die Bestimmung der jeweiligen Bearbeitungsgebiete unverändert. Die Karten der Einzugsgebiete der Flussgebietseinheiten Rhein und Donau und die dazugehörigen Bearbeitungsgebiete sind in der Anlage 2 zum WG dargestellt. Die Auslegung der Karten in den Flussgebietsbehörden ist bereits erfolgt und musste nicht erneut geregelt werden.

In den Absätzen 2 und 3 wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Einzugsbereich des Rheins und der Donau geregelt. Sie entsprechen dem bisherigen § 3 c Absatz 2 und Absatz 3 WG. Neu hinzugekommen aufgrund der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie der EU ist die Aufgabe der Koordinierung der Risikomanagementpläne. Für die Koordinierung mit anderen Bundesländern sind die Flussgebietsbehörden, das heißt die Regierungspräsidien zuständig, während die internationale Abstimmung gegenüber anderen Staaten der obersten Wasserbehörde, das heißt dem Umweltministerium obliegt. Dem Umweltministerium obliegt darüber hinaus nach Absatz 2 Satz 3 die Zusammenarbeit mit diesen Staaten und den jeweiligen über- und zwischenstaatlichen Stellen bei der Aufstellung des internationalen Bewirtschaftungsplans und des internationalen Maßnahmenprogramms sowie des internationalen Risikomanagementplans.

Die weiteren Regelungsinhalte des bisherigen § 3 c WG wie die Einbindung der Bundesbehörden (§ 3 c Absatz 4 WG) oder die Fristen für die Umsetzung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sowie deren Aktualisierung (§ 3 c Absatz 5 WG) sind jetzt im WHG – § 7 Absatz 4, § 84 WHG – normiert.

Zu § 14 Benutzungen

Die Vorschrift führt den bisherigen § 13 WG fort. Bestimmte Tätigkeiten werden den eigentlichen wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen des § 9 WHG gleichgestellt und bedürfen daher ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 5 entsprechen mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Recht (§ 13 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 5). Die Zulassungspflicht nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 erstreckt sich auch auf mit den Anlagen im Zusammenhang stehende Warteplätze im Gewässer. In der in § 13 Absatz 1 Nummer 5, 2. Halbsatz enthaltenen Ausnahme zu Gunsten der Landwirtschaft wurde aufgrund zahlreicher Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf klargestellt, dass es sich um eine landwirtschaftliche Düngung entsprechend der guten fachlichen Praxis handeln muss. Diese wird durch das landwirtschaftliche Fachrecht, insbesondere die DüngeV, bestimmt.

Eine Nachfolgeregelung für den bisherigen § 13 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 WG ist aufgrund der fehlenden Bedeutung in der Praxis entbehrlich. Der bisherige § 13 Absatz 1 Nummer 3 WG kann entfallen, weil derartige Fallkonstellationen kaum denkbar sind. Sobald das Entnehmen fester Stoffe aus Gewässern größere, das heißt einwirkende Ausmaße annimmt, ist der Benutzungstatbestand des § 9 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 2 WHG erfüllt.

Der bisherige § 13 Absatz 1 Nummer 4 WG kann ebenfalls entfallen, weil solche Arbeiten, durch die Grundwasser nicht nur für kurze Zeit und in geringem Umfang freigelegt wird, als Erdaufschlüsse im Sinne von § 43 erfasst sind und der Anzeige- beziehungsweise der Erlaubnispflicht unterliegen oder als Gewässerausbau der Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen (§§ 67, 68 WHG).

Neu aufgenommen ist das Einrichten und Betreiben von standortfesten, d. h. nicht saisonal betriebenen schwimmenden Anlagen wie Haus- oder Restaurantboote oder -flöße (Nummer 3) sowie das Starten und Landen von Luftfahrzeugen auf Gewässern (Nummer 4), worunter neben Wasserflugzeugen zum Beispiel auch Hubschrauber fallen, da diese Vorhaben und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf die Gewässer und Nutzungskonflikten verbunden sein können, die eine wasserwirtschaftliche Prüfung und Ordnung im Rahmen eines Zulassungsverfahrens erfordern.

Die besondere Regelung zur Versagung einer Bewilligung von Anlagen im Einzugs- und Versorgungsbereich eines öffentlichen Hafens des bisherigen § 13 Absatz 2 WG wird nicht weitergeführt, weil die den Schutz öffentlicher Häfen vor der Konkurrenz durch private Umschlagstellen zur Stärkung der öffentlich zugänglichen Infrastruktur bezweckende Bestimmung mit dem Ziel, dass im Hinblick auf die starke Auslastung der Straße und Eisenbahn und dem prognostizierten Güterverkehrswachstum möglichst viel Güterverkehr mit der Binnenschifffahrt erfolgt, nicht zu vereinbaren ist. Die Anforderungen an Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, wo ebenfalls eine Erlaubnispflicht bestehen kann, sind jetzt in § 36 WHG und § 28 dieses Gesetzes geregelt.

Die Absätze 2 und 3 führen den bisherigen § 14 Absatz 1 und 2 WG im Wesentlichen fort:

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 1 WG. Die Bestimmung des Satzes 2, wonach entnommenes oder abgeleitetes Wasser nach seiner Nutzung ortsnah zurückzuleiten ist, gilt angesichts der Art der Nutzung nicht für Fernwasserversorgungen wie zum Beispiel die Bodenseewasserversorgung, da hier eine ortsnahe Zurückleitung ausgeschlossen ist.

Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 14 Absatz 2 WG.

Der bisherige § 14 Absatz 3 WG ist wegen der in § 40 Absatz 1 Satz 2 WHG enthaltenen Regelung entbehrlich.

Zu § 15 Alte Rechte und alte Befugnisse (zu § 20 WHG)

Die Vorschrift führt den bisherigen § 122 WG fort und ergänzt § 20 WHG. Die Voraussetzungen für die Wirksamkeit alter Rechte und Befugnisse sind in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis Nummer 5 WHG abschließend bestimmt, sodass insoweit keine Landesregelung mehr erforderlich ist. Mit Blick auf das erstmalige Inkrafttreten des WG des Landes zum 1. März 1960 musste dieser Zeitpunkt nach § 20 Absatz 1 Satz 2 WHG durch das Landesrecht bestimmt werden, zu dem rechtmäßige Anlagen vorhanden sein mussten.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt den Inhalt und Umfang der alten Rechte und Befugnisse und entspricht dem bisherigen § 122 Absatz 2 Satz 1 WG. Dasselbe gilt für die Feststellungsbefugnis der Wasserbehörde nach Absatz 2 Satz 2, die den bisherigen § 122 Absatz 2 Satz 2 WG fortführt. In Absatz 2 Satz 2 wird zudem unter Hinweis auf das Bundesrecht – § 20 Absatz 2 Satz 3 WHG – klargestellt, dass die alten Rechte und Befugnisse unter Aufnahme nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen an jetzt geltende Vorgaben und Erfordernisse angepasst werden können.

Zu § 16 Verzicht auf Wasserbenutzungsrechte, -befugnisse und sonstige Vorhabenzulassungen

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 21 WG mit der Ergänzung, dass auch sonstige Vorhabenzulassungen durch Verzicht aufgegeben werden können. Die Ergänzung betrifft Vorhaben, die wegen § 14 oder § 28 ebenfalls einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen. Die Vorschrift erfasst auch die nach bisherigem Recht erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen.

Zu § 17 Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten, -befugnissen und sonstigen Vorhabenzulassungen

Die Vorschrift führt den bisherigen § 22 WG mit kleineren Änderungen fort.

In Absatz 1 Satz 1 wurden zum einen wie in § 16 die sonstigen Vorhabenzulassungen aufgenommen. In Absatz 1 Satz 1 wurde daher weiter klargestellt, dass sich die Vorschrift nicht mehr nur auf Wasserbenutzungsanlagen sondern auch auf sonstige Anlagen bezieht. Zum anderen wird im Hinblick auf diese Anlagen der Kreis der Personen, die nach Erlöschen des Rechts oder der Befugnis in Pflicht genommen werden können weiter gefasst. Anstelle des bisherigen Begriffs „Unternehmer“ kann die Behörde sich insoweit nun an den bisherigen Inhaber des Rechts, der Befugnis oder Zulassung oder den bisherigen Anlagenbetreiber oder Eigentümer der Anlagen oder des Grundstücks wenden. Kommen danach mehrere Adressaten in Betracht, erfolgt die Auswahl nach den polizeirechtlichen Grundsätzen für die Störerauswahl. Im 2. Halbsatz wurde der Begriff „Unternehmer“ durch „Pflichtigen“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 1 wird ebenfalls klargestellt, dass es nicht nur um Wasserbenutzungsanlagen, sondern um alle Arten von Anlagen geht. In Betracht kommen als Pflichtige die in Absatz 1 aufgeführten Pflichtigen.

In Absatz 3 wird dem Vorgesagten ebenfalls Rechnung getragen, indem der Begriff „Unternehmer“ ersetzt wird durch „Eigentümer der Anlage oder des betreffenden Grundstücks“. Die Billigkeitsregelung des bisherigen § 22 Absatz 3 Satz 2 WG, wonach der Eigentümer einen Anspruch auf (Fremd-)Erwerb des betroffenen Grundstücks hatte, wurde nicht übernommen. Eine einvernehmliche Veräußerung bleibt indessen möglich.

Absatz 4 regelt, dass die Wasserbehörde die künftige Unterhaltung und Bedienung bei mehreren Pflichtigen nach bestimmten Kriterien regeln kann. Auf die bislang bestehende Möglichkeit einer Einigung der Betroffenen (§ 22 Absatz 4

WG) konnte verzichtet werden, da die Regelung in der Praxis keine Bedeutung erlangt hat.

Absatz 5 stellt klar, dass die Entschädigungspflicht nicht nur im Zusammenhang mit entschädigungspflichtigen Beschränkungen oder Rücknahmen von Wasserbenutzungsrechten, sondern auch bei Wasserbenutzungsbefugnissen und sonstigen Vorhabenzulassungen besteht.

Zu § 18 Änderung von Wasserbenutzungsanlagen

Die Vorschrift führt die Regelung zur Anzeige bei der Änderung von Wasserbenutzungsanlagen des bisherigen § 23 WG fort. Es wird zum einen klargestellt, dass es sich um eine zugelassene Wasserbenutzungsanlage handeln muss. Zum anderen werden mit Blick auf § 14 sonstige Benutzungen aufgenommen.

Das Anzeigeverfahren richtet sich nach § 92, worin die Verfahrensschritte für das Anzeigeverfahren einschließlich der Überleitung in ein Zulassungsverfahren geregelt sind.

Zu § 19 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung (zu §§ 23 und 24 WHG)

Die Vorschrift ergänzt insbesondere die bundesrechtlichen Verordnungsermächtigungen für den Erlass von Regelungen zur Gewässerbewirtschaftung.

Absatz 1 bestimmt im Einklang mit den §§ 23 und 24 WHG, dass Rechtsverordnungen aufgrund des WHG von der obersten Wasserbehörde erlassen werden können. Die allgemeinen Voraussetzungen für den Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Katalog des § 23 Absatz 1 WHG werden durch die weiteren, der Konkretisierung dienenden Vorschriften (§ 46 Absatz 2, § 48 Absatz 1 Satz 3, § 57 Absatz 2, § 58 Absatz 1 Satz 2, § 61 Absatz 3, § 62 Absatz 4, § 63 Absatz 2 Satz 2 sowie § 24 Absatz 3 WHG) ergänzt. Dem Land steht die Verordnungsbefugnis zu, solange und soweit die Bundesregierung von diesen Verordnungsermächtigungen hinsichtlich der Bewirtschaftung von Gewässern keinen Gebrauch gemacht hat.

Absatz 2 stellt klar, dass zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben betreffend den Gesundheitsschutz bei Badegewässern gemeinsame Rechtsverordnungen der obersten Wasserbehörde und der obersten Gesundheitsbehörde erlassen werden können.

Zu Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

Abschnitt 2 des Teils 2 ergänzt im Wesentlichen den entsprechenden Abschnitt 2 des Kapitels 2 WHG (§§ 25 bis 42 WHG) und führt hierzu Regelungen aus dem 2. und 3. Abschnitt des Dritten Teils sowie des Vierten Teils des bisherigen WG (§§ 26 bis 29, 31 bis 37, 46 bis 61, 68 b und 76 WG) fort.

Der bisherige § 47 WG kann entfallen; seine Absätze 1, 2 und 4 finden sich in den §§ 39, 41 und 42 WHG. Die Regelung des bisherigen Absatz 3 wird in § 30 Absatz 3 fortgeführt.

Nicht weitergeführt werden die bisherigen § 50 WG, da es sich um die Ergänzung einer im neuen WHG nicht mehr bestehenden Übergangsregelung handelt, und § 51 WG, da die Fragen der Erfüllung der Unterhaltungspflicht mehrerer jetzt hinreichend nach § 42 Absatz 1 WHG geregelt werden. Die Regelung des bisherigen § 62 WG über die Entscheidung in Streitfällen ergibt sich jetzt aus § 42 WHG.

Die Schifffahrt (bisher §§ 30 bis 30 b WG) soll jetzt in einem eigenen Abschnitt 3 geregelt werden.

Zu § 20 Gemeingebrauch (zu § 25 WHG)

Die Vorschrift regelt die Weise und den Umfang des Gemeingebrauchs an öffentlichen Gewässern, wie er nach § 25 WHG von jeder Person ausgeübt werden kann, soweit nicht Rechte anderer dem entgegenstehen und soweit Befugnisse anderer nicht beeinträchtigt werden. Der Bund hat in § 25 WHG wie bisher die Konkretisierung des Gemeingebrauchs weitgehend dem Landesrecht überlassen.

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen die im bisherigen § 26 Absatz 1 WG genannten Formen des Gemeingebrauchs mit Ausnahme der Einleitung von Grund-, Quell- oder Tagwasser und von – unter engen Voraussetzungen bisher dem Gemeingebrauch unterstelltem – unschädlichem Abwasser. Tagwasser ist ein inzwischen nicht mehr gebräuchlicher Begriff für Niederschlagswasser; dessen Einleitung wird in Absatz 2 Nummer 1 konkret geregelt. Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer, wozu auch Grund-, Quell- und Abwasser zählt, darf nach § 25 Satz 2 WHG nicht mehr dem Gemeingebrauch unterworfen werden. Gestrichen wurden auch die Einordnung des Waschens und die Benutzung von Gewässern zum Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für kleingewerbliche Betriebe als Gemeingebrauch, da diesen Tätigkeiten inzwischen keine praktische Bedeutung mehr zukommt. Vorschlägen aus der Anhörung, den Gemeingebrauch im bisherigen Umfang wortgleich fortzuführen oder gar auszuweiten, konnte daher nicht gefolgt werden. Ob es sich bei einer Entnahme um eine geringe Menge handelt, ist im Einzelfall insbesondere anhand der aktuellen Wasserführung des Gewässers (Wasserdargebot) und der Auswirkungen der Entnahme auf den örtlichen Wasserhaushalt zu beurteilen.

Absatz 2 macht von den Möglichkeiten des § 25 Satz 3 WHG Gebrauch und erstreckt den Gemeingebrauch in Nummer 1 wie im bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 2 WG auf das schadloße Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer nach näheren Anforderungen und in Nummer 2 auf das Einbringen von Stoffen zu Zwecken der Fischerei.

Für Niederschlagswasser müssen nach Nummer 1 die Anforderungen einer das Einleiten in oberirdische Gewässer regelnden Verordnung der obersten Wasserbehörde eingehalten werden. Insoweit gilt weiterhin die Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung vom 22. März 1999 (GBl. S. 157), die durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert wird, in der neben dem Einleiten in oberirdische Gewässer auch das Versickern von Niederschlagswasser geregelt ist.

Die Regelung in Nummer 2 über das Einbringen von Stoffen zu Zwecken der Fischerei führt im Rahmen der Öffnungsklausel des § 25 Satz 3 Nummer 2 WHG den bisherigen § 29 WG fort. Der Gemeingebrauch ist anders als bisher jedoch bereits ausgeschlossen, wenn nachteilige Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind. Das Einbringen von Stoffen umfasst die unmittelbar für die Zwecke der Fischerei notwendigen Stoffe wie Gerätschaften und Fischköder, nicht jedoch die Düngung des Gewässers.

Absatz 3 übernimmt unverändert den bisherigen § 26 Absatz 2 WG. Dadurch wird der Gemeingebrauch ausgeschlossen bei Speicherbecken – soweit es sich dabei überhaupt um Gewässer im Sinne des § 2 Absatz 1 handelt oder das Wasserrecht insoweit nicht ohnehin nach § 2 Absatz 2 unanwendbar ist – und bestimmten Gewässern, bei denen andere Interessen überwiegen. Nach § 21 Absatz 4 kann – entsprechend dem bisherigen § 28 Absatz 4 WG – der Gemeingebrauch aber ganz oder teilweise an Speicherbecken zugelassen werden.

Zu § 21 Bestimmungen für Gemeingebrauch, Eigentümergebrauch und Anliegergebrauch sowie für das Verhalten im Uferbereich (zu §§ 25 und 26 WHG)

Die Vorschrift schließt den nach § 26 Absatz 1 und Absatz 2 WHG vorgesehenen Eigentümer- und Anliegergebrauch (einschließlich des Hinterliegergebrauchs) nun einheitlich aus. Der Eigentümer- und der Anliegergebrauch (§ 26 WHG) waren schon nach dem bisherigen § 27 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 WG weitgehend ausgeschlossen und nur für einzelne Landesteile nach dem bisherigen WG aufrechterhalten. Soweit diese Regelungen für einzelne Landesteile aus der Zeit vor Inkrafttreten des alten WG am 1. März 1960 noch weitergalten, werden diese zur Vereinheitlichung der Rechtslage nicht mehr weitergeführt. Anders lautende Vorschläge aus der Anhörung, die gegenüber dem bisherigen Recht zu einer Ausdehnung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs geführt hätten, konnten nicht berücksichtigt werden. Unberührt davon bleiben aber individuelle private Rechte von Eigentümern und Anliegern erhalten. Verschiedene Gewässerbenutzungen von Eigentümern und Anliegern sowie Hinterliegern sind zukünftig im Rahmen des Gemeingebrauchs möglich.

Im Übrigen übernimmt § 21 im Wesentlichen den bisherigen § 28 WG und konkretisiert damit weiter die Bestimmungen für den Gemeingebrauch (§ 22) und ermächtigt zu Regelungen für das Verhalten im Uferbereich.

Aus dem bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 WG wird die in Verbindung mit dem bisherigen § 26 Absatz 1 Satz 2 WG unter besonderen Voraussetzungen vom Gemeingebrauch umfasste Einleitung von Abwasser nicht weitergeführt, da dies durch § 25 Satz 2 WHG ausgeschlossen ist. Die im bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 2 WG enthaltene Regelung zur Niederschlagswassereinleitung wird in § 20 Absatz 2 Nummer 2 weitergeführt.

Die Absätze 2 und 4 übernehmen unverändert die entsprechenden Absätze des bisherigen § 28 WG. Nach Absatz 2 sind zum Beispiel auch Regelungen und Beschränkungen des Kanufahrens oder des gewerblichen Bootsverleihs möglich, sodass es dazu, anders als im Rahmen der Anhörung zum Teil vorgeschlagen, keiner speziellen Regelung im WG bedarf. Zudem enthält das Naturschutzrecht hierfür entsprechende Regelungsoptionen.

Absatz 3 führt den bisherigen § 28 Absatz 3 WG fort und stellt klar, dass die Zulassung durch Rechtsverordnung als Gemeingebrauch oder im Einzelfall erfolgen kann. Für schiffbare Gewässer gelten allerdings vorrangig § 5 WaStrG und § 39 dieses Gesetzes. Absatz 3 ist auch auf nicht für die Schifffahrt bestimmten Gewässern anzuwenden, sodass der bisherige § 30 Absatz 5 WG nicht fortgeführt werden musste.

Die im bisherigen § 28 Absatz 5 WG auf § 76 WG bezogene Unberührtheitsklausel wird nicht weitergeführt, da diese Bestimmung entfällt. Soweit Anlagen nach § 14 oder § 28 betroffen sind, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Zu § 22 Umtragen von Hindernissen

Die Vorschrift übernimmt unverändert die Duldungspflicht des bisherigen § 28 a WG.

Zu § 23 Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Wasserkraftnutzung (zu §§ 33 bis 35 WHG)

Bereits nach dem bisherigen § 35 a WG ist eine Mindestwasserführung gefordert, die sich nach den Erfordernissen einer ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers bemaßt. Mit Verordnung vom 30. August 2004 des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Umsetzung der Anhänge II und V der Richtlinie 2000/60 EEG sowie der Forderung nach dem bisherigen § 3 g WG, den guten ökologischen

Zustand oder das gute ökologische Potenzial zu erreichen, wurde auch das Ziel der Herstellung der Durchgängigkeit vorgegeben. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum und des Wirtschaftsministeriums zur gesamtökologischen Beurteilung der Wasserkraftnutzung vom 30. Dezember 2006, GABl. 2007 S. 105 (sog. Wasserkrafterlass). Da nunmehr die §§ 33 und 34 WHG inhaltsgleiche Regelungen treffen, ist der bisherige § 35 a WG entbehrlich. Fortgeführt wird jedoch die Ermächtigung des bisherigen § 35 a Absatz 2 WG, die über die Mindestwasserführung hinaus auf Kriterien für die Durchgängigkeit und andere hydromorphologische Anforderungen erstreckt wird. Dies bietet die Grundlage, um die Gegenstände des Wasserkrafterlasses in einer Rechtsverordnung mit klarer Außenverbindlichkeit über den behördlichen Bereich hinaus zu regeln. § 19 Absatz 1 verweist auf § 23 Absatz 1 WHG, wonach Vorschriften zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Gewässer nach den Grundsätzen des § 6 WHG und den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG sowie zur näheren Bestimmung der sich aus dem WHG ergebenden Pflichten erlassen werden können. In diesem Umfang sind gemäß § 23 Absatz 3 WHG auch die Landesregierungen bzw. die von diesen ermächtigten obersten Landesbehörden – aufgrund von § 19 Absatz 1 die oberste Wasserbehörde – zu Verordnungen ermächtigt, solange und soweit die Bundesregierung von ihrer Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Vermeidung von Schwall und Sunk hat in Absatz 2 ausdrücklich Erwähnung gefunden, da diese Ereignisse grundsätzlich geeignet sind, das Gewässer ökologisch zu beeinträchtigen und gegebenenfalls auch zum Beispiel Erholungssuchende oder spielende Kinder gefährden können. Eine Ausnahme von diesem Verbot ist auf Antrag möglich, insbesondere aufgrund berechtigter Interessen der Anlagenbetreiber oder aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit.

Zu § 24 Wasserkraftnutzung (zu §§ 12 und 35 WHG)

Die Vorschrift regelt die Wasserkraftnutzung und ergänzt die Vorgaben des WHG.

Absatz 1 Satz 1 bringt das besondere öffentliche Interesse an der Nutzung der Wasserkraft zum Ausdruck. Dieses öffentliche Interesse folgt daraus, dass die Wasserkraft eine CO₂-freie, klimafreundliche Form der Stromerzeugung darstellt und der Anteil der erneuerbaren Energien ausgebaut werden soll. Die Wasserkraft wird in Baden-Württemberg zwar bereits intensiv genutzt, sodass die unter ökologischen Rahmenbedingungen noch erschließbaren Potenziale begrenzt sind. Dennoch ist es mit Blick auf den Klimaschutz und die Ziele des Ausbaus der erneuerbaren Energien sinnvoll und lohnend, auch kleinere Beiträge zu erschließen. Absatz 1 ist eine ermessenslenke Regelung, die dann eingreift, wenn das wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Absatz 2 WHG eröffnet ist und bezieht sich auf dieses. Dies setzt voraus, dass die Erlaubnis oder Bewilligung nicht nach § 12 Absatz 1 WHG versagt werden muss. Insbesondere dürfen naturschutzrechtliche Rechtsvorschriften, zum Beispiel Verbotstatbestände in Schutzgebietsverordnungen und artenschutzrechtliche Verbotsvorschriften, nicht entgegenstehen.

Hinzuweisen ist darauf, dass das Mindestwasser, die Durchgängigkeit bereits nach den §§ 33 bis 35 WHG, ergänzt durch § 23 dieses Gesetzes bei einer Wasserkraftnutzung zu gewährleisten sind. Weitere gewässerökologische Anforderungen ergeben sich zum Beispiel aus den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung, konkret aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 WHG.

Absatz 2 bestimmt, dass das Recht oder die Befugnis zur Nutzung der Wasserkraft eines Gewässers auch die Umnutzung etwa vom mechanischen Betrieb einer Säge zur Stromerzeugung umfasst. Der bisherige § 35 b Absatz 2 WG wird insoweit fortgeführt.

Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 betrifft zwei Fälle. Zum einen die Umnutzung nach Absatz 2, zum anderen auch alle Maßnahmen, die sich auf den ökologischen Zustand eines Gewässers auswirken können, soweit diese nicht ohnehin schon einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen. Die Anzeige ist nicht dazu bestimmt, einen Zulassungsantrag zu ersetzen. Das Anzeigeverfahren richtet sich nach § 92, worin die Verfahrensschritte für das Anzeigeverfahren einschließlich der Überleitung in ein Zulassungsverfahren geregelt sind.

Umfasst sind zum anderen auch solche Maßnahmen, die eine Verbesserung des ökologischen Zustands bezwecken. Der Grund dafür liegt darin, dass mit Blick auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG sowie die Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Union die Kenntnis der Behörden auch in Bezug auf verbessernde Maßnahmen wichtig ist. Vor allem aber wurde in der Praxis festgestellt, dass von Betreibern verschiedentlich mit Blick auf die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz an sich zulassungspflichtige Maßnahmen ohne Kenntnis der Behörden durchgeführt wurden, wobei eine effektive Verbesserung und die Zulassungsfähigkeit zweifelhaft waren.

Absatz 4 enthält die Pflicht der Betreiber zur effizienten Wasserkraftnutzung. Das naturgegebene Potenzial der Wasserkraft hat Grenzen. Mit Blick auf Klimaschutz und den Ausbau der erneuerbaren Energien besteht ein öffentliches Interesse, dass ein Nutzungsberechtigter die unter ökologischen Aspekten verfügbare Wassermenge im Rahmen der Verhältnismäßigkeit effizient entsprechend dem Stand der Technik nutzt. Hinzuweisen ist darauf, dass das Gebot zur effizienten Nutzung sich allein auf die unter ökologischen Aspekten nutzbare Wassermenge bezieht, das heißt die nach Berücksichtigung etwa der für Mindestwasserführung, Durchgängigkeit und Fischschutz verbleibende Menge.

Zu § 25 Vorhandene Querbauwerke (zu § 35 Absatz 3 WHG)

§ 35 Absatz 3 WHG gibt den zuständigen Behörden die Prüfung vorhandener Querbauwerke hinsichtlich der Eignung für eine Wasserkraftnutzung auf und fordert, dass das Ergebnis der Prüfung der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen ist. In § 25 wird bestimmt, dass die Wasserbehörde in diesem Sinne die Ergebnisse im Internet, das heißt auf ihrer Homepage, veröffentlicht. Ferner wird in § 25 klargestellt, dass aus dem Prüfergebnis kein Anspruch auf Zulassung abgeleitet werden kann. Dies erklärt sich aus dem Umstand, dass das Prüfergebnis nur eine Momentaufnahme wiedergibt und eine Untersuchungstiefe wie bei einem Zulassungsverfahren im Rahmen der Prüfung nach § 35 Absatz 3 WHG weder geboten noch möglich ist.

Zu § 26 Stauanlagen

Die Vorschrift übernimmt weitgehend unverändert den bisherigen § 31 WG. Um das fachlich ordnungsgemäße Anbringen der Staumarken zu gewährleisten, sieht Absatz 1 Satz 2 entsprechend verschiedenen Vorschlägen aus der Anhörung vor, dass dies durch öffentlich vereidigte Vermessungsingenieure zu erfolgen hat. Nach Absatz 1 Satz 4 ist statt einer wasserrechtlichen Genehmigung jetzt eine wasserrechtliche Erlaubnis vorgesehen. In Absatz 3 wird in Abgrenzung zum Anzeigeverfahren nach § 92 klargestellt, dass jede Beschädigung und Veränderung der Staumarken der Wasserbehörde mitzuteilen ist.

Die bisherige Ermächtigung des § 31 Absatz 5 WG ist nicht mehr erforderlich; die Staumarken-Verordnung vom 24. Mai 1961 (GBl. S. 189) ist durch die Verordnung des Umweltministeriums zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen vom 28. November 2005 (GBl. S. 789) aufgehoben worden.

Zu § 27 Ablassen

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 35 WG. Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt, so kann es z. B. beim Ablassen eines Sees zu einer Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG, insbesondere bei Amphibien, kommen. In Satz 3 wird in Abgrenzung zum Anzeigeverfahren nach § 92 klargestellt, dass das Ablassen des Gewässers dem Fischereiberechtigten oder einem Pächter mitzuteilen ist.

Zu § 28 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (zu § 36 WHG)

Der Zweck der Vorschrift ist es, eine klarstellende Regelung zu treffen, dass die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung bestimmter Anlagen in, an, über oder unter Gewässern (weiterhin) einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen, während die weitergehende Regelung des bisherigen § 76 WG entfallen soll. Die Schwelle der wasserrechtlichen Zulassungspflicht wird deutlich heraufgesetzt. Während es bisher im Rahmen von § 76 WG bereits genügte, dass schon eine irgendwie geartete Möglichkeit der „Beeinflussung“ der genannten wasserwirtschaftlichen Belange ausreichte, hebt die Neuregelung darauf ab, dass es um eine „Beeinträchtigung“ gehen muss. Ferner wurde auf den unbestimmten Begriff „sonstige Belange der Wasserwirtschaft“ verzichtet. Mit der Neuregelung werden gemeinsame Vorschläge von Landkreistag, LNV und NABU aus dem Projekt „Aufgabenkritik und Entbürokratisierung im Natur- und Umweltschutz aufgegriffen. So ist eine wasserrechtliche Zulassung in den nachstehend genannten Beispielen nicht mehr erforderlich:

- Bei ausreichendem Abstand vom Gewässerprofil von mindestens 1,50 Meter unter Gewässerprofil erfolgt eine Verlegung mit grabenlosem Verfahren.
- Leitungen werden nachträglich an Brücken angebracht, ohne dass in das Durchflussprofil eingegriffen wird.
- Leitungen werden unter Verdolungen verlegt, ohne dass diese beeinträchtigt werden würden.

In diesen Fällen soll, anders als in den oben genannten Vorschlägen enthalten, auch keine wasserrechtliche Anzeigepflicht begründet werden. Eine solche Anzeigepflicht würde den behördlichen Aufwand kaum wirksam reduzieren, da sich bei einer Anzeige die zuständigen Behörden zumindest weiterhin mit der Prüfung befassen müssten, ob es sich um eine (lediglich) anzeigepflichtige oder eine zulassungspflichtige Anlage handelt. Mit Blick auf eine Aufgabenreduzierung, wo dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht vertretbar ist, wird deshalb im Ergebnis in diesen Fällen sowohl auf eine Zulassungspflicht als auch auf eine Anzeige verzichtet. Unbeschadet davon wird es Sache desjenigen, der eine Anlage herstellt, sein, sich mit den betroffenen Körperschaften als auch den Eigentümern, soweit das Eigentum betroffen sein kann, zu verständigen.

Mit diesem Schritt der Reduzierung der wasserrechtlichen Zulassungspflicht wäre eine Fortführung des bisherigen § 76 WG mit der Übertragung von Zuständigkeiten auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften weitgehend substanzlos geworden. Auch die bisher nach § 76 Absatz 1 Satz 3 WG genehmigungsfreien Anlagen, die unter der Leitung eines Bediensteten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines Zusammenschlusses von solchen geplant und ausgeführt wurden, werden der Zulassungspflicht unterstellt. In beiden Fällen war die Beteiligung der unteren Wasserbehörde in Form des Benehmens beziehungsweise Einvernehmens erforderlich, was bedeutete, dass die wasserrechtliche Beurteilung der Vorhaben im Wesentlichen bereits bisher von den unteren Wasserbehörden geleistet werden musste. Hinzu kommt Folgendes: die neuere Rechtsprechung kommt für Anlagen wie Stege und Dalben zur Auffassung, dass dafür nicht eine Genehmigung, sondern eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Insofern wäre die untere Wasserbehörde bereits nach heutiger Rechtslage nicht nur im Zuge der Herstellung des Benehmens nach dem bisherigen § 96 Absatz 1 b Satz 2 in Verbindung mit § 76 WG zu beteiligen, sondern für die wasserrechtliche Erlaubnis zuständig. Für die alte wasserrechtliche Genehmigung nach dem bisherigen § 76 WG verbliebe im Ergebnis kaum mehr ein Anwendungsspielraum. Insofern hat § 28, in dem er für solche Anlagen eine Erlaubnis als Zulassung vorsieht, vornehmlich klarstellenden Charakter. Für einen Verzicht auf das gewohnte Institut der wasserrechtlichen Genehmigung für solche Anlagen nach dem bisherigen § 76 WG als Zulassungsart spricht letztlich eine weitere Überlegung: mit dem neuen WHG wurde durch Bundesrecht – entgegen ursprünglicher Überlegungen einer Reduzierung – eine zusätzliche Zulassungsart, die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG, eingeführt. Eine landesrechtliche Reduzierung der Zulassungsarten, jedenfalls für diese Anlagen und soweit vom WHG die wasserrechtliche Genehmigung für andere Tatbestände nicht verbindlich vorgesehen ist, dient daher der Entbürokratisierung und Vereinfachung, sprich der Vereinheitlichung der Verfahrensarten. Den in der Anhörung verschiedentlich vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Aufwandes eines vom bisherigen § 76 WG abweichenden Zulassungsverfahrens wurde Rechnung getragen und in § 93 ausdrücklich geregelt, dass die wasserrechtliche Erlaubnis für diese Anlagen in der Regel im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann.

Die Überleitungsvorschrift in Absatz 3 ergänzt die §§ 104 bis 106 WHG. Sie bezieht sich auf bestehende Anlagen, denen nach § 76 Absatz 1 Satz 1 des bisherigen WG Genehmigungen erteilt wurden, und auf den Betrieb von bestehenden, nach § 76 Absatz 1 Satz 3 des bisherigen WG genehmigungsfreien Anlagen. Diese Anlagen dürfen ohne erneute Zulassung weiterbetrieben werden. Zukünftige wesentliche Änderungen dieser Anlagen unterfallen jedoch der Zulassungspflicht des Absatzes 1.

Zu § 29 Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)

Das WHG enthält in § 38 erstmals bundesgesetzliche Regelungen zum Gewässerrandstreifen. Das Land nützt in § 29 Absatz 1 Satz 1 die durch § 38 Absatz 3 Satz 3 WHG eröffnete Abweichungsmöglichkeit zur Regelung der Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich [§ 35 Baugesetzbuch (BauGB)] und erstmalig im Land auch innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) oder nach § 30 BauGB überplanten Gebieten. Die Breite von zehn Metern im Außenbereich entspricht dem bisherigen Recht. Im dichter besiedelten Innenbereich beträgt die Breite im Hinblick auf die größeren Entwicklungs- und Gestaltungsnotwendigkeiten hingegen nur fünf Meter ab der Uferlinie. Mit der Festlegung eines Gewässerrandstreifens im Innenbereich soll insbesondere die Sicherung des Wasserabflusses gewährleistet und der Belang des Hochwasserschutzes bei der Bauleitplanung gestärkt werden. Aufgrund der gesetzlichen Festlegung im Innenbereich wird der bisherige § 68 b Absatz 6 WG nicht fortgeführt.

Mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs wird ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck und die Bestimmung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Absatz 1 und Absatz 2 WHG. Die Breite des Gewässerrandstreifens bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Das Ufer wird nach § 38 Absatz 2 Satz 1 WHG vom Gewässerrandstreifen umfasst. Der bisherige § 68 b Absatz 1 und 2 Satz 1 WG ist dadurch entbehrlich geworden.

Absatz 1 Satz 2 nimmt wie der bisherige § 68 b Absatz 2 Satz 3 WG Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung aus. Die Frage, ob ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ist oder nicht, ist im Einzelfall aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zu entschei-

den, wobei eine Orientierung am Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN) erfolgen kann.

Absatz 1 Satz 3 lässt entsprechend dem bisherigen Recht (§ 68 b Absatz 2 Satz 4 WG) Abweichungen von den gesetzlichen Festsetzungen des Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung der Wasserbehörde zu, soweit dies mit den Zwecken des Gewässerrandstreifens und dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist. Im Innenbereich sind für den Erlass dieser Rechtsverordnungen die Gemeinden im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zuständig, es handelt sich um eine Pflichtaufgabe nach Weisung (vgl. § 82 Absatz 6). Das Wohl der Allgemeinheit umfasst zum Beispiel die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG. Diese Abweichungsmöglichkeit eröffnet Spielräume für besonders gelagerte örtliche Konstellationen.

Über die bundesrechtliche Verbotsregelung des § 38 Absatz 4 WHG hinaus sehen die Absätze 2 und 3 eine Fortführung des bisherigen § 68 b Absatz 3 und 4 WG vor. Aufgrund der in der Anhörung vorgetragenen Bedenken von Seiten der Landwirtschaft wurde die im Anhörungsentwurf vorgesehene Pflicht zur Umwandlung von bestehendem Ackerland in Grünland modifiziert. Nicht zulässig ist es, den Gewässerrandstreifen in einem Bereich von fünf Metern ab dem 1. Januar 2019 als Ackerland zu nutzen. Möglich sind in diesem Bereich jedoch neben der Nutzung als Grünland auch Gehölznutzungen mit einem Ernteintervall von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten. Zulässig sind insoweit nur umbruchlose Verfahren, um die Puffer- und Hochwasserschutzfunktion des Gewässerrandstreifens nicht zu gefährden. Das Verbot der Nutzung als Ackerland berührt nicht den Status der Fläche als Ackerfläche. Mit diesen Regelungen werden in der sensiblen gewässernahen Zone unmittelbar dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahmen vorgegeben, das Gewässer vor Einträgen geschützt sowie ein von der landwirtschaftlichen Nutzung auch sichtbar abgegrenzter Gewässerrandstreifen geschaffen. Dies erleichtert auch die behördliche Überwachung der Beachtung der Verpflichtungen und Verbote durch die jeweiligen Normadressaten. Die das Bundesrecht ergänzenden Verbote der Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und der Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen (Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2) tragen den Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist das Verbot nach Nummer 1 auf einen Bereich von fünf Metern ab der Uferlinie beschränkt. Bestehende bauliche und sonstige Anlagen genießen Bestandsschutz, da sich das Verbot nur auf ihre Errichtung bezieht.

Nach Absatz 4 erstreckt sich die Befreiungsmöglichkeit des § 38 Absatz 5 WHG auch auf die Absätze 2 und 3. Für diese Einzelfallentscheidungen nach § 38 Absatz 5 WHG und § 29 Absatz 2 und 3 i. V. m. § 38 Absatz 5 WHG sind im Außenbereich die Wasserbehörden und im Innenbereich die Gemeinden zuständig, die allerdings das Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde benötigen. Die zuständigen Stellen erhalten damit die notwendige Flexibilität, um im Einzelfall bei der Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen konkurrierende öffentliche und private Belange angemessen auszugleichen. So kann zum Beispiel im Einzelfall eine Befreiung vom Verbot der Vermeidung des Umbruchs beim Erhalt des Blühstreifens erteilt werden. Für die Gemeinde handelt es sich um eine Pflichtaufgabe nach Weisung (vgl. § 82 Absatz 6). Die Überwachung des Gewässerrandstreifens im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht obliegt den Wasserbehörden.

Absatz 5 führt den bisherigen § 68 b Absatz 8 WG fort. Danach sind unzumutbare Eigentums- oder Nutzungsbeschränkungen, die nicht mehr als entschädigungslos hinzunehmende Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 GG einzuordnen sind, zu entschädigen. Die Abwicklung erfolgt nach den bundesgesetzlichen Regelungen des § 96 WHG über die Entschädigung. Der Entschädigungsregelung unterfallen auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, sodass eine

spezifische Ausgleichsregelung mit Blick auf Artikel 3 GG nicht notwendig ist. Nutzungsbeschränkungen geringerer Eingriffsintensität sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht entschädigungs- oder ausgleichspflichtig. Der bisherige § 68 b Absatz 5 WG wird nicht fortgeführt.

Absatz 6 Satz 1 normiert ein Vorkaufsrecht zu Gunsten des jeweiligen Trägers der Unterhaltungslast. Die Sätze 1 bis 4 sind den bewährten Regelungen der naturschutz- und waldrechtlichen Vorkaufsrechte (§ 56 Absatz 1 und Absatz 2 NatSchG und § 25 Absatz 1 und Absatz 2 LWaldG) nachgebildet. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit enthalten die Sätze 2 und 3 Bestimmungen zum Umgang mit Teilflächen. Materielle Voraussetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts ist nach Satz 4, dass dies zum Schutz des Gewässers erforderlich ist, am konkret betroffenen Gewässerbereich also Defizite bestehen müssen. Dazu zählt zum Beispiel auch eine bislang fehlende naturnahe Entwicklung, wenn diese in einem Maßnahmenprogramm vorgesehen ist. Satz 5 bestimmt den Rang des Vorkaufsrechts, das anderen landesrechtlichen Vorkaufsrechten vorgeht. Für das Verfahren sind § 28 Absatz 1 bis 3 und Absatz 6 des BauGB entsprechend anzuwenden. Der infolge der Anhörung aufgenommene Absatz 6 Satz 7 dient der Information der Wasserbehörde mit Blick auf die Gewässerentwicklung.

Zu dem Themenbereich Gewässerrandstreifen wurde mit interessierten Umwelt- und Naturschutz- sowie landwirtschaftlichen Verbänden ein Workshop durchgeführt. Für die Novellierung waren folgende Ergebnisse maßgeblich:

Dem Schutz der Gewässer vor diffusen Einträgen von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln (insbesondere aus der landwirtschaftlichen Anwendung) kommt zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grund soll die Schutzfunktion des Gewässerrandstreifens verbessert werden. Der Gewässerrandstreifen dient insbesondere der effektiven Minimierung der Einträge dieser Stoffe durch Abschwemmung. Mittels Schaffung einer Kernzone von fünf Metern Breite werden in der sensiblen gewässernahen Zone unmittelbar dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahmen vorgegeben und ein von der landwirtschaftlichen Nutzung auch sichtbar abgegrenzter Gewässerrandstreifen geschaffen. Darüber hinaus wird die behördliche Überwachung der Beachtung der Verpflichtungen und Verbote durch die jeweiligen Normadressaten erleichtert. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Kernbereiches, zum Beispiel zu Zwecken der Zuwegung oder extensive Grünlandnutzung wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Daher und da durch das landwirtschaftliche Fachrecht des Bundes (zum Beispiel Vorgaben der Düngeverordnung und Pflanzenschutzmittelzulassung) die landwirtschaftliche Nutzung in Gewässernähe bereits weiteren Regelungen unterliegt, ist der Eingriff in Eigentums- und Nutzungsinteressen vergleichsweise gering. Dem seitens der Landwirtschaftsverbände vorgetragenen Wunsch zur Beibehaltung der bisherigen Regelungen wurde daher nicht entsprochen.

Zu § 30 Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 46 WG; lediglich der bisherige Halbsatz 1 des Absatzes 1 über die Charakterisierung der Unterhaltungslast als öffentlich-rechtliche Verpflichtung wird nicht weitergeführt, da sich dies bereits unmittelbar aus § 39 Absatz 1 Satz 1 WHG ergibt.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des bisherigen § 47 Absatz 3 Satz 1 WG zur Unterhaltung der Bewässerungs- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung mit vereinfachten Anforderungen, nachdem solche Gewässer durch § 2 Absatz 3 von den allgemeinen Unterhaltungsvorschriften ausgenommen sind.

Bei der Planung und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen sind die davon berührten Belange, insbesondere des Naturschutzes, aber auch der Fischerei, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge, zu berücksichtigen.

Zu § 31 Unterhaltung von Wasserbenutzungsanlagen und sonstigen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (zu § 36 WHG)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 48 WG über die Unterhaltung von Wasserbenutzungsanlagen und sonstigen Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern sowie über die Kostentragung und erweitert die Regelung auf Anlagen unter oberirdischen Gewässern. Zum Umfang der Unterhaltungspflicht verweist Absatz 1 statt der bisherigen eigenständigen Regelung auf die Anforderungen nach § 36 WHG.

Zu § 32 Träger der Unterhaltungslast (zu § 40 WHG)

Die Vorschrift führt den bisherigen § 49 WG über die Trägerschaft der Unterhaltungslast fort.

Als Träger der Unterhaltungslast obliegt den Landesbetrieben Gewässer auch die Ausbaulast an Gewässern erster Ordnung und deren naturnahe Entwicklung einschließlich der Durchführung von Maßnahmen der Gewässerökologie, des Hochwasserschutzes und des Betriebes landeseigener Anlagen sowie die in § 39 WHG genannten Aufgaben. Das betrifft nicht Bundeswasserstraßen, bei denen die entsprechenden Verantwortlichkeiten dem Bund obliegen.

Die Träger der Unterhaltungslast bei Gewässern zweiter Ordnung bleiben nach Absatz 2 die Gemeinden. Als hiervon abweichende Regelung bleibt die Unterhaltungslast ausnahmsweise für die in der Anlage 3 aufgezählten Gewässer zweiter Ordnung und für die nach bisheriger Rechtslage dazu gehörenden Anlagen beim Land angesiedelt. Bei diesen Gewässern handelt es sich um die Gewässer zweiter Ordnung, die in den ehemals durch badische Gesetze erfassten Gebieten der Pfinz-Saalbach-Korrektion (Badisches Gesetz über Wasserschutzmaßnahmen in der Rheinebene zwischen Karlsruhe und dem Wagbach vom 10. Oktober 1934, GVBl. S. 302) und der Acher-Rech-Korrektion (Badisches Gesetz zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in der Rheinebene zwischen der Kinzig und dem Sandbach vom 30. März 1936, GVBl. S. 77, jeweils zuletzt durch Gesetz vom 11. Dezember 1979, GBl. S. 545 geändert) liegen. Die badischen Gesetze wurden nach dem bisherigen § 131 Absatz 2 WG als weitergeltende Rechtsvorschriften weitergeführt, haben sich aber inhaltlich mehrmals geändert. Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 2 wird der verbliebene Regelungsgehalt der beiden Korrekturen in das WG direkt übernommen, was die Weiterführung der Gesetze von 1934 und 1936 entbehrlich macht. Inhaltlich ändert sich an der bisher bestehenden Unterhaltungspflicht nichts, insofern handelt es sich nicht um die Regelung von neuen Aufgaben. Weil für diese Gewässer allerdings nur die Unterhaltungspflicht beim Land liegt, nicht aber die Ausbaulast, bedarf es der Einschränkung, dass die weiteren gesetzlich an der Unterhaltungslast anknüpfenden Verpflichtungen für diese Gewässer und die dazugehörenden Anlagen nicht auch beim Land liegen, sondern der allgemeinen Regel nach Absatz 2 Satz 1 und § 54 Absatz 1 folgend bei den für Gewässer zweiter Ordnung grundsätzlich unterhaltungspflichtigen Gemeinden. Zukünftige Änderungen dieser Aufgabenverteilung könnten nach Absatz 4 durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen getroffen werden.

Die betroffenen Gewässer zweiter Ordnung werden in der Anlage 3 nach dem jeweiligen Gewässerabschnitt beschrieben.

Von einer Weiterführung des bisherigen § 49 Absatz 3 WG wird abgesehen, da der Übergang der Unterhaltungslast eine selbstverständliche Rechtsfolge einer Umstufung des Gewässers ist.

Die Absätze 3 bis 5 übernehmen inhaltlich unverändert die bisherigen Regelungen des § 49 Absatz 4 bis 6 WG.

In Absatz 6 wird die im bisherigen § 49 Absatz 7 WG geregelte Gewässerschau konkretisiert. Die Gewässerschauen sollen mindestens alle fünf Jahre stattfinden

und sich auf die Gewässer einschließlich ihrer Ufer und des für den Hochwasserschutz und die ökologische Funktion des Gewässers erforderlichen Gewässerumfelds erstrecken. Aufgrund der in der Anhörung vorgetragenen Bedenken werden Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ausgenommen. Die Verpflichtung zur regelmäßig durchzuführenden Gewässerschau bestand für die Träger der Unterhaltungslast schon bisher, insofern handelt es sich um keine neue oder häufiger anfallende Aufgabe. Über die Konkretisierung des Begriffs „regelmäßig“ als mindestens alle fünf Jahre, soll sichergestellt werden, dass der Aufgabe nachgekommen wird. Aus der Systematik des § 32 ergibt sich, dass den Bund im Rahmen seiner hoheitlichen wasserstraßenrechtlichen Unterhaltungslast keine Verpflichtung zur Durchführung von Gewässerschauen trifft. Dass Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung ausgenommen sind und die Besichtigung auf wesentliche Teile eines Gewässers beschränkt werden kann, eröffnet eine Entlastung gegenüber der bisher uneingeschränkten Pflicht zur vollständigen Besichtigung der Gewässer. Werden bei der Besichtigung Missstände festgestellt, so sind diese zu dokumentieren und der Wasserbehörde zu übermitteln. Dieses Festhalten der Ergebnisse der Gewässerschau hat schon bisher zu den Nebenpflichten einer Gewässerschau gehört. Der in der Anhörung erhobene Forderung, die Gewässerschau öffentlich oder zumindest unter Beteiligung der anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände durchzuführen, wurde nicht gefolgt, da es sich bei der Gewässerschau um eine Pflicht des Trägers der Unterhaltungslast handelt, die in engem Zusammenhang mit der behördlichen Gewässeraufsicht steht.

Zu § 33 Beseitigung rechts- oder ordnungswidriger Zustände

Die Vorschrift übernimmt unverändert den bisherigen § 52 WG und gibt dem Träger der Unterhaltungslast im Falle der Beseitigung eines rechts- oder ordnungswidrigen Zustandes einen Anspruch auf Aufwendungsersatz gegen den Störer.

Zu § 34 Ersatzweise Durchführung (zu § 40 Absatz 4 WHG)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 53 WG. Der Begriff „ersatzweise Durchführung“ ersetzt den Begriff „Ersatzvornahme“.

Zu § 35 Beitragspflicht zum Unterhaltungsaufwand der Gemeinden (zu § 40 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 58 WG. Die Beitragspflicht zum Unterhaltungsaufwand des Landes ist in § 40 Absatz 1 Satz 2 WHG geregelt.

Zu § 36 Beitragspflicht privater Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 59 WG. Sie betrifft nur öffentliche Gewässer in privatem Eigentum.

Zu § 37 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung (zu § 41 WHG)

Die Vorschrift löst den bisherigen § 60 WG ab. Die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Duldungs-, Unterlassungs- und Handlungspflichten sind jetzt in § 41 WHG geregelt.

Diese Regelung wird durch Absatz 1 auf die Duldung von Festpunkten, Flusseinteilungszeichen, Hochwassermarken und Schifffahrtszeichen sowie auf die vorübergehende Mitbenutzung von Wasserbenutzungsanlagen erweitert, was vom bisherigen § 60 Absatz 1 Satz 1 WG umfasst ist.

Absatz 2 übernimmt unverändert den bisherigen § 60 Absatz 3 WG. Bei der Aufbringung und dem Ablagern von Aushub sind insbesondere die naturschutzrechtlichen Bestimmungen, z. B. § 30 BNatSchG und das Artenschutzrecht, zu beachten.

Absatz 3 erstreckt die Schadensersatzansprüche des § 41 Absatz 4 WHG auch auf den Bereich der Absätze 1 und 2.

Zu § 38 Fischerei

Die Vorschrift führt den bisherigen § 61 Absatz 2 und 3 Satz 1 WG fort.

Der Regelungsbereich des bisherigen § 61 Absatz 1 WG wird durch § 39 Absatz 2 WHG unter Verweis auf die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG umfassender und konkreter abgedeckt. Die Entschädigungsregelung des bisherigen § 61 Absatz 3 Satz 2 WG wird nicht übernommen. Einer besonderen Regelung bedarf es nicht, da insoweit die allgemeinen Grundsätze der Enteignungsentschädigung gelten. In Absatz 1 Satz 1 wird in Abgrenzung zum Anzeigungsverfahren nach § 92 klargestellt, dass die Unterhaltungsmaßnahmen dem Fische-reiberechtigten oder einem Pächter mitzuteilen sind.

Zu Abschnitt 3 Schifffahrt

Die Schifffahrt ist als besondere Art der Benutzung von oberirdischen Gewässern in einem eigenen Abschnitt des Teils 2 geregelt. Die Regelungen führen den bisherigen Zweiten Unterabschnitt des 2. Abschnitts des Dritten Teils des bisherigen WG fort.

Zu § 39 Ausübung der Schifffahrt

Die Vorschrift greift die Regelungen des bisherigen § 30 WG auf.

Der Grundsatz, dass Schifffahrt auf einem Gewässer (außerhalb der Bundeswasserstraßen) nur bei einer entsprechenden Bestimmung zulässig ist, gilt weiter (Absatz 1 Satz 1). Durch die Benennung der Gewässer in der Anlage 4 zu § 39 Absatz 1 anstelle ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger (so der bisherige § 30 Absatz 1 Satz 3 WG) wird erreicht, dass eine Widmung größere und dauerhafte Publizität erlangt. Das Bundeswasserstraßengesetz enthält in seiner Anlage 1 ein entsprechendes Verzeichnis der Bundeswasserstraßen. Mit der Anlage 4 zu § 39 Absatz 1 ändert sich jedoch nichts am Bestand der für die Schifffahrt bestimmten Gewässer, weil die dort aufgeführten Gewässer bereits entsprechend gewidmet sind. Außerhalb von Bundeswasserstraßen und nach § 39 Absatz 1 für die Schifffahrt bestimmten Gewässern ist Schifffahrt weiterhin aufgrund einer Einzelzulassung möglich; das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren (vgl. den bisherigen § 30 Absatz 5 WG).

Die Absätze 2 und 3 führen den bisherigen § 30 Absatz 2 und 3 WG fort. Es wird klargestellt, dass auch die Einrichtung und Aufgaben von Hafenbehörden in einer Verordnung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 geregelt werden können.

Absatz 4 löst die Regelung des bisherigen § 30 Absatz 4 Satz 1 WG ab. Die Rechtsgrundlage für eine Überwachung der Wasserfahrzeuge wird nun stärker auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der Schifffahrt zugeschnitten.

Absatz 5 führt den bisherigen § 30 Absatz 6 WG fort. Durch die Übernahme der in § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 eingeführten Begriffe „Hafen- und Umschlaganlagen, Lande- und Anlegestellen sowie Fähren“ wird klargestellt, dass sich die Betreiberpflichten des Absatz 5 auf Anlagen und Einrichtungen beziehen, die Gegenstand einer Erlaubnis nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sein können. Außerdem wird die Verwendung unterschiedlicher Begriffe für gleiche Sachverhalte vermieden.

Absatz 6 erweitert den Anwendungsbereich der Regelung zur Inanspruchnahme von Anliegergrundstücken durch Schiffe (bisher § 30 Absatz 7 WG) auf sämtliche Gewässer mit Schiffsverkehr. In Notsituationen kann die Inanspruchnahme der Anliegergrundstücke durch Schiffe nicht davon abhängen, dass das Gewässer für die Schifffahrt gewidmet ist.

Absatz 7 schreibt die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen in Umsetzung von EU- und internationalem Recht fort (bisher § 14 a Absatz 2 WG). Sie gilt für die Umsetzung von Regelungen „auf dem Gebiet der Schifffahrt“. Diese Formulierung soll verhindern, dass sich die bisherige Formulierung der Ermächtigungsgrundlage („um die Schifffahrt zu regeln“) bei der Umsetzung von EU- oder internationalem Recht als zu eng erweisen könnte.

Zu § 40 Beleihung von juristischen Personen

Absatz 1 schreibt den bisherigen § 30 a Absatz 1 WG fort.

Absatz 2 schafft eine Rechtsgrundlage für die Beleihung von Hafenbetreibern durch die zuständige Behörde. Hafenbetreiber werden durch ihre Fachkenntnisse und ihre Präsenz häufig in der Lage sein, die hoheitlichen Aufgaben anstelle der Hafenbehörden zu erledigen. Durch ihre Verantwortung für den Hafenbetrieb sind sie ohnehin regelmäßig mit der Organisation von Betriebsabläufen im Hafen befasst.

Zu § 41 Fahrverbot

Die Vorschrift schreibt den bisherigen § 30 b WG fort.

Zu Abschnitt 4 Bewirtschaftung des Grundwassers

Abschnitt 4 enthält Regelungen zur Bewirtschaftung des Grundwassers. Die Bestimmungen führen den bisherigen 3. Abschnitt des Dritten Teils des bisherigen WG fort und ergänzen die Regelungen des Abschnitts 4 des Kapitels 2 des WHG über die Bewirtschaftung des Grundwassers (§§ 46 bis 49). Zu den Erdaufschlüssen und zur Geothermie wird eine komplett eigenständige Landesregelung getroffen, die von § 49 WHG abweicht. Das Land nutzt insoweit die durch § 49 Absatz 4 WHG eröffneten Regelungsspielräume.

Zu § 42 Erlaubnisfreie Benutzungen (zu § 46 WHG)

§ 46 WHG normiert verschiedene erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers. Nach § 46 Absatz 3 WHG kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass weitere Fälle von der Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht ausgenommen sind oder eine Erlaubnis oder eine Bewilligung in den Fällen der Absätze 1 und 2 erforderlich ist. Die Vorschrift nimmt diese Ermächtigung auf und führt den bisherigen § 36 WG fort.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 36 Absatz 1 WG. Der bisherige § 36 Absatz 3 WG kann entfallen, weil die Einleitung von Niederschlagswasser bereits in § 46 Absatz 2 WHG insofern Ausdruck gefunden hat, als die über § 23 Absatz 1 und Absatz 3 WHG legitimierte Niederschlagswasser-Verordnung eine solche Bestimmung enthält.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass für die Benutzung von Grundwasser zum Zwecke der Bewässerung kleingärtnerisch genutzter Flächen in geringen Mengen ebenfalls keine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass dadurch, ebenso wie im Rahmen des § 46 Absatz 1 Satz 1 WHG, keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind. Eine erlaubnisfreie saisonale Grundwasserentnahme geringer Menge zum Bewässern kleingärtnerisch genutzter Flächen ist damit weiterhin möglich.

Aufgrund der Regelung des § 46 Absatz 1 WHG ist der bisherige § 36 Absatz 2 WG entbehrlich.

Zu § 43 Erdaufschlüsse, Geothermie (zu § 49 WHG)

Die Absätze 1 bis 3 des § 49 WHG stehen unter dem Vorbehalt abweichender landesgesetzlicher Regelungen (§ 49 Absatz 4 WHG). Davon wird in vollem Umfang Gebrauch gemacht. Bereits bisher bestand mit dem bisherigen § 37 WG eine landesspezifische Regelung, die zum Teil fortgeführt wird.

Absatz 1 begründet eine Anzeigepflicht gegenüber der Wasserbehörde für Erdarbeiten und ausdrücklich auch Bohrungen, die mehr als zehn Meter in den Boden eindringen sowie alle Arbeiten, die mit bestimmten Auswirkungen auf das Grundwasser verbunden sein können. Ausdrücklich genannt ist – anders als in § 49 WHG – auch die Menge als wichtiger Parameter. Das Anzeigeverfahren richtet sich nach § 92, worin die Verfahrensschritte für das Anzeigeverfahren einschließlich der Überleitung in ein Zulassungsverfahren jetzt einheitlich und rechtsklarer geregelt sind. Die Unterlagen, die mit der Anzeige vorzulegen sind, müssen so ausführlich sein, dass eine Beurteilung dahingehend möglich ist, ob mit dem Vorhaben relevante Auswirkungen verbunden sein können, die eine Überleitung in ein Erlaubnisverfahren angezeigt erscheinen lassen. Reichen die Unterlagen hierfür nicht aus, fordert die Wasserbehörde den Anzeigenden zur Vervollständigung auf. Die bisherige Differenzierung, Anzeige bei der unteren Wasserbehörde, Bestätigung durch die jeweils zuständige Wasserbehörde, das heißt in Fällen sog. Zaunbetriebe der höheren Wasserbehörde, wird aus Vereinfachungsgründen aufgegeben.

Absatz 2 sieht eine Erlaubnispflicht anstelle der bloßen Anzeige zum einen dann vor, wenn bei den Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden, und sich dies nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Das Einleiten von Stoffen in Gewässer ist bereits nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 WHG ohne diese Anforderung zulassungspflichtig. Zum anderen ist aufgrund der Erfahrungen aus Schadensfällen, in denen Grundwasserstockwerke erschlossen und zum Teil kurzgeschlossen wurden, generell eine Erlaubnispflicht vorgesehen, wenn Bohrungen in den Grundwasserleiter eindringen oder diesen durchstoßen.

Absatz 3 bestimmt, dass derjenige, der Erdarbeiten oder Bohrungen im Sinne der Absätze 1 und 2 vornimmt, das heißt insbesondere das beauftragte Bohrunternehmen, für dadurch verursachte qualitative und quantitative Veränderungen des Gewässers sowie Schäden verantwortlich ist. Während qualitative Veränderungen Änderungen der stofflichen Zusammensetzung des Grundwassers sind und zum Beispiel durch den Zustrom aus einem anderen Grundwasserleiter entstehen können, bedeuten quantitative Veränderungen zum Beispiel den dauerhaften Austritt von Grundwasser über der Geländeoberfläche (Arteser) oder den dauerhaften Übertritt in einen anderen Grundwasserleiter. Solche quantitativen Veränderungen können mit Folgeschäden wie Setzungen von Gebäuden und/oder dem Versiegen von natürlichen Quellaustritten verbunden sein. Die Regelung schließt die Verantwortlichkeit sonstiger Handlungs- und Zustandsstörer nicht aus. Sie dient zugleich dem Schutz Dritter wie zum Beispiel Nachbarn.

Absatz 4 regelt eine Verordnungsermächtigung über Anforderungen bei Bohrungen und der Herstellung geothermischer Anlagen, die Überwachung, einen obligatorischen Versicherungsschutz und die Zulassung von Sachverständigen. Bereits bisher wurden entsprechende Anforderungen aus Gründen der Qualitätssicherung, das heißt der Vorsorge gegenüber vermeidbaren Schäden, orientiert an Leitlinien der obersten Wasserbehörde regelmäßig in Nebenbestimmungen der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis fixiert. Mit der Verordnungsermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, unmittelbar die Außenverbindlichkeit entsprechender Anforderungen gegenüber Bohrunternehmen, Sachver-

ständigen und Auftraggebern zu regeln, ohne dass dies einer weiteren Umsetzung im Zuge von Nebenbestimmungen im Einzelfall bedarf.

Absatz 5 knüpft an die bisherige Regelung des § 37 Absatz 3 WG an, wobei auch hier klargestellt wird, dass nicht nur stoffliche, sondern auch quantitative Änderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemeint sind. Anstelle des Begriffs „Auflagen oder Bedingungen“ des bisherigen § 37 Absatz 3 Satz 1 WG wird in Anknüpfung an § 13 WHG der Begriff „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ verwendet. Die Wiederherstellung des früheren Zustands meint zum Beispiel die Beseitigung eines Kurzschlusses von Grundwasserstockwerken, sodass der ursprüngliche mengenmäßige Zustand, zum Beispiel die Schüttung einer versiegten Quelle, wieder hergestellt wird.

Die Absätze 6 bis 8 führen den bisherigen § 37 Absatz 4 bis Absatz 6 WG fort. Für die Überwachung von Erdaufschlüssen und Geothermievorhaben gelten die §§ 100 und 101 WHG sowie § 75 dieses Gesetzes. In Absatz 6 wird in Abgrenzung zur Anzeige nach Absatz 1 und zum Anzeigeverfahren nach § 92 klargestellt, dass die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser der Wasserbehörde mitzuteilen ist. Im Rahmen des Absatzes 8 ist es der Behörde auch möglich, im Zuge der Überwachung selbst einen Sachverständigen auf Kosten des Überwachten zu beauftragen.

Zu Teil 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Teil 3 regelt besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen, die die allgemeinen Regelungen des Teils 2 über die Bewirtschaftung von Gewässern für bestimmte Bereiche ergänzen. Die Regelungen führen im Wesentlichen die Bestimmungen des 5. Abschnitts und 6. Abschnitts des Dritten Teils sowie des 4. Teils und 5. Teils des bisherigen WG fort. Sie ergänzen die Regelungen des Kapitels 3 des WHG (§§ 50 bis 95) über besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen. Infolge dessen konnte auf die Fortführung verschiedener landesrechtlicher Regelungen, zum Beispiel zum Heilquellenschutz, im Abwasserbereich oder zu Überschwemmungsgebieten, verzichtet werden.

Zu Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Abschnitt 1 enthält Regelungen zur öffentlichen Wasserversorgung und zu Wasserschutzgebieten. Die Regelungen ergänzen die Bestimmungen des Abschnitts 1 des Kapitels 3 des WHG (§§ 50 bis 53) und führen den bisherigen § 43 WG fort. Der bisherige § 44 WG ist jetzt im Abschnitt 4 Gewässerausbau, Dammbauten, Stauanlagen geregelt. § 45 führt den bisherigen § 24 WG fort. Der Heilquellenschutz ist inzwischen im Wesentlichen in § 53 WHG geregelt, sodass eine Fortführung der bisherigen §§ 38 bis 42 WG in weiten Teilen entbehrlich ist. Insbesondere die §§ 45, 95 und 96 umfassen auch Regelungen für Heilquellenschutzgebiete.

Zu § 44 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserversorgungsanlagen (zu § 50 WHG)

Die Vorschrift ergänzt § 50 WHG.

Gemäß § 50 Absatz 1 WHG ist die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Diese wird in Baden-Württemberg traditionell von den Gemeinden in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Neugestaltung der Aufgabenwahrnehmung als Pflichtaufgabe wurde in zahlreichen Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf und insbesondere von Gemeinde- und Städtetag in der vorliegenden Form gefordert. Mit der Regelung wird nicht in die in Baden-Württemberg bestehenden Strukturen der öffentlichen Wasserversorgung eingegriffen. Mit den kommunalen Landesverbänden besteht Übereinstimmung, dass auf die Ge-

meinden hierdurch keine wesentlichen neuen Aufgaben zukommen, die zu einer nach Artikel 71 Absatz 3 LV ausgleichspflichtigen Mehrbelastung führen würden. Es entsteht keine Mehrbelastung, da eine Finanzierung über Gebühren und Preise erfolgt. Die Regelung nach Absatz 1 Satz 2 lässt wie bisher die Beauftragung und Einbindung Dritter zu. Auch Private können im Rahmen der gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung eingeschaltet werden, z. B. als Stadtwerke in Form einer GmbH oder AG oder unter Beteiligung Privater oder mittels der Vergabe der Betriebsführung an Private. Diese können auch die Infrastruktur der Wasserversorgung nutzen und instand halten.

Absatz 1 Satz 3 schließt für die Zukunft nur die echte und vollständige Übertragung der Aufgabe, d. h. materielle Privatisierungen, sowie der Infrastruktur im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung aus. Damit soll im Sinne des Wohls der Allgemeinheit vermieden werden, dass die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung aufgrund mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit eines Unternehmens oder indem der notwendige Zugriff auf die erforderliche Infrastruktur nicht gegeben ist, gefährdet werden könnte. Etwaige bestehende private Wasserversorgungen sind bis zu ihrem Auslaufen nicht betroffen. Die Untersagungsregelung betrifft nicht öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse wie z. B. Zweckverbände. Absatz 2 führt den bisherigen § 43 Absatz 1 WG fort. Auf die bisherigen Sätze 1 und 3 konnte wegen der inhaltsgleichen Regelung in § 50 Absatz 2 WHG verzichtet werden.

Absatz 3 regelt die Hauptzwecke der öffentlichen Wasserversorgung, nämlich die Bereitstellung von Wasser in guter Qualität und ausreichender Menge. Zu deren Erfüllung gehören auch Vorsorgeaufwendungen. Zudem sollen vorsorgende Maßnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit und zur Sicherung und Verbesserung der Güte des Wassers sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen des Aufgabenbereichs durchgeführt und unterstützt werden. Darunter fällt die Durchführung in eigener Verantwortung oder die Förderung von Maßnahmen Dritter, die im Zusammenhang mit dem räumlichen und inhaltlichen Tätigkeitsfeld des Wasserversorgers stehen. Darüber hinaus muss das Wasser mit ausreichendem Druck zur Verfügung stehen, um im Bedarfsfall die Löschwasserversorgung in Siedlungsgebieten zu gewährleisten. Die damit verbundenen Kosten können im Rahmen der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Preisgestaltung zu Lasten der Verbraucher eingepreist werden. Aufgrund der gesetzlichen Aufgabenzuweisung vermag die Einpreisung als solche keinen kartellrechtlichen Missbrauchsvorwurf zu begründen. Hintergrund der Regelung ist unter anderem, dass die Kosten der Wasserversorger durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, die in die Wasserpreisbildung eingehen müssen. Die Wasserversorger erbringen im Rahmen der geltenden Vorgaben und Anforderungen Leistungen, die über rein betriebswirtschaftliche Aufgaben der Wasserversorgung hinausgehen und damit auch einen gesamtgesellschaftlichen Nutzen in verschiedenen Bereichen wie der Daseinsvorsorge und im Gewässerschutz stiften. Somit leisten die Wasserversorger einen Beitrag zur Internalisierung externer Kosten entsprechend den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union. Die wasserrechtlichen Vorgaben des Bundes und des Landes zum Schutz und der Bewirtschaftung der Gewässer bilden die Voraussetzungen für die Nutzung der Gewässer für die Wasserversorgung. Sie führen aufgrund unterschiedlicher wasserwirtschaftlicher und naturräumlicher Gegebenheiten zu differierenden Anforderungen an die jeweilige Wasserentnahme und -verteilung, die sich auf die Wasserpreise der jeweiligen Wasserversorger auswirken können.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 43 Absatz 2 WG.

Auf den bisherigen § 43 Absatz 3 WG konnte wegen der inhaltsgleichen Regelung des § 50 Absatz 3 WHG verzichtet werden.

Absatz 5 nützt die Ermächtigung des § 50 Absatz 5 Satz 2 WHG aus, wonach die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 50 Absatz 5 Satz 1 WHG von der Landesregierung auf andere Landesbehörden übertragen werden

kann. Die Verordnungsermächtigung des § 50 Absatz 5 Satz 1 WHG entspricht inhaltlich dem bisherigen § 43 Absatz 4 WG. Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 43 Absatz 5 WG.

Zu § 45 Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete (zu §§ 52 und 53 WHG)

Die Vorschrift ergänzt die §§ 52 und 53 WHG, die die Regelungen des bisherigen § 24 WG inhaltlich teilweise, im Hinblick auf die Vorschriften zum Heilquellenschutz der bisherigen §§ 38 bis 42 WG zum größten Teil abdecken.

Absatz 1 ergänzt § 52 Absatz 1 WHG und regelt in Übernahme des bisherigen § 24 Absatz 1 WG, dass die Eigentümer und Nutzungsberechtigten auch zur Durchführung von Bodenuntersuchungen sowie zur Teilnahme an überbetrieblichen Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen verpflichtet werden können. Darüber hinaus können diese auch verpflichtet werden, Aufzeichnungen zu Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzunehmen, wie etwa die Erstellung einer Düngebilanz im Zusammenhang mit Ausgleichsleistungen.

Auf den bisherigen § 24 Absatz 2 WG konnte wegen der Regelung vorläufiger Anordnungen in § 52 Absatz 2 WHG verzichtet werden.

Absatz 2 knüpft an den bisherigen § 24 Absatz 3 WG an und führt diesen unter Beachtung des Bundesrechts – Anordnungen nach § 52 Absatz 1 bis Absatz 3 WHG sowie der Entschädigungsregelung des § 52 Absatz 4 WHG – fort. Die Entschädigung hat auch nach neuem Recht derjenige zu leisten, in dessen Interesse die Anordnung erlassen wird. Adressat dieser Regelung sind zum Beispiel die Wasserversorger im Land.

Absatz 3 entspricht mit Anpassungen an das neue WHG und redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 24 Absatz 4 WG.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 5 WG.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 6 WG.

Absatz 6 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 24 Absatz 7 WG. Dem Vorschlag aus der Anhörung, den öffentlichen Wasserversorgern auch eine ausdrückliche Befugnis zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten einzuräumen, wurde nicht gefolgt. Bei der Erhebung und weiteren Verarbeitung von personenbezogenen Daten unterliegen die Wasserversorger den Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts.

Der Schutz von Heilquellen wird durch § 53 WHG umfänglich bundesrechtlich geregelt, sodass die bisherigen §§ 38 bis 42 WG dergestalt fortgeführt werden können, dass der Anwendungsbereich des § 45 auf Heilquellenschutzgebiete erstreckt wird. Für bestehende Heilquellenschutzgebiete, einschließlich der Gebiete des bisherigen § 42 WG, gilt die Überleitungsvorschrift des § 106 Absatz 2 WHG.

Zu Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung

Abschnitt 2 regelt die Abwasserbeseitigung. Die Regelungen führen die Bestimmungen des 6. Abschnitts des Dritten Teils des bisherigen WG fort. Sie ergänzen und konkretisieren die Bestimmungen des Abschnitts 2 des Kapitels 3 des WHG (§§ 54 bis 61). Die Verpflichtungen zur Erstellung einer Abwasserbeseitigungskonzeption (§ 47) und zur Überprüfung privater Abwasseranlagen (§ 51) sind neue landesgesetzliche Regelungen. Die Regelung zum Gewässerschutzbeauftragten (§ 52) weicht von den §§ 64 bis 66 WHG ab; das Land nutzt insoweit die ihm zukommende verfassungsrechtliche Abweichungskompetenz.

Zu § 46 Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisher in § 45 b WG enthaltene Regelung der Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung.

Absatz 1 übernimmt das bisherige Recht (§ 45 b Absatz 1 WG) und überträgt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung den Gemeinden. Die Bestimmung ist notwendig, weil der Bundesgesetzgeber nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG den Gemeinden diese Aufgabe nicht unmittelbar zuweisen kann. § 56 WHG bestimmt demgemäß, dass die Länder die juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu bestimmen haben, die zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. § 56 Satz 3 WHG sieht auch vor, dass sich die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen können, sodass der bisherige § 45 b Absatz 1 Satz 3 WG nicht fortgeführt werden musste.

Absatz 2 enthält die Ausnahmetatbestände, die teilweise dem bisherigen Recht entsprechen. Grundsätzlich entfällt auch in Zukunft die Beseitigungspflicht der Gemeinden für Niederschlagswasser, welches dezentral beseitigt wird. Den Gemeinden wird aber die Möglichkeit eingeräumt, den Anschluss an von ihnen selbst oder von Dritten betriebenen Anlagen der dezentralen Beseitigung oder an Anlagen zur öffentlichen Beseitigung anzuordnen, wenn diese nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gebaut wurden. Insoweit wurde einem Anliegen des Gemeindetags aus der Anhörung Rechnung getragen. Dasselbe gilt für das wieder aufgenommene Entfallen der Beseitigungspflicht für Abwasser aus vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben. Folgeänderungen sind die Streichung des Absatz 4 Satz 3 und die Änderung des Absatz 5 Satz 2 des Anhörungsentwurfs.

Absatz 3 enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Beseitigung von Niederschlagswasser. Sie entspricht dem bisherigen § 45 b Absatz 3 Satz 3 WG.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 45 b Absatz 4 WG. Neu aufgenommen wurde die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung, die im bisherigen § 45 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WG geregelt war.

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 45 b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 WG und regelt die Befugnis der Gemeinde, im Einzelfall Ausnahmen von der Überlassungspflicht zuzulassen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung bedürfen auch landwirtschaftliche Betriebe einer Ausnahme von der Überlassungspflicht für das in ihrem Betrieb anfallende häusliche Abwasser. Satz 2 enthält eine Ausbringungsregel für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser, sofern eine Ausnahme von der Überlassungspflicht zugelassen worden ist. Es darf auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen nur ausgebracht werden, wenn das Abwasser nach den einschlägigen abfallrechtlichen, düngemittelrechtlichen und seuchenhygienischen (zurzeit § 41 Infektionsschutzgesetz) Vorschriften unbedenklich ist.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 45 b Absatz 5 WG.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 45 b Absatz 6 WG.

Zu § 47 Konzeption der Abwasserbeseitigung

Die Erstellung einer Konzeption der Abwasserbeseitigung, die bisher aufgrund einer Verwaltungsvorschrift vorgegeben war, wird entsprechend den Forderungen des Gemeindetags und Städtetags aus der Anhörung als freiwillige Aufgabe in eigener Verantwortung der Gemeinden in das Gesetz aufgenommen. Wenn sich die Gemeinde zu der Erstellung dieser Konzeption entscheidet, hat sie diese wie bisher mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Die wesentlichen Inhalte sind in Satz 2 aufgeführt. Im Übrigen sind die Gemeinden frei, ob, wie und in

welcher Form sie die Konzeption erstellen. Auch in zeitlicher Hinsicht werden ihnen keine Vorgaben gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt nach Satz 3 in ortsüblicher Weise. Aufgrund der Freiwilligkeit ist Artikel 71 Absatz 3 LV nicht berührt. Die seit jeher bestehende Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung sowie die Ausnahmen davon (vgl. § 46 Absatz 2) legen die Erstellung einer Konzeption, die insbesondere nähere Festlegungen hinsichtlich des Zeitraums des geplanten Anschlusses an die zentrale Abwasserbeseitigung und die dauerhafte dezentrale Entsorgung enthalten soll, auch im eigenen Interesse der Gemeinde nahe.

Zu § 48 Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen (zu § 60 Absatz 3 und 4 WHG)

Die Vorschrift führt den bisherigen § 45 e Absatz 2 bis 5 WG fort. Das Anzeigeverfahren richtet sich nach § 92, worin die Verfahrensschritte für das Anzeigeverfahren einschließlich der Überleitung in ein Zulassungs-, hier Genehmigungsverfahren geregelt sind. Die Konzentrationsvorschrift des bisherigen § 45 e Absatz 4 wird in § 84 Absatz 3 fortgeführt. Absatz 3 Satz 3 normiert, dass die Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur wesentlichen Änderung einer Abwasseranlage und die Indirekteinleitergenehmigung zusammen erteilt werden.

Zu § 49 Indirekteinleiterkataster

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 83 Absatz 3 WG. Das Indirekteinleiterkataster ist der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen, damit diese ihre Aufgaben nach dem Kapitel 3, Abschnitt 2 des WHG erfüllen kann.

In Absatz 2 und Absatz 3 wird klargestellt, dass sich der Anlagenbetreiber anerkannter sachverständiger Personen oder Stellen bedienen kann, und dass seine Verpflichtungen nach dem kommunalen Satzungsrecht unberührt bleiben.

Absatz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Einzelheiten des Indirekteinleiterkatasters sowie zur elektronischen Führung.

Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird durch die Vorschriften des LDSG und des LUIG gewährleistet.

Zu § 50 Öffentliche Abwasseranlagen (zu §§ 60 und 61 WHG)

Die Vorschrift knüpft an den bisherigen § 83 Absatz 1 WG an und erweitert die Regelung dahingehend, dass öffentliche Abwasseranlagen zur Wärmegewinnung genutzt werden können, soweit dadurch die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 51 Private Abwasseranlagen (zu §§ 60 und 61 WHG)

Die Vorschrift schafft die notwendige Grundlage für den schrittweisen Einstieg in die Selbstüberprüfung von privaten und sonstigen, bislang nicht der Eigenkontrollverordnung (EKVO) unterfallenden Hausanschlüssen. Dazu zählen sowohl gewerbliche Hausanschlüsse als auch Hausanschlüsse auf Grundstücken der öffentlichen Hand. Die durch § 61 WHG vorgegebene Selbstüberwachung von Abwasseranlagen wird für diese in § 51 näher bestimmten Anlagen inhaltlich konkretisiert. Eine Rechtsverordnung des Bundes ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, sodass das Land sich auch im Rahmen der durch § 23 Absatz 3 WHG eröffneten Regelungsbefugnis bewegt.

Die Regelung dient in erster Linie dem Grundwasserschutz und daneben auch der Verhinderung von Fremdwasserzuführung auf Kläranlagen. Modellprojekte über

den Zustand von Hausanschlüssen in Schwanau und Stuttgart ergaben eine Schadensquote von mindestens 60 Prozent. Grundwasserverunreinigungen durch undichte Kanäle sind unter anderem dokumentiert im LUBW-Grundwasserüberwachungsprogramm „Ergebnisse der Beprobung 2011“. Ein Download ist abrufbar unter <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/6638/>.

Unter privaten Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser werden Leitungen, Pumpwerke und Sammelbehälter, nicht aber Behandlungsanlagen verstanden. Die Leitungen werden insoweit erfasst, als sie vom Haus bzw. unter dem Haus bis zum öffentlichen Kanal bzw. zur Abwasserbehandlungsanlage führen. Leitungen im Haus fallen nicht darunter.

Absatz 1 Satz 1 konstituiert die allgemeine Pflicht der Betreiber von privaten Hausanschlüssen zur Selbstüberprüfung im Sinne der Vorgaben des § 61 Absatz 2 WHG. Betreiber im Sinne der Vorschrift sind die Eigentümer der Grundstücke oder Erbbauberechtigte. Satz 2 nimmt Abwasseranlagen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser von der Selbstüberwachung aus, weil bei diesen die typischerweise mit Abwasserleitungen verbundenen Risiken nicht zu erwarten sind. Satz 3 legt sowohl Eigentümern als auch Nutzungsberechtigten, insbesondere also Pächtern oder Mietern anderer Grundstücke, eine Duldungsverpflichtung auf. Bei den Überprüfungen nach Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4 ist im Regelfall eine optische Zustandskontrolle (Kamerabefahrung) ausreichend.

Absatz 2 nimmt die bisher aufgrund von § 83 Absatz 2 WG in Verbindung mit der EKVO bestehende Verpflichtung zur Selbstüberwachung bestimmter industrieller und gewerblicher Abwasseranlagen auf, in der festgelegt ist, dass solche Anlagen alle fünf Jahre vor dem Endkontrollschacht und nach dem Endkontrollschacht alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Absatz 3 bestimmt, dass Abwasseranlagen zum Sammeln und Fortleiten von häuslichem Abwasser und sonstigem, nicht dem Absatz 2 unterliegenden Abwasser nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 zu überprüfen sind. Mit sonstigem Abwasser ist Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben gemeint, an das in der Abwasserverordnung (AbwV) für den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung keine Anforderungen gestellt werden. Die Fristen der Überprüfung werden in der Rechtsverordnung festgelegt.

Absatz 4 schafft die notwendige Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der schlank gehaltenen Regelung der Selbstüberprüfung. Die Konkretisierungen sollen in die EKVO aufgenommen werden. Dabei sollen entsprechend den Regelungen in Bezug auf die Überprüfung von kommunalen und industriellen Anlagen die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN-Normen herangezogen werden, soweit die Verordnung nicht selbst Regelungen trifft.

Nach der Nummer 1 können die Fristen, in denen Abwasseranlagen nach Absatz 3 erstmalig oder wiederholend überprüft werden müssen, festgelegt werden. Dabei soll entsprechend dem Schutzzweck der Vorschrift, vorrangig das Grundwasser zu schützen, schrittweise vorgegangen und zunächst die Fristen für die Überprüfung von Abwasseranlagen in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten und den vergleichbaren Zonen von Heilquellenschutzgebieten festgelegt werden.

Die Nummer 2 schafft die Grundlage dafür, dass Überprüfungen, die von den Betreibern aus eigenen Stücken vorgenommen wurden, anerkannt werden können.

Zur Gewährleistung eines hohen Standards der Überprüfung können nach der Nummer 3 Anforderungen an die überprüfende geeignete Stelle sowie an das überprüfende fachkundige Personal festgelegt werden.

Nach der Nummer 4 können die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Selbstüberprüfung festgelegt werden. Dies ist erforderlich, weil an der Selbstüberprüfung mehrere Personen und Stellen beteiligt sind, nämlich der Betreiber der Abwasseranlage, die zentrale Stelle, die Gemeinde und die geeignete Stelle, die die Überprüfung durchführt.

Nummer 5 schafft die Rechtsgrundlage dafür, die Zuständigkeit für die Überwachung der Pflichten nach Absatz 3 sowie von Pflichten nach Maßgabe der Rechtsverordnung auf eine zentrale Stelle zu übertragen. Dabei soll ein Instrument geschaffen werden, um eine zusätzliche Belastung der Behörden abfangen zu können, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Überwachungsaufwand im Einzelnen noch nicht abgeschätzt werden kann. Der Überprüfung nachfolgende Entscheidungen über die Sanierung schadhafter Anlagen werden von der unteren Wasserbehörde oder der Gemeinde nach Absatz 8 getroffen. Ergänzend gelten die §§ 100 und 101 WHG sowie § 75 dieses Gesetzes.

Absatz 5 statuiert als Kannbestimmung die Möglichkeit der Gemeinden, die Betreiber von privaten Abwasseranlagen, die der Überprüfungspflicht unterliegen, über die Überprüfung und Sanierung der Anlagen für häusliches Abwasser zu beraten. Dies stellt eine flankierende Maßnahme für die vorgesehene schrittweise Einführung der Selbstüberprüfung solcher Anlagen dar. Die Beratung ist vor dem Hintergrund sinnvoll, dass die Betreiber von privaten Abwasseranlagen für häusliches Abwasser in der Regel bisher keinerlei Erfahrung mit solchen Überprüfungen haben, während die Gemeinden und die für die Abwasserbeseitigung verantwortlichen Stellen wegen der laufenden Kontrolle der kommunalen Abwasserkanalisation eine große Kenntnis und Expertise auf diesem Gebiet haben. Dadurch kann zum Schutz vor unseriösen Anbietern beigetragen werden.

Absatz 6 Satz 1 ermöglicht es der Gemeinde, durch Satzung für Teile des Gemeindegebietes oder für die ganze Gemeinde die Überprüfung von nicht öffentlichen Abwasseranlagen an sich zu ziehen. Sie ist dazu aber nicht verpflichtet. Wenn die Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, kann sie von den in der Rechtsverordnung festgelegten Fristen abweichen. Nach Satz 3 soll dann die Endfrist für die Überprüfung von Anlagen in den Zonen I und II von Wasserschutzgebieten oder vergleichbaren Zonen von Heilquellenschutzgebieten, die durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nummer 1 festgelegte Frist nicht um mehr als zwei Jahre überschreiten. Damit soll die Gemeinde den notwendigen Spielraum für die Überprüfung größerer Gebiete in eigener Regie erhalten. Die Kosten der Überprüfung kann die Gemeinde von den privaten Betreibern nach Maßgabe einer Satzung entsprechend § 42 des Kommunalabgabengesetzes erheben. Satz 5 verpflichtet die Gemeinde, die zentrale Stelle und die Wasserbehörde von der Übernahme der Überprüfung nach Satz 1 und die Betreiber der Abwasseranlagen über die Durchführung der Überprüfung zu unterrichten.

Absatz 7 Satz 1 legt der geeigneten Stelle auf, dem Betreiber der Abwasseranlage über das Ergebnis der Überprüfung eine Bescheinigung auszustellen. Dies ist eine eigenständige öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die unabhängig von möglichen vertraglichen Nebenpflichten erfüllt werden muss und gehandelt werden kann. Zur Erleichterung der Überprüfung ist auch – vergleichbar der Regelung nach der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VAwS) – der zentralen Stelle, der Wasserbehörde sowie der Gemeinde eine Mehrfertigung der Bescheinigung vorzulegen. Nach Satz 2 obliegt die Unterrichtungspflicht gemäß Satz 1 im Fall der Überprüfung durch fachkundiges Personal dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten. Satz 3 überträgt diese Verpflichtung auf die Gemeinde, wenn sie die Überprüfung per Satzung an sich gezogen hat. Satz 4 stellt klar, dass die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes im Übrigen unberührt bleiben.

Absatz 8 regelt die Fälle, in denen ein schadhafter Zustand der Abwasseranlage festgestellt wurde. Hier entscheidet die Wasserbehörde über die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen. Satz 2 überträgt dieses Befugnis auf die Gemeinde, wenn sie die Überprüfung per Satzung an sich gezogen hat.

Zu § 52 Gewässerschutzbeauftragte (zu § 64 Absatz 1, § 65 Absatz 2 und § 66 WHG)

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich den bisherigen § 45 h WG und weicht infolge dessen unter Inanspruchnahme der dem Land zustehenden verfassungsrechtlichen Abweichungsbefugnis insoweit von den Vorgaben der §§ 64 bis 66 WHG ab.

Zu Abschnitt 3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Abschnitt 3 regelt den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. § 53 führt § 25 des bisherigen WG fort und ergänzt die Regelungen des Abschnitts 3 des Kapitels 3 des WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62, 63). Die bislang in § 25 Absatz 3 des bisherigen WG geregelte Anzeigepflicht wird zukünftig bundesrechtlich normiert.

Zu § 53 Allgemeine Bestimmungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu § 62 WHG)

Die Vorschrift enthält, bezogen auf den bisherigen § 25 WG sowie auf die Regelungen des WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, eine „Restregelung“ zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, und zwar außerhalb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die anlagenbezogenen Regelungen finden sich in § 62 WHG sowie derzeit noch in der landesrechtlichen (VAwS), die durch die (bundesrechtliche) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS) abgelöst werden soll. Die Bestimmung des § 53 hat ihren Anwendungsbereich insbesondere beim Betrieb von Erdwärmesonden im privaten Bereich, beim Betanken von Fahrzeugen, Geräten und Maschinen außerhalb von Tankstellen sowie in der Landwirtschaft bei Festmistzwischenlagern, die weniger als sechs Monate unterhalten werden.

Zu Abschnitt 4 Gewässerausbau, Dammbauten, Stauanlagen

Abschnitt 4 ergänzt im Wesentlichen den entsprechenden Abschnitt 5 des Kapitels 3 WHG (§§ 67 bis 71 WHG) und führt hierzu die meisten Regelungen aus dem 2. bis 4. Abschnitt des Vierten Teils des bisherigen WG fort (2. Abschnitt: Ausbau und naturnahe Entwicklung von oberirdischen Gewässern [§§ 63 bis 64 a, §§ 66 bis 68 WG], 3. Abschnitt: Dämme [§§ 69 und 71 WG] sowie 4. Abschnitt: Gemeinsame Vorschrift für oberirdische Gewässer und Dämme [§ 75 WG], außerdem den bisherigen § 44 WG).

Nicht übernommen wird der bisherige § 65 WG über die Enteignung und vorzeitige Besitzeinweisung, da die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung nach § 71 WHG und nach dessen Satz 2 unter den dort genannten Voraussetzungen auch als Vorwirkung der Plangenehmigung bestimmt werden kann, wenn der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient. Während sich jedoch nach dem bisherigen § 65 Absatz 2 Satz 1 WG die enteignungsrechtliche Vorwirkung unmittelbar aus der Planfeststellung oder Plangenehmigung ergab, bedarf sie nach § 71 WHG eines entsprechenden Ausspruchs in der Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsentscheidung. Im Übrigen gilt auch weiterhin das Landesenteignungsgesetz (LEntG). Da die §§ 37 und 38 LEntG die vorzeitige Besitzeinweisung hinreichend regeln, bedarf es der Sonderregelung des bisherigen § 65 Absatz 3 WG nicht mehr. Der bisherige § 68 a WG zur naturnahen Entwicklung ist entbehrlich, da die Regelungen der §§ 6 und 32 Absatz 1 sowie der §§ 37 und 39 WHG die Anforderungen an die Verpflichtung zur naturnahen Entwicklung in- zwischen abdecken.

Zu § 54 Ausbaulast

Die Vorschrift übernimmt weitgehend den bisherigen § 63 WG über die Ausbaulast.

Absatz 1 überträgt wie bisher dem jeweiligen Träger der Unterhaltungslast auch die Ausbaulast. Träger der Unterhaltungslast sind nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Satz 1 WHG der Bund sowie nach § 32 Absatz 1 dieses Gesetzes bei Gewässern erster Ordnung das Land und nach § 32 Absatz 2 Satz 1 bei Gewässern zweiter Ordnung die Gemeinden. Gewässerausbau ist nach der Definition in § 67 Absatz 2 WHG – wie bereits nach § 31 Absatz 2 WHG alte Fassung – die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Da der Bund die Ausbaulast nicht regelt (§§ 67 bis 71 WHG), bleibt ihre Bestimmung dem Landesrecht überlassen. Die Ausbaulast besteht nach Satz 1 nur, soweit dies für einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss im Rahmen eines ökologischen Hochwasserschutzes sowie für die naturnahe Entwicklung des Gewässers notwendig ist. Satz 2 charakterisiert die Ausbaulast – wie § 39 Absatz 1 Satz 1 WHG die Unterhaltungslast – als öffentlich-rechtliche Verpflichtung; nach Halbsatz 2 begründet sie – analog § 30 Absatz 1 bei der Unterhaltungslast – keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger.

Der unverändert übernommene Absatz 2 relativiert die Ausbaulast, wenn die Aufwendungen im Vergleich zum Nutzen des Trägers oder zu seiner Leistungsfähigkeit unverhältnismäßig hoch sind. Der Träger der Ausbaulast kann nur dann – erforderlichenfalls etwa nach § 100 WHG – angehalten werden, wenn er durch Kostenbeiträge ausreichend entlastet wird. Als Kostenbeiträge kommen alle öffentlichen und privaten Leistungen Dritter in Frage, etwa Fördermittel des Landes, des Bundes oder der EU oder anderer Körperschaften oder Privater, etwa auch als Vorteilsausgleich nach § 58 oder Aufwendungsersatz nach § 59.

Absatz 3 verweist nur noch auf § 34 (bisher § 53 WG), da die bisherigen §§ 50 und 51 WG, wie oben in der Begründung zum Abschnitt 2 ausgeführt, nicht weitergeführt werden.

Der bisherige § 63 Absatz 4 WG wird aus systematischen Gründen in § 63 Absatz 3 fortgeführt.

Zu § 55 Planfeststellung, Plangenehmigung (zu § 68 WHG)

Planfeststellung und Plangenehmigung sind jetzt weitgehend in §§ 68 bis 71 WHG geregelt. Deshalb führt § 55 aus dem bisherigen § 64 WG nur Absatz 5 als Ergänzung zu § 68 WHG fort.

Nach § 70 Absatz 1 WHG gelten für das Planfeststellungs- und das Plangenehmigungsverfahren die für Erlaubnisse und Bewilligungen erlassenen Regelungen der § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 bis 6 WHG entsprechend; im Übrigen gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG). Damit gilt auch § 75 Absatz 4 VwVfG, wonach der Plan außer Kraft tritt, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. Nach § 74 Absatz 6 Satz 4 VwVfG gilt diese Regelung für die Plangenehmigung entsprechend. Damit wurde die Sonderregelung des bisherigen § 64 Absatz 1 Satz 2 WG, nach der Planfeststellungsbeschlüsse erst acht Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit außer Kraft getreten sind – mit der Möglichkeit einer weiteren Verlängerung um höchstens fünf Jahre in einem vereinfachten Verfahren – verdrängt.

Als neuer § 55 wird der bisherige § 64 Absatz 5 WG weitergeführt, nach dem kraft Gesetzes Planfeststellung und Plangenehmigung bei Gewässerausbauvorhaben an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung entfallen, soweit das Vorhaben den naturnahen Ausbau eines Gewässers bezweckt. Aus Gründen der Einheitlichkeit bei Planfeststellung und Plangenehmigung wird in Satz 2 nicht mehr auf § 74 Absatz 7 des Landesverwaltungsverfahrens

rensgesetzes, sondern auf die – gleichlautende – Bestimmung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes verwiesen. Danach entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung auch in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen nach § 74 Absatz 7 Satz 2 VwVfG vor, wenn einerseits andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und andererseits Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Entsprechend Vorschlägen aus der Anhörung wurde gegenüber dem Anhörungsentwurf § 55 noch ein Satz 2 angefügt, wonach die Vorhaben der Wasserbehörde mitzuteilen sind.

Zu § 56 Veränderungssperre

Die Vorschrift übernimmt in den Absätzen 1 und 2 den bisherigen § 64 a WG, ergänzt um einen neuen Absatz 3. Die Regelung begründet eine Veränderungssperre, die kraft Gesetzes vom Beginn der Auslegung der Pläne im Raumordnungsverfahren oder im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an wirkt, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen. In Absatz 1 wird durch eine Ergänzung lediglich klargestellt, dass die Vorschrift für Maßnahmen des Gewässerausbaus gilt, da sich dies wegen der Neustrukturierung des Gesetzes nicht mehr eindeutig aus dem Zusammenhang ergibt. § 56 steht neben § 86 WHG, so wie der bisherige § 64 a WG neben § 36 a WHG alte Fassung erlassen worden war. § 86 WHG ermöglicht durch Rechtsverordnung, die von der für das Vorhaben zuständigen Wasserbehörde erlassen werden kann (§ 85), zeitlich begrenzte Veränderungssperren zur Sicherung auch anderer wasserwirtschaftlicher Vorhaben. Die Veränderungssperre des § 56 erstreckt sich kraft Gesetzes – ohne dass es einer Verordnung oder sonstigen Anordnung bedarf – auf die vom Plan betroffenen Flächen. Sie dauert nach Absatz 1 Satz 1 bis zur Inanspruchnahme der betroffenen Flächen. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Absatz 2 begründet einen Entschädigungsanspruch für durch eine länger als vier Jahre dauernde Veränderungssperre entstehende Vermögensnachteile. Anspruchsberechtigt ist neben den in Absatz 2 Satz 1 allein genannten Eigentümern über den nach Absatz 2 Satz 4 anzuwendenden § 8 Absatz 1 LEntG auch, wer, ohne Eigentümer zu sein, durch die Beeinträchtigungen infolge der fortdauernden Veränderungssperre einen Vermögensnachteil erleidet.

Durch den neuen Absatz 3 wird klargestellt, dass die Dauer aufeinandertreffender Veränderungssperren nach § 86 WHG und nach § 56 auf die Gesamtdauer von vier Jahren anzurechnen sind.

Zu § 57 Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus

Die Vorschrift führt den bisherigen § 66 WG fort. Danach haben Anlieger und Hinterlieger sowie – sofern sie nicht selbst ausbaupflichtig sind – die Eigentümer des Gewässerbettes eines oberirdischen Gewässers die vorübergehende Benutzung ihrer Grundstücke zu dulden. Weitere Duldungspflichten treffen die Benutzer einer – zulassungspflichtigen oder -freien – Benutzung eines oberirdischen Gewässers. Statt der Verweisung im bisherigen § 66 Absatz 1 Satz 3 WG auf den nicht weitergeführten bisherigen § 62 WG wird eine entsprechende Regelung in Absatz 1 Satz 3 und 4 über die Entscheidung bei Streitigkeiten über den Ausbau und die Unterhaltung getroffen.

Zu § 58 Vorteilsausgleich

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 67 WG über den Ausgleich von Vorteilen durch einen Gewässerausbau, erweitert diesen aber in Absatz 1 Satz 1 um einen Ausgleich des erhöhten Aufwandes durch Maßnahmen eines anderen.

Geregelt werden Ausbaumaßnahmen, die aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vom Träger der Ausbaulast vorgenommen werden, aber anderen natürlichen oder juristischen Personen, insbesondere Anliegern, Gewässerbenutzern oder bei Gewässern erster Ordnung den Gemeinden, Vorteile bringen.

Absatz 2 übernimmt unverändert den im bisherigen § 67 Absatz 2 WG enthaltenen Vorteilsausgleich für solche Ausbaumaßnahmen, die in einem anderen Bundesland vorgenommen werden, soweit deren Vorteile auf dem Gebiet von Baden-Württemberg anfallen. Die Verpflichtung besteht nur, sofern im anderen Land die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

Zu § 59 Aufwendungsersatz

Die Vorschrift übernimmt unverändert den bisherigen § 68 WG. Die Bestimmung gibt dem Land beim Ausbau eines Gewässers erster Ordnung einen Ersatzanspruch gegen eine Gemeinde, wenn diese Ausbaumaßnahmen über den normalen Gewässerausbau hinaus besonderen Zwecken der Gemeinde dienen. Nach § 59 kann von der Gemeinde für besondere Vorteile ein Aufwendungsersatz verlangt werden; daneben bleibt es bei dem Vorteilsausgleich nach § 58 für diejenigen Vorteile, die Folge von ausschließlich aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit unternommenen Ausbaumaßnahmen sind.

Zu § 60 Dämme

Die Vorschrift löst die bisherigen §§ 69 und 70 WG ab. Dabei wird auf die bisherige Unterscheidung zwischen Leitdämmen, die hauptsächlich dazu dienen, das Hochwasser im Interesse eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses zu leiten (§ 69 Absatz 1 WG), und Schutzdämmen, die hauptsächlich dazu dienen, Landflächen gegen Überschwemmungen zu schützen (§ 69 Absatz 2 WG), verzichtet. Da bei jedem wasserwirtschaftlich bedeutsamen Damm regelmäßig beide Zweckbestimmungen der beiden Dammtypen gegeben sind und eine Unterscheidung allein nach dem schwer zu bestimmenden überwiegenden Gewicht eines dieser Zwecke in der Praxis zu fast unüberwindlichen Schwierigkeiten geführt hat, sollen alle Dämme, die wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen, künftig einheitlich geregelt werden.

Für diese soll der eingeführte und im bisherigen WG wie auch im allgemeinen Sprachgebrauch im Land verwendete Begriff „Damm“ beibehalten werden, auch soweit in der technischen Nomenklatur hierfür der Begriff „Deich“ verwendet wird. Umgekehrt hindert die Verwendung des Begriffs „Damm“ selbstverständlich nicht die Anwendung von technischen Regeln oder sonstigen Vorschriften, die mit vergleichbarer Bedeutung den Begriff „Deich“ verwenden.

Absatz 1 unterwirft alle Dämme, die wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen, grundsätzlich – wie die bisher für Leitdämme geltende Regelung des bisherigen § 69 Absatz 1 WG – den Bestimmungen des Bundes- wie des Landesrechts über Unterhaltung und Ausbau oberirdischer Gewässer.

Die Absätze 2 und 3 treffen besondere Regelungen für den geforderten Umfang der Unterhaltung (Absatz 2) und des Ausbaus (Absatz 3) der Dämme, die den allgemeinen Regelungen vorgehen. Die beiden Absätze übernehmen unverändert die bisher für Schutzdämme geltenden Regelungen der Absätze 2 und 3 des bisherigen § 70 WG. Die bisherigen Verweise auf Regelungen zur Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau erübrigen sich durch die generelle Verweisung in Absatz 1.

Absatz 4 verlangt bei Errichtung, Betrieb und Unterhaltung dieser Anlagen die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie dies das Gesetz auch für andere Anlagen vorschreibt.

Absatz 5 setzt einen Dammschutzstreifen von drei Metern fest, um die Dämme landseitig vor beeinträchtigenden Anlagen und Hindernissen zu schützen. Dadurch soll die Dammunterhaltung durch Zugänglichkeit und die Sicherheit der Dämme vor Anlagen gewährleistet werden, die die Funktion der Dämme gefährden könnten. Der Verweis auf § 29 Absatz 5 sorgt für eine entsprechende Entschädigungsregelung wie beim Gewässerrandstreifen.

Zu § 61 Unterhaltungslast für Dämme

Die Vorschrift führt den bisherigen § 71 WG fort und bestimmt die Träger der Unterhaltungslast der Dämme und mittelbar – über § 60 Absatz 3 – auch der Ausbaulast. Letztere umfasst jedoch keine Neubaulast, sondern nur die in § 60 Absatz 3 näher umschriebene Erneuerung, Erhöhung, Verstärkung oder Umgestaltung, soweit dies zum Schutz gegen Hochwasser notwendig ist. Die Trägerschaft bei Dämmen deckt sich nicht zwingend mit der Trägerschaft für die entsprechenden Gewässerabschnitte. § 61 hält vielmehr wie bereits der bisherige § 71 WG die bisherige Rechtslage aufrecht. Durch Absatz 2 verbleiben die in der Anlage 5 zum WG aufgeführten Hauptdämme in der Trägerschaft des Landes. Bei den anderen Dämmen bleiben nach Absatz 1 Satz 1 die bestehenden Verpflichtungen aufrechterhalten. Fehlt es an einer solchen feststehenden Verpflichtung, obliegt nach Satz 2 die Unterhaltung dem, der den Damm bisher tatsächlich unterhalten hat. Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, so sind nach Satz 3 die Eigentümer und Besitzer der vom Damm geschützten Grundstücke zur Unterhaltung verpflichtet, also diejenigen, die von dem Damm Vorteile haben.

Durch die Verweisung in Absatz 3 auf § 40 Absatz 2 WHG und § 32 Absatz 4 dieses Gesetzes kann die Unterhaltungslast durch Vereinbarung oder mit Zustimmung der Wasserbehörde auf Dritte übertragen werden.

Absatz 4 übernimmt den bisherigen § 74 WG über die Entscheidung in Streitfällen.

Solange streitig ist, wer Träger der Unterhaltungslast ist, obliegt nach Absatz 5 die Unterhaltung vorläufig der Gemeinde, die nach Satz 2 gegen den dann festgestellten Träger einen Anspruch auf Aufwendungsersatz erwirbt.

Der bisherige § 71 Absatz 5 WG, der eine Änderung der Auflistung der Hauptdämme in der Anlage zu Absatz 2 auch außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens durch Beschluss der Landesregierung im Falle von wesentlichen Änderungen der Bedeutung eines Damms zulässt, wurde nicht übernommen, da eine Umstufung in aller Regel ohne die Wertungen des Gesetzgebers nicht möglich ist.

Zu § 62 Beitragspflicht zum Aufwand der Gemeinden für Unterhaltung und Ausbau von Dämmen

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 73 WG, nach dem die Gemeinden diejenigen, die durch Unterhaltung und Ausbau von Dämmen Vorteile haben, zu Beiträgen zu dem dadurch entstehenden Aufwand heranziehen können. Durch den neuen Satz 2 wird diese Möglichkeit auch auf von der Gemeinde an das Land zu leistende Kostenbeteiligungen für Hochwasserschutzmaßnahmen erweitert.

Bei den Beiträgen handelt es sich um Kommunalabgaben. Deshalb sind die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes ergänzend anzuwenden.

Zu § 63 Bau und Betrieb von Stauanlagen

Die Vorschrift führt den bisherigen § 44 WG fort.

Absatz 1 stellt wie der bisherige § 44 Absatz 2 WG den Bau, die wesentliche Änderung und den Betrieb von Stauanlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 100 000 Kubikmeter unter eine Zulassungspflicht. In Hinblick auf die aktuelle

Nomenklatur in den technischen Normen werden ohne inhaltliche Änderung beispielhaft Wasserbecken, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Staustufen, Pumpspeicherbecken und Sedimentationsbecken genannt und alle diese Anlagen unter dem Oberbegriff Stauanlagen zusammengefasst. Zu den Staustufen zählen auch Wehre und sonstige Absperrbauwerke, zum Beispiel bei der Nutzung der Wasserkraft. Diese Anlagen bedürfen künftig einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung anstelle der bisherigen Genehmigung. Erlaubnis und Bewilligung sind nicht erforderlich, wenn das Vorhaben einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedarf. Ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungserfordernis kann sich etwa beim Gewässerausbau aus § 68 WHG oder bei künstlichen Wasserspeichern aus § 20 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.9 der Anlage 1 zum UVPG ergeben.

Absatz 2 verlangt wie der bisherige § 44 Absatz 1 WG bei Errichtung, Betrieb und Unterhaltung dieser Anlagen die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Hier ist insbesondere die DIN 19700 (Teile 10 bis 15) einschlägig.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung des § 63 Absatz 4 WG zum Bau, der Unterhaltung und zum Betrieb von Stauanlagen, die überwiegend dem Hochwasserschutz oder der Niederwasseraufhöhung dienen und überörtliche Bedeutung haben, insbesondere von Rückhaltebecken. Lediglich die bisherigen Begriffe „Wasserbecken“ und „Niedrigwasseraufbesserung“ der aktuellen technischen Nomenklatur werden entsprechend durch die Begriffe „Stauanlagen“ und „Niedrigwasseraufhöhung“ ersetzt. Diese Anlagen bleiben wie bisher wegen ihrer überörtlichen Bedeutung in der Trägerschaft des Landes – auch bei Gewässern zweiter Ordnung – oder der besonderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, etwa Zweckverbänden oder Wasserverbänden. Auch bei diesen Anlagen kommt ein Vorteilsausgleich nach § 58 oder Aufwendungsersatz nach § 59 in Betracht.

Zu § 64 Gemeinsame Schutzvorschriften

Die Vorschrift führt den bisherigen § 75 WG fort, der aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zu Verordnungsregelungen zum Schutz des Gewässerbetts und der Ufer, der Vorländer und der Dämme gegen Beschädigungen ermächtigt. Das WG trifft hierzu keine eigenen Regelungen, sondern ermächtigt zu gezielten Verordnungsregelungen durch die Wasserbehörden – also durch die oberste, die höheren und die unteren Wasserbehörden. Die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt und ist daher entfallen.

Zu Abschnitt 5 Hochwasserschutz

Abschnitt 5 regelt den Hochwasserschutz. Die Regelungen führen die Bestimmungen des 2. Abschnitts des Fünften Teils des bisherigen WG (Überschwemmungsgebiete) fort. Die Abschnittsbezeichnung folgt der Abschnittsbezeichnung „Hochwasserschutz“ des Abschnitts 6 des Kapitels 3 des WHG und ergänzt die dortigen Regelungen (§§ 72 bis 81). Aufgrund der detaillierten Regelungen des Bundes zum Hochwasserschutz kann auf die Fortführung verschiedener Landesregelungen wie zum Beispiel die Bestimmungen der bisherigen §§ 78, 78 a, 80 und 80 a WG verzichtet werden. Verzichtet werden kann auch auf die Fortführung des 3. Abschnitts des Fünften Teils des bisherigen WG, da die Regelung zum wild abfließenden Wasser jetzt in § 37 WHG normiert ist.

Zu § 65 Überschwemmungsgebiete (zu §§ 76 und 78 WHG)

Die Vorschrift führt den bisherigen § 77 WG fort und setzt vor allem den Regelungsauftrag des § 76 WHG um.

In Absatz 1 wird die bewährte Festsetzung der Überschwemmungsgebiete unmittelbar durch das WG in Umsetzung des § 76 Absatz 2 WHG beibehalten. Die Un-

terscheidung zwischen Außenbereich und Innenbereich ist entfallen, sodass auf den bisherigen § 80 WG verzichtet werden konnte. Von der Festsetzungsmöglichkeit nach dem bisherigen § 80 WG wurde praktisch kein Gebrauch gemacht, sodass aufgrund der Notwendigkeit eines wirksamen Hochwasserschutzes und des entsprechenden Handlungsauftrages aus § 76 Absatz 2 WHG zukünftig auch für den Innenbereich die unmittelbare gesetzliche Festsetzung nach § 65 erfolgt. Eine einheitliche Regelung durch Gesetz ist auch deswegen geboten, weil das Bundesrecht im Hinblick auf die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten anhand der in § 76 Absatz 2 WHG bestimmten Kriterien keine Ermessensspielräume lässt. Der Begriff „Deich“ in Nummer 1 wird einheitlich durch „Damm“ als Oberbegriff ersetzt. Die Überschwemmungsgebiete werden nach Satz 2 in Karten mit deklaratorischer Bedeutung eingetragen.

Absatz 2 eröffnet der interessierten Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Karten. Gegenüber dem bisherigen § 77 Absatz 3 WG ist zusätzlich die Veröffentlichung der Karten im Internet vorgesehen. Nach § 79 Absatz 1 WHG besteht eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Karten, die auch personenbezogene Daten enthalten können. Mit der Veröffentlichung im Internet wird die ständige Aktualität der Karten gewährleistet, die im Interesse der von Hochwassergefahren Betroffenen und im öffentlichen Interesse, zum Beispiel zum Hochwasserschutz und zum Katastrophenmanagement geboten ist.

Absatz 3 überträgt die Zuständigkeit für die Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage nach § 78 Absatz 3 Satz 1 WHG den Gemeinden als Pflichtaufgabe nach Weisung (vgl. § 82 Absatz 6).

Absatz 4 führt die Ermächtigung des bisherigen § 79 Absatz 4 WG, den Geltungsbereich von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung aus Gründen des Hochwasserschutzes auszudehnen fort. Eine Einengung des Geltungsbereichs von Überschwemmungsgebieten scheidet dagegen angesichts der Vorgaben des § 76 WHG aus. Absatz 4 ergänzt die Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 78 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 WHG, die in § 95 auf die unteren Wasserbehörden übertragen wird. Die gesetzliche Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an Stelle einer Festsetzung durch Rechtsverordnung schließt solche ergänzenden Ordnungsregelungen nicht aus.

Angesichts der detaillierten Vorgaben des WHG zu Überschwemmungsgebieten und insbesondere der besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG) konnte auf den bisherigen § 77 Absatz 2 sowie die bisherigen §§ 78, 78 a, 80 und 80 a WG verzichtet werden. Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Dämmen, der Gewässer- und Dammunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen von zugelassenen Gewässerbenutzungen erforderlich sind, fallen nach § 78 Absatz 1 Satz 2 WHG nicht unter die Verbotsregelungen des § 78 Absatz 1 Satz 1 WHG.

Zu Abschnitt 6 Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

Abschnitt 6 regelt die wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation. Die Regelungen ergänzen die Bestimmungen des Abschnitts 7 des Kapitels 3 des WHG (§§ 82 bis 88). Verschiedene Vorschriften des bisherigen WG zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (§§ 3 c bis 3 e WG) und zum Wasserbuch (§ 113 WG) werden in diesem Abschnitt gebündelt und fortgeführt.

Zu § 66 Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan (zu § 7 Absatz 2 bis 4, §§ 82 bis 84 WHG)

Die Vorschrift setzt die EU-Wasserrahmenrichtlinie und die dazugehörigen Vorschriften des WHG um. Sie führt den bisherigen § 3 c WG fort und trägt dabei

dem Umstand Rechnung, dass jetzt in den §§ 82 bis 86 WHG weitreichende Vorgaben für die Wasserwirtschaftsverwaltung normiert wurden. Da inzwischen die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für jedes Bearbeitungsgebiet aufgestellt wurden, bildet die nach Absatz 1 gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung den Schwerpunkt der zukünftigen wasserwirtschaftlichen Planung.

Nach Absatz 2 ist dem Landtag über eine gegebenenfalls erforderlich gewordene Aktualisierung zu berichten. Mit Blick auf die Gewaltenteilung wurde das bisherige Erfordernis einer Zustimmung des Landtags (§ 3 c Absatz 5 Satz 3 WG) in eine Berichtspflicht umgewandelt, da die wasserwirtschaftliche Planung von der Exekutive zu verantworten ist.

Zu § 67 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 d WG, jeweils ergänzt in Absatz 1 und Absatz 2 um die aufgrund der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in Verbindung mit § 75 WHG zu erstellenden Risikomanagementpläne. Ebenso wie bei den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen ist auch bei den Hochwasserrisikomanagementplänen die Mitwirkung und Auskunftserteilung der fachlich von diesen Maßnahmen berührten und kompetenten Stellen von großer Bedeutung. Die normierten Pflichten der Betroffenen tragen zur bestmöglichen Qualität der wasserwirtschaftlichen Planung bei.

Zu § 68 Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen (zu §§ 82 und 83 WHG)

Die Vorschrift regelt, wie die von § 83 Absatz 4 WHG vorgegebenen Veröffentlichungen durchzuführen sind. Absatz 1 bestimmt in Fortführung des bisherigen § 3 e Absatz 3 WG, dass der Zeitplan, das Arbeitsprogramm, die Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen, der Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen und der Entwurf des Bewirtschaftungsplans zeitgemäß im Internet veröffentlicht werden. Die jeweiligen Fristen für die Veröffentlichungen ergeben sich aus § 83 Absatz 4 WHG. Dem Hinweis auf die Internet-Veröffentlichung mitsamt der Fundstelle kommt eine wichtige Anstoßfunktion im Hinblick auf die nach § 85 WHG zu fördernde aktive Beteiligung interessierter Stellen zu.

Absatz 2 bestimmt, dass die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sowie deren Aktualisierungen von der obersten Wasserbehörde festgestellt werden. Mit dieser Feststellung erhalten ihre inhaltlichen, im Wesentlichen abstrakt-konzeptionellen Festlegungen Verbindlichkeit für die zur Durchführung zuständigen Behörden. Eine unmittelbar konkrete Außenverbindlichkeit ist damit nicht verbunden. Insbesondere werden durch die Feststellung keine unmittelbaren individuellen ordnungsrechtlichen Handlungspflichten Einzelner begründet. Für Private und Kommunen ist die konkrete Umsetzung der Vorgaben der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme eine freiwillige Handlung, die durch staatliche Förderprogramme unterstützt werden kann.

Weiterhin sind die Maßnahmenprogramme und die Bewirtschaftungspläne sowie ihre Aktualisierungen durch Einstellen in das Internet zu veröffentlichen und nach Absatz 3 bei den Flussgebietsbehörden zur Einsicht auszulegen. Um die Öffentlichkeit davon in Kenntnis zu setzen, ist ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet unter Angabe der Fundstelle im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Zu § 69 Wasserbuch (zu §§ 87 und 21 WHG)

Die Vorschrift führt den bisherigen § 113 WG fort und ergänzt die §§ 87 und 21 WHG. Absatz 1 regelt, dass Wasserbücher zukünftig elektronisch geführt werden.

Die dazu erforderlichen Vorarbeiten im Bereich der Datenverwaltung sind bereits weitgehend abgeschlossen.

Absatz 2 ergänzt wie bisher die bundesrechtlich geregelten eintragungspflichtigen Tatbestände um die Heilquellenschutzgebiete.

Absatz 3 Satz 1 führt den bisherigen § 113 Absatz 2 Satz 3 WG fort und ergänzt § 21 WHG. Noch nicht eingetragene alte Rechte und Befugnisse, die (nur noch) bis zum 1. März 2013 zur Eintragung angemeldet werden können, werden nur in das Wasserbuch eingetragen, wenn ihr Bestehen vom Antragsteller nachgewiesen ist. Um dessen Nachweisführung zu erleichtern, gewährt Absatz 3 Satz 2 ein Akteneinsichtsrecht, das nicht auf die Wasserbehörden beschränkt ist. Ein eigenständiger Antrag auf Eintragung neben der Anmeldung im Sinne des § 21 WHG ist nicht erforderlich.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 113 Absatz 3 WG.

Zu Abschnitt 7 Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen

Abschnitt 7 löst den Siebten Teil des bisherigen WG (§§ 86 bis 93 WG) ab. Er ergänzt Abschnitt 9 des Kapitels 3 des WHG (§§ 91 bis 95 WHG), der die zuständigen Behörden ermächtigt, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Gewässern unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips verschiedene Duldungspflichten (§§ 91 bis 93 WHG) oder Gestattungspflichten (§ 94 WHG) aufzuerlegen, um bestimmte notwendige wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchzusetzen. Der bisherige Begriff der „Zwangspflicht“ wird nicht fortgeführt. Die Regelungen bestimmen Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG. Soweit entsprechende behördliche Anordnungen das Grundeigentum unzumutbar beschränken, ist eine Entschädigung zu leisten (§ 95 WHG). Diese öffentlich-rechtlichen Regelungen werden erst praxisrelevant, wenn sich der Träger der wasserwirtschaftlichen Maßnahme und der Betroffene nicht privatrechtlich über die Durchführung der Maßnahme einigen können (Begründung zum WHG-Entwurf, Bundestagsdrucksache 16/12275, Seite 78).

Der Bund trifft erstmals im neuen WHG zu diesem Bereich Regelungen, die sich an bisherige Landesregelungen anlehnen. Deshalb brauchen im WG nur noch das WHG ergänzende Regelungen getroffen zu werden. Nicht mehr erforderlich sind die §§ 86, 87, 88 und 90 des bisherigen WG. Die bisherigen Regelungen zur Duldung gewässerkundlicher Anlagen (§ 86 WG) und vorübergehender Grab- oder Bohrarbeiten sowie Pumpversuchen und der Entnahme von Bodenproben (§ 87 WG) sind im Wesentlichen von § 91 WHG umfasst und werden deshalb nicht weitergeführt. Der bisherige § 88 WG (Durchleiten von Wasser und Abwasser) ist entbehrlich, da die Behörde bei Bedarf auf Grund von § 100 WHG und § 75 dieses Gesetzes tätig werden kann. Die Duldung von Vorarbeiten kann nach den §§ 93 und 94 WHG angeordnet werden, sodass die besondere Regelung des bisherigen § 90 WG nicht weitergeführt werden muss.

Zu § 70 Mitbenutzen von Anlagen (zu § 94 WHG)

Die Vorschrift löst den bisherigen § 89 WG ab. Nachdem § 94 WHG eine im Wesentlichen gleiche Regelung über die Gestattung der Mitbenutzung von Grundstücksentwässerungs-, Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen trifft, soll § 94 WHG auch auf sonstige Wasserbenutzungsanlagen, die schon vom bisherigen § 89 WG umfasst sind, erstreckt werden. Wasserbenutzungsanlagen sind alle Anlagen, die mit einer Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 WHG und § 14 dieses Gesetzes verbunden sind. Dazu zählen zum Beispiel auch Querbauwerke.

Zu § 71 Fristen zur Ausführung der Arbeiten

Die Vorschrift führt den bisherigen § 91 WG fort. Für die vom Begünstigten einer Duldungspflicht bei der Ausführung der Arbeiten einzuhaltende Fristen können von der die Verpflichtung nach den §§ 91 bis 94 WHG anordnenden Behörde zwar im Rahmen des ihr zustehenden pflichtgemäßen Ermessens auch ohne diese Regelung festgesetzt werden. Wegen der besonderen Belastungen des Grundstückseigentümers durch die Arbeiten soll es jedoch bei der bisherigen Verpflichtung der Behörde, Fristen zu bestimmen, und dem Erlöschen der Duldungsverpflichtung kraft Gesetzes bleiben. Entsprechendes gilt für den Entschädigungsanspruch, auch wenn die Duldungsverpflichtung nicht in Anspruch genommen wurde. Absatz 2 ergänzt insoweit § 95 WHG.

Zu § 72 Leistung der Entschädigung

Die Vorschrift führt den bisherigen § 92 WG fort.

Zu § 73 Vorzeitige Besitzeinweisung

Die Vorschrift übernimmt mit einer redaktionellen Änderung den bisherigen § 93 WG über die vorzeitige Besitzeinweisung. Die Regelung ermöglicht die vorzeitige Besitzeinweisung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit.

Zu Teil 4 Entschädigung, Ausgleich

Teil 4 enthält eine Regelung über Entschädigung und Ausgleich. Die Regelung ergänzt die Bestimmung des Kapitels 4 des WHG (§§ 96 bis 99) und führt den bisherigen Achten Teil des WG fort.

Zu § 74 Umfang und Art der Entschädigung

Die Vorschrift entspricht mit einer Anpassung an das WHG dem bisherigen § 94 Absatz 1 WG.

Auf den bisherigen § 94 Absatz 2 und Absatz 3 WG konnte verzichtet werden, da § 96 Absatz 3 und Absatz 4 WHG inhaltsgleiche Regelungen enthält.

Zu Teil 5 Gewässeraufsicht

Teil 5 regelt die Gewässeraufsicht. Die Regelungen ergänzen die Bestimmungen des Kapitels 5 des WHG (§§ 100 bis 102) und führen die bisherigen Bestimmungen des WG fort. Die Regelung des bisherigen § 83 WG zur Überwachung von Einleitungen und Abwasseranlagen, Eigenkontrolle, Verringerung von Schadstofffrachten wird im Abschnitt 2 des Teil 3 (Abwasserbeseitigung) fortgeführt.

Zu § 75 Allgemeine Gewässeraufsicht

Die Vorschrift komplettiert die Aufgaben und Befugnisse der Gewässeraufsicht.

Absatz 1 bestimmt die umfassende Anwendung der §§ 100, 101 WHG nicht nur bei der Benutzung von Gewässern, sondern für alle wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge, auferlegte Verpflichtungen und die Abwehr von Gefahren. Die allgemeine Gewässeraufsicht des bisherigen § 82 WG bleibt damit materiell erhalten.

Absatz 2 regelt die Kostentragung und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 82 Absatz 4. Differenziert wird zwischen der Überwachung, wenn es um eine Benut-

zung und den Betrieb von Anlagen geht (Satz 1), sonstigen Fällen der allgemeinen Überwachung (Satz 2) und Fällen der Gewässerschau nach § 32 Absatz 6 oder von Dritten veranlassten Besichtigungen (Satz 3). Absatz 2 umfasst wie schon bisher auch die Kosten für die Beauftragung von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen durch die Überwachungsbehörde.

Zu § 76 Gewässerkundlicher Dienst

Die Vorschrift führt den bisherigen § 82 a WG fort. In § 76 Satz 5 wird nicht mehr auf den bisherigen § 82 Absatz 3 WG verwiesen, sondern § 101 WHG für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Aufgabenbeschreibung ist in Satz 2 Nummern 1 bis 6 präzisiert worden.

Unter Nummer 3 wird die Aufgabe des Monitoring erfasst. Nummer 7 stellt klar, dass die LUBW auch im Bereich des Hochwasserschutzes bei der Durchführung der §§ 73 bis 75 und 79 WHG mitwirkt.

Zu § 77 Erfassung der Wasserentnahmen

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 82 b WG.

Zu § 78 Bauüberwachung und Bauabnahme

Die Vorschrift führt den bisherigen § 84 Absatz 1 und Absatz 2 WG fort, wobei in Absatz 1 Satz 2 klargestellt wird, dass die Anordnung der Bauüberwachung eine Ermessensentscheidung der Wasserbehörde ist. In Abgrenzung zum Anzeigeverfahren wird in Absatz 1 Satz 4 zudem klargestellt, dass der Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Anlage der Wasserbehörde mitzuteilen sind. Das Privileg des bisherigen § 84 Absatz 3 WG zu Gunsten von Bauten und Anlagen, die unter der Leitung eines Bediensteten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines Zusammenschlusses von solchen ausgeführt werden, ist entfallen. Gleichwohl ist bei diesen Vorhaben die Anordnung einer Bauüberwachung oder einer Abnahme in der Regel nicht erforderlich. Der bisherige Begriff „Unternehmer“ wird in der Vorschrift durch den Begriff „Vorhabenträger“ ersetzt. Abnahmen nach Absatz 2 können zum Beispiel bei Wasserkraftanlagen im Hinblick auf die Durchführung von Durchgängigkeitsmaßnahmen angeordnet werden.

Zu § 79 Wasser- und Eisgefahr

Die Vorschrift führt den bisherigen § 85 WG fort. Im Rahmen seines Anwendungsbereichs geht § 35 Absatz 1 Satz 2 WaStrG der Vorschrift vor.

In Absatz 1 wird klarstellend auf die Anwendung der Bestimmungen des Polizeigesetzes des Landes neben denen des Feuerwehrgesetzes hingewiesen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 85 Absatz 2 WG.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 85 Absatz 3 WG.

Absatz 4 verpflichtet die Wasserbehörden nach dem Vorbild des Katastrophenschutzes auch in Gefahrenlagen unterhalb der Katastrophenschwelle, die dem Anwendungsbereich des Polizeirechts unterliegen, die zuständige Polizeibehörde in Form der fachlichen Beratung zu unterstützen. Dazu zählt zum Beispiel die Mitwirkung bei der Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen für den Hochwasserfall, soweit die örtlichen Verhältnisse dies erfordern.

Zu Teil 6 Zuständigkeit und Verfahren

Teil 6 regelt die Zuständigkeiten und Verfahren. Die Regelungen führen die Bestimmungen des bisherigen Neunten Teils des WG mit einigen Änderungen fort.

Zu Abschnitt 1 Zuständigkeit

Abschnitt 1 regelt die Zuständigkeiten und führt den bisherigen 1. Abschnitt des Neunten Teils des WG fort. Dabei wird der Konzeption der sachlichen Zuständigkeit der dreistufig aufgebauten Wasserbehörden des Landes in den §§ 80 und 82 konsequent Rechnung getragen.

Zu § 80 Wasserbehörden

Die Vorschrift führt den bisherigen § 95 WG fort. Der Vollzug der §§ 20 bis 23 UVPG wird, soweit es um die Vorhaben nach den Nummern 19.3, 19.8 und 19.9 der Anlage 1 zum UVPG geht, über die neu hinzugekommene Ergänzung ausdrücklich in die Zuständigkeit der Wasserbehörden verwiesen. Dies betrifft die Vorhaben, die über entfallene Vorschriften schon bisher dem Vollzug der Wasserbehörden unterstellt waren, wie die Zulassungen von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach Nummer 19.3 der Anlage 1 zum UVPG nach dem früheren § 19 a WHG alte Fassung und dem bisherigen § 25 a WG.

Die Rohrleitungsanlagen nach Nummern 19.4 bis 19.7 der Anlage 1 zum UVPG (für verflüssigte Gase, nicht verflüssigte Gase, für Stoffe nach § 3 a Chemikaliengesetz und von Dampf oder Warmwasser) gehörten schon bisher nicht in den Bereich des Wasserrechts, woran nichts geändert wird.

Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Wasser nach Nummer 19.8 der Anlage 1 zum UVPG, die das Gebiet einer Gemeinde überschreiten (Wasserfernleitungen) und die Errichtung und der Betrieb von künstlichen Wasserspeichern nach Nummer 19.9 der Anlage 1 zum UVPG fielen schon bisher nach dem bisherigen § 108 a Absatz 2 Satz 2 WG in den Zuständigkeitsbereich der Wasserbehörden.

Die sachliche Zuständigkeit der Wasserbehörden richtet sich nach § 82, sodass die untere Wasserbehörde zuständig ist, soweit in § 82 Absatz 2 bis Absatz 4 nichts anderes geregelt ist (so ist zum Beispiel für Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe in § 82 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g und für künstliche Wasserspeicher ab einem Fassungsvermögen von 100 000 Kubikmeter Wasser in § 82 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d die höhere Wasserbehörde zuständig).

Zu § 81 Sachverständige

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 95 a WG.

Zu § 82 Sachliche Zuständigkeit

Die Vorschrift führt den bisherigen § 96 WG fort. Soweit nichts anderes ausdrücklich geregelt ist, ist nach wie vor die untere Wasserbehörde sachlich zuständig.

Die unteren Wasserbehörden sind nun auch in den Fällen des bisherigen § 96 Absatz 1 a und 1 b WG zuständig, deren Wegfall die unteren Baurechtsbehörden und die unteren Verwaltungsbehörden entlastet. Es handelt sich insoweit auch um eine Folgeregelung aufgrund des Wegfalls der wasserrechtlichen Genehmigung nach dem bisherigen § 76 WG.

Die sachliche Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde ist in den Absätzen 2 und 3 geregelt.

Neu werden in Nummer 1 Buchstabe d Pumpspeicherwerke entsprechend der energiewirtschaftlichen Bedeutung der Vorhaben und der Vergleichbarkeit mit Talsperren ab einem Fassungsvermögen von mehr als 100 000 Kubikmeter in die Zuständigkeit der Regierungspräsidien verlagert. In § 128 Absatz 2 ist hierzu eine Übergangsregelung vorgesehen. Bei kleineren Wasserspeichern oder Wasserfernleitungen bleibt es bei der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde (vergleiche die Begründung zu § 80). Darüber hinaus wird in Nummer 1 Buchstabe g die schon früher bestandene Zuständigkeit für Rohrleitungsanlagen nach Nummer 19.3 der Anlage 1 zum UVPG wieder aufgenommen. Nachdem der Vollzug des UVPG für die Vorhaben nach den Nummern 19.3, 19.8 und 19.9 der Anlage 1 zum UVPG an der systematisch richtigen Stelle in § 80 in das Aufgabengebiet der Wasserbehörden überwiesen ist, erfolgt für die Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen eine Zuweisung an die höhere Wasserbehörde. Die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde erstreckt sich bei Zaunbetrieben auf die im Zusammenhang mit der Anlage stehenden Direkt- und Indirekteinleitungen. Für Betriebsgelände, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das Regierungspräsidium Freiburg auch wasserwirtschaftlich zuständig.

Absatz 3 weist die Zuständigkeit für den Gewässerausbau bei Vorhaben nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d ebenfalls der höheren Wasserbehörde zu, um in diesen Fällen dort die Durchführung eines Verfahrens mit einer einheitlichen Entscheidung zu gewährleisten. Mit dieser Regelung wird Vorschlägen der höheren Wasserbehörden aus der Anhörung Rechnung getragen. Ausgenommen sind die Fälle des Gewässerausbaus an Bundeswasserstraßen, für die der Bund zuständig ist. Dabei wird auch die bisher in der Verordnung des Umweltministeriums über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg für Entscheidungen zur Wasserkraftnutzung am Hochrhein vom 3. Juli 2001 geregelte Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg übernommen.

Absatz 4 regelt die sachliche Zuständigkeit der obersten Wasserbehörde. Entfallen ist die Zuständigkeit der obersten Wasserbehörde für Entscheidungen betreffend das Forschungszentrum Karlsruhe, da aufgrund der heute dort ausgeübten, nicht mehr kerntechnisch geprägten Tätigkeiten eine Zuständigkeit der obersten Wasserbehörde nach Absatz 4 nicht mehr erforderlich ist.

Absatz 5 führt den bisherigen § 96 Absatz 4 WG fort.

Absatz 6 bestimmt zum einen, dass die Gemeinden zuständige Behörde im Sinne des § 93 WHG sind. Diese Zuständigkeit oblag den Gemeinden schon bislang nach dem bisherigen § 88 WG; sie wurde von Gemeinde- und Städtetag im Rahmen der Anhörung ausdrücklich gefordert. Zum anderen wird geregelt, dass es sich bei den von den Gemeinden nach § 93 WHG sowie § 29 Absatz 1 und Absatz 4 und § 65 Absatz 3 wahrgenommenen Aufgaben um Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 2 Absatz 2 und 3 GemO) der Wasserbehörden handelt. Diese Zuständigkeiten wurden von Gemeinde- und Städtetag im Rahmen der Anhörung ohne die Bestimmung oder Gewährung eines Kostenausgleichs gefordert. Aufgrund ihres unmittelbaren Bezugs zu den örtlichen Angelegenheiten wurde insoweit in Anknüpfung an die entsprechenden Zuständigkeitsregelungen des bisherigen WG eine Ausnahme vom Grundsatz der Zuständigkeit der Wasserbehörden für den Vollzug des WHG und des WG gemacht. Auf die Gemeinden kommen hierdurch keine wesentlichen neuen Aufgaben zu, die zu einer nach Artikel 71 Absatz 3 LV ausgleichspflichtigen wesentlichen Mehrbelastung führen würden. Die Zuständigkeiten der Gemeinden werden durch das sog. Zaunprinzip (Absatz 2 Nummer 2) nicht verdrängt.

Zu § 83 Zuständigkeit der Flussgebietsbehörden

Die Vorschrift führt den bisherigen § 97 WG fort und regelt die besonderen Zuständigkeiten der Flussgebietsbehörden, die in den Regierungspräsidien angesiedelt sind. Die Flussgebietsbehörden sind nach Absatz 1 Nummer 1 für den Voll-

zug von Teilen der im Jahr 2011 in Kraft getretenen Oberflächengewässerverordnung sowie der Grundwasserverordnung des Bundes zuständig. Diese Aufgaben waren bislang in der Gewässerbeurteilungsverordnung geregelt, die durch Artikel 29 aufgehoben wird. Der gewässerkundliche Dienst wirkt nach § 76 bei der Aufgabenerfüllung mit und unterstützt die Flussgebietsbehörden in fachtechnischen Fragen sowie bei der Erhebung und Aufbereitung des erforderlichen Datenmaterials. Die bereits bestehende Zuständigkeit der Flussgebietsbehörden für die Aufstellung und Aktualisierung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Durchführung der Wasserrahmenrichtlinie und der §§ 82 ff. WHG wird nun in Absatz 1 Nummer 2 ausdrücklich klargestellt. Sie sind darüber hinaus nach Absatz 1 Nummer 3 für den Vollzug der Vorgaben des WHG zuständig, die zur Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EU-Hochwassermanagement-Richtlinie) erlassen wurden und veröffentlichen die erstellten Gefahrenkarten und Risikokarten sowie die Risikomanagementpläne auf der jeweiligen Homepage im Internet.

In Absatz 1 wird zudem der bisherige § 108 b Absatz 2 WG fortgeführt. Die Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen (SUP) nach dem UVPG ist von den Aufgaben nach Absatz 1 umfasst.

Zu § 84 Zusammentreffen mehrerer Entscheidungen

Die Vorschrift führt den bisherigen § 98 WG fort. In Konstellationen mehrerer Zulassungserfordernisse ist aus Gründen der Verfahrenseffizienz und Sachnähe die Behörde zuständig, deren Verfahren und materielle Vorgaben das Vorhaben beherrschen. Befreiungen sind auch solche nach dem WHG, zum Beispiel § 78 WHG, wie auch von den Vorschriften einer Verordnung nach dem WHG in Verbindung mit den §§ 95 und 96 dieses Gesetzes. Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 tragen den Zuständigkeitsübertragungen an die Gemeinden für Befreiungen betreffend den Innenbereich nach § 29 Absatz 4 und Genehmigungen nach § 78 Absatz 3 Satz 1 WHG Rechnung.

Der bisherige § 108 Absatz 1 Satz 3 wird aus systematischen Gründen als § 84 Absatz 3 fortgeführt. Damit wird vermieden, dass eine etwa vorab erteilte Genehmigung nicht ausgenutzt werden kann, weil sich in einem nachgeschalteten Verfahren herausstellt, dass eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erteilt werden kann. Die wasserrechtliche oder baurechtliche Genehmigung soll von der für die Erteilung der Erlaubnis und Bewilligung zuständigen Wasserbehörde nur dann mit ausgesprochen werden, wenn auch die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung möglich ist.

Zu § 85 Zuständigkeit für Veränderungssperren (zu § 86 WHG)

Die Vorschrift führt den bisherigen § 111 WG fort. Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über Veränderungssperren zur Sicherung von Planungen ergibt sich unmittelbar aus § 86 Absatz 1 WHG. Die dort normierte Ermächtigung der Landesregierung wird entsprechend der Ermächtigung des § 86 Absatz 1 Satz 2 WHG auf die für das konkrete Vorhaben zuständige Wasserbehörde übertragen.

Zu Abschnitt 2 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Abschnitt 2 regelt Allgemeine Verfahrensbestimmungen. Die Regelungen führen die bisherigen Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des 2. Abschnitts des Neunten Teils des WG fort.

Zu § 86 Antrag

Zukünftig sind, anders als nach dem bisherigen § 100 WG, Anträge direkt bei der für die Entscheidung zuständigen Behörde einzureichen. Der bisherige § 100 Absatz 1 Satz 2 WG, wonach auf Angaben in einer Umwelterklärung nach Anhang III der EMAS-Verordnung Bezug genommen werden kann, hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt und kann daher entfallen. Ebenso entbehrlich ist die Verordnungsermächtigung des bisherigen § 100 Absatz 2 Satz 2 WG. Welche und wie viele Unterlagen bei der Antragstellung vorzulegen sind, wird von der verfahrensführenden Zulassungsbehörde im Einzelfall bestimmt.

Zu § 87 Schriftform

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 102 Satz 1 WG. Der Ausschluss elektronischer Kommunikation (§ 3 a LVwVfG) durch den bisherigen § 102 Satz 2 WG wird mit Blick auf die technischen Entwicklungen in diesem Bereich nicht fortgeführt.

Zu § 88 Aussetzung aufgrund von Einwendungen

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 103 WG.

Zu § 89 Sicherheitsleistung, Versicherung

Die Vorschrift führt den bisherigen § 104 WG fort. Als Sicherheitsleistung im Sinne des Gesetzes gilt jetzt nicht mehr insbesondere der Nachweis einer Haftpflichtversicherung, sondern allgemein einer Versicherung. Dazu kann auch eine verschuldensunabhängige Versicherung zählen. Voraussetzung der Sicherheitsleistung ist, dass diese zur Sicherung der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, Inhalts- oder Nebenbestimmungen von Bescheiden oder sonstigen Verpflichtungen erforderlich ist. Das Privileg des bisherigen § 104 Satz 2 WG zu Gunsten öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften und Zweckverbänden ist nicht mehr zeitgemäß und wird daher nicht fortgeführt. Soweit die Sicherung bei solchen Vorhaben bereits durch eine kommunale Haftpflichtversicherung erfolgt, ist das Verlangen einer Sicherheitsleistung entbehrlich. Bei Gemeinden besteht zudem kein Insolvenzrisiko.

Zu § 90 Beweissicherung

Die Vorschrift führt den bisherigen § 105 WG fort und konkretisiert die allgemeinen Befugnisse der Gewässeraufsicht im Bereich der Beweissicherung. Die rein klarstellende Vorschrift des bisherigen § 105 Absatz 2 WG zu vorläufigen Anordnungen ist entbehrlich, die entsprechende Befugnis folgt bereits aus § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG.

Zu § 91 Datenverarbeitung (zu § 88 WHG)

Die Vorschrift führt den bisherigen § 106 WG fort, im Hinblick auf die umfangreiche Regelung des § 88 WHG zur Informationsbeschaffung und Informationsübermittlung jedoch nur dessen Absätze 2 und 3.

§ 88 Absatz 1 WHG ermächtigt die zuständigen Behörden, im Rahmen der ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu den in § 88 WHG genannten Zwecken zu erheben und zu verwenden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder inner-

staatlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Wasserhaushalts oder im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit, insbesondere zur Koordinierung nach § 7 Absatz 2 bis 4 WHG, erforderlich ist. Der in § 88 Absatz 1 Satz 2 WHG genannte Aufgabenkatalog ist nicht abschließend, zu den genannten Aufgaben gehören u. a. die Durchführung von Verwaltungsverfahren, die Gewässeraufsicht einschließlich gewässerkundlicher Messungen und Beobachtungen sowie die Gefahrenabwehr.

Die Ermächtigung, dazu Informationen und personenbezogene Daten zu erheben und zu verwenden, trägt dem Umstand Rechnung, dass es neben den öffentlichen auch private Gewässer gibt, dass Privateigentum anderer als des Landes und der Gemeinden an öffentlichen Gewässern nach § 5 Absatz 1 Satz 2 möglich ist. Ferner gelten nach § 5 Absatz 4 Satz 2 Bauten und andere feste Anlagen im Bett öffentlicher Gewässer, die einem für ein Grundstück erteilten Wasserbenutzungsrecht dienen, als Bestandteil dieses Grundstücks. Bauten und feste Anlagen im Bett öffentlicher Gewässer, die einem vom Grundstück unabhängigen Wasserbenutzungsrecht dienen, stehen im Eigentum der Benutzungsberechtigten oder -befugten. Damit kann die Erhebung und Nutzung der Daten auch mit den privaten Interessen kollidieren, auch wenn sie häufig den Interessen der Privaten dienen kann (zum Beispiel zur Feststellung des Umfangs ihrer Unterhaltungslast).

Für die Erhebung und Verwendung gelten die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Angesichts der ausdrücklichen Klarstellung in § 88 Absatz 5 WHG kann auf die Fortführung des bisherigen § 106 Absatz 4 WG verzichtet werden. Es sind die Fälle zu unterscheiden, wonach Daten beim Betroffenen ohne dessen Kenntnis erhoben werden (§ 13 Absatz 3 LDSG) oder aber bei Dritten ohne Kenntnis des Betroffenen (§ 13 Absatz 4 LDSG). Wenn die Wasserbehörden in Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere der Gewässerbewirtschaftung, der allgemeinen Gewässeraufsicht oder der Unterhaltung des gewässerkundlichen Dienstes flächendeckend oder systematisch Feststellungen auf Grundstücken oder an Gewässern treffen oder Luftbilder, zum Beispiel zur Erstellung von Hochwassergefahrenkarten, erstellen, werden sie regelmäßig angesichts der Vielzahl der Betroffenen und der aufwändigen Feststellung der Eigentumsverhältnisse auf freier Flur die Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erheben. Dieser Sachverhalt entspricht vor allem § 13 Absatz 3 Nummer 2 LDSG. Betroffene werden über diese zu gewinnenden Daten in der Praxis selten und, wenn ja, nicht vollständig verfügen, zum Beispiel wenn Nutzungsrechte im Wege der Rechtsnachfolge übergegangen sind. Dasselbe gilt bei Luftbilddaufnahmen und Orthofotos, mit denen ein hochauflösendes Geländemodell erstellt wird, auf dessen Basis bei verschiedenen Jährlichkeiten des Hochwassers überflutete Flächen sowie Überschwemmungsgebiete berechnet und die Wasserstände auf den Grundstücken ermittelt werden. Die Modellierung eines Grundstücks können die Eigentümer selbst nicht vornehmen. Dies kann nur von Experten gemacht werden, die über das erforderliche Know-how und die entsprechenden Geräte verfügen. Deshalb ist die Erhebung ohne Kenntnis des Betroffenen wegen der Art der zu erfüllenden Aufgabe erforderlich und damit regelmäßig zulässig, weil keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ihr überwiegende Interessen des Betroffenen entgegenstehen könnten (§ 13 Absatz 3 Nummer 2 LDSG). Soweit Daten bei Dritten erhoben werden, wie dies beispielsweise bei Luftbilddauswertungen unverzichtbar der Fall ist, ist dies nach § 13 Absatz 4 Nummer 2 LDSG aus den gleichen Gründen zulässig.

Die Verpflichtung des Absatz 1 ist eine neue Vorschrift, die über die Regelung des § 88 Absatz 2 WHG hinaus festlegt, dass die genannten Stellen auf Verlangen verpflichtet sind, den Wasserbehörden und der LUBW Informationen zur Verfügung zu stellen. Eine formale Anordnung ist dazu nicht erforderlich. Für Informationen von nicht-öffentlichen Stellen gilt die Regelung des § 88 Absatz 2 WHG.

Absatz 2 führt den bisherigen § 106 Absatz 3 WG fort. Zu den Kriterien, nach denen die oberste Wasserbehörde die wasserwirtschaftlich relevanten Daten festlegt, die veröffentlicht werden dürfen, wird auf die Begründung zu Artikel 3 des Ge-

setzentwurfs der Landesregierung zur Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (INSPIRE) sowie zur Änderung bodenschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Vorschriften (Drucksache 14/5421, S. 48) verwiesen.

Zu Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für einzelne Verfahrensarten

Abschnitt 3 regelt Besondere Bestimmungen für einzelne Verfahrensarten. Die Regelungen führen die bisherigen Besonderen Bestimmungen des Zweiten Unterabschnitts des 2. Abschnitts des Neunten Teils des WG fort. In der Regelung des Erlaubnis- und Bewilligungsverfahrens (§ 93) wird der durch das WHG eingeführten Zulassungsart der „gehobenen Erlaubnis“ Rechnung getragen.

Zu § 92 Anzeigeverfahren

Die Vorschrift fasst die bisher verstreut geregelten Anzeigeverfahren zusammen und regelt einheitlich die Verfahrensschritte für den Fall, dass für ein Vorhaben eine Anzeigepflicht vorgeschrieben ist. Dies betrifft insbesondere die §§ 18, 24, 43 Absatz 1 und § 48 Absatz 2. Nicht erfasst werden Anzeigen, die nicht der Prüfung eines Vorhabens dienen, sondern lediglich der Kenntnissgabe (Mitteilung) eines Sachverhalts. Eine andere, weitergehende Regelung für das Anzeigeverfahren enthält zum Beispiel § 4 a RohrfernleitungsVO, weshalb die Einschränkung in Absatz 1 Satz 1 erfolgen muss.

Absatz 1 beschreibt die im Regelfall erforderlichen Unterlagen und regelt die Bestätigung des Eingangs der Anzeige und die ab dem Eingang der Anzeige laufende Monatsfrist, vor deren Ablauf mit den Arbeiten nicht begonnen werden darf, es sei denn, die Wasserbehörde hat einem früheren Beginn zugestimmt. Zu den angezeigten Vorhaben können jederzeit Anforderungen auf Grund der §§ 100 und 101 WHG sowie § 75 dieses Gesetzes gestellt und Maßnahmen angeordnet werden.

Absatz 2 regelt den Übergang vom Anzeigeverfahren in das Zulassungsverfahren, in das nach behördlicher Prüfung und Bewertung der Anzeigeunterlagen übergeleitet werden kann. In diesem Fall gilt die Anzeige als Antrag auf Zulassung des Vorhabens (Satz 2) und die Wasserbehörde hat dem Antragsteller den Beginn des Zulassungsverfahrens von Amts wegen mitzuteilen (Satz 3). Diese Mitteilung über den Beginn des Zulassungsverfahrens kann mit der Bestätigungsanzeige verbunden werden (Satz 4).

Absatz 3 stellt klar, dass die Wasserbehörde auch im Rahmen des Anzeigeverfahrens bei der Prüfung der Frage, ob ein Zulassungsverfahren eingeleitet werden soll, innerhalb der von den Absätzen 1 und 2 bestimmten Monatsfrist Träger öffentlicher Belange, Anlieger oder die Öffentlichkeit über das Vorhaben informieren oder in geeigneter Weise dazu anhören kann. Mit dieser Regelung wurde einem Vorschlag aus der Anhörung gefolgt.

Zu § 93 Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren (zu § 11 WHG)

Die Vorschrift führt den bisherigen § 108 WG fort.

Absatz 1 hat zur Folge, dass auch für die neue, bundesrechtliche durch § 15 WHG eingeführte gehobene Erlaubnis angesichts der ihr zukommenden Rechtswirkungen ein förmliches Verfahren wie bei der Erteilung einer Bewilligung erforderlich ist. Die Verweise auf die Vorschriften des LVwVfG entsprechen dem bisherigen Recht. § 93 spezifiziert § 11 Absatz 2 WHG im Hinblick auf die Erteilung von Erlaubnissen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 108 Absatz 2 WG.

Absatz 3 Satz 1 lässt bei der Erteilung einer einfachen (nicht gehobenen) Erlaubnis ein vereinfachtes Verfahren insbesondere in den Fällen zu, in denen dies bereits unter dem bisherigen § 108 Absatz 3 und Absatz 4 WG möglich war. Darüber hinaus kommt ein vereinfachtes Verfahren in der Regel bei Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 28 in Betracht. Die im bisherigen § 108 Absatz 4 WG geregelte Erlaubnisfiktion wurde aufgrund der damit verbundenen Verkürzung der Beteiligung der Betroffenen nicht fortgeführt. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass die Wasserbehörde auch im Rahmen des vereinfachten Verfahrens bis zu dessen Abschluss Träger öffentlicher Belange, Anlieger oder die Öffentlichkeit über das Vorhaben informieren oder in geeigneter Weise dazu anhören kann. Mit dieser Regelung wurde einem Vorschlag aus der Anhörung gefolgt.

In den Fällen des § 19 Absatz 2 WHG entscheidet die Bergbehörde auch dann über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn eine gehobene Erlaubnis Gegenstand des Verfahrens ist.

Zu § 94 Zusammentreffen mehrerer Anträge

Die Vorschrift führt den bisherigen § 18 WG fort. Auf eine Übernahme des bisherigen § 18 Absatz 1 Satz 2 WG wurde aus systematischen Gründen verzichtet, da im Ergebnis nur einem Vorhaben der größte Nutzen für das Wohl der Allgemeinheit zukommen kann. Ungeachtet dessen können die bislang in § 18 Absatz 1 Satz 2 WG ausdrücklich bestimmten Kriterien – Vorhandensein eines Unternehmens, stärkere Ortsgebundenheit eines Unternehmens, geringere Belästigung Anderer oder größere Sicherheit, welche die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers für die Ausführung und den Fortbestand des Unternehmens bieten – bei der Entscheidung nach Absatz 1 eine Rolle spielen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 18 Absatz 2 WG.

Zu § 95 Verfahrensregelungen zu Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten, Gewässerrandstreifen und Veränderungssperren

Die Vorschrift führt den bisherigen § 110 WG fort.

Absatz 1 Satz 1 passt die Vorschrift an die bundesrechtlichen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach den § 51 Absatz 1 Satz 1, § 53 Absatz 4 Satz 1, § 78 Absatz 5 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 und § 86 Absatz 1 Satz 2 WHG an und delegiert die Zuständigkeit für den Erlass auf die unteren Wasserbehörden.

Absatz 1 Satz 2 entspricht mit einer redaktionellen Klarstellung dem bisherigen § 110 Absatz 1 Satz 2 WG.

Der bisherige § 110 Absatz 1 Satz 3 WG ist entbehrlich, da sich die entsprechenden Befugnisse bereits aus dem WHG ergeben.

Die Absätze 2 bis 6 entsprechen dem bisherigen § 110 Absatz 2 bis 6 WG.

Absatz 7 führt den bisherigen § 110 Absatz 7 WG fort, wobei eine Unterscheidung zwischen der Zuständigkeit der Wasserbehörde für den Außenbereich und der Zuständigkeit der Gemeinde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde für den Innenbereich bei Regelungen nach § 29 Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist.

Zu § 96 Anordnungen der obersten Wasserbehörde in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten (zu §§ 23 und 50 bis 53 WHG)

Die Vorschrift führt den bisherigen § 110 a WG fort und passt die Regelungen an die Vorgaben des WHG an.

Zu § 97 Heilung von Verfahrens- und Formmängeln

Die Vorschrift führt den bisherigen § 110 b Absatz 1 und Absatz 3 WG fort. Die Übergangsvorschriften des bisherigen § 110 b Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 WG sind entbehrlich.

Zu § 98 Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren

Die Vorschrift führt den bisherigen § 112 WG fort. Die Absätze 4 und 6 können aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben im WHG entfallen.

Zu Teil 7 Wasserbenutzungsabgaben

Teil 7 regelt die Wasserbenutzungsabgaben. Die bisher im 1. Abschnitt des Dritten Teils des WG enthaltenen Regelungen zur Wasserkraftnutzung und zum Wasserentnahmeentgelt sowie die bisherigen Regelungen des Zehnten Teils des WG zur Abwasserabgabe werden als Beitrag zur Umsetzung des Artikels 9 der Wasserrahmenrichtlinie in einem eigenen Teil des WG gebündelt zusammengefasst. Die Bestimmungen führen die bisherigen Regelungen des WG fort.

Zu Abschnitt 1 Benutzungsentgelt

Abschnitt 1 regelt die Wasserkraftnutzung und führt den bisherigen § 17 WG unverändert fort. Die Entgelterhebung hat sich bewährt und ist nach wie vor mit Blick auf die gesetzlichen Zielsetzungen erforderlich. Sie entspricht dem Grundgedanken des Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie.

Zu § 99 Besondere Bestimmungen für die Wasserkraftnutzung und das Entnehmen fester Stoffe

Die Vorschrift führt den bisherigen § 17 WG fort, nach dem an öffentlichen Gewässern zum einen für die Nutzung der Wasserkraft von mehr als 1 000 Kilowatt Leistung und zum anderen für das Entnehmen fester Stoffe ein Entgelt zugunsten des Eigentümers des Gewässerbettes erhoben werden kann.

Während nach dem Wortlaut des bisherigen § 17 Absatz 1 Satz 1 WG das Entgelt „bei der Bewilligung oder Erlaubnis von Benutzungen“ auferlegt werden kann, stellt die neue Formulierung, dass das Entgelt „bei Benutzungen“ der genannten Art auferlegt werden kann, klar, dass das Entgelt nicht etwa nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung auferlegt werden kann, sondern auch später. Erfasst sind daher auch Nutzungen aufgrund alter Rechte und alter Befugnisse. Außerdem wird klargestellt, dass das Entgelt nicht etwa für die Erteilung einer Bewilligung oder Erlaubnis erhoben wird, sondern für die genannten Gewässernutzungen. Im Übrigen bleibt die Regelung unverändert.

Zu Abschnitt 2 Wasserentnahmeentgelt

Abschnitt 2 regelt das Wasserentnahmeentgelt. Die Regelungen führen die bisherigen Bestimmungen der §§ 17 a bis 17 o WG fort. Umstände, die gegen die Erhebung des Wasserentnahmeentgelts sprechen, sind nicht ersichtlich. Die ursprüngliche und auch die mit der Novellierung der Vorschriften im Jahr 2010 modifizierte Lenkungswirkung der Vorschriften hat sich bewährt und ist auch zukünftig erforderlich. Die Entgelterhebung entspricht dem Grundgedanken des Artikels 9 der Wasserrahmenrichtlinie. Über die weitere Entwicklung wird dem Landtag gemäß § 114 regelmäßig berichtet.

Zu § 100 Entgelt für Wasserentnahmen

Die Vorschrift führt den bisherigen § 17 a WG unverändert fort.

Zu § 101 Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift führt den bisherigen § 17 b WG inhaltlich unverändert fort.

Zu § 102 Entgeltpflichtige Benutzungen

Die Vorschrift führt den bisherigen § 17 c WG unverändert fort.

Zu § 103 Ausnahmen von der Entgeltspflicht

Die Vorschrift führt den bisherigen § 17 d WG fort. Bei dieser Novellierung ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die Verdopplung der Bagatellgrenze, die in Nr. 9 unverändert fortgeführt wird, zu einer Entgeltfreiheit der Wasserbenutzungen führt, die zur Speisung von Lauf- und Springbrunnen notwendig sind. Es wurde festgestellt, dass es dennoch verschiedene Brunnen im Landesgebiet gibt, für die ein Entgelt zu entrichten ist. Aus diesem Grund wird in Nr. 8 eine Ausnahme für die Benutzung von Wasser zur Speisung von Lauf- und Springbrunnen eingeführt, die jedoch auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Brunnen beschränkt ist.

Zu § 104 Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz, Veranlagungszeitraum, Zweckbindung

Die Vorschrift führt den bisherigen § 17 e WG unverändert fort. Zudem wurde in Absatz 4 Satz 2 nach dem Vorbild des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) eine Zweckbindung des Aufkommens, soweit das Entgelt dem Land zusteht, zugunsten wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Belange verankert. Über ihre Zulässigkeit hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden. Von der Zweckbindung umfasst werden namentlich die Bereiche Gewässerökologie, Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserschutz mit integriertem Rheinprogramm (IRP). Nicht umfasst werden z. B. die Bereiche SchALVO und Bodenschutz/Altlasten. Ebenso bleiben die aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF) finanzierten Maßnahmen im Bereich der Wasserwirtschaft unberührt. Die Zweckbindung tritt aus haushaltstechnischen Gründen erst zum 1. Januar 2015 in Kraft. Das ab dem 1. Januar 2015 eingehende Entgelt für Wasserentnahmen und für die Nutzung der Wasserkraft ist zweckgebunden zu verwenden. Die Zweckbindung ist nach Abschluss der Maßnahmen des IRP unter Einbeziehung sich aufgrund nationalen und EU-Rechts ergebender neuer wasserwirtschaftlicher Anforderungen zu evaluieren.

Zu § 105 Ermäßigung für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern

Die Vorschrift führt den bisherigen § 17 f WG inhaltlich unverändert fort.

Zu § 106 Ermäßigung für die Verwendung von Grundwasser

Die Vorschrift führt den bisherigen § 17 g WG in Satz 1 mit einer redaktionellen Änderung – Anpassung an die aktuelle Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamts – fort.

Zu § 107 Härtefälle

Die Vorschrift führt den bisherigen § 17 h WG unverändert fort.

Zu § 108 Festsetzung, Vorauszahlungen, Fälligkeit

Die Vorschrift führt den bisherigen § 17 i WG unverändert fort.

Zu § 109 Feststellung durch Grundlagenbescheid

Die Vorschrift führt den bisherigen § 17 j WG unverändert fort. Die Überschrift der Norm wurde präzisiert.

Zu § 110 Nachweise für Ermäßigungen

Die Vorschrift führt den bisherigen § 17 k WG fort.

Zu § 111 Nachweise für Härtefälle

Die Vorschrift führt den bisherigen § 17 l WG unverändert fort.

Zu § 112 Aufhebung oder Änderung, Nacherhebung

Die Vorschrift führt den bisherigen § 17 m WG unverändert fort.

Zu § 113 Anwendung der Abgabenordnung und des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Die Vorschrift führt den bisherigen § 17 n WG unverändert fort.

Zu § 114 Berichtspflicht

Die Vorschrift führt den bisherigen § 17 o WG unverändert fort. Da im Rahmen der Anhörung die Regelungen zum Wasserentnahmeentgelt erneut überprüft wurden, konnte die Frist für den Erfahrungsbericht um zwei Jahre auf den 31. Dezember 2016 verlängert werden. Auf den bisherigen § 17 o Satz 2 Nummer 3 und Nummer 4 WG konnte verzichtet werden.

Zu Abschnitt 3 Abwasserabgabe

Abschnitt 3 regelt die Abwasserabgabe. Die Regelungen konkretisieren und ergänzen die bundesrechtlichen Vorschriften des Abwasserabgabengesetzes und führen die bisherigen Bestimmungen des Zehnten Teils des WG fort. Mit den in den §§ 115 bis 124 vorgenommenen Änderungen gegenüber dem Anhörungsentwurf wurde verschiedenen Stellungnahmen in der Anhörung Rechnung getragen.

Zu § 115 Ermittlung auf Grund des Bescheides (zu § 3 Absatz 3 und § 4 AbwAG)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 114 WG. Der bisherige § 114 Absatz 3 WG wird gestrichen, weil es bisher keine Anwendungsfälle gegeben hat.

In Abweichung vom bisherigen Recht hat der Einleiter die für die Schätzung notwendigen Angaben bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres zu machen.

Neben der niedrigeren Abwassermenge wird auch ein niedrigerer Überwachungswert – als im Bescheid festgelegt – als Grund für die Erklärung niedrigerer Werte nach § 4 Absatz 5 AbwAG zugelassen (Absatz 2).

Zu § 116 Niederschlagswasser (zu § 7 AbwAG)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 114 a WG.

In Absatz 2 ist der Ausbaugrad der Regenwasserbehandlung ab dem 1. Januar 2015 von 90 auf 95 Prozent und ab dem 1. Januar 2020 auf 100 Prozent angehoben worden.

Zu § 117 Kleineinleitungen (zu § 8 AbwAG)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 114 b WG. In Absatz 2 Satz 2 wird anstelle des bisherigen Begriffs „Ausbringung“ der Begriff „Aufbringung“ verwendet.

Zu § 118 Abgabepflicht für Dritte, Abwälzbarkeit (zu § 9 Absatz 2 AbwAG)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 115 WG.

Zu § 119 Verdünnung (zu § 9 Absatz 5 Satz 1 AbwAG)

Die Vorschrift führt den bisherigen § 115 a WG fort und passt die Regelung den inzwischen aufgrund der allgemeinen Überzeugung gesteigerten Anforderungen an die Fremdwasserreduzierung sowie an die Notwendigkeit einer vereinfachten Investitionsverrechnung an. Eine Reduzierung des anrechenbaren Fremdwasseranteils erscheint angebracht. Den Gemeinden stehen die notwendigen Instrumente zur Verfügung, die Reduzierung des Fremdwasseranteils zu erreichen. Gegenüber dem Anhörungsentwurf wurde der relevante Verdünnungsanteil in Absatz 1 Satz 1 wieder erhöht und zeitlich gestaffelt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 115 a Absatz 2 WG. Den Anregungen des Rechnungshofs folgend legt Absatz 3 eine neue, den Vollzug erleichternde Pauschalierung für Kanalsanierungen fest. Bei Maßnahmen, mit denen undichte Schmutz- und Mischwasserkanäle saniert werden, wird der auf die Sanierung anfallende verrechenbare Anteil ermittelt. Dieser wird mit der Hälfte der Sanierungskosten angesetzt, da die andere Hälfte der Kosten der Bestandserhaltung dient. Im Übrigen werden die Aufwendungen für Kanalsanierungen nach Länge und Durchmesser der Kanäle pauschaliert. Für schwierige Untergrundverhältnisse kann ein angemessener Zuschlag gewährt werden. Die Einzelheiten der Pauschalierung werden in einer Verwaltungsvorschrift der obersten Wasserbehörde festgelegt.

Zu § 120 Verrechnung (zu § 10 Absatz 3 AbwAG)

Die Vorschrift führt den bisherigen § 115 b WG fort.

Dem Vorschlag des Rechnungshofs folgend wird in Absatz 3 zur Vollzugsvereinfachung eine Frist zur Abgabe der Verrechnungserklärung eingeführt. Die Frist beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Frist verjährt die Verrechnungsmöglichkeit.

Zu § 121 Erklärungspflicht (zu § 11 AbwAG)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 116 WG.

Zu § 122 Festsetzung der Abgabe, Fälligkeit

Die Vorschrift führt den bisherigen § 117 WG fort.

Zu § 123 Festsetzungs-, Erhebungs- und Vollstreckungsverfahren

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 117 a WG.

Als Folge der in § 120 Absatz 3 eingeführten Verrechnungsfrist ist in Absatz 1 Nummer 4b) auch der Absatz 4 von § 164 der AO eingefügt worden.

Zu § 124 Abzug des Verwaltungsaufwands

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 118 WG.

Zu Teil 8 Straf- und Bußgeldbestimmungen

Teil 8 regelt die Straf- und Bußgeldbestimmungen. Die Regelungen ergänzen die Bußgeldbestimmungen des Kapitels 6 des WHG (§ 103) und führen die bisherigen Bestimmungen des Elften Teils des WG fort.

Zu § 125 Anwendung der Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 119 WG.

Zu § 126 Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift führt den bisherigen § 120 WG unter Berücksichtigung der in § 103 WHG geregelten Ordnungswidrigkeiten fort. Die Aufnahme weiterer Ordnungswidrigkeitentatbestände gegenüber dem Anhörungsentwurf ist das Ergebnis der Anhörung und dient darüber hinaus der Vermeidung von Wertungswidersprüchen.

Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 4, Nummer 7 bis Nummer 11, Nummer 13 bis Nummer 15, Nummer 17 und Nummer 18 entsprechen den Ordnungswidrigkeiten des bisherigen § 120 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3, Nummer 6 bis Nummer 9, Nummer 12 bis Nummer 14, Nummer 16, Nummer 19 und Nummer 20 WG. Absatz 1 Nummer 3, Nummer 6, Nummer 12 und Nummer 13 bestimmen, dass der Verstoß gegen die in den §§ 18, 24 Absatz 3, § 43 Absatz 1 und Absatz 6 sowie § 48 Absatz 2 normierten Anzeige- und Mitteilungspflichten bußgeldbewehrt ist. In Absatz 1 Nummer 5 wurden Verstöße gegen das Verbot, bei der Nutzung der Wasserkraft unbefugt Schwall und Sunk zu verursachen, wenn dabei signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Gewässerzustand oder auf die Gewässerökologie verursacht werden, aufgenommen. In Absatz 1 Nummer 8 wurde auch die in § 27 aufgeführte wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen des Gewässers aufgenommen. Absatz 1 Nummer 16 bestimmt, dass der Beginn mit anzeigepflichtigen Arbeiten entgegen § 92 Absatz 1 Satz 3 bußgeldbewehrt ist. In Absatz 1 Nummer 17 wurden Verstöße gegen die Vorgaben für die Abgabe der Entgelterklärung aufgenommen, die auch – ebenso wie Verstöße bei der Abgabeerklärung im Bereich der Abwasserabgabe – sanktioniert werden sollen. Absatz 1 Nummer 18 bestimmt, dass auch Verstöße gegen Regelungen in Rechtsverordnungen, die aufgrund des bisherigen Wasserrechts – WHG und WG – erlassen wurden und daher auf den bisherigen § 120 Absatz 1 Nummer 19 WG verweisen, bußgeldbewehrt sind.

Auf den bisherigen § 120 Absatz 1 Nummer 4, Nummer 5, Nummer 10, Nummer 11, Nummer 15, Nummer 17 und Nummer 18 WG konnte verzichtet werden, da in

§ 103 WHG oder in Rechtsverordnungen des Bundes inhaltsgleiche Bußgeldvorschriften zu den jetzt ebenfalls im WHG oder in Rechtsverordnungen des Bundes geregelten Verpflichtungen normiert sind.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen dem bisherigen § 120 Absatz 2 bis Absatz 4 WG.

Der bisherige § 120 Absatz 3 Satz 2 WG kann entfallen.

Zu Teil 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Teil 9 regelt die Übergangs- und Schlussbestimmungen. Aus dem Zwölften Teil des bisherigen WG mit den Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 122 bis 132) werden mehrere Bestimmungen nicht mehr oder an anderer Stelle weitergeführt.

Die Regelungen über alte Rechte und alte Befugnisse (bisher § 122 WG) finden sich entsprechend der Gliederung des WHG jetzt in § 15.

Der bisherige § 123 WG, der nach dem bisherigen § 132 Halbsatz 2 WG bereits am 1. Februar 1960 in Kraft getreten war und damit einen Monat vor dem am 1. März 1960 in Kraft getretenen übrigen WG und dem WHG, hielt die vor dem 1. Februar 1960 durch tatsächliche Ausübung des Benutzungsrechts nach Artikel 3 Absatz 1 des württembergischen Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (RegBl. S. 921) begründeten Benutzungsrechte zu Grundwasserentnahmen aufrecht, soweit zu ihrer Ausübung am 1. Februar 1960 rechtmäßige Anlagen vorhanden waren, die vor dem 1. August 1959 errichtet oder begonnen waren. Zweck der Regelung war es, diese Benutzungsrechte so zu definieren, dass am 1. März 1960 die Voraussetzungen ihrer Weitergeltung als alte Rechte nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 WHG alte Fassung in Verbindung mit § 122 Absatz 1 Nummer 1 des bisherigen WG ohne Erlaubnis oder Bewilligung erfüllt waren. Soweit solche Benutzungsrechte als alte Rechte aufrechterhalten geblieben sind, ändert sich durch die Aufhebung der Übergangsregelung des bisherigen § 123 WG nichts.

Der bisherige § 123 a WG ist entbehrlich. Er war durch Artikel 1 Nummer 38 des am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des WG vom 13. November 1995 (GBl. 773) eingefügt worden und begründete im württembergischen Rechtsbereich privatrechtliches Eigentum des (öffentlichen) Eigentümers des Gewässerbettes an der sogenannten „Uferkrawatte“. Dabei handelte es sich um den Uferstreifen, der nach dem württembergischen Wassergesetz vom 1. Dezember 1900 (RegBl. S. 921) Teil des Gewässerbetts war, nicht mehr aber nach dem WG für Baden-Württemberg. Dies war Folge der unterschiedlichen Festlegungen der Uferlinie: in Artikel 7 Absatz 3 des württembergischen Wassergesetzes richtete sich die Uferlinie nach dem mittleren Hochwasserstand, während sie in § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 des WG für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (GBl. S. 17), in Kraft getreten am 1. März 1960, dem mittleren Wasserstand entspricht. Mit dem WG für Baden-Württemberg wurde die Uferlinie als Grenze zwischen dem Gewässerbett und den Ufergrundstücken landeseinheitlich nach dem mittleren Wasserstand festgelegt. Dadurch wurden nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Stuttgart im ehemals württembergischen Rechtsbereich die Uferstreifen zwischen der früheren und der neuen Uferlinie zu herrenlosen Grundstücken. Durch den bisherigen § 123 a WG wurde an diesen Grundstücken an der sogenannten „Uferkrawatte“ kraft Gesetzes Eigentum des jeweiligen Eigentümers des Gewässerbettes begründet. Mit dem gesetzlichen Eigentumsübergang am 1. Januar 1996 hat sich der Regelungsgehalt des bisherigen § 123 a WG erledigt und braucht nicht mehr weitergeführt zu werden. Insofern hat die Aufhebung der Norm keine Auswirkung auf die aktuell bestehenden Eigentumsverhältnisse an der sogenannten „Uferkrawatte“. Da mit dem gesetzlichen Eigentumsübergang privatrechtliches Eigentum begründet wurde, über das grundsätzlich verfügt werden kann, kann das Eigentum an diesen Uferstreifen inzwischen auch weiterübertragen worden sein, zum Beispiel durch Zusammenlegung mit den anschließenden Ufergrundstücken. Es wäre deshalb auch nicht zu-

treffend, die zum 1. Januar 1996 eingetretenen Eigentumsverhältnisse fortzuschreiben.

Der bisherige § 124 WG bezog sich auf die Möglichkeit der öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse nach § 16 Absatz 2 WHG alte Fassung. Da § 21 des neuen WHG die öffentliche Aufforderung, von der in Baden-Württemberg nie Gebrauch gemacht worden ist, nicht mehr kennt, erübrigt sich eine Fortschreibung des § 124 WG.

Der bisherige § 125 WG mit einem Vorbehalt bei alten Rechten und alten Befugnissen war schon durch den 1976 angefügten § 5 Absatz 2 WHG alte Fassung insgesamt überholt. Die entsprechende Regelung ergibt sich heute aus § 20 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 WHG.

Zu § 127 Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 13 des Grundgesetzes

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 127 WG.

Zu § 128 Übergangsregelung

Die Vorschrift enthält verschiedene Übergangsregelungen. Absatz 1 bestimmt, dass vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnene Verfahren von den dafür bisher, d. h. nach den Vorschriften des bisherigen WG zuständigen Behörden zu Ende geführt werden. Dabei gelten die Vorschriften des neuen Rechts, sodass zum Beispiel anstelle einer Genehmigung nach dem bisherigen § 76 WG eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird. Absatz 2 bestimmt eine Übergangsregelung für die sachliche Zuständigkeit bei großen Pumpspeicherwerken. Danach verbleibt die sachliche Zuständigkeit in den ersten beiden Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei der unteren Wasserbehörde bis zur erstmaligen Inbetriebnahme des Pumpspeicherwerkes. Die Verfahren zu den in diesem Zeitraum bei den unteren Wasserbehörden beantragten Zulassungen werden auch dort zu Ende geführt. Für Vorhaben, die zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden sowie ab der Inbetriebnahme des Pumpspeicherwerkes ist die höhere Wasserbehörde nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d zuständig. Absatz 3 stellt klar, dass Verordnungen, die auf der Grundlage des bisherigen WG ergangen sind, in Kraft bleiben. Von dieser Regelung unberührt bleibt die Aufhebung der in Artikel 29 aufgeführten Rechtsverordnungen.

Zu Anlage 1 (zu § 4 Satz 3)

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Anlage 1 entspricht der Anlage zum bisherigen § 3 Absatz 1 Satz 3 WG.

Zu Anlage 2 (zu § 13 Absatz 1 Satz 2)

Einzugsgebiete der Flussgebietseinheiten und Bearbeitungsgebiete in Baden Württemberg

Anlage 2 entspricht der Anlage zum bisherigen § 3 b Absatz 2 WG.

Zu Anlage 3 (zu § 32 Absatz 2 Satz 2)

Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltung des Landes

Anlage 3 führt die von § 32 betroffenen Gewässer zweiter Ordnung auf. Die Auflistung dient der Übersichtlichkeit zu Gunsten der Träger der Unterhaltungslast an diesen Gewässern.

Zu Anlage 4 (zu § 39 Absatz 1 Satz 2).

Verzeichnis der für die Schifffahrt bestimmten Gewässer

Anlage 4 enthält das Verzeichnis der für die Schifffahrt bestimmten Gewässer. Diese wurden bisher nach dem bisherigen § 30 Absatz 1 Satz 3 WG im Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Zu Anlage 5 (zu § 61 Absatz 2)

Verzeichnis der Hauptdämme

Anlage 5 entspricht der Anlage zum bisherigen § 71 Absatz 2 WG.

Zu Artikel 2 Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Die Änderungen passen die Landesbauordnung (LBO) an das neue WG (Artikel 1) an.

Die Nummern 1 und 3 sind Folge davon, dass die Anlagengenehmigung nach dem bisherigen § 76 WG, für deren Entscheidung nach dem bisherigen § 96 Absatz 1 b WG auch die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG zuständig sind, im neuen WG nicht weitergeführt wird. Soweit erforderlich, wird stattdessen nach dem neuen § 28 WG für bestimmte Gewässerbenutzungen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sein, für die die Wasserbehörden zuständig sind. Die bisherige Erwähnung der unteren Verwaltungsbehörden nach dem bisherigen § 96 Absatz 1 b WG in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LBO bewirkt, dass der Anwendungsbereich der LBO nicht nur bei den der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegenden Anlagen auf bestimmte Anlagenarten beschränkt ist, sondern auch bei Anlagen nach dem bisherigen § 76 WG der Anwendungsbereich der LBO entsprechend eingeschränkt ist. Entsprechendes gilt für die Liste der vom baurechtlichen Verfahren freigestellten Vorhaben im Anhang zu § 50 Absatz 1 LBO. Nach dessen Nummer 4 Buchstabe e sind bauliche Anlagen, die der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegen, baurechtlich verfahrensfrei, ausgenommen Gebäude. Der bisherigen Erwähnung der unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 96 Absatz 1 b des bisherigen WG bedarf es aus den gleichen Gründen nicht mehr.

Die Änderungen durch Nummer 2 sind auch Folgeänderungen des WHG. Der in § 33 Absatz 1 Satz 2 LBO enthaltene Hinweis auf die wasserrechtlichen Vorschriften des bisherigen WG wird auf die entsprechenden neuen, teilweise vom Bund im neuen WHG getroffenen und teilweise im neuen WG enthaltenen Regelungen umgestellt.

Zu Artikel 3 Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg

Mit der Änderung des Fischereigesetzes wird in Bezug auf das Vorkaufsrecht an Fischereirechten der Verweis auf das bisherige WG der entsprechenden Regelung im neuen WG (Artikel 1) angepasst, wobei der neue Begriff entsprechend der aktuellen technischen Nomenklatur verwendet wird.

Zu Artikel 4 Änderung des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes

Die Änderung ersetzt die Verweisung auf den im neuen WG (Artikel 1) nicht weitergeführten § 24 Absatz 2 des bisherigen WG wegen vorläufiger Anordnungen in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet durch den Verweis auf den jetzt maßgeblichen § 52 Absatz 2 WHG. Zum Wasserschutzgebiet verweist das am 1. Juli 2010 in Kraft getretene (siehe Artikel 8 Absatz 2) Agrarstrukturverbesserungsgesetz bereits auf § 51 des neuen WHG.

Zu Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten

Die Änderung ersetzt den bisherigen Verweis auf die nicht weitergeführten §§ 38 bis 42 des bisherigen WG durch den Verweis auf die Regelung des § 53 WHG über den Heilquellenschutz.

Zu Artikel 6 Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Änderung passt die Aufzählung der wasserrechtlich relevanten Gebiete, die als Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Nummer 2 der Anlage 2 zum LUVPG zu beachten sind, den Regelungen des neuen WHG und des neuen WG an.

Zu Artikel 7 Aufhebung von Gesetzen im Bereich des Wasserrechts

Die Aufhebung der beiden Sondergesetze über die Pfinz-Saalbach- und die Acher-Rench-Korrektion ist Folge der Übernahme der aus diesen Gesetzen noch bestehenden besonderen Regelungen über die Unterhaltung der betroffenen Gewässer und der dazu gehörenden Anlagen in § 32 Absatz 2 Satz 2 des neuen WG (Artikel 1). Dadurch werden die beiden Sondergesetze überflüssig. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 32 verwiesen.

Zu Artikel 8 Änderung der Fischgewässerverordnung

Die Änderung passt den Verweis auf die allgemeine Gewässerüberwachungsvorschrift des bisherigen § 82 WG an die entsprechenden neuen Regelungen in den §§ 100 und 101 WHG und § 75 des neuen WG (Artikel 1) an.

Dem § 6 über das Inkrafttreten der Fischgewässerverordnung soll ein Satz 2 angefügt werden, nach dem die Verordnung am 22. Dezember 2013 außer Kraft tritt. Dies ist eine Folgeregelung des Artikels 22 Absatz 2 der Wasserrahmenrichtlinie, wonach die Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- und verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ABl. L 222 vom 14. August 1978, S. 1), deren Umsetzung die Fischgewässerverordnung dient, 13 Jahre nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie außer Kraft tritt.

Zu Artikel 9 Änderung der Gewässerqualitätszielverordnung

Die Änderungen der Gewässerqualitätszielverordnung passen zum einen die Bezugnahmen auf die frühere Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 129 vom 18. Mai 1976, S. 23) an die entsprechenden Regelungen der aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit kodifizierten Fassung der Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 (ABl. L 64 vom 4. März 2006, S. 52), die die bisherige Richtlinie abgelöst hat, an. Dies führt, wie auch in der Entsprechungstabelle in Anhang III der neuen Richtlinie dokumentiert ist, zu keinen inhaltlichen Änderungen. Zum anderen werden die Verweise auf die Begriffsbestimmung der oberirdischen Gewässer in § 1 Absatz 1 Nummer 1 und auf die Gewässerbenutzungstatbestände in § 3 des früheren WHG ebenfalls ohne inhaltliche Änderungen an die entsprechenden Regelungen in § 3 Nummer 1 und § 9 des neuen WHG angepasst.

Dem § 5 über das Inkrafttreten der Gewässerqualitätszielverordnung soll ein Satz 2 angefügt werden, nach dem die Verordnung am 22. Dezember 2013 außer Kraft

tritt. Dies ist eine Folgeregelung des Artikels 22 Absatz 2 der Wasserrahmenrichtlinie, wonach die Richtlinie 76/464/EWG, beziehungsweise jetzt die Richtlinie 2006/11/EG, deren Umsetzung die Gewässerqualitätszielverordnung dient, 13 Jahre nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie außer Kraft tritt.

Zu Artikel 10 Änderung der Badegewässerverordnung

Nummer 1 stellt die Verweise zu Begriffsbestimmungen auf die entsprechenden Definitionen in den neuen Vorschriften um.

Nummer 2 verweist wegen der Mitwirkungspflicht der Flussgebietsbehörden auf die entsprechende Bestimmung im neuen WG (Artikel 1).

Zu Artikel 11 Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

Die Änderung dient der Anpassung an das neue WG.

Zu Artikel 12 Änderung der Indirekteinleiterverordnung

Die bisherige Indirekteinleiterverordnung (IndVO) vom 19. April 1999 (GBl. S. 181) entspricht nicht mehr den Vorgaben des neuen WHG. Es verlangt gemäß § 58 Absatz 1 WHG für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) grundsätzlich eine Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde, lässt aber nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung anstelle der Genehmigung eine Anzeige zu. Von der Erleichterung, anstelle der Genehmigung nur eine Anzeige zu verlangen, soll Gebrauch gemacht werden.

Zu Nummer 1 (§ 1)

§ 1 fasst die bisherigen §§ 1 und 2 zusammen und regelt den Geltungsbereich. In Bezug auf bestehende Indirekteinleitungen trifft § 105 WHG die notwendigen Regelungen.

Zu Nummer 2 (§§ 2 bis 4)

Die bisherigen §§ 2 bis 4 sind nicht mehr erforderlich und werden aufgehoben. Der bisherige § 2 ist in § 1 integriert worden. Da die Abwasser-Verwaltungsvorschriften durch die Abwasserverordnung ersetzt worden ist, ist die Regelung in § 3 überflüssig. Der bisher in § 4 enthaltene Regelungsgehalt ist durch die Vorgaben des § 58 WHG einschließlich der darin enthaltenen Verweisungen abgedeckt.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Die Vorschrift konkretisiert in Absatz 1 die Voraussetzungen, unter denen nach § 58 Absatz 1 Satz 2 WHG anstelle der Genehmigung nur eine Anzeige erforderlich ist. Zum einen müssen in der wasserrechtlich genehmigungsfreien, aber nach anderen Vorschriften zugelassenen Behandlungsanlage die Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG als eingehalten gelten. Die Anzeige ist andererseits auch zulässig, wenn mit der Behandlung die in der Anlage zur Verordnung festgelegten Konzentrationen der dort genannten Stoffe und Stoffgruppen als eingehalten gelten. Für das Anzeigeverfahren gilt im Übrigen § 92 WG. Die Schwellenwerte der Anlage sind so angesetzt, dass die Anforderungen nach § 58 Absatz 2 WHG eingehalten werden und eine vorherige Prüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nicht notwendig ist. Im Hinblick auf § 105 WHG sind bestehende Indirekteinleitungen nicht anzuzeigen.

Absatz 2 legt fest, dass das Anzeigeverfahren für die Indirekteinleitung in private Abwasseranlagen entsprechend gilt.
Absatz 3 dient der Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Die Änderung enthält die Anpassung der Bußgeldvorschrift.

Zu Nummer 5 (Anhang)

Der Anhang entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Anhang.

Um jedoch einen Beitrag zu Beseitigung beziehungsweise Verringerung von prioritären Stoffen zu leisten, sind im Gegensatz zur IndVO für Cadmium und Quecksilber keine Schwellenwerte mehr in der Anlage enthalten. Soweit also Cadmium und Quecksilber im Abwasser enthalten sind, ist das Anzeigeverfahren nicht möglich. In diesen Fällen ist immer ein Genehmigungsverfahren nach § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG durchzuführen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung von Cadmium oder Quecksilber oder gar andere, Cadmium und Quecksilber vermeidende, Produktionsverfahren möglich sind.

Zu Artikel 13 Änderung der Reinhalteordnung kommunales Abwasser

Die Reinhalteordnung kommunales Abwasser (ROkA) ist auch weiterhin zur vollständigen Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie – Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30. Mai 1991, S. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21. November 2008, S. 1) – erforderlich. Die Abwasserverordnung sowie das neue WHG setzen derzeit noch nicht alle Bestimmungen der Kommunalabwasserrichtlinie in nationales Recht um. Insbesondere zu den Begriffsbestimmungen (Artikel 2 der Richtlinie) sowie zu den Regelungen über die Notwendigkeit von Kanälen (Artikel 3 und 4 der Richtlinie) enthält das neue WHG keine Regelungen. Insoweit muss die ROkA weiter bestehen bleiben. Sie bedarf allerdings erheblicher Änderungen. Unabhängig davon werden die Anforderungen der sog. „Bodenseerichtlinien 2005“ übernommen. Die Bodenseerichtlinien sind die von der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) empfohlenen Gewässerschutzmaßnahmen. Das Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigungen vom 27. Oktober 1960 (GBl. 1962, S. 1) verpflichtet die Länder und Kantone im Einzugsgebiet diese Empfehlungen sorgfältig zu erwägen und sie nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts nach besten Kräften durchzusetzen.

Zu Nummer 1 (§ 2)

§ 2 der Verordnung wird neu gefasst und bezieht sich nur noch auf das ober- und unterirdische Einzugsgebiet des Bodensees, also auch den Bereich der Oberen Donau bis zur Versickerungsstelle. Eine Regelung zu den sonstigen empfindlichen Gebieten ist nicht mehr erforderlich, nachdem die in Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 der Kommunalabwasserrichtlinie geforderte Behandlung im gesamten Gebiet der Bundesrepublik angewendet wird. Vgl. dazu die Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Oktober 2007.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Hier wird eine Anpassung an die inzwischen verstrichenen Fristen vorgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die bisher in § 4 enthaltenen Regelungen sind weitestgehend durch § 57 WHG und die Regelungen der Abwasserverordnung (AbwV) ersetzt worden. Lediglich hinsichtlich der Verpflichtung zur Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser und der Überwachung der Einleitungen sowie der Auswertung der Ergebnisse besteht noch Umsetzungsbedarf auf Grund der Kommunalabwasserrichtlinie. Die Verpflichtung zur Überprüfung und, soweit erforderlich, Anpassung erteilter Zulassungen ist bereits in § 100 Absatz 2 WHG geregelt, sodass der im Anhörungsentwurf vorgesehene § 4 Absatz 2 Satz 2 gestrichen werden konnte.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Die Bestimmung ist nicht mehr erforderlich. Die darin enthaltenen Regelungen zur Direkteinleitung von industriellem Abwasser sind in § 57 WHG sowie den Anhängen 3, 5, 6, 8, 10, 11, 12, 14, 15, 21 und 7 der AbwV umgesetzt. Artikel 13 der Kommunalabwasserrichtlinie verlangt von den Mitgliedsstaaten, dass sie dafür Sorge tragen, dass biologisch abbaubares Industrieabwasser der in Anhang III aufgeführten Industriebranchen, das nicht in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen behandelt wird, bis zum 31. Dezember 2000 vor dem Einleiten in Gewässer bestimmten Voraussetzungen entspricht, die die zuständige Behörde oder Stelle in einer vorherigen Regelung und oder Erlaubnis festgelegt hat; dies gilt für alle Einleitungen aus Betrieben mit mehr als 4.000 EW.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Die Bestimmung passt die Regelungen der ROkA in Bezug auf Indirekteinleitungen an die § 58 WHG an (einschließlich der Möglichkeit, durch Rechtsverordnung statt der Genehmigung nur eine Anzeige vorzusehen). Nach § 58 Absatz 1 Satz 3 WHG bleiben allerdings weitergehende Anforderungen der Länder oder die über Satz 1 und 2 des Absatzes 1 des § 58 WHG hinausgehenden Genehmigungsanforderungen unberührt. Daher bleibt die zusätzliche Genehmigung der Indirekteinleitung durch den Betreiber der Kanalisation entsprechend kommunalem Satzungsrecht bestehen.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Die Änderung begrenzt den Lagebericht entsprechend den Vorgaben des Artikel 16 der Kommunalabwasserrichtlinie auf die Entsorgung von kommunalen Abwässern und Klärschlamm.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Die bisherige Bestimmung des § 9 ist durch Fristablauf überholt, muss aber in angepasster Form erhalten werden. Da die geltende AbwV keine konkreten Fristen für die Anpassung bestehender Einleitungen an die Vorgaben der Kommunalabwasserrichtlinie enthält, muss dazu jedenfalls bis zu einer Überarbeitung der AbwV eine landesrechtliche Regelung erfolgen.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Mit der Bestimmung wird die bestehende Regelung aufgehoben. Sie ist nicht mehr erforderlich, weil schlammige Stoffe durch das neue WHG wie feste Stoffe behandelt werden und somit dem Verbot des § 32 Absatz 1 Satz 1 WHG unterliegen (vergleiche dazu BT-Drs. 16/12275, S. 60). Die Einbringung in das Grundwasser scheidet wegen des Besorgnisgrundsatzes aus. Dass die Klär-

schlammverordnung einzuhalten ist, ist selbstverständlich und bedarf deshalb keiner Regelung.

Zu Nummer 9 (Anlage 1 zu § 2)

Die Anlage 1 enthält die Anforderungen der Bodenseerichtlinie 2005 und implementiert diese so ins Landesrecht. Ferner wird die Regelung für den Bereich der Oberen Donau daran angepasst.

Zu Nummer 10

Die Anlagen 3, 4, 5 und 6 sind nicht mehr erforderlich. Vergleiche dazu die Begründung zu Nr. 4

Zu Nummer 11 (Anlage 7)

Die Anlage 7 enthält neben den an Abwasserbehandlungsanlagen zu stellenden Anforderungen auch solche an Kanalisationen, die durch Bundesrecht, insbesondere das WHG, nicht geregelt sind. Insoweit ist die Anlage zur Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie weiterhin erforderlich. Das gilt insbesondere für die Verpflichtung, dass die Gesundheit des Personals, das in Kanalisationen und Behandlungsanlagen tätig ist, nicht gefährdet wird. Die Verpflichtung im vierten Spiegelstrich, dass Ableitungen aus den Abwasserbehandlungsanlagen die Umwelt nicht schädigen oder dazu führen, dass die aufnehmenden Gewässer nicht mehr den Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen, kann entfallen, da diese Anforderungen durch § 58 WHG in Verbindung mit § 57 WHG umgesetzt sind.

Zu Artikel 14 Änderung der Eigenkontrollverordnung

Artikel 14 passt die Eigenkontrollverordnung an die Vorgaben der EU-Umwelt-audit-VO (EMAS), an das neue WHG und das WG an.

Zu Artikel 15 Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

Die Bestimmung ersetzt in der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) ohne wesentliche inhaltliche Änderungen zum einen die Verweise auf das bisherige WG durch Zitate der entsprechenden Regelungen des neuen WG (Artikel 1) oder des neuen WHG, soweit der Bund inzwischen diese Sachverhalte geregelt hat. Zum anderen werden die noch auf das alte WHG bezogenen Verweise auf das neue WHG durch Nummer 12 Buchstabe a auf § 103 Absatz 1 Nummer 7 a WHG in der durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) eingefügten Fassung umgestellt.

Außerdem werden mit Nummer 4 die in § 3 Nummern 2 und 3 SchALVO durch Verweise auf das frühere Düngemittelgesetz definierten Begriffe „Wirtschaftsdünger“ und „Sekundärrohstoffdünger“ durch Verweise auf die entsprechenden Begriffsbestimmungen im Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, ber. 136), welches das frühere Düngemittelgesetz abgelöst hat, ersetzt. Nummer 5 aktualisiert die Bezeichnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Durch die Nummern 3, 7 Buchstabe a und Nummer 14 soll die bisher in Anlage 7 der SchALVO enthaltene und durch jährliche Ordnungsänderungen ausgetauschte „Deklaratorische Liste“ der Problem- und Sanierungsgebiete durch eine einfachere und effizientere allgemeine Informationsregelung über diese Gebiete ersetzt werden.

Die SchALVO enthält seit der Neufassung vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145) in ihrer Anlage 7 eine Liste der sogenannten Problem- und Sanierungsgebiete und der Gebiete, in denen die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Absatz 4 SchALVO in Betracht kommt. Es handelt sich hierbei um eine Aufzählung derjenigen Wasserschutzgebiete und als solche vorgesehenen Gebiete, bei denen zum jeweiligen Stichtag das Vorliegen der in § 5 Absatz 1 Satz 2 SchALVO abschließend festgelegten Kriterien, insbesondere die Überschreitung bestimmter Nitrat- oder Pflanzenschutzmittelkonzentrationen im Rohwasser der öffentlichen Wasserversorgung, festgestellt wurde. Die Liste dient der Information der von den besonderen Schutzbestimmungen der SchALVO Betroffenen sowie von Öffentlichkeit und Entscheidungsträgern über den Stand und die Entwicklung der Nitrat- und Pflanzenschutzmittelbelastung in den baden-württembergischen Wasserschutzgebieten, ohne dabei den Anspruch auf eine abschließende Auflistung zu erheben.

Um die besagten Informationsziele zu erreichen, wurde die Liste bisher jährlich anhand der Meldungen der unteren Wasserbehörden fortgeschrieben und die Anlage 7 jeweils entsprechend geändert. Die letzte Fortschreibung erfolgte durch die Änderungsverordnung vom 5. Mai 2010 (GBl. S. 433) nach dem Stand vom 1. Januar 2010. Die so entstandene Auflistung enthielt die jeweils zum 1. Januar eines Jahres ermittelten Gebiete im Sinne des § 5 Absatz 1 SchALVO. Dabei war die Aufnahme von Gebieten in die Anlage 7 der Verordnung kein konstitutiver Ausweisungsakt. Vielmehr ergibt sich schon aus der Bezeichnung als „Deklaratorische Liste“, aber auch aus der systematischen Verknüpfung mit dem Wortlaut des § 5 Absatz 1 Satz 1 SchALVO, dass die Geltung der besonderen Schutzbestimmungen des § 5 Absatz 4 SchALVO als unmittelbare Rechtsfolge des § 5 Absatz 1 SchALVO bereits aus dem objektiven Vorliegen der dort bezeichneten Rohwasserqualitäten resultiert. Ob Letzteres der Fall ist, wird von den unteren Wasserbehörden regelmäßig anhand der von den Wasserversorgern beziehungsweise dem Land jährlich vorgenommenen Beprobungen des Rohwassers ermittelt. Als Konsequenz dieser Normkonstruktion sowie aus dem Wortlaut der einschlägigen Verweisungen auf die Anlage in § 5 Absatz 1 Satz 3 und § 8 Absatz 1 Satz 3 SchALVO und insbesondere der entsprechenden Überschrift der Anlage 7 ergibt sich unmissverständlich der rein deklaratorische Charakter dieser Liste.

Nummer 3 ersetzt die bisherige Verweisung auf die Anlage 7 durch eine Auskunftspflicht der unteren Wasserbehörden über die aktuellen Informationen über die Problem- und Sanierungsgebiete und die Gebiete, in denen aufgrund entsprechender Konzentrationswerte die Anordnung von Schutzbestimmungen entsprechend § 5 Absatz 4 SchALVO in Betracht kommt. Den unteren Wasserbehörden werden dadurch keine neuen Aufgaben übertragen, weil ein entsprechender Auskunftsanspruch bereits bisher nach § 3 Absatz 1 des Landesumweltinformationsgesetzes (LUIG) in Verbindung mit § 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) besteht.

Die Auskunftspflicht der unteren Wasserbehörden wird ergänzt durch einen Auftrag an die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) zur Veröffentlichung und jährlichen Aktualisierung der bisher in der Anlage 7 enthaltenen deklaratorischen Liste für das gesamte Land im Internet. Die unteren Wasserbehörden übermitteln hierzu entsprechend der bisherigen Praxis die aktuellen Werte an die LUBW. Es wird sich empfehlen, dass auch die unteren Wasserbehörden ihre Informationen selbst ins Internet stellen (vergleiche insoweit § 3 Absatz 1 LUIG in Verbindung mit § 10 UIG).

Durch Nummer 13 wird wegen Zeitablaufs die inzwischen überholte Übergangsbestimmung des § 17 SchALVO aufgehoben. Außerdem werden durch die Nummern 8 und 14 die nach dem aufzuhebenden § 17 Absatz 5 SchALVO bereits außer Kraft getretenen Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Satz 2 SchALVO nebst der Anlage 8 aus dem Verordnungstext entfernt.

Ungeachtet der Frage, ob es sich bei den Ausgleichsleistungen zu Gunsten der Land- und Forstwirtschaft überhaupt um eine Beihilfe handelt, ist angesichts der

durch Artikel 15 vorgenommenen beschränkten Änderungen und Anpassungen keine neuerliche beihilferechtliche Notifizierung bei der EU-Kommission erforderlich, da die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach der SchALVO inhaltlich nicht verändert wird.

Zu Artikel 16 Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über die Erfassung der Wasserentnahmen

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen des Artikels 1.

Durch Nummer 3 wird auch auf den neuen Blankett-Tatbestand des § 126 Absatz 1 Nummer 18 WG in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes verwiesen, nach dem die Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des WHG oder des WG ergangene Rechtsverordnung ordnungswidrig ist, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Zu Artikel 17 Änderung der Verordnung des Umweltministeriums über sachverständige Stellen in der Wasserwirtschaft

Die Verordnung wird dem neuen WHG angepasst. Der Bund hat in § 61 Absatz 1 WHG eine dem bisherigen § 83 Absatz 1 WG vergleichbare Regelung geschaffen. Nach § 83 Absatz 1 WG hatte, wer unter anderem Stoffe in Gewässer oder in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, diese Stoffe nach Anordnung der Wasserbehörde durch anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen untersuchen zu lassen. Nach § 61 Absatz 1 WHG ist, wer Abwasser in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage einleitet, verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 oder der die Abwassereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung). Nach der zitierten Verordnungsermächtigung des § 61 Absatz 3 WHG können insbesondere Regelungen über die Durchführung von Probenahmen, Messungen und Analysen einschließlich der Qualitätssicherung, getroffen werden. Solange und soweit die Bundesregierung von dieser Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat, können nach § 23 Absatz 3 WHG solche Regelungen auch auf Landesebene ergehen.

§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung ist obsolet geworden, da eine dem bisherigen § 82 Absatz 2 WG entsprechende Regelung weder im WHG noch im neuen WG enthalten ist.

Zu Artikel 18 Änderung der Hafenverordnung

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen des Artikels 1.

Zu Artikel 19 Änderung der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Verordnung

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung des Artikels 1.

Zu Artikel 20 Änderung der Schiffahrtsverordnung Rheinfelden-Basel

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen des Artikels 1.

Zu Artikel 21 Änderung der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen und Rheinfeldern

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung des Artikels 1.

Zu Artikel 22 Änderung der Einführungsverordnung zur Hochrheinpatentverordnung

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung des Artikels 1.

Zu Artikel 23 Änderung der Ulmer-Donau-Schifffahrtsverordnung

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung des Artikels 1.

Zu Artikel 24 Änderung der Bodensee-Mietbootverordnung

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung des Artikels 1.

Zu Artikel 25 Änderung der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Landratsamts Bodenseekreis über die Einrichtung einer Verbotszone im Bereich der Wasserentnahmeanlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung im Bodensee

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung des Artikels 1.

Zu Artikel 26 Änderung der Rechtsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Landratsamts Bodenseekreis zum Schutz der Wasserentnahmen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung in Stuttgart und der Stadt Überlingen aus dem Bodensee

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen des Artikels 1.

§ 103 Absatz 1 Nummer 7 a WHG in der durch Artikel 12 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geänderten Fassung führt den bisherigen § 41 Absatz 1 Nummer 2 WHG alte Fassung fort.

Zu Artikel 27 Änderung der Rohrleitungsanlagen-Zuständigkeitsverordnung

Die Streichung der Nummer 19.3 der Anlage 1 zum UVPG aus der Zuständigkeitsverordnung ist Folgeänderung von § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g des neuen WG (Artikel 1), nach dem die Regierungspräsidien als höhere Wasserbehörde für den Vollzug der §§ 20 bis 22 UVPG, insbesondere die Planfeststellung oder Plangenehmigung, bei den in Nummer 19.3 der Anlage 1 zum UVPG genannten Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe zuständig sind. Durch die Rohrleitungsanlagen-Zuständigkeitsverordnung sind diese bisher zusammen mit anderen durch das UVPG geregelten Rohrleitungsanlagen den Regierungspräsidien zugewiesen.

Zu Artikel 28 Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Neu geregelt wird die Zuständigkeit nach § 36 OWiG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Ausführungsgesetz zum Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von

Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642). Das Ausführungsgesetz enthält eine Reihe von Bußgeldtatbeständen bei Verstößen gegen Vorschriften des Gesetzes (§ 3 Absatz 1) und des Übereinkommens (§ 3 Absatz 2). Zu deren Ahndung sollen die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise wegen des engen sachlichen Zusammenhanges mit ihren Aufgaben als Wasserbehörden (Artikel 1 § 82 WG) und Abfallrechtsbehörden (§ 23 Landesabfallgesetz) zuständig sein.

Im Bereich der Bundeswasserstraßen ist derzeit die Wasser- und Schifffahrtsdirektion zuständig (§ 3 Absatz 6 des Ausführungsgesetzes). Der Bund beabsichtigt jedoch eine Streichung dieser Regelung. Das hätte zur Folge, dass das Land im Anwendungsbereich des Übereinkommens uneingeschränkt für die Ordnungswidrigkeiten zuständig wäre.

Zu Artikel 29 Aufhebung von Verordnungen im Bereich des Wasserrechts

Die Bestimmung hebt Verordnungen, deren Regelungsgehalt inzwischen durch neue Vorschriften abgedeckt ist oder deren Rechtsgrundlage entfallen ist, ersatzlos auf.

Die durch Nummer 1 aufzuhebende Oberflächenwasserqualitätsverordnung war ausschließlich zur Umsetzung der Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. L 194 vom 25. Juli 1975, S. 34) und der Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Messmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. L 271 vom 29. Oktober 1979, S. 44) erlassen worden. Beide Richtlinien sind durch Artikel 22 Absatz 1 der Wasserrahmenrichtlinie 23. Oktober 2000 (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) sieben Jahre nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie, somit also am 22. Dezember 2007, außer Kraft getreten.

Die durch Nummer 2 aufzuhebende Gewässerbeurteilungsverordnung des Umweltministeriums ist inzwischen durch Verordnungen der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates, nämlich zum einen Teil durch die Grundwasserverordnung (GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) und zum anderen Teil durch die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429), obsolet geworden.

Die bisher in der nach Nummer 3 aufzuhebenden Verordnung geregelten Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Freiburg für Entscheidungen zur Wasserkraftnutzung am Hochrhein ergeben sich künftig aus § 82 Absatz 3 des neuen WG (Artikel 1). Deshalb ist die Verordnung entbehrlich.

Die durch Nummer 4 aufzuhebende Verordnung ist nicht mehr erforderlich. Die darin enthaltenen Regelungen sind in der derzeit im Verfahren befindlichen Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) des Bundes enthalten.

Die durch Nummer 5 aufzuhebende Verordnung ist nicht mehr erforderlich. Die darin enthaltenen Regelungen sind in der derzeit im Verfahren befindlichen Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) des Bundes enthalten.

Zu Artikel 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des neuen WG für Baden-Württemberg (Artikel 1) sowie der weiteren Artikel und das gleichzeitige Außerkrafttreten des bisherigen WG. Aufgrund von § 76 Absatz 2 Satz 1 WHG tritt in Artikel 1 § 65 bereits zum 22. Dezember 2013 in Kraft und die §§ 77 bis 80 a des bisherigen WG bereits zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

C. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Im Rahmen der Anhörung wurde eine Vielzahl differenzierter Stellungnahmen zum Gesetzentwurf abgegeben. Zahlreiche Regelungen sowie der Entwurf als solcher wurden begrüßt, ebenso wurden jedoch Kritik an einzelnen Regelungen geübt und – zum Teil mit gegenläufiger Tendenz – je nach Verbandsinteresse Änderungen gefordert.

Schwerpunkte waren die Themen Gewässerrandstreifen, Wasserkraft, Geothermie, Wasserversorgung, Abwasser, Hochwasserschutz und Wasserentnahmeentgelt. Darüber hinaus wurden zahlreiche Hinweise und detaillierte Vorschläge zu anderen Regelungen des Gesetzentwurfs gemacht, die eingehend geprüft und zum Teil auch übernommen wurden.

Zudem haben sich zahlreiche Behörden, insbesondere die unteren und höheren Wasserbehörden, der Rechnungshof des Landes sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz, zu dem Gesetzentwurf geäußert. Deren Hinweise und Vorschläge wurden ebenfalls geprüft und haben zu Änderungen geführt. Die Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses wurden ebenfalls in den Gesetzentwurf übernommen.

Die Regelungen zum Gewässerrandstreifen (§ 29) wurden von den Landwirtschafts- und Wirtschaftsverbänden abgelehnt, während die Naturschutz- und Umweltverbände sowie Wasserversorger diese begrüßt und auch weitergehende Regelungen gefordert haben. Städtetag und Gemeindetag haben die gesetzliche Ausweisung eines Gewässerrandstreifens auch im Innenbereich akzeptiert. Die neuen Regelungen stellen im Ergebnis einen Kompromiss der widerstreitenden Interessen dar und verbessern den Schutz der Gewässer gegenüber dem bisherigen Recht.

Von Seiten der landwirtschaftlichen Verbände wurde eine hohe Betroffenheit (14.000 ha landwirtschaftliche Fläche und 100 Millionen Euro Schaden) befürchtet. Eine klare Definition, an welchen Gewässern ein Gewässerrandstreifen nicht erforderlich sei, da von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, fehle. Mit dem Gesetzentwurf solle zudem ganz offensichtlich das Ziel verfolgt werden, einen sichtbar abgrenzbaren Streifen zu schaffen, der auch die durch interessierte Gruppen erfolgende Überwachung der Beachtung der Verpflichtungen und Verbote erleichtern solle.

Die dargestellte Betroffenheit wurde anhand behördlicher Daten überprüft. Eine Orientierung für die Abgrenzung bietet das Amtliche Digitale Wasserwirtschaftliche Gewässernetz. Danach sind ca. 1.600 ha landwirtschaftliche Fläche betroffen, im Regelfall nur untergeordnete Teile des betreffenden Ackers. Eine generelle, unzumutbare Betroffenheit ist damit nicht erkennbar. Für individuelle Fälle enthält § 29 Absatz 5 eine Entschädigungsregelung.

Zu berücksichtigen war, dass dem Gewässerrandstreifen substantielle Bedeutung für die Verhinderung von Erosion und des Eintrags diffuser Stoffe in das Gewässer zukommt. Nicht zu vergessen ist auch, dass der Gewässerrandstreifen zum Hochwasserschutz beiträgt, da er dem Gewässer im Hochwasserfall freien Raum bietet.

Die im Anhörungsentwurf vorgesehene Verpflichtung, Ackerland in einem Bereich von fünf Metern bis zum 22. Dezember 2018 in Grünland umzuwandeln, wurde mit Blick auf den Schutzzweck und Belastungen der Landwirte modifiziert und in die Vorgabe umgewandelt, diesen Bereich ab dem 1. Januar 2019 nicht mehr ackerbaulich zu nutzen, wobei die Nutzung als Grünland, für Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten (ohne Umbruch) sowie für Gehölze mit einem bestimmten Ernteintervall zulässig sind. Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung bleiben ausgenommen.

Die Sichtbarkeit des Bereichs von fünf Metern spricht nicht gegen die Regelung. Sowohl für den Betroffenen als auch für die zuständige Behörde wird damit Transparenz hergestellt.

Um den kommunalen Belangen Rechnung zu tragen, liegt die Zuständigkeit für Entscheidungen betreffend die Gewässerrandstreifen im Innenbereich bei den Gemeinden entsprechend der Forderung von Städtetag und Gemeindetag als Pflichtaufgabe nach Weisung. Die Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

Die Regelungen zur Nutzung der Wasserkraft (§§ 23 und 24) wurden überwiegend begrüßt, wobei auch hier widerstreitende Stellungnahmen, insbesondere der Umweltverbände und der Wasserkraftbetreiber vorliegen. Von Seiten der Wasserkraftverbände wird die positive Aussage zur Wasserkraft in § 24 Absatz 1 anerkannt. Abgelehnt wird von Seiten der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraft die Verpflichtung zur Anzeige von Umnutzungen und von Maßnahmen, die sich auf den ökologischen Zustand auswirken können (§ 24 Absatz 3) sowie die Anforderung einer effizienten Nutzung (§ 24 Absatz 4). Die Kenntnis von Umnutzungen und ökologisch relevanten Maßnahmen ist mit Blick auf die Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG erforderlich. Zudem haben praktische Fälle gezeigt, dass verschiedentlich Maßnahmen unter Verkennerung der Zulassungspflicht ohne Zulassung und unter Verstoß gegen materielle Anforderungen durchgeführt wurden. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Verfahrens kann in den genannten Fällen nicht der Beurteilung durch den Wasserkraftbetreiber überlassen bleiben. Was die Frage der effizienten Nutzung betrifft, so zeigt u. a. die veröffentlichte Studie zu den Potenzialen im Neckareinzugsgebiet, dass erhebliche Potenziale gerade in der Modernisierung liegen.

Aus dem Kreis der Umweltverbände wurde ein Verbot neuer Wasserkraftanlagen an frei fließenden Strecken und von Ausleitungsstrecken gefordert. Ein solches Verbot erscheint nicht angezeigt, da bereits das Natur- und Artenschutzrecht sowie die ökologischen Vorgaben des Wasserrechts soweit erforderlich für solche Vorhaben Leitplanken und entsprechende Restriktionen setzen.

Verschiedene Regelungen wurden aufgrund der Hinweise und Anmerkungen der Anhörung neu gefasst, ohne dass damit eine grundlegende Änderung verbunden wäre. Das gilt zum Beispiel für das Thema „Schwall und Sunk“. Die Anzeigepflicht nach § 24 Absatz 3 des Anhörungsentwurfs wurde bußgeldbewehrt.

Die Regelung zu den Erdaufschlüssen und zur Geothermie (§ 43) wurde insgesamt überwiegend begrüßt. Vorschlägen von Seiten der Industrieverbände, auf die Regelung zu verzichten und sich auf die Geltung und Anwendung des § 49 WHG in diesem Bereich zu beschränken, konnte nicht gefolgt werden. Vor dem Hintergrund einzelner, aber schwerwiegender Schadensfälle erscheinen Regelungen, die in besonderem Maße der Qualitätssicherung und der Vorsorge gegen Schäden dienen, geboten. Zudem bedarf es der Fortführung der bewährten Regelungen des bisherigen § 37 WG, um Regelungslücken zu vermeiden. Aufgrund von Hinweisen wurde § 43 des Anhörungsentwurfs redaktionell geändert und auch die Anzeigepflicht des Absatz 1 bußgeldbewehrt.

Im Bereich der Wasserversorgung (§ 44) wurden von Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag sowie Umweltverbänden gefordert, zum einen die Aufgabe der Wasserversorgung als kommunale Aufgabe festzuschreiben und zum anderen materielle Privatisierungen in diesem Bereich auszuschließen. Dieses Anliegen wurde aufgegriffen. Der weitergehenden Forderung nach einer sofortigen Pflicht zur Rekommunalisierung wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht nachgekommen. In bestehende Rechtsverhältnisse wird nicht eingegriffen. Gefolgt werden konnte dem mehrfach gemachten Vorschlag, die Löschwasserversorgung klarstellend als Aufgabe der Wasserversorgung zu verankern. Die Bedeutung und Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung wurden zudem in der Begründung gegenüber dem Anhörungsentwurf eingehender beschrieben.

Damit wurde u. a. Vorschlägen der Wasserversorger und der kommunalen Verbände gefolgt.

Im Bereich Abwasser haben sich die Stellungnahmen auf die Regelung zu den privaten Abwasseranlagen (§ 51) konzentriert. Haus&Grund sowie der Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen (vbw) halten eine gesetzliche Regelung nicht für erforderlich. Ferner werden die genannten Fristen als zu kurz bemessen kritisiert. Darüber hinaus wurde die Regelung von Verbänden der Wasserversorgung, der im Bereich der Untersuchung und Sanierung tätigen Branche, aber auch darüber hinaus überwiegend begrüßt. Befürchtet wird zudem ein hoher Vollzugsaufwand für die Behörden.

Den Vorschlägen wurde soweit Rechnung getragen, dass mit der Vorschrift nur ein gesetzlicher Einstieg in die Überprüfung privater Abwasseranlagen erfolgt. Die verbindlichen Fristen für die Durchführung der Überprüfungen und die räumlich betroffenen Gebiete werden erst in einer Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde geregelt. Die Gemeinden können die Überprüfung der privaten Abwasseranlagen in ihrem Gemeindegebiet an sich ziehen, um diese insgesamt kostengünstiger zusammen mit den öffentlichen Kanälen zu überprüfen.

Weitere Änderungen aufgrund der Anhörung betreffen die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung (§ 46), die Konzeption der Abwasserbeseitigung (§ 47) und die Regelungen zur Abwasserabgabe, bei denen verschiedenen Hinweisen und Vorschlägen gefolgt wurde.

Die Regelungen zum Hochwasserschutz und insbesondere die Einbeziehung des Innenbereichs in die gesetzliche Ausweisung der Überschwemmungsgebiete (§ 65) wurden zum Teil ausdrücklich begrüßt. Zum Teil wurde aber auch von kommunaler Seite geltend gemacht, es seien mitunter weite Stadtgebiete betroffen und die Innenentwicklung werde damit erschwert.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesrecht in Bezug auf Überschwemmungsgebiete nicht zwischen Innen- und Außenbereich differenziert. Maßgebend für die Ausweisung im Rahmen der WG-Novelle ist dementsprechend die faktische Gefährdungslage (100-jährliches Hochwasser). Um den kommunalen Belangen Rechnung zu tragen, wurde den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, den Nachweis für einen zeitgleichen Ausgleich des Verlusts von Rückhalteraum über ein Hochwasserschutzregister zu führen, dem kommunale Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum zugrundeliegen. Die Zuständigkeit für Genehmigungen im Einzelfall nach § 78 Absatz 3 WHG soll wunschgemäß den Gemeinden als Pflichtaufgabe nach Weisung obliegen. Diese Forderung des Städtetags und des Gemeindetags wurde ohne eine Forderung nach finanziellem Ausgleich erhoben. Dem zum Teil gemachten Vorschlag, in den §§ 60 (Dämme) und 63 (Bau und Betrieb von Stauanlagen) ökologische Maßnahmen zwingend als vorrangig zu verankern, kann aus fachlichen Gründen nicht gefolgt werden. Zudem sieht bereits § 1 Absatz 2 Nr. 3 vor, dass beim Hochwasserschutz ökologisch verträgliche Lösungen angestrebt werden.

Die Regelungen zum Wasserentnahmeentgelt werden von den betroffenen Branchen (LVI, VCI, Iste, Wirtschaftsverband Papier) wie bereits in der Vergangenheit entschieden abgelehnt und eine Abschaffung gefordert. Der Wirtschaftsstandort werde dadurch im Vergleich mit anderen Bundesländern und dem Ausland benachteiligt. Die Wasserversorger fordern jedenfalls die Einräumung von Ermäßigungsmöglichkeiten.

Die Vorschriften wurden im Jahr 2010 umfassend novelliert. Gegenüber der damaligen Anhörung wurden von den Industrieverbänden jetzt keine neuen Argumente gegen das Wasserentnahmeentgelt vorgetragen. Die Zielsetzung ist weiterhin aktuell. Insoweit kann auch auf die Begründung zum damaligen Gesetzentwurf und die dazu durchgeführte Anhörung verwiesen werden (Landtags-Drucksache 14/6491).

Die landwirtschaftlichen Verbände und eine Reihe von Beregnungsverbänden wenden sich gegen die Wiedereinführung der Entgeltspflicht für die landwirtschaftliche Beregnung. Dies führe zu Mehrbelastungen auch im Vergleich zu anderen Ländern. Diesen Bedenken wurde Rechnung getragen.

Die vorgesehene Zweckbindung der Einnahmen wurde vom Rechnungshof positiv gewertet. Auch von verschiedenen Verbänden wurde sie ausdrücklich begrüßt, wobei von Seiten des LNV eine Begrenzung der Zweckbindung auf ökologische Maßnahmen gefordert wurde. Der BLHV legt Wert darauf, dass die SchALVO weiterhin aus dem Landeshaushalt finanziert wird.

Von verschiedenen Verbänden und unteren Wasserbehörden wurde aufgrund von Feststellungen im Zusammenhang mit der Anmeldung alter Rechte darauf hingewiesen, dass einige bestehende, landeskulturell bedeutsame Lauf- und Springbrunnen, anders als bei der Novellierung im Jahr 2010 angenommen, die damals verdoppelte Bagatellgrenze überschreiten und entgegen der damaligen Annahme entgeltpflichtig würden. Insofern wurde ein Ausnahmetatbestand aufgenommen. Einnahmeausfälle entstehen dadurch nicht, da Lauf- und Springbrunnen auch zu früherem Zeitpunkt freigestellt waren.

Von den Naturschutz- und Umweltverbänden wurden umfassende Sonderbeteiligungsrechte in wasserwirtschaftlichen Vorhaben gefordert. Ähnliche Forderungen erheben der VKU für regionale Vorhaben und der Gemeindetag für die Gemeinden in Bezug auf die Geothermie. Dies würde zu einer weitreichenden Privilegierung gegenüber anderen Interessenvertretungen führen. Die Prüfung dieses Vorschlags hat ergeben, dass bereits jetzt die Beteiligung regionaler Gliederungen anerkannter Naturschutz- und Umweltverbände erfolgt. So werden anerkannte Naturschutz- und Umweltverbände insbesondere in Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahren, in förmlichen wasserrechtlichen Zulassungs- und Planfeststellungsverfahren, im Rahmen des § 83 WHG, bei Umweltverträglichkeitsprüfungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben, bei strategischen Umweltverträglichkeitsprüfungen zu Maßnahmenprogrammen und Hochwasserrisikomanagementplänen sowie im Rahmen von § 63 BNatSchG beteiligt. Weitergehende Beteiligungsrechte sind im Rahmen des Verwaltungsverfahrenrechts und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung geplant. In der Praxis werden die anerkannten Naturschutz- und Umweltverbände in Verfahren regelmäßig ähnlich Trägern öffentlicher Belange behandelt und zusammen mit diesen beteiligt. Damit ist eine Beteiligung der (anerkannten) Naturschutz- und Umweltverbände bei den wichtigen wasserwirtschaftlichen Vorhaben auch ohne die vorgeschlagene Regelung sichergestellt. Ebenso ist es bereits heute möglich und Praxis, dass situationsangepasst regionale Wasserversorger und Kommunen bei Geothermievorhaben beteiligt werden. Mit der überarbeiteten Fassung des § 93 Absatz 3 letzter Satz wird diese flexible Herangehensweise der Wasserbehörden bis hin zur Beteiligung der Öffentlichkeit festgeschrieben. Damit kann und soll auf örtliche Betroffenheit und Umweltrelevanz reagiert werden.

Im Ergebnis wurden insbesondere aufgrund der Anhörung folgende Vorschriften in Artikel 1 des Anhörungsentwurfs geändert, wobei neben den bereits oben genannten Punkten unter anderem verschiedenen Vorschlägen zu Regelungen des Erlaubnis- und Bewilligungsverfahrens und der Ordnungswidrigkeiten gefolgt wurde:

Im Teil 1 § 2.

Im Teil 2 die §§ 14, 18, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 32, 37, 38, 39, 40, 42 und 43.

Im Teil 3 die §§ 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 55, 63 und 65.

Im Teil 5 die §§ 76 und 78.

Im Teil 6 die §§ 82, 83, 84, 92, 93, 95 und 96.

Im Teil 7 die §§ 103, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 122 und 123.

Im Teil 8 § 126.

Im Teil 9 § 128.

Darüber hinaus wurden in Artikel 1 die Anlagen 1, 3, 4 und 5 sowie die Artikel 12, 13 und 30 des Anhörungsentwurfs geringfügig geändert.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden infolge der Stellungnahmen der Verbände verschiedene Änderungen und Klarstellungen vorgenommen.